

**LANDSCHAFTSPLAN**  
**Sassenberg**  
**KREIS WARENDORF**

**Herausgeber:**  
**Kreis Warendorf**  
**Der Landrat**  
**Amt für Planung und Naturschutz**

---

**Verfasser:**

**LökPlan – Conze & Cordes GbR**

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte

Tel.: 02947/89241 Fax: 02947/89242



Verfasser:

LökPlan – Conze & Cordes GbR

**GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND GRAFISCHE DATENVER-  
ARBEITUNG**

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte

fon: 02947/89241 fax: 02947/89242 eMail: buero@loekplan.de www.loekplan.de

Bearbeiter und Bearbeiterinnen:

Dipl.-Landschaftsökologin S. Sherwin

Unter Mitarbeit von:

Birte Brever, Katrin Leuchtmann, Dirk Leifeld, Christian Beckmann, Sandra Austenfeld,  
Kai Kirst, Ulrich Cordes und Klaus-Jürgen Conze



## Vorwort

Ziel des Landschaftsplanes ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur- und Landschaft. Der Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Daneben gilt es, unsere "Münsterländer Parklandschaft" als Kulturlandschaft zu bewahren und für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern.

Der Kreis Warendorf hat ein Gesamtkonzept für die Aufstellung der Landschaftspläne beschlossen. Hiernach sollen für das Kreisgebiet flächendeckend 16 Landschaftspläne erstellt werden. Der Landschaftsplan "Sassenberg" ist der zehnte Landschaftsplan, der in Kraft getreten ist.



Der vorliegende Plan entstand in enger Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit der Stadt Sassenberg, der Bezirksregierung Münster, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, dem Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstforstamt Münsterland, dem Landschaftsbeirat sowie ganz besonders mit den Landwirten als Grundstückseigentümer und Betroffene.

Die gründliche und umfangreiche Erörterung der Planung mit den Trägern öffentlicher Belange, in den politischen Gremien des Kreises und vor allem mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten haben zu einem Landschaftsplan geführt, der einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz leistet, ohne die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der in der Landschaft arbeitenden Menschen zu vernachlässigen.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich allen Beteiligten herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt den Landwirten in Sassenberg und Füchtorf.

Dr. Olaf Gericke  
Landrat



# Inhalt

<b>1</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>PLANBESTANDTEILE</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>ABLAUF DES VERFAHRENS</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANUNGSRAUMES</b> .....	<b>7</b>
<b>6.1</b>	<b>Historische Entwicklung, Einwohnerzahlen</b> .....	<b>7</b>
6.1.1	Historische Landschaftsentwicklung .....	8
<b>6.2</b>	<b>Landschaftliche Struktur</b> .....	<b>10</b>
<b>6.3</b>	<b>Geologie</b> .....	<b>12</b>
<b>6.4</b>	<b>Böden</b> .....	<b>14</b>
<b>6.5</b>	<b>Klima</b> .....	<b>17</b>
<b>6.6</b>	<b>Potentielle natürliche Vegetation</b> .....	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>GRUNDLAGENKARTEN</b> .....	<b>22</b>
<b>7.1</b>	<b>Grundlagenkarte 1</b> .....	<b>23</b>
7.1.1	Landesentwicklungsplan (LEP) .....	23
7.1.2	Regionalplan Münsterland.....	23
7.1.3	Flächennutzungspläne .....	26
7.1.4	Bebauungspläne.....	26
7.1.5	Fachplanungen .....	26
7.1.5.1	Verkehr .....	26
7.1.5.2	Wasserwirtschaft .....	27
7.1.5.3	Ver- und Entsorgungsleitungen.....	27
7.1.5.4	Wasser und Abfall .....	27
7.1.5.5	Windenergie .....	28
7.1.5.6	Sonstige .....	28
7.1.5.7	Flurbereinigungsverfahren .....	28
7.1.6	Erholungseinrichtungen.....	28



<b>7.2</b>	<b>Grundlagenkarte 2</b> .....	<b>30</b>
7.2.1	Landwirtschaftliche Nutzung.....	30
7.2.2	Gartenbau .....	33
7.2.3	Forstwirtschaftliche Nutzung .....	33
7.2.4	Biotoptypen .....	35
7.2.4.1	Gliedernde und belebende Elemente.....	40
7.2.4.2	Gewässerzustand .....	42
7.2.4.3	Gesetzlich Geschützte Biotope nach § 62 LG NW und § 30 BNatSchG... .....	44
7.2.4.4	FFH- Lebensraumtypen (x-Biotope).....	47
<b>7.3</b>	<b>Grundlagenkarte 3</b> .....	<b>48</b>
7.3.1	Vorhandene Schutzgebiete .....	48
7.3.1.1	Naturschutzgebiete.....	48
7.3.1.2	Landschaftsschutzgebiete .....	51
7.3.1.3	Naturdenkmale .....	51
7.3.1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	51
7.3.1.5	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NW.....	51
7.3.1.6	Bodendenkmale.....	52
7.3.2	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und geschützte Biotope nach § 62 LG NW und § 30 BNatSchG.....	52
7.3.2.1	Gebiete gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU.....	52
7.3.2.2	Geschützte Biotope nach § 62 LG NW und § 30 BNatSchG.....	53
7.3.3	Schutzwürdige Biotope .....	55
7.3.4	Fauna und Flora .....	70
<b>B</b>	<b>TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE UND ERLÄUTE- RUNGEN</b> .....	<b>77</b>
	Entwicklungsziele für die Landschaft .....	77
1.	Entwicklungsziel 1: Erhaltung .....	79
2.	Entwicklungsziel 2: Anreicherung .....	90
3.	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft .....	97
4.	Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Vorrangflächen für die Windenergie .....	98



<b>C</b>	<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN .....</b>	<b>101</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ gemäß §§ 20 Abs. 2 und 23- 29 BNatSchG .....</b>	<b>101</b>
<b>2.</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 20 Abs. 2 und 23- 29 BNatSchG .....</b>	<b>105</b>
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete – NSG (§ 23 BNatSchG) ..	105
2.2	Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete .....	111
2.3	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete – LSG (§ 26 BNatSchG) .....	131
2.4	Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete .....	136
2.5	Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale - ND (§ 28 BNatSchG) .....	144
2.6	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale .....	146
2.7	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile – LB (§ 29 BNatSchG ) .....	148
2.8	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile .....	156
<b>4.</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW) .....</b>	<b>175</b>
4.1	Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten .....	175
4.2	Form der Endnutzung .....	175
<b>5.</b>	<b>Festsetzungsräume und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW).....</b>	<b>179</b>
5.0	Festsetzungsräume .....	180
5.1	Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken .....	207
5.2	Renaturierungen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik ....	208
5.3	Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern.....	209
5.4	Pflege- und Entwicklung von Kleingewässern / Teichen .....	210
5.5	Anlage von Uferstreifen .....	213
5.6	Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen .....	214
5.7	Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen .....	214
5.8	Pflege und Neuanlage von Säumen und Pufferstreifen .....	221
5.9	Neuanlage von Heiden und Trockenrasen .....	222
	<b>QUELLENANGABEN .....</b>	<b>224</b>



# Einleitung

## 1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan „Sassenberg“ beruht auf den §§ 8-12, 20, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl II S. 3154) geändert worden ist und den §§ 16-28 und 24-32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft für das Land Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S 568), zuletzt geändert am 16. März 2010 durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung des LG vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG NW als Satzung zu beschließen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen, der Umweltbericht (strategische Umweltprüfung).

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach § 33 LG NW behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 - 29 BNatSchG sind allgemein verbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 24-26 LG NW eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Durch die Bestimmungen des Landschaftsplans bleiben die Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 62 LG NW unberührt.

Gemäß § 17 LG NW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, deren Verfahren den Anforderungen der §§ 14 a, 14 f und 14 g (2) Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14 h und 14 i (1), 14 k (1) und 14 n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen muss. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c LG NW durchzuführen. Die Begründung zum vorliegenden Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g UVPG und wird im Zusammenhang mit dem vorliegenden Landschaftsplan als ein eigenständiges Dokument erstellt. In die Begründung werden gemäß § 17 (1) LG NW die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 (1) Nr. 2 UVPG genannten Schutzgüter aufgenommen.

## 2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfasst die

<b>Entwicklungskarte (Nord- und Südteil)</b>	im Maßstab 1:10.000
<b>Festsetzungskarte (Nord- und Südteil)</b>	im Maßstab 1:10.000
<b>Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte</b> Naturschutzgebiet 2.2.1 „Tiergarten und Schachblumenwiese“	im Maßstab 1:5.000
<b>Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte</b> Naturschutzgebiet 2.2.2 „Füchtertorfer Moor“	im Maßstab 1:5.000

sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen und der Umweltbericht (strategische Umweltprüfung).

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse des Naturhaushaltes (insbesondere der natürlichen Lebensräume mit ihrem Arteninventar und ihren Standorteigenschaften sowie den Wechselwirkungen zwischen ihnen und der bestehenden bzw. wirksamen Landnutzung durch den Menschen), die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Außerdem liegen dem Landschaftsplan (LP) folgende Fachbeiträge und Grundlagenkarten zugrunde:

- Pflege- und Entwicklungsplan im FFH- und Naturschutzgebiet „Tiergarten und Schachblumenwiese (DE-4014-301)“ in Sassenberg unter besonderer Berücksichtigung der Schachblumenbestände, 2009
- Bewilligungsbescheid für den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf zur Entnahme von Grundwasser aus dem Wasserwerk Füchtertorf, Brunnen 1A bis 18A, in den Gemarkungen Füchtertorf und Peckeloh, 2010
- Abgrabungs- und Rekultivierungspläne für die Bauernschaften Subbern (Firma Wüseke) und Twillingen (Firma BraSa)
- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Hessel und die Bever
- Grundlagenkarte 1, 2 und 3 im Maßstab 1:10.000

Sie sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes im rechtlichen Sinne.

### 3 Ablauf des Verfahrens

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans gelten die §§ 27 und 27a (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), 27b (Beteiligung der Bürger) und 27c (öffentliche Auslegung) LG NW.

- a) Aufstellungsbeschluss gefasst durch den Kreistag am 19.03.2010
- b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 05.03.2013 und 06.03.2013  
Vorgezogene Beteiligung der "Träger öffentlicher Belange" am 21.03.2013
- c) Der Planentwurf hat gem. § 27 (c) LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.02.2015 bis 17.03.2015 öffentlich ausgelegen und wurde zusammen mit den fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 08.06.2015 mit den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange erörtert.
- d) Dieser Plan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 ff der Kreisordnung (KrO) am 23.10.2015 durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.
- e) Der Landschaftsplan „Sassenberg“ ist der höheren Landschaftsbehörde gem. § 28 Abs. 1 LG NW mit Schreiben vom 14.01.2016 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan „Sassenberg“ sowie die Stelle, bei der dieser auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 28a LG NW am 15.04.2016 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. 4 LG NW auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG NW) hingewiesen worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan „Sassenberg“ am 15.04.2016 in Kraft getreten.

## 4 Kartographische Grundlagen

Planmaßstab dieses Landschaftsplanes ist 1:10.000. Als kartographische Grundlage wurden die aktuellen georeferenzierten Deutschen Grundkarten (DGK 5) als Rasterkarte im Maßstab 1:5.000 verwendet. Die gesamte kartographische Bearbeitung wird digital mit dem Geographischen Informationssystem (GIS) ArcGIS 9.3 durchgeführt. Als Raumbezugssystem wurde - nach Abstimmung mit dem Kreis Warendorf - das Gauß-Krüger System (NRW Streifen 3) verwendet.

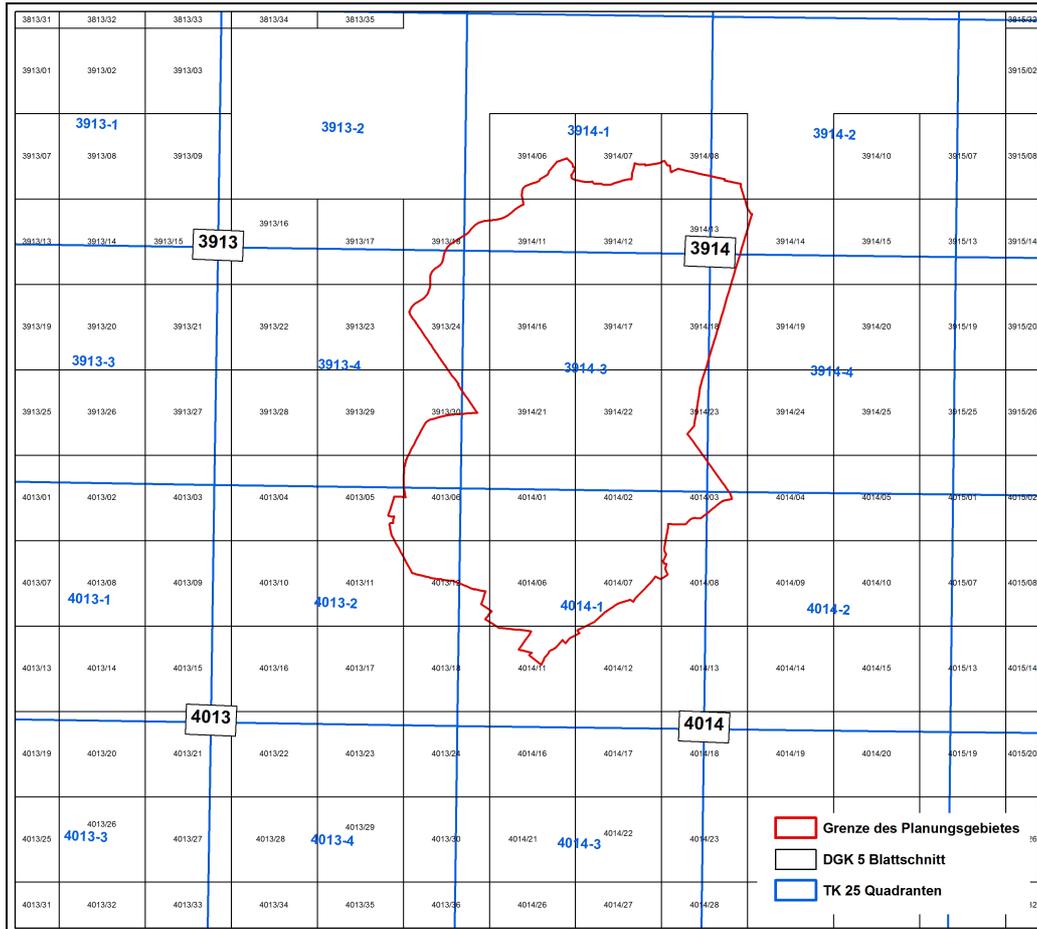


Abb. 1: TK25-Quadranten und DGK5 Blattsnitte des Plangebietes.

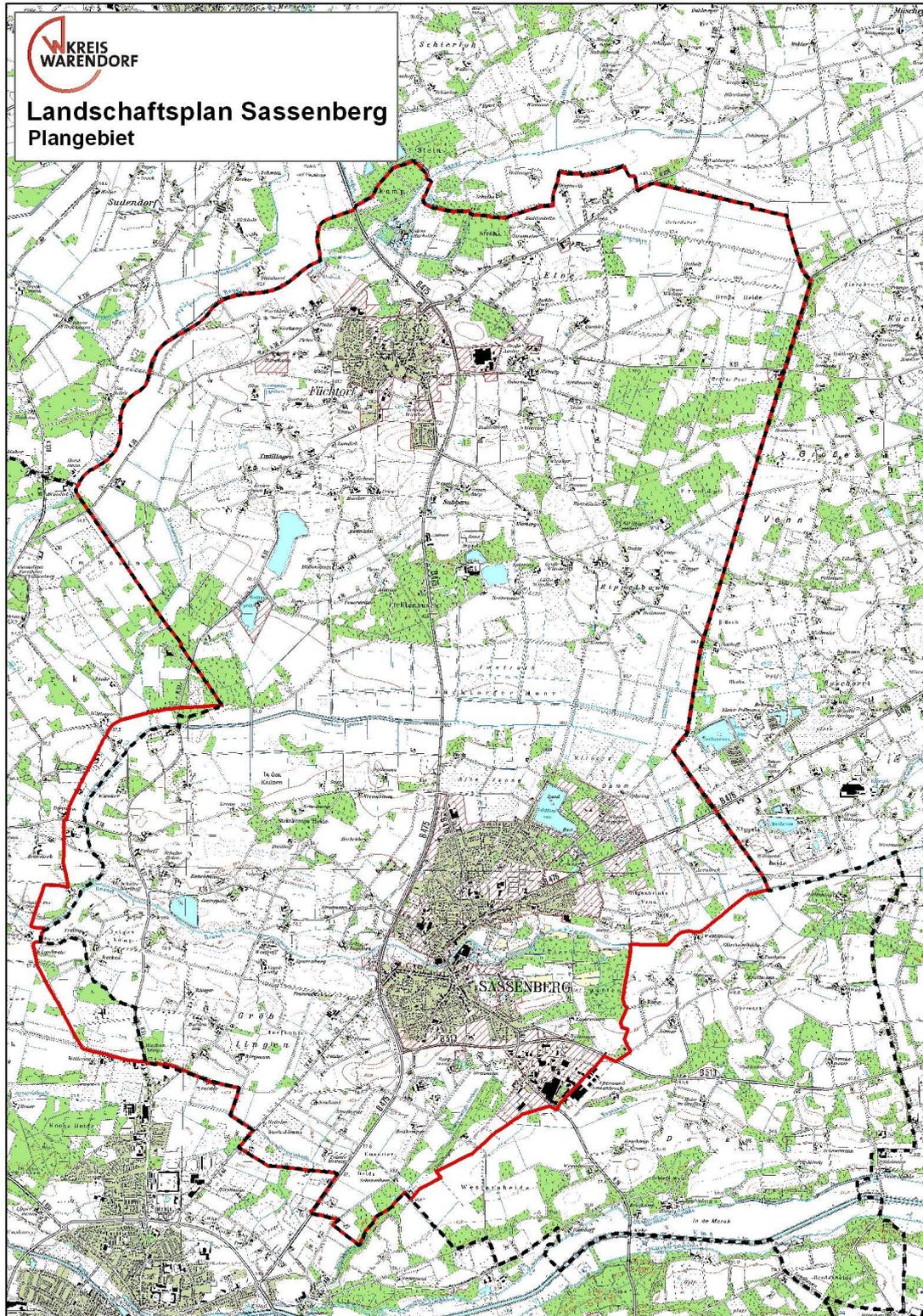
## 5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Landschaftsplangebiet hat eine Größe von ca. 58,46 km<sup>2</sup> (ohne Innenbereiche) bzw. 65,23 km<sup>2</sup> inkl. der Siedlungsflächen. Es liegt am Nordostrand des Kreises Warendorf und des Regierungsbezirks Münster. Im Norden grenzt das Bundesland Niedersachsen, im Osten der Kreis Gütersloh an.

Das Plangebiet wird gebildet vom Gebiet der Stadt Sassenberg einschließlich des Ortsteils Füchtorf und einem kleinen Teil auf dem Gebiet der Stadt Warendorf (1,6 km<sup>2</sup>). Der östliche Stadtbereich von Sassenberg südlich der Hessel ist nicht Bestandteil des Plangebietes (Landschaftsplan Östliche Emsaue/Beelen)(s. Abb. 2)

Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden grenzen an das Plangebiet an:

im Norden	Gemeinde Glandorf Gemeinde Bad Laer	Landkreis Osnabrück	Reg.-Bez. Weser-Ems, Niedersachsen
im Osten	Stadt Versmold	Kreis Gütersloh	Reg.-Bez. Detmold
im Süden	Stadt Warendorf	Kreis Warendorf	Reg.-Bez. Münster
im Westen	Stadt Warendorf	Kreis Warendorf	Reg.-Bez. Münster



**Abb. 2: Abgrenzung des Landschaftsplangebietes Sassenberg.** Die rote Linie umrahmt das Plangebiet, die schwarz gestrichelte Linie stellt die Gemeindegrenzen dar und die rote Schraffur kennzeichnet den Innenbereich. (Quelle: Geobasisdaten: Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt Nr. 62/ 2011).

## 6 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

### 6.1 Historische Entwicklung, Einwohnerzahlen

<b>Daten zur Stadtgeschichte Sassenberg</b>	
ab ca.1650 n. Chr.	Die alte Titularstadt <sup>1</sup> Sassenberg war in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts Residenzstadt der Fürstbischöfe von Münster, bevor sie 1803 zu Preußen kam.
1678 n. Chr.	Errichtung der ersten Pfarrkirche
1858 n. Chr.	Gründung einer Kammgarnspinnerei und Färberei für neuen wirtschaftlichen Aufschwung
1939 n. Chr.	Verleihung des Gemeinde- bzw. Stadtwappens
1969 n. Chr.	Neugliederung der Stadt – die frühere Gemeinde Füchtorf und die größten Teile der Gemeinden Dackmar und Gröblingen werden der Stadt Sassenberg angegliedert

Quelle: Stadt Sassenberg (online)

#### **Aktuelle Daten zu den Einwohnerzahlen in der Stadt Sassenberg (Stand: 12/2010)**

<b>Ort</b>	<b>Einwohner gesamt</b>
Sassenberg	9.814
Sassenberg OT Füchtorf	3.496
Sassenberg OT Gröblingen	554
Sassenberg OT Dackmar (nicht im Plangebiet)	272
<b>Gesamt</b>	<b>14.136</b>

Quelle: Stadt Sassenberg (2011), Einwohnerstatistik

---

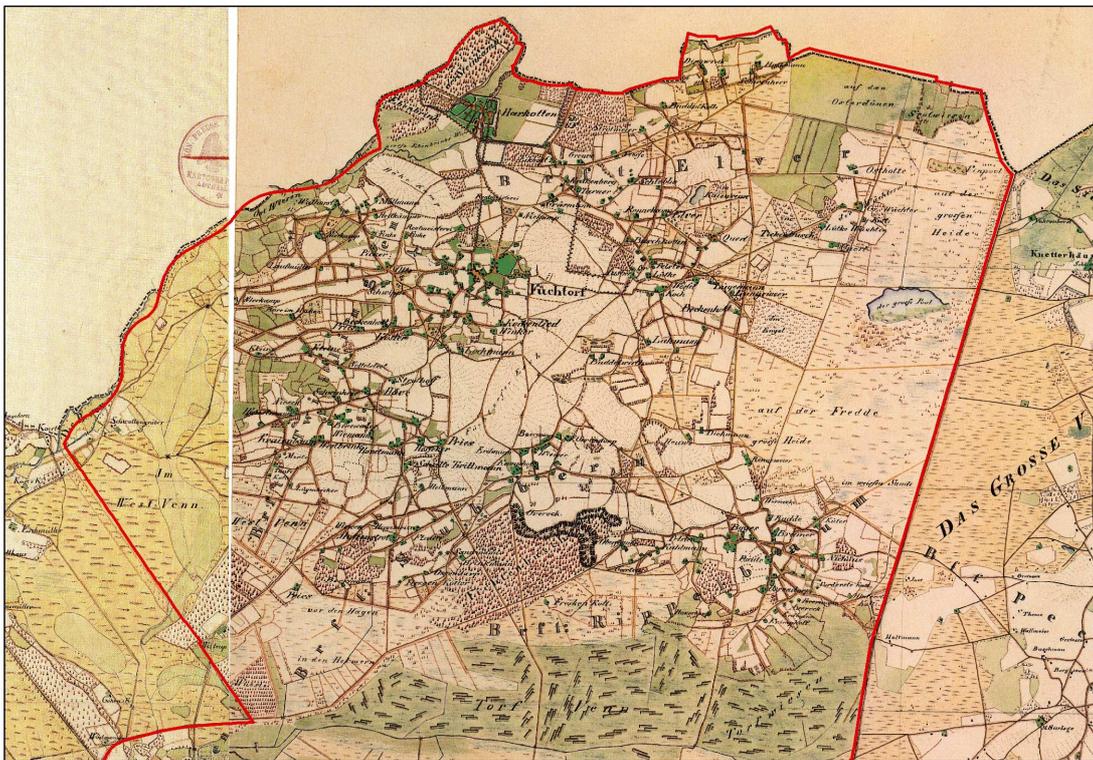
<sup>1</sup> Eine Titularstadt ist eine Gebietskörperschaft, die formell den Titel Stadt trägt und meist eine eigenständige Gemeinde ist

Die Stadt Sassenberg zählt 14.136 Einwohner. Dies entspricht einer Einwohnerdichte von 181 Einwohner/qkm bei rd. 78 qkm Stadtgebiet. In NRW beträgt die Einwohnerdichte 523 Einwohner/qkm und im Kreis Warendorf 211 Einwohner/qkm (Stand: 31.12.2010, Quelle: IT.NRW).

### 6.1.1 Historische Landschaftsentwicklung

Wie die Analyse der Landschaftsentwicklung über den Vergleich verschiedener historischer Karten (jeweils 1 : 25.000, preußische Uraufnahme von 1841, preußische Neuaufnahme von 1895 sowie die Messtischblätter der TK 25 aus den 1950er Jahren) zeigen, hat es im Plangebiet in den letzten 200 Jahren einen enormen Wandel gegeben.

Zur Zeit der preußischen Uraufnahme war die Landschaft wenig bewaldet. Die einzigen größeren Waldgebiete, die auch heute noch existieren, befanden sich rund um Schloss Harkotten, den Tiergarten im Bereich des heutigen FFH-Gebietes und NSG Schachblumenwiese und bei Subbern „Im Fichtenbusch“. Ausgedehnte Heidegebiete bestimmten das Landschaftsbild v.a. nordöstlich von Füchtorf. Das Füchtorfer Moor war ein großes Torfabbaugebiet, was die zahlreichen Torfstiche in der Karte deutlich machen (siehe Abb. 3).

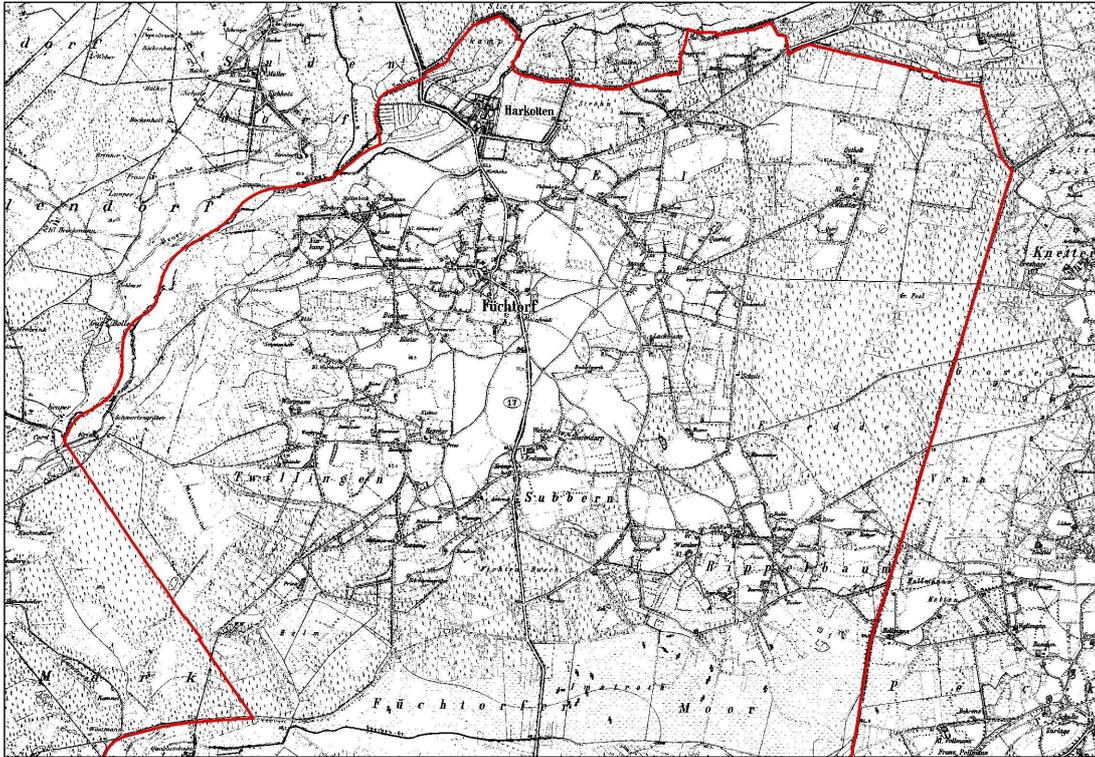


**Abb. 3: Preußische Uraufnahme von 1841 (Maßstab 1:32.000).** Der rote Rahmen markiert die Lage des Plangebietes. (Quelle: Reproduktion Geobasis NRW)

Wallhecken und Heckenstrukturen wurden zur Zeit der preußischen Uraufnahme noch nicht erfasst.

Nach der Markenteilung 1821 (vgl. MÜLLER-TEMME 1993) wurden vor allem die Heideflächen, Dünen und Flugsandebenen vorherrschend mit der Kiefer aufgeforstet. Die preußische Neuaufnahme

me (1895) zeigt, dass die Landschaft von Waldgebieten (siehe Abb. 4) dominiert war. Das Füchter Moor war lt. LANDOIS 1881 wiesenartig mit Carex-Arten übersät. Die Wasseroberfläche war mit Wasser-Algen überzogen und die Ufer mit Weidengestrüpp bewachsen. Es erstreckte sich noch weiter westlich der heutigen B 475 und war nach Kartierungen von BÖHMER (1893-1895) 372 ha groß und zählte somit zu den größten Niedermooeren Westfalens (MÜLLER-TEMME 1993). Rund um die Bauernschaften ist die Landschaft mit vielen Hecken und Wallhecken gegliedert.



**Abb. 4: Preußische Neuaufnahme von 1895 (Maßstab 1: 32.000).** Der rote Rahmen markiert die Lage des Plangebietes. (Quelle: Reproduktion Geobasis NRW)

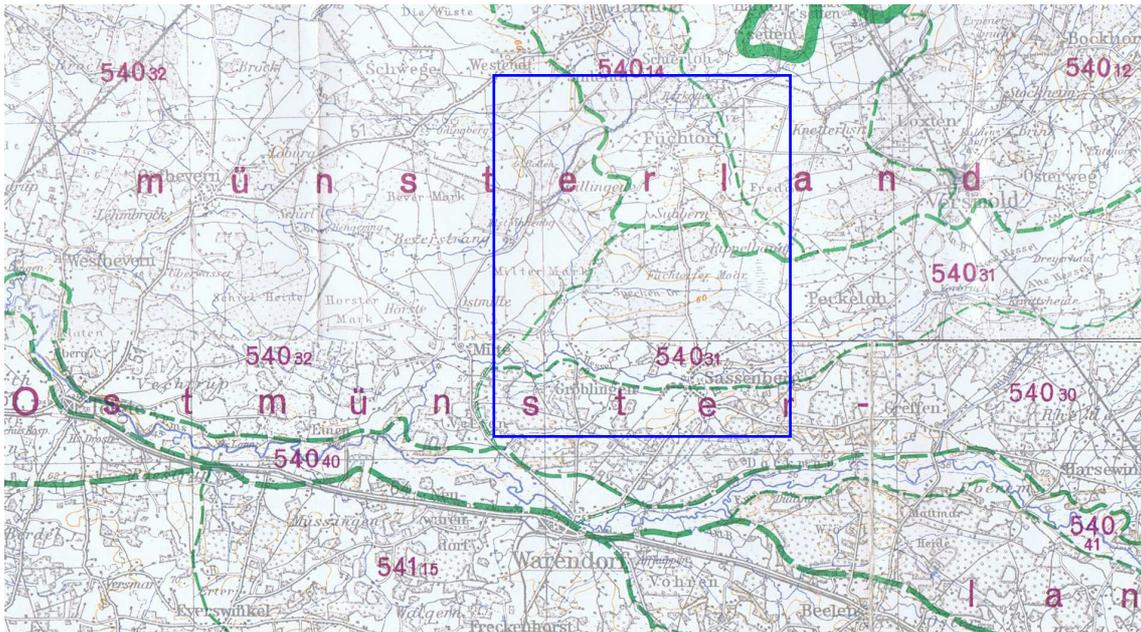
In den 1950er Jahren dominiert die Grünland- bzw. Ackernutzung, die Waldgebiete treten wieder deutlich zurück. Nahezu unverändert sind immer noch die Waldbereiche um Schloss Harkotten, Tiergarten und „Im Fichtenbusch“ bei Subbern. Im vorher dicht bewaldeten Gebiet nördlich von Rippelbaum (siehe Abb. 4) sind noch Restwälder erhalten, eingestreut in Grünland- und Ackerflächen. Auch hier ist das Landschaftsbild von Hecken und Wallhecken rund um die Bauernschaften geprägt.

## 6.2 Landschaftliche Struktur

Das Plangebiet ist ein kleiner Teilausschnitt der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ und an deren Nordostrand gelegen.

Es ist überwiegend als flachwellig bis eben zu bezeichnen. Die Höhen liegen zwischen 57 und 72 m über NN. Hierbei steigt das Gelände von Süden nach Norden etwas an. Die Ausdehnung des Plangebietes von West nach Ost beträgt ca. 7,5 km und von Nord nach Süd ca. 12 km.

Die flache Landschaft wird durch zwei Talauen kleiner Flüsse durchzogen. Die Hessel durchquert das Plangebiet sowie den Stadtkern von Sassenberg von Osten nach Westen. Die Bever bildet den nordwestlichen Abschluss des Plangebietes.



**Abb. 5: Naturräumliche Gliederung des Plangebietes.** Das blaue Rechteck zeigt die Lage des Gebietes. (Quelle: MEISEL 1960/1961).

Übersicht der naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten im Plangebiet des Landschaftsplanes „Sassenberg“ nach MEISEL (1960/61):

540	Ostmünsterland
540.1	Nordmünsterländer Lehmplatten
540.13	Versmolder Heidehügel
540.14	Glandorfer Lehmplatten
540.3	Nordmünsterländer Sande
540.30	Sassenberger Sand
540.31	Hesselteicher Niederung
540.32	Greven-Beverner Sande

Das gesamte Plangebiet gehört zu der naturräumlichen Haupteinheit 540 Ostmünsterland.

Im Norden bei Füchtorf liegt das Plangebiet in den Glandorfer Lehmplatten (540.14), im Nordosten im Versmolder Heidegürtel (540.13). Hierbei handelt es sich um Untereinheiten der Nordmünsterländer Lehmplatten (540.1). Die Glandorfer Lehmplatten sind sandige bis schwach lehmige Grundmoräneninseln. Diese bergen überwiegend mäßig bis stark podsolierte Braunerden, die Niederungen enthalten Grundwassergley- und Niedermoorböden. Beim Versmolder Heidegürtel handelt es sich um einen schmalen Streifen vorwiegend sandiger Diluvialablagerungen. Die mehr oder weniger stark unter Grundwassereinfluss stehenden Sandböden sind meist stark podsoliert.

Im Nordwesten gehört das Plangebiet zu den Greven-Beverner Sanden (540.32), die wiederum den Nordmünsterländer Sanden (540.3) zuzuordnen sind, ebenso wie die Hesselteicher Niederung (540.31). Letztere liegt im Zentrum des Plangebietes, an die sich südlich die Sassenberger Sande anschließen. Bei den Greven-Beverner Sanden handelt es sich um ein ausgedehntes Talsandgebiet, das durch kleine Niederungen, Moore und grundwassernahe sowie höher gelegene Sandplatten gekennzeichnet ist. Die Hesselteicher Niederung ist ein langgezogenes, etwa in ost-westlicher Richtung verlaufendes Niederungsgebiet mit vorwiegend sandigen, meist grundwassernahen Böden. Bei den Sassenberger Sanden handelt es sich um eine fast ebene Talsandplatte, die von zahlreichen flachmoorerfüllten Niederungen durchzogen wird. Kennzeichnende Bodenarten sind hier grundwasserbeeinflusste, basenarme und meist podsolierte Braunerden.

Insgesamt ist das Plangebiet als Ausschnitt der „Münsterländer Parklandschaft“ strukturreich mit vielen Hecken, Baumreihen und Baumgruppen durchzogen (36,5 lfd. m pro ha bzw. 238.114 lfd. m, vgl. Kap.7.2.1 und 7.2.4). Charakteristisch sind die kulturhistorisch wertvollen Wallhecken und alten Hofeichen. In dem gering bewaldeten Plangebiet stellen die Wallhecken eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Das Vorkommen der Wallhecken und Waldflächen beschränkt sich hauptsächlich auf den Norden des Gebietes. Auffällig sind eingestreute naturnahe Laubwaldkomplexe nordöstlich Füchtorf bei der Doppelschlossanlage Harkotten (Größe ca. 67 ha, davon allerdings 34 ha Nadelwaldanteil) und im NSG Tiergarten und Schachblumenwiese (48 ha, davon 18 ha Nadelwaldanteil). Im Plangebiet insgesamt dominant sind allerdings die Kiefernwälder (vgl. Kap. 7.2.4 ).

Das Landschaftsbild wird von der vorherrschenden ackerbaulichen Nutzung geprägt (vgl. Kap. 7.2.1 und 7.2.4). Dabei sind die Ackerflächen immer wieder von Gräben unterbrochen. Grünland ist nur noch in Restbeständen (vgl. Kap.7.2.4) vorhanden, z.B. im NSG „Füchtorfer Moor“ oder NSG „Tiergarten und Schachblumenwiese“.

## 6.3 Geologie

Das Plangebiet liegt im nördlichen Grenzbereich des Münsterländer Kreide-Beckens (GLA 1995). Den geologischen Untergrund bilden Ablagerungen der Oberkreide, die aber nicht an bodenbildenden Prozessen beteiligt sind. Diese Schicht ist durch eiszeitliche (pleistozäne) Sedimente überlagert worden. Sie setzen sich v.a. aus Sanden zusammen. Die fein- und mittelsandigen Tal-sande der Oberen Niederterrasse (Ablagerungen der Ems als Hauptvorfluter) bilden den Hauptteil im Plangebiet.

In den Talauen der Bever, v.a. im Nordosten des Plangebietes und des Speckengrabens finden sich Auensande aus Fein- und Mittelsand mit fossilen Pflanzenresten und Mollusken, die durch Fluß- und Bachablagerungen entstanden sind.

Im Füchtorfer Moor kommen Sandmischkulturen vor, die durch den intensiven Torfabbau entstanden sind. Die verbliebenen Torfabchnitte der unteren Bodenschichten wurden durch Tiefpflügen bis zu 2,5m tief aufgebrochen und mit dem sandigen Untergrund vermischt. Eingestreut liegen Anmoorbereiche.

Ältere Flugsande wurden v.a. dort angeweht, wo Hangstufen vorlagen. Dies ist östlich und südlich von Füchtorf deutlich zu erkennen. An das Vorkommen der älteren Flugsande ist häufig das Vorkommen von jüngeren Dünen gekoppelt (siehe auch Abb. 6). Dies lässt darauf schließen, dass es sich hauptsächlich um äolische Umlagerungen des älteren Sedimentes handelt. Die Dünen zeigen nur eine geringe Mächtigkeit (< 2m). Auch die älteren Dünen wurden dort abgelagert wo Geländestufen vorlagen. Sie sind langgestreckt und zeigen keine windabhängige Ausrichtung.

Rund um Füchtorf kommen Nachschüttsande der Saale-Kaltzeit vor, die vermutlich aus Schmelzwasserablagerungen entstanden sind (GLA 1987,1992, 1998).

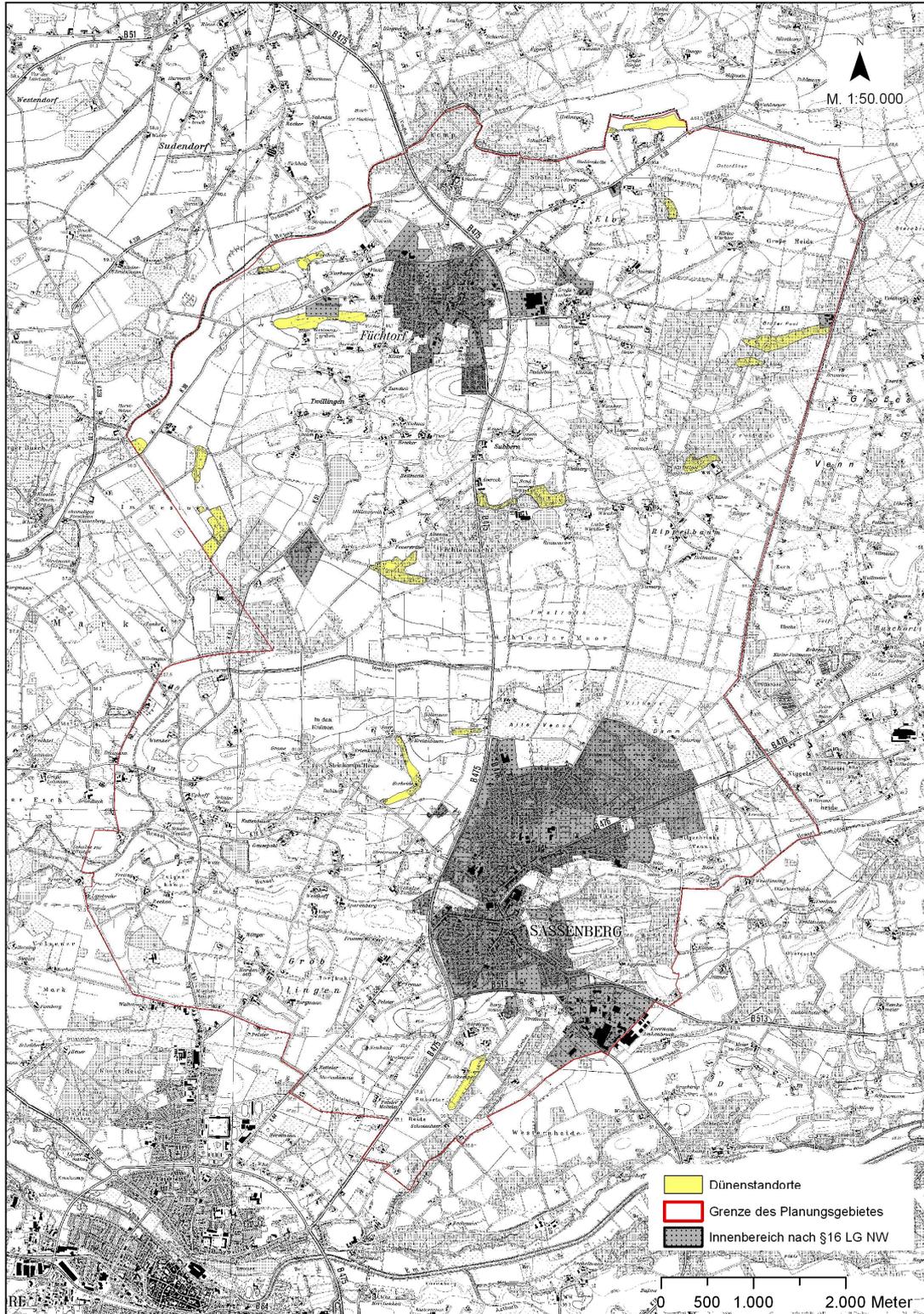


Abb. 6: Ältere und jüngere Dünen (Quelle: GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1992)

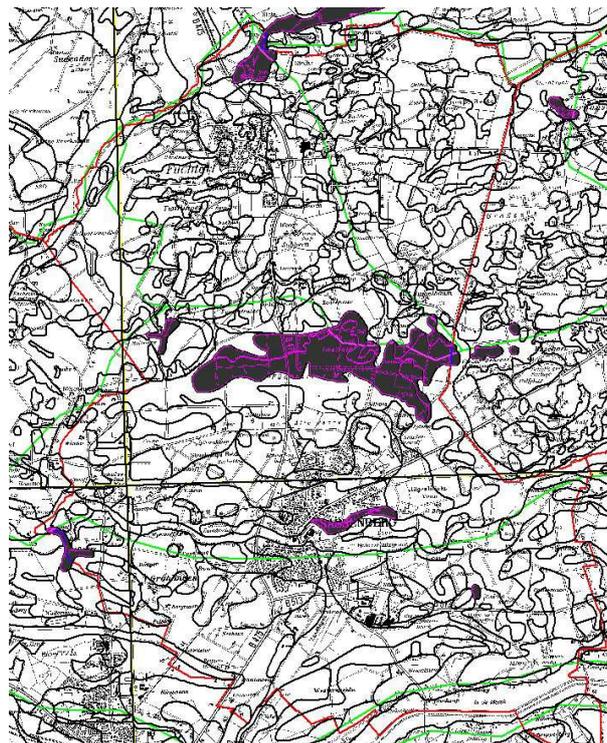
## 6.4 Böden

Das Plangebiet wird von unterschiedlichen Sandböden geprägt.

In den Bereichen rund um die Ortslagen Füchtorf und Sassenberg kommen die durch historischen künstlichen Bodenauftrag über Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte entstandenen Plaggenesche vor. Diese Böden haben einen mittleren Ertrag und werden im Plangebiet heute ackerbaulich genutzt. Auf Dünen und den etwas höher gelegenen Sandebenen finden sich Podsole und Gley-Podsole. Diese Böden haben nur einen geringen Ertrag und werden als Acker oder Wald genutzt. Das Vorkommen solcher Böden konzentriert sich östlich von Füchtorf und nördlich von Sassenberg.

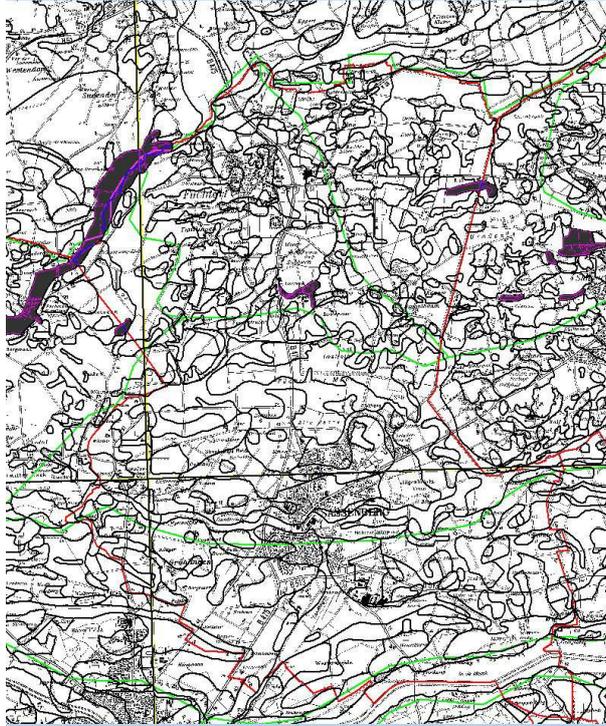
Niedermoorböden aus Niedermoortorf, Podsol-Gley und Gley finden sich im Bereich des Füchtorfer Moores. Entlang der Hesselaue kommen Gley-, stellenweise Anmoorgleyböden aus lehmig-sandigen Bachablagerungen vor.

Lt. der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2007) kommen im UG schutzwürdige Böden vor. Diese Veröffentlichung klassifiziert in besonders schutzwürdige, sehr schutzwürdige und schutzwürdige Böden. Aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) sind die Grundwasserböden (Anmoorgley) und Niedermoorböden als besonders schutzwürdige Böden ausgewiesen worden (siehe Abb. 7).

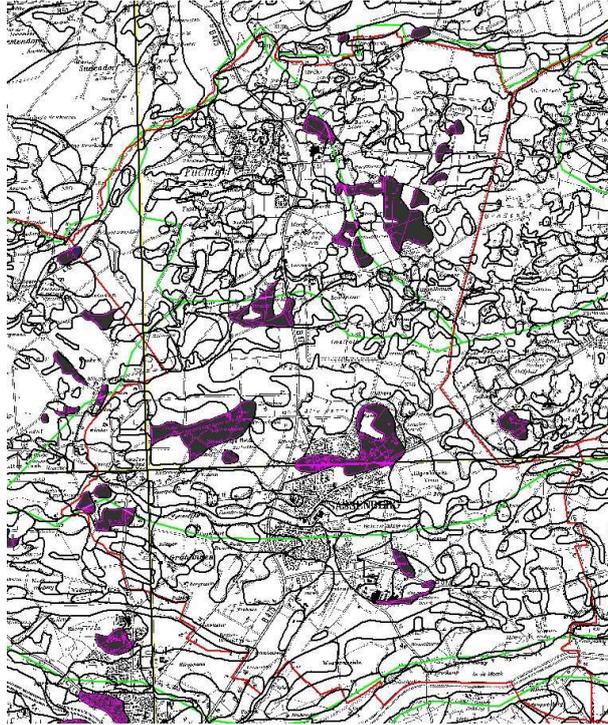


**Abb. 7: Karte der besonders schutzwürdigen Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials, Moorböden und Grundwasserböden. Gemeindegrenzen sind rot dargestellt. (Quelle: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2007)**

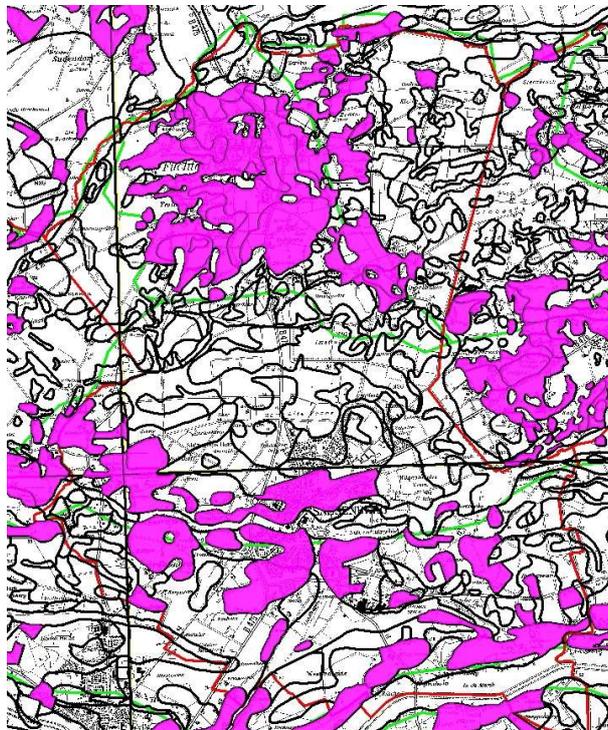
Auch die Plaggenesche sind besonders schutzwürdig, da sie eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte aufweisen. Zu den sehr schutzwürdigen und schutzwürdigen Böden zählen auch die tiefgründigen und nährstoffarmen Sandböden (Podsole) (siehe Abb. 8 und Abb. 9). Die Schutzwürdigkeit ist hier aufgrund des besonderen Biotopentwicklungspotenzials (Magerstandorte) gegeben.



**Abb. 8: Karte der sehr schutzwürdigen Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials, Grundwasserböden und tiefgründige, magere Sandböden. (Quelle: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2007)**



**Abb. 9: Karte der schutzwürdigen Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials, tiefgründige, magere Sandböden. (Quelle: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2007)**



**Abb. 10: Karte der besonders schutzwürdigen Böden aufgrund der Archivfunktion, Plagiogenesche. (Quelle: GEOLOGISCHER DIENST NRW 2007)**

## 6.5 Klima

Das Plangebiet liegt in der subatlantischen Klimaregion. Typisch für das subatlantische Klima sind die mäßig kühlen Sommer und die milden Winter. Der Jahresniederschlag liegt zwischen 700 und 800 mm. Die Jahresmitteltemperaturen liegen bei 9-10°C, wobei das Minimum bei 5-6°C und das Maximum bei 13-14°C im Jahr liegt. Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum 1971-2000<sup>2</sup>.

Die Klimaprognosen geben für das Plangebiet eine Erhöhung der Lufttemperatur um 1,5 – 2°C sowie eine Erhöhung der Niederschlagssumme von 50-100mm an

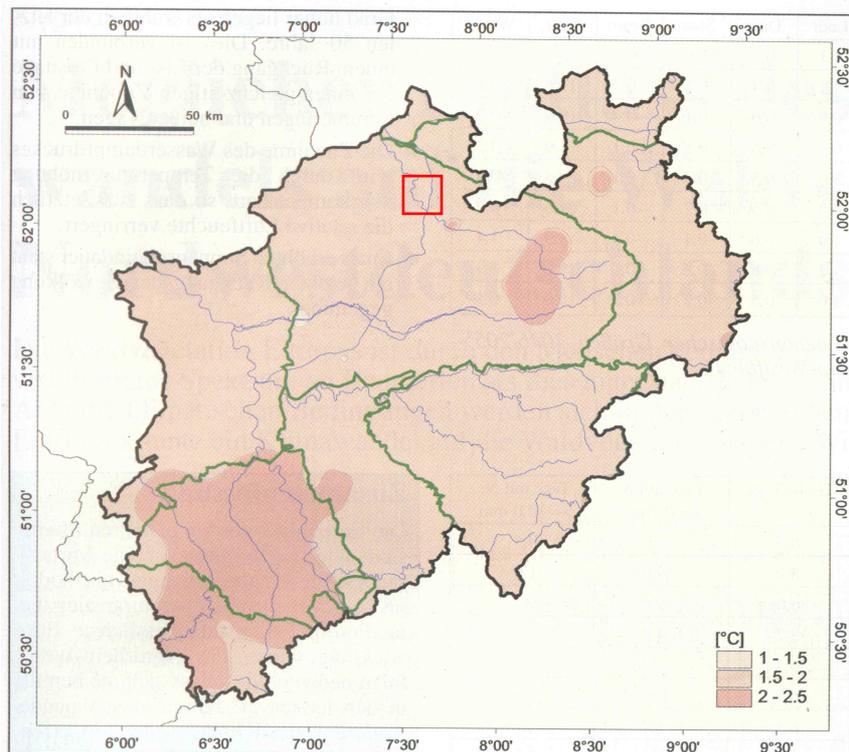


Abb. 4: Differenzen des Jahresmittels der Lufttemperatur, 2046/2055–1951/2000.

**Abb. 11: Differenz des Jahresmittels der Lufttemperatur für NRW zwischen dem Prognosezeitraum 2046/2055 und den Messwerten zwischen 1951 und 2000. Der rote Rahmen markiert die Lage des Plangebietes. (Quelle: GERSTENGARBE et al. 2004)**

<sup>2</sup> Quelle: Klima Atlas NRW online

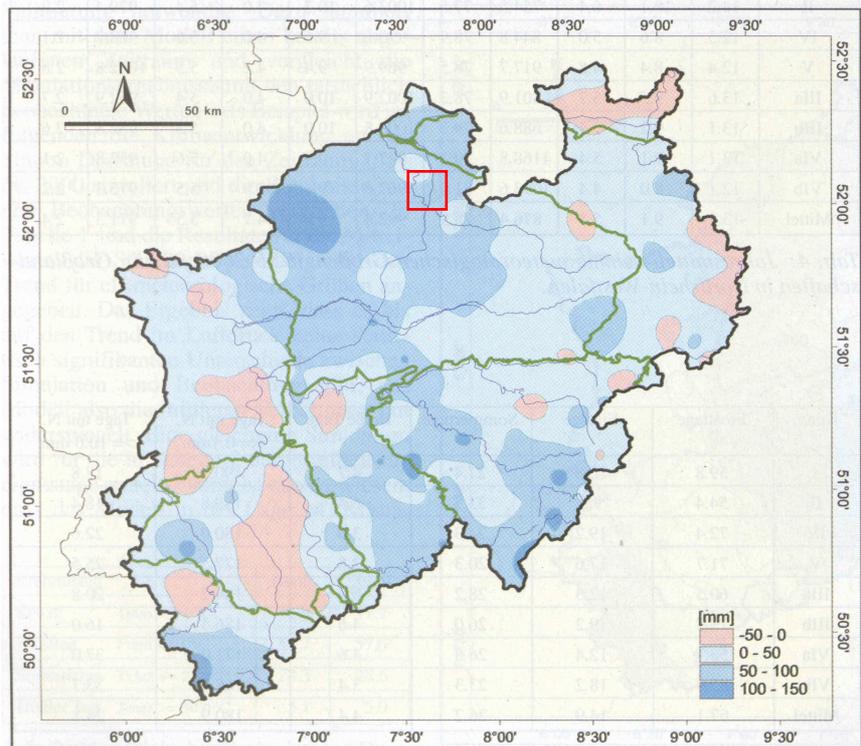
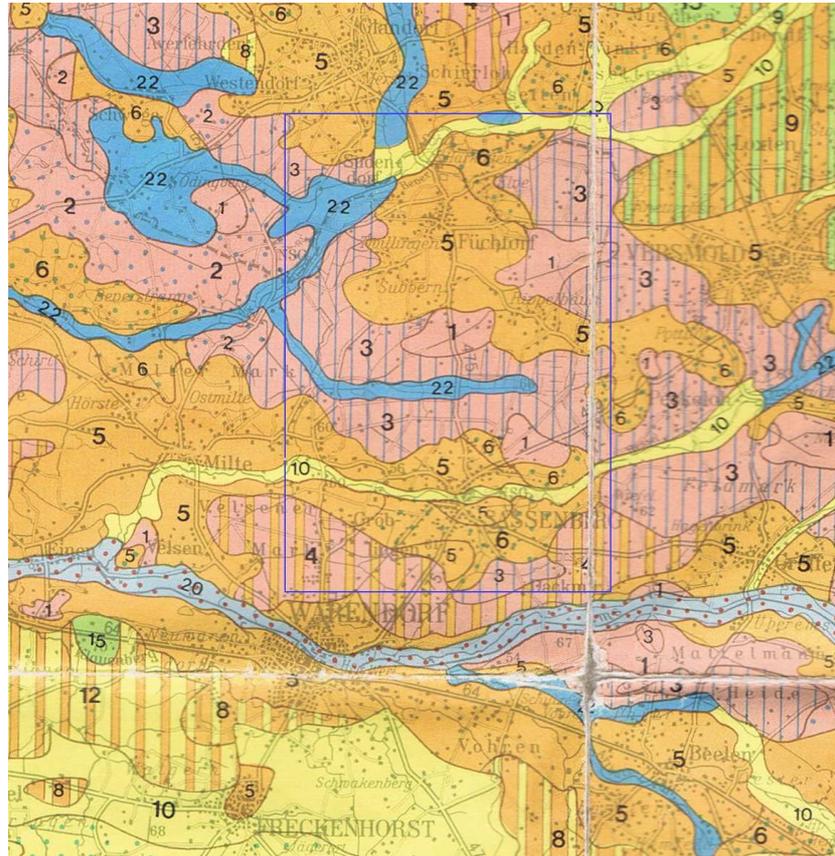


Abb. 5: Differenzen der Jahressumme des Niederschlags, 2046/2055–1951/2000.

**Abb. 12: Differenz der Jahressumme des Niederschlags für NRW, 2046/ 2055-1951/2000.** Der rote Rahmen markiert die Lage des Plangebietes. (Quelle: GERS-TENGARBE et al. 2004)

## 6.6 Potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (pnV) stellt einen konstruierten Zustand der Vegetation dar, der sich nach Einstellung der menschlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen einstellen würde. Sie spiegelt die derzeitige Leistungsfähigkeit des Standortes wider und ist somit der zuverlässigste Parameter des biotischen Potenzials einer Landschaft (BURRICHTER et al. 1988).



**Abb. 13: Potentielle natürliche Vegetation** (Quelle: BURRICHTER 1973)

**Legende:** 1= Trockener Eichen-Birkenwald, 3= Erlen-Eichen-Birkenwald, 5= Trockener Buchen-Eichenwald, 6= Feuchter Buchen-Eichenwald, 10= Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, 22= Traubenkir-schen-Erlen-Eschenwald

Nach BURRICHTER (1973) wären in weiten Teilen des Plangebietes (trockene und feuchte) Buchen-Eichenwälder vertreten (siehe Abb. 13). Die Wälder gehören zum Verband der Bodensauren Eichenwälder (*Quercion robori-petraeae*) und weisen eine azidophile Bodenvegetation auf wie z.B.: *Lonicera periclymenum*, *Holcus mollis*, *Deschampsia flexuosa*, *Carex pilulifera*, *Maianthemum bifolium* u.a. Wichtige Differentialarten sind *Pteridium aquilinum*, *Convallaria majalis*, *Luzula pilosa* und *Viola riviniana*. Den Hauptteil der Baumarten machen die Buche und die Traubeneiche aus, wobei die Buche im Allgemeinen dominiert. Als Ersatzgesellschaften finden sich Rubus-Kiefernforsten, Waldgreiskraut-Weidenröschen-Gesellschaften (*Epilobio-Senecionetum silvatici*) und Salbei-Gamander- (*Teucrium scorodonia*) Saumgesellschaften. Ödland Ersatzgesellschaften bilden ginsterreiche Sandginster-Heiden. Auf den potentiellen Standorten des trockenen

Buchen-Eichenwälder würden die Ackerflächen den Hauptteil der Nutzung ausmachen.

Frische und feuchte Tiefland-Glatthaferwiesen mit Feld-Hainsimsen-Variante (*Dauco-Arrhenathereten* mit *Luzula campestris*-Var.) sowie Trittbinsen-Rasen (*Juncetum tenuis*) und feuchte Weidelgras-Weißkleewiesen (*Lolio-Cynosoretum lotetosum*) sind dagegen häufige Ersatzgesellschaften auf den potentiell natürlichen Standorten der feuchten Buchen-Eichenwälder. Auf diesen Standorten würde das Dauergrünland als landwirtschaftliche Nutzung überwiegen.

Auf den Anmoorgleyen im Bereich des Füchterer Moores kommen natürlicherweise der Erlen-Eichen-Birkenwald und der in grundwassernahen Talauen und Niederungen, auf sandigen und häufig auch anmoorigen Böden typische Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald vor. Die landwirtschaftliche Folgenutzung dieser Standorte wäre das Dauergrünland. Äcker und Forsten sind meist nicht vorhanden.

Der Erlen-Eichen-Birkenwald nimmt eine Mittelstellung zwischen den Eichen-Birken- und Erlen-Bruchwäldern ein. Er lässt sich durch anspruchsvollere, nässeliebende Arten differenzieren: *Alnus glutinosa*, *Lysimachia vulgaris*, *Deschampsia caespitosa* und *Athyrium filix-femina*. Häufige Ersatzgesellschaften sind Feuchtweiden mit kleinseggenreichen Ausbildungen der Weidelgras-Weißkleewiesen (*Lolio-Cynosoretum*). Eher selten sind Binsen-Pfeifengraswiesen (*Juncetum Molinietum*) oder Mädesüß-Gesellschaften (*Valeriano-Filipenduletum*).

Die Roterle dominiert im Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald die Baumschicht, die Esche ist nur auf basenreichen Standorten häufiger, im Plangebiet also lediglich untergeordnet. In der üppigen Krautschicht kommen folgende Arten vor: *Anemone nemorosa*, *Circaea lutetiana*, *Viola reichenbachiana*, *Hedera helix*, *Galium aparine*, *Geum urbanum*, *Geum rivale*, *Carex remota* u.a.. Je nach Verlichtungsgrad kann die Strauchschicht sehr artenreich ausgebildet sein. Dabei ist die Traubenkirsche dominant. Hinzu kommen: *Coryllus avellana*, *Viburnum opulus*, *Rubus spec.*, *Rubus idaeus*, *Cornus sanguinea*, *Euonymus europaeus*, *Humulus lupulus* und *Ribes rubrum* var. *silvestre*. Häufige Ersatzgesellschaften sind: *Senecioni-Brometum racemosi* meist Subass. von *Carex fusca* (Wassergreiskrautwiesen), *Angelico-Cirsietum oleracei* (Kohldistelwiese, auf basenreichen Standorten), *Lolio-Cynosoretum lotetosum* mit Var. von *Glyceria fluitans* (Weidelgras-Weißkleewiesen mit Var. vom Flutenden Schwaden), *Eupatorietum cannabini* (Wasserdost-Staudenfluren) und *Valeriano-Filipenduletum* (Mädesüß-Gesellschaft).

Entlang der Fließgewässer Hessel und Bever stockt lt. BURRICHTER (1973) der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenarm) potentiell natürlich. Die Strauchschicht in dieser Waldgesellschaft ist in naturnahen Beständen spärlich ausgebildet, weil die Wälder relativ schattig sind. Da die Hasel mäßig schattenertragend ist, bildet sie oft dichte Strauchbestände aus. Die Bodenvegetation wird gebildet von mesotraphenten Arten wie *Anemone nemorosa*, *Milium effusum*, *Polygonatum multiflorum*, *Viola reichenbachiana*, *Oxalis acetosella* u.a. Hier finden sich als Ersatzgesellschaften Sauerklee-Fichten und Kiefernforsten sowie der Hainbuchen-Schlehenbusch (*Carpino-Prunetum*). Auf Dauergrünland kommen die Weidelgras-Weißkleewiesen (*Lolio-Cynosoretum lotetosum*) (ohne Tonzeiger) und die frischen und feuchten Tiefland-Glatthaferwiesen (*Dauco-Arrhenatheretum*) vor. Die Acker Ersatzgesellschaften zeigen eine Acker-Minzen-reiche Ausbildung der Ackerfrauenmantel-Kamillen-Gesellschaft (*Alchemillo-Matricarietum*) oder Erdrauch-Wolfsmilch-Gesellschaften (*Veronico-Fumarietum*). Die Standorte würden vorwiegend als Dauergrünland genutzt werden.

Der in den Sandgebieten der Westfälischen Bucht häufig potentiell natürlich vorkommende Eichen-Birkenwald ist ebenfalls vertreten. Da die heutigen Bestände stark vom Menschen überformt

sind und Altholzbestände sehr selten sind, ist es schwierig Aussagen über ihre natürliche Struktur und Artenkombination zu treffen. Dominierende Baumart in den artenarmen und lichten Wäldern auf Sand ist in der Regel die Stieleiche (*Quercus robur*). In der artenarmen Krautschicht kommen azidophile Gräser, Kräuter, Zwergsträucher und Moose vor. Dominant sind dabei: *Deschampsia flexuosa*, *Festuca capillata* (*ovina-Gruppe*), *Holcus mollis*, *Melampyrum pratense*, *Carex pilulifera*, *Lonicera periclymenum*, *Vaccinium myrtillus*, die Moose *Polytrichum attenuatum*, *Pleurozium schreberi* und *Hypnum cupressiforme*. Häufige Ersatzgesellschaften sind Besenmoos (*Dicranum*)-Kiefernforsten und artenarme Waldgreiskraut-Weidenröschen-Gesellschaften (*Epilobio-Senecionetum silvaticum*). Bei den Ödland Ersatzgesellschaften kommen ginsterfreie Sandginster-Heiden (*Genisto-Callunetum typicum* oder *cladonietosum*) vor. Auf Flugsandflächen sind Frühlingsspark-Silbergras-Gesellschaften (*Spergulo-Corynephorretum*) naturschutzfachlich interessante Ersatzgesellschaften. Diese natürlich nährstoffarmen Standorte würden potentiell vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt (v.a. Kiefernforste).

## 7 Grundlagenkarten

Zum Landschaftsplan werden 3 Grundlagenkarten erarbeitet.

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben im Sinne von § 16 (2) LG NRW. Die Erstellung erfolgt unter Erfassung und Beachtung der:

- Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- Landesentwicklungspläne
- Regionalpläne
- Flächennutzungspläne
- planungsrelevanten Festsetzungen der Bebauungspläne (soweit sie den Außenbereich betreffen)
- planungsrelevanten Regelungen eingeleiteter und abgeschlossener Planfeststellungsverfahren der Fachplanungsbehörden oder –stellen
- Erholungseinrichtungen

In der Grundlagenkarte 2 erfolgt die Erfassung der:

- Ergebnisse einer aktuellen Biotoptypenkartierung unter Berücksichtigung der Biotope nach § 30 BNatSchG (§62 LG NW)
- Analyse des Naturhaushaltes
- für das Landschaftsbild bedeutsame gliedernde und belebende Landschaftselemente einschließlich der prägenden Landschaftsbestandteile
- besonderen Landschaftsschäden

In der Grundlagenkarte 3 werden erfasst:

- Schutzgebiete und schutzwürdige Landschaftselemente, woraus eine landschaftsökologische Bewertung der Landschaft abgeleitet werden kann.

## 7.1 Grundlagenkarte 1

-Planerische Vorgaben und Erholungseinrichtungen-

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben, d. h. im wesentlichen Inhalte aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Sassenberg, dem Regionalplan Münsterland und der regionalen Fachplanungen. Außerdem wurden die erholungsrelevanten Wege und die wichtigsten punktuellen Erholungseinrichtungen dargestellt.

Während relevante Inhalte des Flächennutzungsplans und des Regionalplans Münsterland kartografisch wiedergegeben sind, sind die landesplanerischen Darstellungen und Erfordernisse (Landesentwicklungsplan) im Textteil beschrieben.

### 7.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Gemäß LEP NRW ist der Planungsraum den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zugeordnet.

Im System der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Sassenberg als Grundzentrum eingestuft. Der gesamte bauliche Außenbereich ist im LEP als Freiraum dargestellt. Als bedeutsame Gebiete für den Schutz der Natur sind im LEP ausgewiesen (siehe auch Abb. 18, Kap. 7.2.4.3):

- das Füchtorfer Moor
- der Tiergarten und die Schachblumenwiese

Der gesamte Nordteil des Plangebietes im Bereich Füchtorf wird als Gebiet mit Grundwasservorkommen dargestellt. Weiter enthält der LEP einige Waldgebiete im Planungsraum (bei Schloss Harkotten, nördlich des Ortsteils Rippelbaum, NSG „Tiergarten und Schachblumenwiese“ und im Fichtenbusch bei Subbern, vgl. Grundlagenkarte 2 Biotoptypen).

### 7.1.2 Regionalplan Münsterland

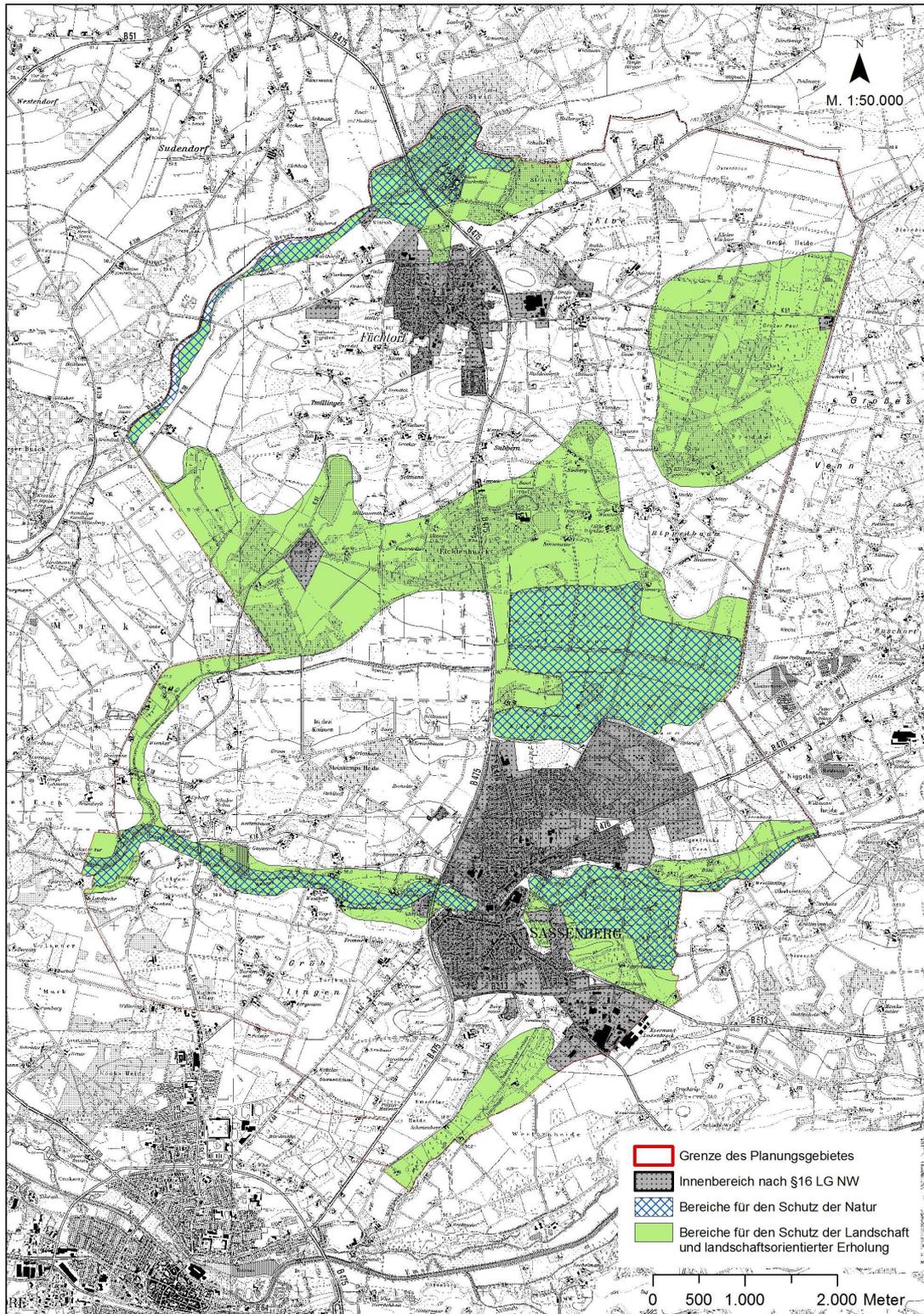
Im Regionalplan Münsterland werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Landesplanung und Raumordnung weiter ausgefüllt.

Gem. § 15 Abs.2 Landschaftsgesetz NW erfüllt der Regionalplan mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines landschaftlichen Rahmenplanes, der durch die Landschaftspläne weiter zu konkretisieren ist.

Der Regionalplan wurde aktuell neu aufgestellt. Ausgenommen wurden der sachliche Teilplan „Energie“ und Bereiche des Teilplanes „Sicherung der Rohstoffversorgung“. Diese werden zurzeit fortgeschrieben. Nachfolgenden Angaben hierzu beziehen sich auf die zurzeit noch rechtskräftigen Teilabschnitte.

Folgende Flächen sind im Rahmen der Regionalplanung mit einer Zweckbestimmung versehen worden:

Bereiche für den Schutz der Natur (siehe Abb. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Füchtorfer Moor</li> <li>➤ Tiergarten und Schachblumenwiese</li> <li>➤ Beveraue und Schloßanlage Harkotten</li> <li>➤ Hesselaue</li> </ul>
Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (siehe Abb. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ großflächige Bereiche im Süden und Osten des Ortschafts Füchtorf</li> <li>➤ Beveraue und der angrenzenden Bereich Ströhn</li> <li>➤ die Hesselaue</li> <li>➤ der Bereich Brook östlich vom Wohnsiedlungsbereich Sassenberg</li> <li>➤ Bereich Hagenbach / Sandhagen</li> </ul>
Grundwasser und Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ der nördliche Bereich des Plangebietes zwischen Rippelbaum und Große Heide</li> </ul>
Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bever</li> <li>➤ Hessel</li> </ul>
Windenergiebereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sassenberg 1: Windenergiebereich nordöstlich von Füchtorf, vollständig im Plangebiet mit einer Größe von ca. 43 ha</li> <li>➤ Sassenberg 2: Windenergiebereich nordwestlich des Wohnsiedlungsbereiches Sassenberg, vollständig im Plangebiet mit einer Größe von ca. 116 ha</li> </ul>
Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bereich südwestlich Füchtorf, südlich Twillingen</li> <li>➤ Bereich südöstlich Füchtorf, südlich Subbern</li> </ul>



**Abb. 14: Bereiche für den Schutz der Natur und Schutz der Landschaft lt. Regionalplan Münsterland** (Quelle: BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, Geobasisdaten: Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt Nr. 62/ 2014).

Über die bestehende Bauleitplanung hinaus stellt der Regionalplan zur städtebaulichen Abrundung weitere Wohnsiedlungs- sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dar. Diese Flächen sind in die Grundlagenkarte 1 übertragen worden.

### 7.1.3 Flächennutzungspläne

Die Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzungen für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellung der Flächennutzungspläne ist nach § 16 (2) LG NW bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten und in die Grundlagenkarte I übernommen worden. Die Ausweisungen des Landschaftsplans dürfen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen.

Für die Erarbeitung der Grundlagenkarte 1 wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg in der zurzeit aktuellen und rechtskräftigen Fassung (36. Änderung vom 17.02.2015) zugrunde gelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg sichert „für einen überschaubaren Zeitraum die städtebaulich geordnete Entwicklung des gesamten Stadtgebietes“. Die räumlichen Darstellungen des FNP sind, soweit sie im Außenbereich liegen, in die Grundlagenkarte 1 übernommen worden.

Es handelt sich ganz überwiegend um Darstellungen von Waldflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft, um Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen und Wasserschutzzonen.

### 7.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entzieht sich vom Grundsatz dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Setzt ein Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen fest, kann sich der Landschaftsplan jedoch auch auf diese Flächen erstrecken, wenn ein Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich besteht. **Dieses trifft jedoch auf keinen Bebauungsplan im Plangebiet zu.**

### 7.1.5 Fachplanungen

Der Landschaftsplan hat bestehende Fachplanungen und die eingeleiteten Verfahren der Fachplanungsbehörden zu beachten.

#### 7.1.5.1 Verkehr

Im Planungsraum verlaufen folgende übergeordnete Verkehrswege:

- a) Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr
  - B 475 Glandorf – Sassenberg – Beckum - Soest
  - B 476 Sassenberg - Borgholzhausen
  - B 513 Sassenberg - Gütersloh

Aktuell sind keine Straßenbauvorhaben vorgesehen. (Stand: September 2011, mdl. Mitt. Bauverwaltungsamt Sassenberg).

#### 7.1.5.2 Wasserwirtschaft

Im Plangebiet befinden sich Trinkwassergewinnungsanlagen (Wasserwerk, Versorgungsleitungen, Schächte etc.) und Wasserschutzonen der Wasserversorgung der Stadt Sassenberg (Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf). Innerhalb des Wasserschutzgebietes „Versmold/ Füchtorf/ Sassenberg“ im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Brunnengalerie mit 7 Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes.

Die Abgrenzungen der einzelnen Schutzonen und die der Wassergewinnungsanlagen sind in der Grundlagenkarte 1 dargestellt. Eine Fernwasserleitung verläuft von Süden nach Norden durch das Plangebiet.

Wichtige wasserwirtschaftliche Einrichtungen im Plangebiet:

- Wasserwerk in Füchtorf
- Druckminderstation Füchtorf südlich Wohngebiet an Sassenberger Straße
- Brunnengalerien auf den Gemarkungen Füchtorf und Peckeloh (Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf)
- Durch das Plangebiet verläuft eine Wasserfernleitung (Trink- und Brauchwasserleitung, DN 400/500) der Wasserversorgung Beckum.

Ebenfalls dargestellt sind die Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Hessel und der Bever (100-jähriges Ereignis).

#### 7.1.5.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

- Umspannwerk Füchtorf
- Gasfernleitung (DN 200) der VEW Energie AG von Warendorf nach Sassenberg

#### 7.1.5.4 Wasser und Abfall

Abwasser

Auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg werden zwei Kläranlagen betrieben. Die Kläranlage Sassenberg wurde 1970 errichtet und ist auf eine Abwassermenge von insgesamt 20.000 Einwohnergleichwerten (EWG) ausgelegt, wobei ein Industrienanteil von 4.050 EWG enthalten ist. Die Kläranlage Füchtorf wurde 1971 in Betrieb genommen und weist eine Bemessungsbelastung von 45.343 EWG auf, allerdings entfallen 41.083 EWG (rund 90%) auf das industrielle Abwasser der Firma Stockmeyer (schriftliche Mitteilung Stadt Sassenberg Abwasserwerk).

- Zentralkläranlage Lappenbrink an der B475 westlich des Wohnsiedlungsbereiches der Stadt Sassenberg
- Kläranlage Füchtorf südlich der Bever (Am Bevergrund)
- Regenrückhaltebecken Poggenbrook-Hessel (B475)
- Regenrückhaltebecken Tatenhauser Weg
- Regenrückhaltegraben Knapp
- Regenrückhaltebecken Osteresch
- Regenrückhaltebecken Südlich der Hessel

- Pumpwerk Füchtorf (Standort „Kettelstraße“)
- Pumpwerk Sassenberg (Standort „Zum Knapp“)
- Pumpwerk Sassenberg (Standort südlich B 513)

Beide Kläranlagen verfügen über eine mechanische, biologische und chemische Reinigung.

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich insgesamt drei Altlastenstandorte, wobei es sich um alte Müllkippenstandorte (mdl. Mitteilung Kreis Warendorf Amt für Umweltschutz) handelt.

#### 7.1.5.5 Windenergie

Im Stadtgebiet Sassenberg sind die nachfolgend aufgeführten zwei Windeignungsbereiche ausgewiesen worden (vgl. Kap. 7.1.3).

- Windeignungsbereich mit Windkonzentrationszonen nordöstlich des Wohnsiedlungsbereiches von Füchtorf
- Windeignungsbereich mit Windkonzentrationszone nordwestlich des Wohnsiedlungsbereiches von Sassenberg

#### 7.1.5.6 Sonstige

Als weitere Fachplanungen sind im Landschaftsplangebiet lediglich folgende Angaben zu bestehenden Richtfunktrassen aufzuführen:

- Richtfunkstrecke Münster-Große Egge der Deutsche Bahn AG
- Richtfunkstrecke 542 101/ 004 Warendorf-Dissen der Deutschen Telekom AG
- Richtfunkstrecke 258 300/ 002 Sendenhorst-Sassenberg der Deutschen Telekom AG
- Richtfunkstrecke 258 300/ 001 Warendorf-Sassenberg der Deutschen Telekom AG
- Richtfunkstrecke 252 902/005 Oelde-Stromberg-Bad Iburg der Deutschen Telekom AG

Die Richtfunktrassen werden jeweils mit einem Schutzbereich ausgewiesen.

#### 7.1.5.7 Flurbereinigungsverfahren

Im Geltungsbereich werden z. Zt. keine Flurbereinigungsverfahren durchgeführt (schriftliche Mitteilung Kreis Warendorf Januar 2011).

#### 7.1.6 Erholungseinrichtungen

Durch die teilweise noch erhaltene Struktur der „Münsterländer Parklandschaft“ ist das Gebiet in übergeordnete Erholungsfunktionen einbezogen. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass der Raum von drei überregionalen Wanderverbindungen gequert wird:

- Hauptwanderweg X4: Anholt - Halle
- Hauptwanderweg X17: Bad Iburg – Bad Hamm
- Hauptwanderweg X23: Bad Laer – Lippetal/Lippborg

Aufgrund seiner weitgehend ebenen Topographie, der parkartigen Landschaftsstruktur und der hohen Dichte kultureller Sehenswürdigkeiten hat sich das Münsterland und damit auch der Kreis Warendorf zu einem Schwerpunkt des Radfahrens entwickelt. Dazu hat auch das ausgedehnte Netz befestigter Wirtschaftswege beigetragen.

Das Plangebiet ist Teil des münsterlandweiten Radwegesystems "Radregion Münsterland". Rundkurse von 10-30 km Länge ergeben ein dichtes Wabennetz. Radtouristische Themenrouten wie der Kultur-Parcour führen durch das Plangebiet. Im Plangebiet befinden sich fünf der sehenswerten kulturhistorischen Objekte, die per Radweg miteinander verbunden sind: Doppelschlossanlage Harkotten, Plastik „Adam und Eva“, Haus Schücking, Begegnungsstätte Mühle und Katholische Pfarrkirche St. Johannes.

Eine weitere bedeutsamer Radweg im Plangebiet ist der Ostkurs der „100- Schlösser Route“, die durch den Stadtkern Sassenbergs, dann an der östlichen Plangebietsgrenze und anschließend nördlich durch Füchtorf verläuft.

Die gute Radwegeinfrastruktur des Plangebietes drückt sich auch im Vorhandensein einer Fahrradverleihstation in Sassenberg aus.

Eine hohe Bedeutung hat auch der Reitsport im Plangebiet. Zwei beschilderte Reitwege der Reitwanderkarte des Kreises Warendorf zur "Regionalen Reitroute" verlaufen durch das Plangebiet:

- Reitweg Nr. 4: Rundkurs Sassenberg – Milte (26 km im Plangebiet)
- Reitweg Nr. 5: Rundkurs Füchtorf (16,5 km vollständig im Plangebiet)

Zwei private Wanderreitparkplätze im Stadtgebiet Sassenberg und vier in Füchtorf mit teils angeschlossener Gastronomie ermöglichen den Einstieg in die Reitrouen.

Das Erholungsgebiet "Feldmark" ist ein Erholungsschwerpunkt der Stadt Sassenberg. Es befindet sich mit einer Größe von insgesamt 114 ha nordöstlich von Sassenberg und bietet ein vielfältiges Angebot an Spiel- und Sportmöglichkeiten. Im Zentrum des Erholungsgebietes liegt der Feldmarksee. Hier befinden sich u.a. ein Strandbad, ein ausgedehntes Wanderwegenetz, zahlreiche Spielplätze, eine Trimmstrecke, ein Anglersteg, ein Wassertretbecken sowie 2 Campingplätze und 3 Wochenendhausgebiete.

Weitere in der Grundlagenkarte 1 dargestellte Erholungseinrichtungen sind u.a. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bolzplätze, ein Modellflugplatz und Gaststätten im Außenbereich.

Insgesamt ist der Stadtbereich Sassenberg mit dem Ortsteil Füchtorf ein beliebtes Naherholungsziel, aber auch immer mehr Gäste verbringen in Sassenberg ihren Urlaub und nutzen die Möglichkeiten, z.B. zum Wandern, Radwandern („Pättkesfahrten“) und Reiten.

## 7.2 Grundlagenkarte 2

- Realnutzungen bzw. Biotoptypen-

In der Grundlagenkarte 2 sind die Biotoptypen und damit auch die derzeitigen Nutzungen sowie die gliedernden und belebenden Landschaftselemente für den räumlichen Geltungsbereich des LP dargestellt.

### 7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die nachfolgenden Angaben und Daten stammen aus der Agrarstrukturerhebung 2007 von „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW)<sup>3</sup>. Diese Daten beziehen sich auf das Stadtgebiet Sassenberg und auf den Kreis Warendorf und nicht auf das Plangebiet (siehe Abb. 2). Das Stadtgebiet Sassenberg nimmt jedoch über 81,5% des Plangebietes ein. Der Anteil des Plangebietes am Kreis Warendorf beträgt 5 %.

Das Plangebiet befindet sich im Kreis Warendorf. In diesem Raum waren 2007 2.706 landwirtschaftliche Betriebe tätig. Die Beschäftigtenzahlen liegen hier bei 3,09 Personen pro Betrieb. In NRW liegt der Wert bei 3,04 Personen pro Betrieb. Der Anteil kleiner Betriebe mit einer Nutzfläche unter 30 ha liegt im Land bei 63%, im Kreis Warendorf bei 59%. Ähnlich verhält es sich bei der Anzahl großer Betriebe über 50 ha. Hier liegt der Kreisanteil bei 25% gegenüber dem Land mit 22%. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes im Kreis Warendorf liegt bei 32,5 ha. Die Nutzfläche je Betrieb hat zwischen 1975 und 2007 um 90% zugenommen.

Der Strukturwandel ist in diesem Sektor zwischen 1975 und 2007 schwächer gewesen als in NRW. Die Zahl der Betriebe hat im Kreis Warendorf um 2.985 (-52%) abgenommen; im gesamten Land NRW mussten über 66% der Betriebe aufgeben. Der Rückgang der Betriebszahlen hat im Kreis Warendorf bei allen Betrieben mit einer Nutzfläche bis 50 ha stattgefunden, insbesondere bei den Betrieben bis 2 ha, während die Zahl großer Betriebe (> 50 ha) zugenommen hat.

Damit einher geht auch eine Reduktion der Beschäftigtenzahlen in diesem Bereich. Bezogen auf 1975 arbeiten im Kreis Warendorf heute ca. 34% weniger Personen in der Landwirtschaft.

**Tab. 1: Entwicklung der Landwirtschaft von 1975 bis 2007 im Kreis Warendorf<sup>4</sup>**

LF= Landwirtschaftliche Nutzfläche

Kreis Warendorf	Betriebe absolut	LF (ha)	ha LF je Betrieb	Erwerbstätige
1975	5.691	97.158	17,1	12.699
2007	2.706	88.059	32,5	8.387

<sup>3</sup> Entstehung 2009 durch Zusammenlegung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW und der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren.

<sup>4</sup> Daten/ Quelle von IT.NRW: Agrarberichterstattung 1974/75, Gebietsstand 1.1.1975

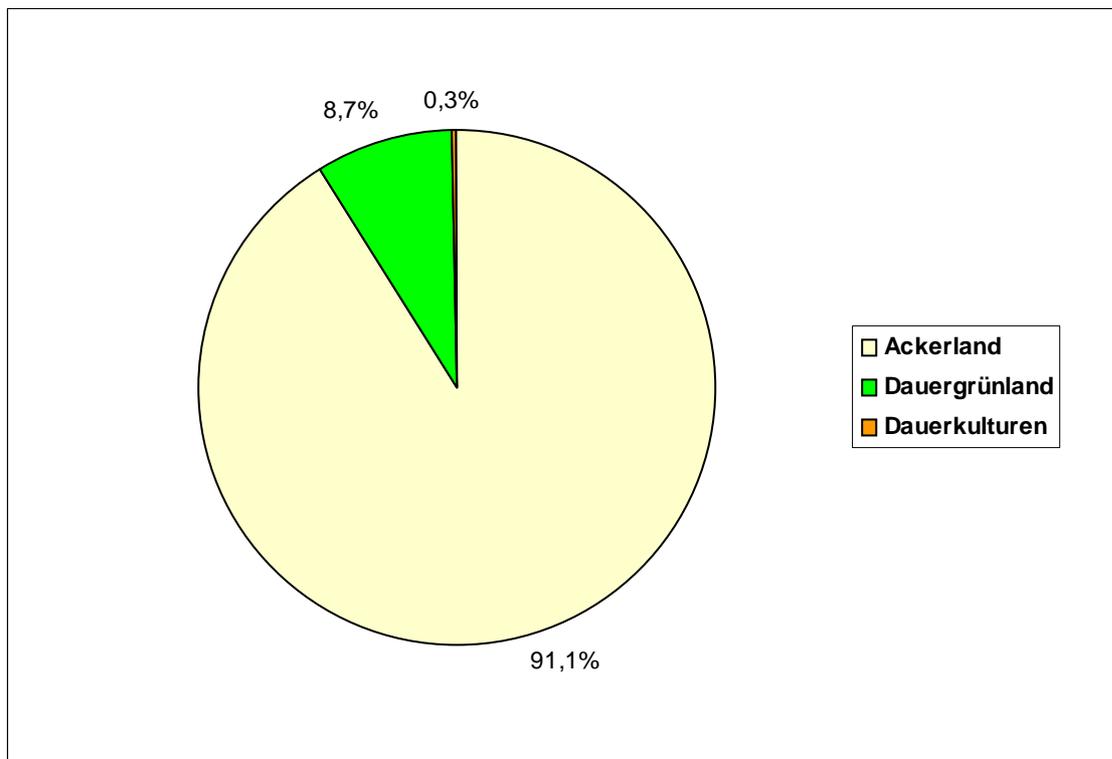
Wie Tab. 1 zeigt hat die Anzahl der Betriebe seit 1975 im Kreis Warendorf um 52% (2.985 Betriebe absolut) abgenommen. Gleichzeitig ist die bewirtschaftete Nutzfläche pro Betrieb um 15,4 ha gestiegen. Die Abnahme der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 9.099 ha (ca. 9,4%).

**Tab. 2: Landwirtschaftliche Eckdaten im Stadtgebiet Sassenberg.** LF=Landwirtschaftliche Nutzfläche

Stadt Sassenberg	Betriebe absolut	LF (ha)	ha LF je Betrieb
2007	210	5.984	28,5

Das Stadtgebiet Sassenberg umfasst 7.808 ha (mit Innenbereichen), davon werden 5.984 ha (ca. 76,6 %) landwirtschaftlich genutzt (vgl. Tab. 2).

Im Bereich der Stadt Sassenberg bewirtschaften 210 landwirtschaftliche Betriebe insgesamt 5.984 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (IT.NRW 2007). Davon nutzen 76 Betriebe eine landwirtschaftliche Nutzfläche von weniger als 10 ha, 63 Betriebe eine Fläche von 10 bis 30 ha, 26 bewirtschaften 30 bis 50 ha und 45 Betriebe nutzen über 50 ha Fläche. 116 Betriebe (56 %) werden im Haupterwerb bewirtschaftet und 90 Betriebe (44 %) im Nebenerwerb. Vier Betriebe sind keine Einzelunternehmen.



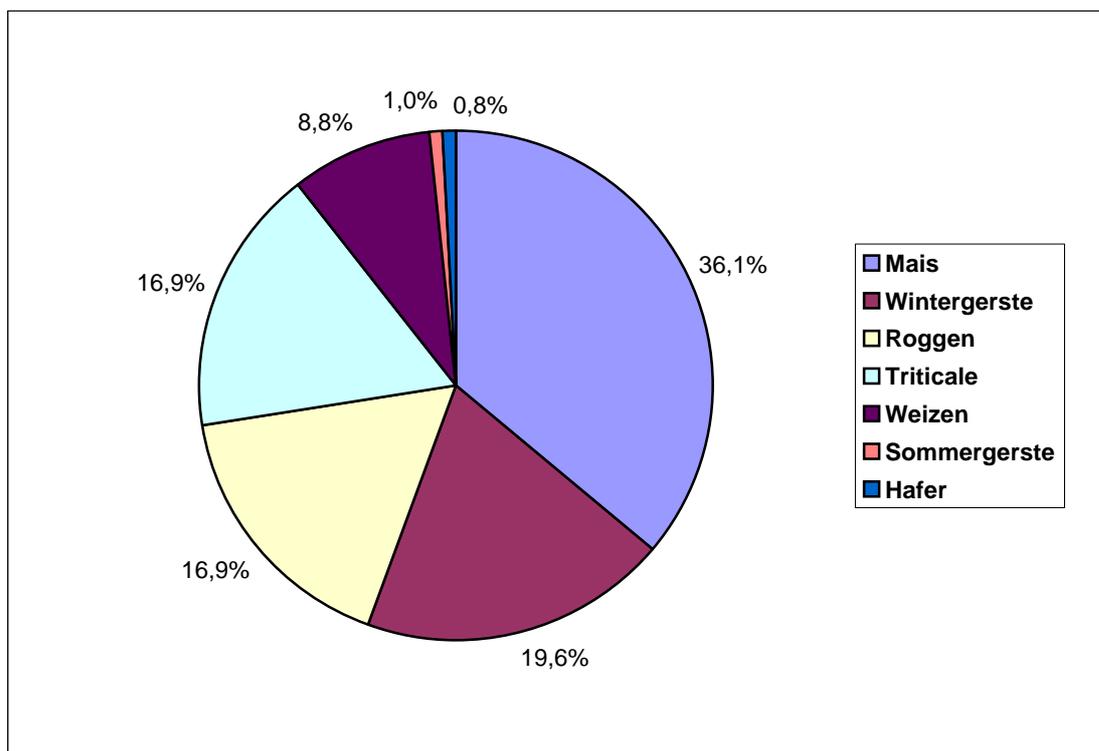
**Abb. 15: Landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Kulturarten innerhalb der Stadt Sassenberg** (Quelle: IT.NRW 2007)

Insgesamt 194 Betriebe bewirtschaften 5.449 ha Ackerland, das sind 91,1% der gesamten land-

wirtschaftlichen Nutzfläche (siehe Abb. 15). Dagegen liegt der genutzte Dauergrünlandanteil nur noch bei 519 ha (8,7% der gesamten LF), die von 129 Betrieben bewirtschaftet werden. Das heißt, viele Betriebe bewirtschaften noch relativ kleine Grünlandflächen (4,02 ha im Durchschnitt pro Betrieb). In 4 Betrieben werden Dauerkulturflächen (15ha, 0,3%) bewirtschaftet.

Die Anbauflächen auf Ackerland im Stadtgebiet Sassenberg werden überwiegend mit Getreide bestellt (3.624 ha einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix). Damit ist Getreide mit 66,5% Anteil das wichtigste Anbauprodukt. Hackfrüchte (70 ha, 1,3% - überwiegend Kartoffeln) und Handelsgewächse (65 ha, 1,2% überwiegend Winterraps) spielen als Anbauprodukte im Stadtgebiet Sassenberg eine eher untergeordnete Rolle. Die Futterpflanzen sind mit einer Fläche von 1.018 ha (überwiegend Silomais) und 28,1 % das zweitwichtigste Anbauprodukt. Brachflächen nehmen 242 ha (4,4%) Fläche ein.

Die wichtigste Anbauproduktgruppe stellt das Getreide dar. Auf den Getreideanbauflächen im Bereich der Stadt Sassenberg wird überwiegend Mais bzw. Corn-Cob-Mix (1.307 ha) angebaut, das sind 36,1% der gesamten Getreideanbaufläche. Nach dem Maisanbau haben die Wintergerste (711 ha, 19,6%) sowie Roggen und Triticale (jeweils 611ha, 16,9%) noch nennenswerte Anteile an der Anbauproduktpalette im Stadtgebiet. Weizen (319 ha, 8,8%), Sommergerste (35 ha, 1%) und Hafer (30 ha, 0,8%) besitzen eher unbedeutende Flächenanteile.



**Abb. 16: Anteil der Getreidearten insgesamt 3.624 ha) im Stadtgebiet Sassenberg (Quelle: IT.NRW 2007).**

Im Stadtbereich Sassenberg befinden sich 168 landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung. 594 Milchkühe. In 116 Betrieben werden insgesamt 54.033 Schweine gehalten, darunter sind 26.040 Mastschweine (in 104 Betrieben) und 3.245 Zuchtsauen (in 37 Betrieben).

Der Getreide-Futterbau ist als Bodennutzungssystem vorherrschend. Der Anbau von Verkaufsfrüchten (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist bezogen auf die Anbaufläche unbedeutend. Von ca.

5.450 ha Ackerfläche werden auf knapp 70 ha Kartoffeln angebaut.

Die Einzelhoflage ist im gesamten Plangebiet für die landwirtschaftlichen Betriebe charakteristisch.

### 7.2.2 Gartenbau

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 5 Betriebe mit gartenbaulichen Kulturen.

### 7.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

Für das Landschaftsplangebiet Sassenberg existiert kein forstwirtschaftlicher Fachbeitrag. Die nachfolgend ausgewerteten Daten beziehen sich auf Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (schriftl. Mitteilung Dr. Franz Oktober 2011) und der aktuell durchgeführten Biotoptypenkartierung.

Das Münsterland zählt mit rund 84.500 ha Wald (14,2 % des Naturraums) in NRW zu den waldärmsten Gebieten des Landes (Landesdurchschnitt 25,5 %) <sup>5</sup>.

Im Regionalplan werden alle Waldgebiete als Waldbereiche dargestellt. In diesen Bereichen ist die Waldfunktion (Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO<sub>2</sub>-Senke, Sichtschutz, Bedeutung für den Boden und Kulturlandschaft, Erholungsraum, wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten, CO<sub>2</sub>-neutrale Energiequelle) zu erhalten und weiterzuentwickeln, so dass eine Inanspruchnahme nur im Rahmen der Ziele zulässig ist, die durch den Landesentwicklungsplan NRW vorgegebenen sind (Regionalplan Münsterland 2014).

#### Waldflächen, Waldverteilung

Die Gesamtwaldfläche im Plangebiet beträgt lt. Biotopkartierung 650 ha, das sind etwa 11 % des Plangebietes. Das Plangebiet ist daher als waldarm einzustufen. Einschließlich der Feldgehölze erhöht sich der Waldanteil auf insgesamt 12 % (siehe Tab. 3).

**Tab. 3: Waldflächenanteile und -struktur im Plangebiet**

Wälder	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		Biotoptypenkartierung LökPlan 2011	
	ha	%	ha	%
Gesamtfläche Plangebiet (inkl. Innenbereiche)	6.523		6523	
Gesamtfläche Plangebiet (ohne Innenbereiche)	5846	100	5846	100
Gesamtwaldanteil	727	12	650	11
Gesamtwaldanteil inkl. Feldgehölze	748	13	721	12

<sup>5</sup> Daten aus Regionalplan Münsterland (2014)

Laubwald <sup>6</sup>	136	19	180	28
Nadelwald	208	28	261	40
Mischwald	383	53	209	32
Lineare Gehölzelemente			laufende Meter	
Wallhecke			20.122	
Ebenerdige Hecken			59.033	
Baumreihen (inkl. Ufergehölze)			158.959	
Summe lfd. Meter			238.114	

Der Gesamtwaldanteil fällt in der Biotopkartierung etwas geringer aus als der Gesamtwaldanteil des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Dies ist damit zu erklären, dass in der Biotopkartierung die Gehölzstrukturen feiner unterschieden wurden, wie z.B. Ufergehölze, Baumreihen und Gehölzstreifen, die nicht mit in die Berechnung des Waldanteils integriert sind, sondern separat kartiert und zu den linearen Gehölzelemente gefasst wurden.

Die Vorkommen von Hecken und Baumreihen (inkl. Ufergehölze) im Plangebiet entsprechen einer hohen Dichte von 36,5 lfd. m pro ha im Plangebiet (Kreis Warendorf: 7,9 lfd. m/ha). Dies ist landesweit ein herausragender Wert, da in vielen anderen Bereichen die Landschaft schon sehr viel stärker ausgeräumt worden ist.

#### Waldstrukturdaten

Zurzeit liegen hierzu die Daten noch nicht vor (telefonische Anfrage beim Regionalforstamt Münsterland vom 08. Oktober 2014). Aktuelle Landeswaldinventurdaten wird es voraussichtlich Mitte 2015 geben.

#### Waldfunktion

Aufgrund des geringen Waldanteils hat der Wald auch nur eine geringe gesamtwirtschaftliche Bedeutung für das Plangebiet.

Große Teile der Waldungen des Bearbeitungsgebietes erfüllen gleichzeitig mehrere Funktionen:

- Wasserschutzfunktionen
- Klimaschutzfunktion
- Funktion im Landschaftsschutzgebiet inkl. Erholungsfunktion
- Funktion im Naturschutzgebiet

---

<sup>6</sup> In der Biotopkartierung ist bei Laubwäldern ein Nadelholzanteil bis max. 20 % möglich

- Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäume mit Funktionen für Lokalklima und Landschaftsökologie

#### 7.2.4 Biotoptypen

Biotoptypen sind Lebensräume von Pflanzen und Tieren, die sich aufgrund von unterschiedlichen Vegetationsstrukturen und Nutzungseinflüssen des Menschen gegeneinander abgrenzen lassen. Die Darstellungsgenauigkeit ist heute aufgrund der digitalen kartographischen Bearbeitung gegenüber einer herkömmlichen analogen Darstellung erhöht. Es werden neben den flächigen Biotoptypen (Wälder, Grünländer, Äcker etc.) sämtliche linearen Biotoptypen (Hecken, Baumreihen etc.) und auch bedeutsame punktuelle Biotoptypen (landschaftsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen) dargestellt. Darüber hinaus enthält der im Gelände erhobene digitale Datenbestand über Zusatzcodes Informationen u.a. zu den Hauptbaumarten in vorhandenen Gehölzstrukturen, die Baumholzstärke bzw. der Brusthöhendurchmesser oder Hinweise zum Standort (z.B. „auf Düne“).

Die zusammenfassende Darstellung der Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe erfolgte mittels folgender Informationsgrundlagen:

- detaillierte Biotoptypenkartierung nach dem aktuellen Biotoptypenschlüssel des LANUV durch das Planungsbüro LökPlan im Jahr 2011 (Juli, August und Oktober)

Im Plangebiet wurden insgesamt 186 verschiedene Biotoptypen differenziert (siehe Tab. 4) und ca. 6.194 Biotoptypenobjekte abgegrenzt und digitalisiert.

Eine ausführliche Beschreibung der Biotoptypen ist der Biotoptypenkartieranleitung des LANUV zu entnehmen (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/de/anleitungen/bk/hinweis>).

Die im Plangebiet angetroffenen Biotoptypen mit ihren Hauptcodes sind der Legende der Grundlagenkarte 2 sowie der folgenden Tab. 4 zu entnehmen. Die Zusatzcodes und weitere Informationen zu einzelnen Biotoptypen finden sich aus Gründen der Darstellbarkeit ausschließlich im digitalen Datenbestand.

Die Auswertung der Biotoptypenkartierung zeigt, dass die Ackerflächen deutlich dominieren mit einer Fläche von 3.634,2 ha. Grünlandbiotope treten deutlich zurück (635,8 ha). Bei den Waldbiotoptypen sind die Kiefernwälder dominant (369 ha), gefolgt von den Eichenwäldern mit 108 ha und den Fichtenwäldern mit 54,7 ha.

**Tab. 4: Liste der vorkommenden Biotoptypen mit Flächenanzahl und Flächengröße**

Biotoptyp	Bezeichnung	Anzahl Flächen	Fläche (ha)
	<b>Laubwälder</b>		
	<b>Buchenwälder</b>		
AA0	Buchenwald	2	0,5
AA1	Eichen-Buchenmischwald	17	10,2
xAA1	Eichen-Buchenmischwald	17	24,6
xAA2	Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	1	0,9
AA4	Nadelbaum-Buchenmischwald	4	4,3
xAA4	Nadelbaum-Buchenmischwald	1	0,9
		Summe	41,4
	<b>Eichenwälder</b>		
AB0	Eichenwald	31	16,5
AB1	Buchen-Eichenmischwald	34	41,2
xAB1	Buchen-Eichenmischwald	7	9,8
AB2	Birken-Eichenmischwald	18	13,2
AB3	Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	4	3,0
xAB3	Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	1	3,2
AB4	Eichenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten	3	2,1
AB5	Nadelbaum-Eichenmischwald	12	11,2
AB9	Hainbuchen-Eichenmischwald	1	0,6
xAB9	Hainbuchen-Eichenmischwald	1	0,6
		Summe	101,4
	<b>Erlenwälder</b>		
AC0	Erlenwald	6	2,1
yAC0	Erlenwald	2	1,0
AC1	Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	5	4,1
yAC1	Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	3	3,1
zAC1	Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	1	0,9
		Summe	11,2
	<b>Birkenwälder</b>		
AD0	Birkenwald	7	3,1
AD1	Eichen-Birkenmischwald	9	5,2
AD1a	Birkenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	5	4,1
AD3	Nadelbaum-Birkenmischwald	3	3,3
		Summe	15,7
	<b>Pappelwälder</b>		
AF0	Pappelwald	4	3,2
AF1	Pappelmischwald	6	2,5
AF2	Pappelwald auf Auenstandort	1	0,5
		Summe	6,1
	<b>Sonstige Laubwälder</b>		
AG1	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (eine Art dominant)	2	0,5
AG2	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)	3	2,1
AM1	Eschenmischwald	2	1,5
zAM1	Eschenmischwald	3	6,2
zAM2	Bachbegleitender Eschenwald	1	0,2
AO0	Roteichenwald	3	0,9
AO1	Roteichenmischwald	3	1,9
AR0	Ahorn-/Lindenwald	2	1,0
AR1	Ahornmischwald	4	2,2
		Summe	16,5
	<b>Nadelforsten</b>		
	<b>Fichtenwälder</b>		
AJ0	Fichtenwald	36	33,8
AJ1	Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	7	7,3
AJ3	Nadelbaum-Fichtenmischwald	6	9,5

Biotoptyp	Bezeichnung	Anzahl Flächen	Fläche (ha)
AJ4	Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwald	1	2,2
			52,9
	<b>Kiefernwälder</b>		
AK0	Kiefernwald	97	184,7
AK1	Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten	82	158,4
AK2	Kiefern-mischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten	1	0,3
AK3	Nadelbaum-Kiefern-mischwald	4	5,6
AK4	Kiefern-Moorwald	2	1,4
AK5	Laub-, Nadelbaum-Kiefern-mischwald	8	19,3
		Summe	369,7
	<b>Sonstige Wälder aus Nadelbaumarten</b>		
AL1	Douglasienwald	1	1,0
AL2	Wald aus einer seltenen Nadelbaumart	3	1,6
		Summe	2,6
	<b>Lärchenwälder</b>		
AS0	Lärchenwald	8	6,5
AS1	Lärchenmischwald	12	10,0
		Summe	16,5
	<b>Sonstige Waldbiotope</b>		
AT0	Schlagflur	2	0,3
AT1	Kahlschlagfläche	8	4,9
AU0	Aufforstung	6	1,8
AU1	Wald, Jungwuchs	14	9,5
AU2	Vorwald, Pionierwald	3	2,6
AV1	Waldmantel	1	0,2
BM2	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen mit Laubbäumen	1	0,4
		Summe	19,6
	<b>Kleingehölze</b>		
	<b>Feldgehölz</b>		
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	159	45,1
BA2	Feldgehölz aus gebietsfremden Baumarten	65	25,1
		Summe	70,2
	<b>Gebüsch</b>		
BB0	Gebüsch, Strauchgruppe	5	1,5
BB1	Gebüschstreifen, Strauchreihe	31	5,4
		Summe	6,9
	<b>Baumgruppen/Baumreihen</b>		
BF2	Baumgruppe	65	4,8
	<b>Röhrichte/ Riede</b>		
yCC1	Bodensaures Kleinseggenried	1	0,0
yCD1	Rasen-Großseggenried	7	5,3
yCF2	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	4	0,8
		Summe	6,1
	<b>Heide und Trockenrasen</b>		
zDB1	Zwergstrauch-Feuchtheide	2	0,6
DC0	Silikattrockenrasen	6	0,6
zDC0	Silikattrockenrasen	3	0,5
		Summe	1,7
	<b>Grünlandbiotope</b>		
EA0	Fettwiese	137	141,3
xEA0	Fettwiese	1	12,7
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	3	2,9
xEA1	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	1	1,6
EA3	Fettwiese, Neueinsaat	23	52,7
EB0	Fettweide	357	333,6
EB1	Fettweide, Neueinsaat	1	0,4

Biotoptyp	Bezeichnung	Anzahl Flächen	Fläche (ha)
EB2	frische bis mässig trockene Mähweide	3	5,2
EC0	Nass- und Feuchtgrünland	12	13,0
EC1	Nass- und Feuchtwiese	10	5,9
yEC1	Nass- und Feuchtwiese	7	7,3
EC2	Nass- und Feuchtweide	5	15,5
yEC2	Nass- und Feuchtweide	2	3,2
EC5	Flutrasen	4	1,2
yEC5	Flutrasen	6	11,2
ED0	Magergrünland	12	10,7
ED1	Magerwiese	2	4,0
ED2	Magerweide	2	2,1
EE0	Grünlandbrache	2	0,6
EE1	Brachgefallene Fettwiese	8	3,2
EE2	Brachgefallene Fettweide	5	2,8
EE3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	6	3,3
EE4	Brachgefallenes Magergrünland	2	0,4
		Summe	634,8
	<b>Gewässerbiotope</b>		
yFC1	Altarm (angebunden)	1	0,1
yFC2	Altwasser (abgebunden)	1	0,1
zFC2	Altwasser (abgebunden)	1	0,2
FD0	stehendes Kleingewässer	5	0,3
yFD0	stehendes Kleingewässer	2	1,0
zFD0	stehendes Kleingewässer	1	0,1
yFD1	Tümpel (periodisch)	3	0,5
yFD2	Blänke	6	1,8
FF0	Teich	48	4,4
FF2	Fischteich	14	2,5
yFF5	Naturschutzteich	1	0,1
FF6	Klärteich	1	0,0
FF7	Gräfte	5	2,2
FG1	Abtragungsgewässer (Lockergestein)	5	35,6
FH2	Fluss-, Bachstau	1	0,3
FJ1	Absetz- und Klärbecken	2	0,0
FM5	Tieflandbach	238	58,8
FN0	Graben	384	48,0
FO2	Tieflandfluss	9	9,3
FS0	Rückhaltebecken	3	1,4
		Summe	166,6
	<b>Äcker und Ackerbrachen</b>		
HA0	Acker	921	3631,2
HA2	Wildacker	6	1,8
HB0	Ackerbrache	9	14,4
		Summe	3647,3
	<b>Saum und Hochstaudenfluren</b>		
KA0	Feuchter (nasser) Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur	4	0,7
KA1	Feuchter (nasser) Ruderalsaum bzw. linienförmig Hochstaudenflur	6	1,6
KA2	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur	22	3,9
KB0	Trockener (frischer) Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur	1	0,1
KB1	Trockener (frischer) Ruderalsaum bzw. linienförmig Hochstaudenflur	13	3,7
KB2	Gewässerbegleitender trockener Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig	2	0,9
KC0	Randstreifen	2	0,7
KC1	Saumstreifen des Dauergrünlandes, Weidezaununterwuchs	2	0,2
KC2	Ackerrandstreifen, -schorstreifen	6	1,2
LB0	Hochstaudenflur, flächenhaft	7	0,5
LB1	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	3	0,4
LB2	Trockene Hochstaudenflur, flächenhaft	2	1,0

Biotoptyp	Bezeichnung	Anzahl Flächen	Fläche (ha)
LB3	Neophytenflur	1	0,3
		Summe	15,0
	<b>Sand- und Kiesrohbodenbiotope</b>		
GF1	Vegetationsarme Kies- und Schotterflächen	1	0,1
GF2	Vegetationsarme Sandflächen	4	4,5
		Summe	4,6
	<b>Obstwiesen und -weiden</b>		
HK0	Obstanlage	1	0,1
HK1	Streuobstgarten	3	0,6
HK2	Streuobstwiese	27	4,1
HK3	Streuobstweide	23	6,5
HK6	Extensivobstanlage	2	10,1
HK9	Streuobstbrache	3	0,7
		Summe	22,1
	<b>Weitere anthropogene Biotope</b>		
HC0	Rain, Straßenrand	299	26,9
HC1	Ackerrain	10	0,8
HC2	Grünlandrain	48	3,7
HC3	Straßenrand	3	0,4
HF0	Halde, Aufschüttung	5	0,3
HH0	Böschung	5	0,3
HJ0	Garten, Baumschule	111	21,9
HJ1	Ziergarten	1	0,3
HJ2	Nutzgarten	11	1,1
HJ4	Gartenbrache	4	0,9
HJ6	Baumschule	6	3,6
HJ7	Weihnachtsbaumkultur	8	1,7
HM1	Strukturreicher Stadtpark, Schlosspark mit altem Baumbestand	3	7,2
HN1	Gebäude	499	204,0
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	20	5,2
HT4	Lagerplatz, versiegelt	1	0,1
HT5	Lagerplatz	1	0,1
HU2	Sport- und Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad	57	15,5
HV3	Parkplatz	8	0,9
HV4	Öffentlicher Platz	1	0,0
VB0	Wirtschaftsweg	2	0,1
VB1	Feld-, Wirtschaftsweg, befestigt	1	0,0
VB2	Feld-, Wirtschaftsweg, unbefestigt	9	0,8
VB4	Waldweg	1	0,2
WA5c	Silagelager	8	1,2
WA6	Misthaufen	3	0,2
WA8	Bildstock, Wegkreuz	2	0,0
WB1	Feldscheune	1	0,0
WB2	Viehstall in Einzellage	2	0,1
		Summe	297,4

#### 7.2.4.1 Gliedernde und belebende Elemente

Als gliedernde und belebende Elemente sind landschaftliche Einzelemente aufgenommen, die für das kleinräumige Landschaftsbild von Bedeutung sind. Sie werden als raumgestaltende Strukturelemente verstanden, die einzeln oder in einer Vielzahl durch ihr optisches Zusammenwirken das Landschaftsbild eines Raumes kennzeichnen.

Die gliedernden und belebenden Einzelemente können mehreren Strukturgruppen zugeordnet werden.

##### **Strukturgruppe Gewässer**

Hier werden dargestellt:

- Flussläufe
- Bachläufe
- Teiche und andere Stillgewässer

##### **Strukturgruppe Gehölze**

Hier werden dargestellt:

- markante Einzelbäume
- Baumgruppen
- Baumreihen, Obstbaumreihen
- Kopfbäume (Kopfweiden)
- Gehölzstreifen, Feldhecken, Hecken, Wallhecken
- Gebüsche
- Ufergehölze

Die Bach- und Flussläufe nehmen im Plangebiet einen Flächenanteil von 68 ha ein. Hierbei sind v.a. die Hessel und die Bever zu nennen (vgl. auch Kap. 7.2.4.2), für die es jeweils auch einen Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt. Bei den Teichen und anderen Stillgewässern (49 ha) dominieren die Abgrabungsgewässer (37 ha).

Trotz der vorherrschenden Ackernutzung ist die Landschaft strukturreich mit vielen Baumreihen (122.101,6 m), Hecken (79.155,6 m) und Ufergehölzen (36.857,6 m) angereichert (siehe Tab. 5). Die Wallhecken konzentrieren sich dabei auf den nördlichen Teil des Plangebietes. Die markanten Einzelbäume, v.a. die alten Hofeichen und Baumreihen sind über das gesamte Plangebiet verteilt (siehe Foto 1 und Foto 2).



**Foto 1: Wallhecke**



**Foto 2: Alte Hofeiche**

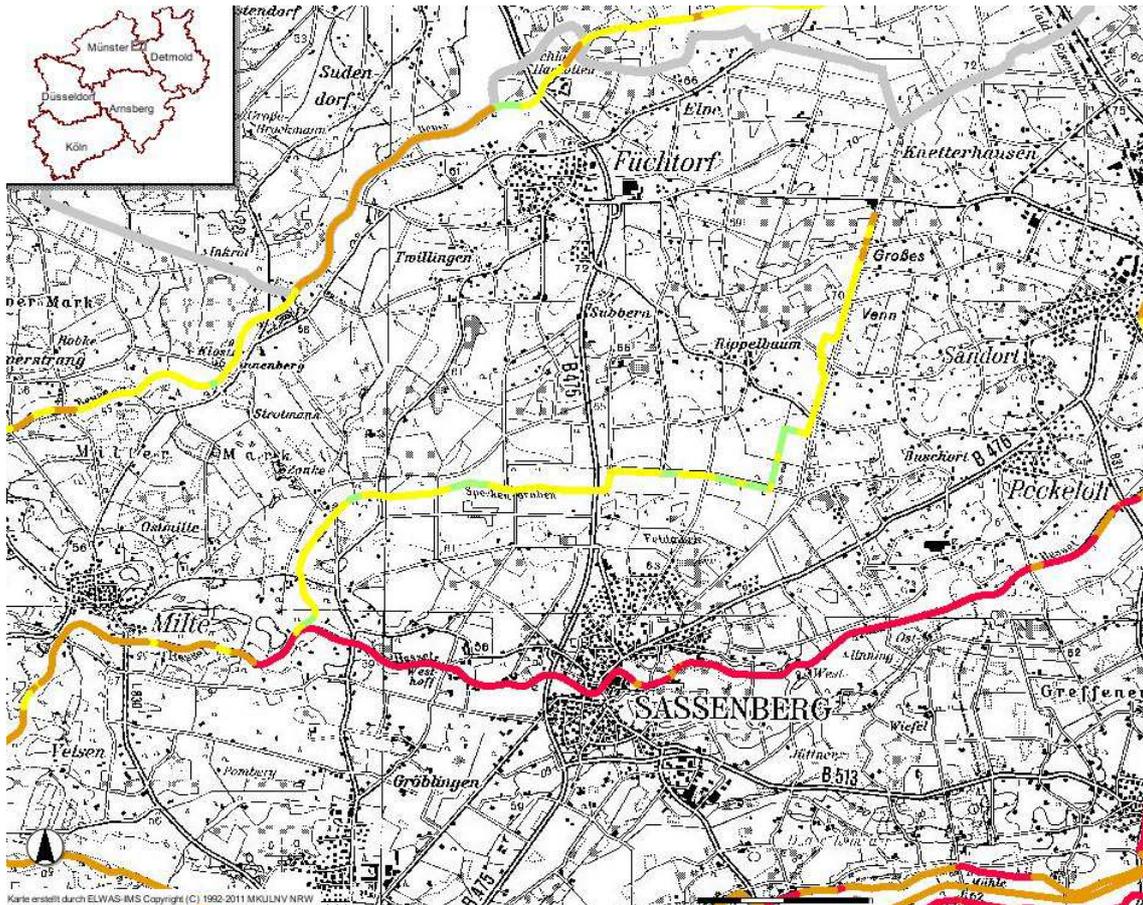
**Tab. 5: Liste der linearen Biotoptypen mit Linienanzahl und Länge (m)**

Biotoptyp	Bezeichnung	Linienanzahl	lfd. Meter
	<b>Hecken</b>		
BD0	Hecke	1	100,2
BD1	Wallhecke	107	20122,2
BD2	Strauchhecke, ebenerdig	52	6609,8
BD3	Gehölzstreifen	97	21918,6
BD4	Böschunghecke	1	110,2
BD5	Schnitthecke	3	293,8
BD6	Baumhecke	144	30270,8
		Summe	79425,6
	<b>Ufergehölze</b>		
BE0	Ufergehölz	50	11068,5
BE1	Weiden-Ufergehölz	8	1273,4
BE2	Erlen-Ufergehölz	96	24118,6
BE4	Erlen-Eschen-Ufergehölz	2	397,1
		Summe	36857,6
	<b>Baumreihen</b>		
BF1	Baumreihe	763	105920,9
BF6	Obstbaumreihe	88	8579,0
BG1	Kopfbaumreihe	18	2211,4
BH0	Allee	15	5390,3
		Summe	122101,6

#### 7.2.4.2 Gewässerzustand

Die Gewässerstrukturgüte gibt Aufschluss über die morphologischen Eigenschaften des Gewässers, wie z.B. Laufentwicklung, Längsprofil, Sohlenstruktur, Uferstruktur u.a. Die Bewertungen dieser Parameter werden zu einer Gewässerstrukturgüteklasse zusammengefasst. Es gibt insgesamt 7 Strukturgüteklassen, wobei die Skala von 1= unverändert bis 7= vollständig verändert reicht.

Die Abb. 17 zeigt, dass die Gewässer im Plangebiet deutlich bis vollständig (Strukturgüteklasse 4-7) verändert sind. Die Hessel ist in ihrem gesamten Verlauf im Plangebiet vollständig verändert. Für die Bever ist überwiegend eine Gewässerstrukturgüteklasse von 6 angegeben, d.h. die Bever ist sehr stark verändert. Der Speckengraben weist eine deutliche bis starke Veränderung auf (Strukturgüteklasse 4-5).



**Abb. 17: Gewässerstrukturgüte** (Quelle: ELWAS-IMS online)

Ein weiterer Index zur Bewertung der Fließgewässer gibt die „Gesamtbewertung Biologie“. Hier fließen die jeweiligen Ergebnisse der Gewässer in folgenden Bereichen mit ein:

- Makrozoobenthos
- Ökologische Zustandsklasse
- Makrophyten
  - (a) NRW-Verfahren, (b) Phylib, (c) abschließendes Expertenurteil
- Diatomeen (Phylib)
- Phytobenthos ohne Diatomeen (Phylib)
- Fischfauna (Fibs) – Gesamturteil
- Phytoplankton (nur bestimmte Fließgewässertypen)
- Allgemeine Degradation

Die Gewässer werden auf einer fünfstufigen Skala von sehr gut bis schlecht bewertet. Die Gesamtbewertung Biologie gibt für die Hessel, Bever und den Speckengraben einen unbefriedigenden Zustand an (Quelle: ELWAS-IMS).

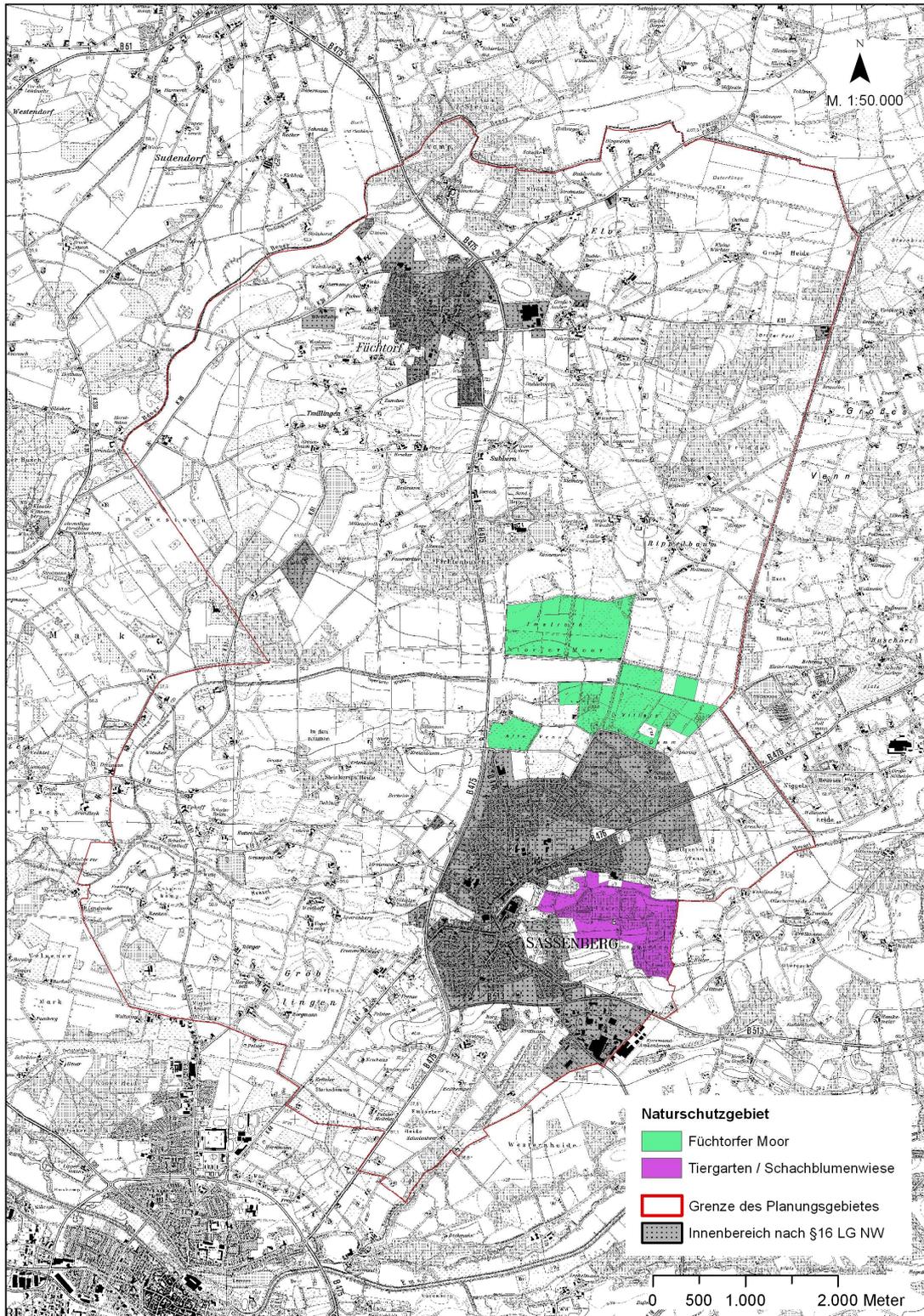
### 7.2.4.3 Gesetzlich Geschützte Biotope nach § 62 LG NW und § 30 BNatSchG

Im Plangebiet kommen auf einer Fläche von 36,4 ha gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG NW, § 30 BNatSchG) vor (siehe Tab. 6). Hierunter fallen auch die z-Biotope, die neben dem gesetzlichen Schutzstatus auch FFH-Lebensraumtyp sind (siehe auch 7.2.4.4). Das Vorkommen beschränkt sich hauptsächlich auf die NSG Füchtorfer Moor und Tiergarten und Schachblumenwiese (siehe Abb. 18). Nur 2,1 ha liegen außerhalb der NSG-Flächen. Dominant sind die Grünlandbiotope (17,8 ha), v.a. Nass- und Feuchtwiesen (10,4 ha). Den zweitgrößten Anteil haben die Waldbiotope (8,8 ha). In kleineren Flächenanteilen kommen Röhrichte/ Riede (5,9 ha), Gewässerbiotope (3,1 ha) und Heiden- und Trockenrasen vor (< 1 ha).

**Tab. 6: Geschützte Biotope nach § 62 LG NW und § 30 BNatSchG**

Biotoptyp	Bezeichnung	Anzahl Flächen	Fläche (ha)
	<b>Erlenwälder</b>		
yAC0	Erlenwald	2	1,0
yAC1	Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	3	3,1
zAC1	Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	1	0,9
	<b>Sonstige Laubwälder</b>		
zAM1	Eschenmischwald	3	6,2
zAM2	Bachbegleitender Eschenwald	1	0,2
		Summe	6,4
	<b>Röhrichte/ Riede</b>		
yCC1	Bodensaures Kleinseggenried	1	0,0
yCD1	Rasen-Großseggenried	7	5,3
yCF2	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	4	0,8
		Summe	6,1
	<b>Heide und Trockenrasen</b>		
zDB1	Zwergstrauch-Feuchtheide	1	0,6
zDC0	Silikattrockenrasen	3	0,5
		Summe	0,9
	<b>Grünlandbiotope</b>		
yEC1	Nass- und Feuchtwiese	7	7,3
zEC1	Nass- und Feuchtwiese	1	0,4
yEC2	Nass- und Feuchtweide	2	3,2
yEC5	Flutrasen	6	11,2
		Summe	17,8
	<b>Gewässerbiotope</b>		
yFC1	Altarm (angebunden)	1	0,1
yFC2	Altwasser (abgebunden)	1	0,1

zFC2	Altwasser (abgebunden)	1	0,2
yFD0	stehendes Kleingewässer	2	1,0
yFD1	Tümpel (periodisch)	3	0,5
yFD2	Blänke	6	1,8
yFF5	Naturschutzteich	1	0,1
		Summe	3,8
		Gesamtsumme	36,4



**Abb. 18: Naturschutzgebiete im Landschaftsplangebiet.** (Quelle: Geobasisdaten: Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt Nr. 62/ 2011)

#### 7.2.4.4 FFH- Lebensraumtypen (x-Biotope)

Das Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen beschränkt sich auf das FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese (DE-4014-301)“ und rund um das Schloss Harkotten im Norden des Plangebietes. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Waldbiotop (28,4 ha), wobei die Eichen-Buchenmischwälder dominieren. Nur ein Grünlandbiotop (Glatthaferwiese „xEA1“) ist als FFH-Lebensraumtyp (6510 Artenreiche Mähwiese des Flach- und Hügellandes) einzustufen (siehe Tab. 7).

**Tab. 7: FFH-Lebensraumtypen (x-Biotope).** LRT= Lebensraumtypen, 9110= Hainsimsen-Buchenwälder, 9160= Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9190= Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen, 6510= Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes.

Biotoptyp	Bezeichnung	LRT	Anzahl Flächen	Fläche (ha)
	<b>Buchenwälder</b>			
xAA1	Eichen-Buchenmischwald	9110	17	24,6
xAA2	Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	9110	1	0,9
xAA4	Nadelbaum-Buchenmischwald	9110	1	0,9
			Summe	26,4
	<b>Eichenwälder</b>			
xAB1	Buchen-Eichenmischwald	9190	6	6,3
xAB1	Buchen-Eichenmischwald	9110	1	3,5
xAB3	Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	9190	1	3,2
xAB9	Hainbuchen-Eichenmischwald	9160	1	0,6
			Summe	13,6
	<b>Grünlandbiotop</b>			
xEA0	Fettwiese	6510	1	12,7
xEA1	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	6510	1	1,6
			Summe	14,3
			Gesamtsumme	54,3

## 7.3 Grundlagenkarte 3

Die Grundlagenkarte 3 stellt vorhandene Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte dar. Dazu gehören Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile (LB), Boden- und Naturdenkmale, FFH-Gebiete sowie nach § 62 LG NW und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Außerdem finden sich in der Karte schutzwürdige Biotope (gemäß Biotopkataster der LANUV).

### 7.3.1 Vorhandene Schutzgebiete

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind die nachfolgend genannten Schutzgebiete vorhanden. Diese treten nach Inkrafttreten des Landschaftsplans außer Kraft.

#### 7.3.1.1 Naturschutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich 2 rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiete (NSG). Insbesondere die Schachblumenwiese besitzt mit einem der letzten rezenten Vorkommen der Schachblume (RL1) in NRW eine besondere Bedeutung im Plangebiet.

Name	Unterschutzstellung	Schutzzweck	Größe (ha)
Füchtorfer Moor	25.02.1984 und 11.07.2008	<p>Die Unterschutzstellung als NSG § 42a in Verbindung mit den §§ 20, und 34 und 48c LG NW,</p> <p>a)- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen, und zum Teil stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem ehemaligen Moorgebiet und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes,</p> <p>b)- zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als landesweit bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten,</p> <p>c)- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen, wegen der biogeografischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,</p> <p>d)- wegen der Untersetzbarkeit, Seltenheit, beson-</p>	185,65 ha

		<p>deren Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</p> <p>e)- zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge,</p> <p>f)- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.</p>	
Tiergarten und Schachblumenwiese	10.03.1956 und 16.02.2006	<p>a) Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden strukturreichen Laubwaldkomplexes mit verschiedenen standörtlichen Ausprägungen und Altersphasen, sowie einer Vielzahl im Zusammenhang mit dem Wald stehender schutzwürdiger Gewässerbiotope und Feuchtgrünlandbereiche. Seltener und gefährdeten Wildtieren soll dabei die Möglichkeit zur Entwicklung natürlicher Populationen gegeben werden.</p> <p>Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung folgende Biotope und Biotopstrukturen als Lebensräume für seltene, zum Teil stark gefährdete Vogel-, Amphibien-, Fisch- oder Wirbellosenarten sowie verschiedene Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hainsimsen-Buchenwälder,</li> <li>- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder,</li> <li>- naturnahe Stillgewässer,</li> <li>- Fließgewässer mit ihren Auenbereichen,</li> <li>- extensiv genutztes Grünland, insbesondere Feucht- und Nassgrünland,</li> <li>- markante Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Waldränder mit ausgeprägten Hochstaudensäumen,</li> <li>- Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz,</li> </ul> <p>b) Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines so weit wie möglich naturnahen Fließgewässerabschnitts der Hessel,</p> <p>c) Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeografischen Bedeutung des</p>	91,1 ha

		<p>Gebietes,</p> <p>d) Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</p> <p>e) Zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge,</p> <p>f) Als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung,</p> <p>g) Zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Art.4 Abs.4 i.V.m. Art.2 der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 c LG NW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hainsimsen-Buchenwald (9110),</li> <li>- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0), prioritärer Lebensraum),</li> <li>- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</li> </ul> <p>sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 c LG NW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>),</li> </ul> <p>h) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz NATURA 2000 insbesondere Bedeutung für folgende Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),</li> <li>- Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>),</li> <li>- Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>),</li> <li>- Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>),</li> </ul> <p>sowie für folgende bedeutende Art der Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ - Schachblume (<i>Fritillaria meleagris</i>)</li> </ul>	
--	--	---	--

### 7.3.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 4 Landschaftsschutzgebiete (LSG), die jeweils vollständig innerhalb des Plangebietes liegen. .

<b>Bezeichnung Name</b>	<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Größe (ha)</b>	<b>lt. Verord. vom:</b>
Subbern	Sassenberg	Südlich des Ortsteiles Füchtorf im Fichtenbusch	146,68	11.05.1974
Rippelbaum	Sassenberg	Im Nordosten des Plangebiets, südlich der K51 und nördlich von Rippelbaum	251,45	11.05.1974
Brook	Sassenberg	an das östliche Stadtgebiet Sassenberg angrenzend bis zur Plangebietsgrenze im Osten	142,79	03.12.1988
Hesseltal	Sassenberg/ Warendorf	Hesseltal von der westlichen Stadtgrenze Sassenbergs bis zur Plangebietsgrenze im Westen	120,46	11.05.1974

### 7.3.1.3 Naturdenkmale

Im Plangebiet befindet sich zurzeit nur ein offiziell geführtes Naturdenkmal. In der Grundlagenkarte 3 ist es nachrichtlich dargestellt:

<b>Bezeichnung, Art, Name</b>	<b>Stadt / Gemeinde Ortsteil</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Kennziffer</b>
76 Birken in einer Allee	Sassenberg	Südöstlich der Stadt Sassenberg, zwischen B513 und NSG Tiergarten/ Schachblumenwiese	9.1

### 7.3.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Es sind zurzeit keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 23 LG NW festgesetzt.

### 7.3.1.5 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NW

Nach § 47 LG NW gelten alle Anpflanzungen außerhalb des Waldes, sofern sie mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, Wallhecken und Alleen unabhängig von weiteren Schutzausweisungen als geschützte Landschaftsbestandteile (LB). Ihre Beseitigung und Zerstörung ist verboten.

In der zeichnerischen Darstellung der Grundlagenkarte 3 sind die Wallhecken (Quelle: Katasteramt Kreis Warendorf) und die Alleen (Quelle: Kartierung LökPlan und LANUV Alleenkataster) dargestellt.

### 7.3.1.6 Bodendenkmale

In der Grundlagenkarte 3 sind folgende Bodendenkmale nachrichtlich dargestellt:

Art/Name	Stadt / Gemeinde	Lagebezeichnung	Kennziffer
Eisenzeitliches Gräberfeld (ohne Bewuchs)	Sassenberg	An der Kreuzung B475 und B513 südwestlich von Sassenberg	B-009
Vorgeschichtlicher Fundplatz Sassenberg Süd (ohne Bewuchs)	Sassenberg	Westlich Sassenberg an der B475	B-010
Grabhügel (ohne Bewuchs)	Sassenberg	Nordöstlich des Plangebiets an der K51	B-002
Wallanlage (ohne Bewuchs)	Sassenberg	Nordwestlich Sassenberg an der K18 bei Steinkamps Heide	B-003
Landwehr in Gröblingen (ohne Bewuchs) - Teilstück -	Sassenberg	am Südrand von Sassenberg, südlich der B513	B-004
Grabhügelfeld "Fredde"	Sassenberg	Nordöstlich des Plangebiets südlich der K51 bei Fredde	B-007
Vorgeschichtlicher Fundplatz Sassenberg West (ohne Bewuchs)	Sassenberg	Westlich Sassenberg an der Kläranlage	B-008
Grabhügel (ohne Bewuchs)	Sassenberg	Südlich Füchtorf, Fichtenbusch bei Feuersträter	B-001

### 7.3.2 **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und geschützte Biotope nach § 62 LG NW und § 30 BNatSchG**

Die Staaten der EU sind gemäß der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) verpflichtet, geeignete Gebiete für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 zu melden. Im Jahr 2002 wurden nach § 62 LG NRW geschützte Biotope erfasst. Im Rahmen der Biotopkartierung durch LökPlan im Jahr 2011 wurden Verdachtsflächen nach § 62 LG NRW sowie FFH-Lebensraumtypen ermittelt.

#### 7.3.2.1 Gebiete gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU

Das nachfolgend genannte Gebiet wurde gemäß der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldet.

Seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie gelten für diese Bereiche die Schutzbestimmungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie, die sowohl ein Verschlechterungsverbot als auch besondere Zulassungsanforderungen an Pläne und Projekte (FFH-Verträglichkeitsprüfung) begründen.

Name	Kurzcharakterisierung, Schutzgrund, Schutzziel	Größe (ha)
DE-4014-301 Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese	<p><b>Kurzcharakterisierung:</b> Geschlossene Waldfläche mit z.T. sehr alten Eichen und Buchen sowie Erlen und Eschen, daneben Mähwiesen, Nadelforste, Entwässerungsgräben mit Großseggenriedern.</p> <p><b>Schutzgrund:</b> Großer Laubwald-Grünlandkomplex mit Erlen-Eschenauenwald, Hainsimsen-Buchenwald und mageren Flachlandmähwiesen u.a. mit einem der letzten rezenten Vorkommen der Schachblume (RL1) in NRW.</p> <p>Entsprechende FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind unter Punkt 2.2.1 A. Schutzzweck aufgeführt.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Entwicklungsziel ist die Erhaltung des Waldgebietes mit altem Baumbestand und Erlenbruchwald, die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zur Optimierung der mageren Flachlandmähwiesen mit den Schachblumen. Das Naturschutzgebiet ist eine wertvolle Teilfläche im landesweiten Biotopverbund der Feuchtwiesenschutzgebiete im Ostmünsterland.</p>	90,82 ha

### 7.3.2.2 Geschützte Biotope nach § 62 LG NW und § 30 BNatSchG

In der Grundlagenkarte 3 sind auch die nach § 62 Landschaftsgesetz NW und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope dargestellt. Diese wurden im Jahr 2013 erfasst.

**Tab. 8: Geschützte Biotope nach § 62 LG NW und § 30 BNatSchG**

Nr.	Biotopnummer / Lage	Gesetzlich geschützte Biotope: Biototyp	Biotoptypenkürzel laut LANUV (2005)
01.	<b>GB-3913-0038</b> Westlich von Füchtorf, bei Stapelheide	stehendes Kleingewässer	yFD0
02.	<b>GB-3914-0037</b> Nördlich Rippelbaum	Silikattrockenrasen	zDC0
03.	<b>GB-3914-401</b> Nördlich Subbern	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	yCF2
04.	<b>GB-3913-0037</b> Südöstlich von Galgenknapp	stehendes Kleingewässer	yFD0
05.	<b>GB-3913-0040</b> An der B475 südlich Fichtenbusch	Silikattrockenrasen	zDC0
06.	<b>GB-3914-0043</b>	Blänke	yFD2

Nr.	Biotopnummer / Lage	Gesetzlich geschützte Biotope: Biotoptyp	Biotoptypenkürzel laut LANUV (2005)
	NSG Füchter Moor, östlich Imstroth		
07.	<b>GB-3914-0041</b> NSG Füchter Moor, südlich Imstroth	Nass- und Feuchtwiese, Tümpel (periodisch)	yEC2, yFD1
08.	<b>GB-3914-0042</b> NSG Füchter Moor, südlich Imstroth	Flutrasen	yEC5
09.	<b>GB-3914-0039</b> Nördlich NSG Füchter Moor	stehendes Kleingewässer	yFD0
10.	<b>GB-3914-0047</b> NSG Füchter Moor, südlich Torfvenn	Flutrasen, Blänke	yEC5, yFD2
11.	<b>GB-3914-0048</b> NSG Füchter Moor, bei „Bei Villers Damm“	Zwergstrauch-Feuchtheide, Nass- und Feuchtwiese, Blänke	zDB1, yEC1, yFD2
12.	<b>GB-3914-0049</b> NSG Füchter Moor, Nördlich Stuten Horst	Tümpel (periodisch)	yFD1
13.	<b>GB-3914-0046</b> NSG Füchter Moor, westlich Vennstraße	Nass- und Feuchtwiese, Blänke, Naturschutzteich	yEC1, yFD2, yFF5
14.	<b>GB-3914-0045</b> NSG Füchter Moor, westlich Vennstraße	Silikattrockenrasen	zDC0
15.	<b>GB-3914-0044</b> NSG Füchter Moor, in der Nähe zu „In de Kellers“	Altwasser (abgebunden), Nass- und Feuchtgrünland, Tümpel (periodisch)	yCF2, yEC5, yFD1
16.	<b>GB-3914-0050</b> Südlich zu „In de Kellers“	Blänke	yFD2
17.	<b>GB-4014-0044</b> NSG Schachblumenwiese nördlich der Hessel	Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten, Eschenmischwald	yAC1, zAM1
18.	<b>GB-4014-0049</b> NSG Schachblumenwiese nördlich der Hessel	Rasen-Großseggenried	yCD1
19.	<b>GB-4014-0046</b> NSG Schachblumenwiese nördlich der Hessel	Rasen-Großseggenried	yCD1
20.	<b>GB-4014-0047</b> NSG Schachblumenwiese nördlich der Hessel	Rasen-Großseggenried, Nass- und Feuchtwiese	yCD1, yEC1
21.	<b>GB-4014-0052</b> NSG Schachblumenwiese südlich der	Erlenwald, Bodensaures Kleinseggenried, Rasen-Großseggenried, Nass- und Feuchtwiese, Flutrasen	yAC0, yCC1, yCD1, yEC1, yEC5

Nr.	Biotopnummer / Lage	Gesetzlich geschützte Biotope: Biotoptyp	Biotoptypenkürzel laut LANUV (2005)
	Hessel		
22.	<b>GB-4014-0045</b> NSG Schachblumenwiese südlich der Hessel, östlich vom Schützenplatz	Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten, Eschenmischwald	yAC1, zAM1
23.	<b>GB-4014-0050</b> NSG Schachblumenwiese südlich der Hessel, östlich vom Sportplatz	Nass- und Feuchtweide, Flutrasen	yEC2, yEC5
24.	<b>GB-4014-0053</b> NSG Schachblumenwiese südlich der Hessel	Rasen-Großseggenried, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten, Flutrasen, Altwasser (abgebunden)	yCD1, yCF2, yEC5, yFC2
25.	<b>GB-4014-0051</b> NSG Schachblumenwiese südlich der Hessel	Rasen-Großseggenried, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten, Nass- und Feuchtwiese, stehendes Kleingewässer	yCD1, yCF2, yEC1, zFD0
26.	<b>GB-4014-0104</b> NSG Schachblumenwiese südlich der Hessel, östlich von Hof Eggersmann	Erlenwald, Erlenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten, Eschenmischwald, Kleinseggenried, Rasen-Großseggenried, Nass- und Feuchtwiese, Flutrasen, Altarm (angebunden), Altwasser (abgebunden),	yAC0, yAC1, zAC1, zAM1, yCC1, yCD1, yEC1, yEC5, yFC1, yFC2
27.	<b>GB-4014-426</b> Am Hagenbach	Bachbegleitender Eschenwald	zAM2

### 7.3.3 Schutzwürdige Biotope

Die schutzwürdigen Biotope der Grundlagenkarte 3 wurden dem Datensatz des LANUV entnommen. Es erfolgte im Sommer 2013 eine vollständige Überarbeitung durch das LANUV.

Die schutzwürdigen Biotope (Biotopkataster des LANUV) sind nach wissenschaftlichen Kriterien abgegrenzte Räume von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung (weitere Informationen unter: <http://www.naturschutzinformationenrw.de/bk/de/fachinfo/fachinfo/bk>).

Ausgehend von einem regionalen Bewertungsrahmen wurden bei der Geländekartierung die aufgesuchten Gebiete mit ihren Lebensraumtypen insbesondere hinsichtlich ihrer Flächengröße, Vernetzungsfunktion, Isolation, Vorkommen von "Rote-Liste-Arten" und strukturellen Vielfalt beurteilt.

Bei der Einschätzung vorkommender Biotoptypen als "schutzwürdig" im Sinne der Biotopkartierung wurde neben dem landesweit geltenden Bewertungsmaßstab besonders der landschaftsraumspezifische Gefährdungsgrad berücksichtigt.

Es wurden – in der aktuellen Biotopkartierung - insgesamt 34 Biotope/Biotopkomplexe (davon 2 mit Teilflächen im Plangebiet) mit einer Gesamtfläche von 582,8 ha als schutzwürdig eingestuft. Das entspricht einem Flächenanteil von 10 % des Plangebietes.

In der Grundlagenkarte 2 und 3 sind die Abgrenzungen der schutzwürdigen Biotope dargestellt.

Tab. 9: Schutzwürdige Biotope im Landschaftsplangebiet

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
01.	<b>BK-3914-0024</b>  Waldgebiet um Schloss Harkotten	<p>Rund um Schloss Harkotten findet sich an der Landesgrenze ein mit seiner Fläche von rund 90 ha außergewöhnlich großes Waldgebiet. Der Wald ist überwiegend durch seine forstlich Nutzung geprägt, enthält aber neben verschiedensten Nadelholz(misch)beständen immer wieder auch struktur-, teilweise alt- und totholzreiche naturnahe Laubwälder (in Parzellen-Randlagen auch nicht separat erfasste Wallhecken-Relikte) vor allem mit alten Rotbuchen und Stiel-Eichen (Periclymeno-Fagetum, z. T. LRT 9110); ferner zahlreiche Höhlenbäume.</p> <p>Als Entwicklungsflächen sind auch die Beveraue mit ihren beweideten Grünländern sowie ein größerer (ehem. feuchter) Grünlandkomplex mit Flutrasenrelikten nordöstlich Schloss Harkotten eingeschlossen. Hier auch ein alter Bunker in einem kleinen Nadelwäldchen, der zumindest potenziell als Fledermausquartier in Frage kommt.</p> <p>In dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum stellt das große Waldgebiet ein mindestens lokal bedeutendes Refugialbiotop für die Lebensgemeinschaften der Wälder dar, ferner ist es ein ebenfalls bedeutendes Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen bis regionalen Biotopverbundes; darüber hinaus ist der Bereich um Schloss Harkotten auch für die Naherholung von besonderer Bedeutung. Insbesondere die Grünländer stellen vermutlich ein essentielles Jagdhabitat für die im Schloss ansässigen Fledermausarten dar (aktuell nachgewiesen Breitflügel- und Fransenfledermaus, früher auch Mops- und Große Bartfledermaus).</p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldgebietes durch naturgemäße Waldbewirtschaftung mit Förderung von Alt- und Totholz abseits der Wege, Förderung der strukturellen Vielfalt und einer langfristigen Erhöhung des Laubwaldanteils.</p> <p>Angestrebt werden sollten auch eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer, der Schutz und die (Rück-)Entwicklung von Feuchtgrünland sowie die Optimierung des Bunkers als potenzielles Fledermausquartier.</p>	lokale Bedeutung mäßig beeinträchtigt erstmalige Kartierung Schutz wegen Belebung der Landschaft Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten Schutz zur (Wieder)herstellung einer Lebensgemeinschaft <u>LSG, Vorschlag</u>
02.	<b>BK-3914-0022</b>  Schloss Harkotten bei Füchtorf	<p>Schloss Harkotten liegt unmittelbar nördlich von Füchtorf.</p> <p>Der historische Gebäudekomplex zeigt sich von einem strukturreichen, z. T. öffentlich zugänglichen Schlosspark mit Altholz sowie einer durchaus bedingt naturnahen Gräfte mit Schwimmblatt und teilweise ausgedehnter Röhrichtvegetation umgeben.</p> <p>Dadurch kommt der Anlage nicht nur eine kulturhistorische, sondern regional auch eine erhebliche landschaftsästhetische und lokal auch eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung zu, z. B. als Lebensraum Höhlenbrüter, Amphibien, Libellen und für Fledermäuse</p>	regionale Bedeutung gering beeinträchtigt erstmalige Kartierung <u>KD, bestehend</u> Schutz wegen Belebung der Landschaft Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		<p>(aktuell nachgewiesen Breitflügel- und Fransenfledermaus, früher auch Mops- und Große Bartfledermaus).</p> <p>Ziel sollte es sein, landschaftsökologische Belange bei der Bewirtschaftung der Schlossanlage in angemessenem Maße zu berücksichtigen.</p>	
03.	<p><b>BK-3914-0004</b></p> <p>Wallhecke und Hofeichen am Hof Buddenkotte östlich Füchtorf</p>	<p>Diese Altholzstrukturen finden sich im Umfeld des Hofes Buddenkotte östlich Füchtorf (gut 1 km östlich Schloss Harkotten). Wertgebend ist insbesondere das mit etwa 500 m Erstreckung außergewöhnlich lange, strukturreiche Wallhecken-Relikt überwiegend entlang eines Wirtschaftsweges mit alten Eichen, gelegentlich alten Rotbuchen. Eingeschlossen sind auch die Hofeichen sowie eine alte Eichenreihe an der Zufahrt zum Hof.</p> <p>Der Altholzbestand ist von lokaler Bedeutung, insbesondere auch für den Biotopverbund sowie das Landschaftsbild, daneben kulturhistorische Bedeutung.</p> <p>Ziel muss es sein, diesen Altholzbestand zu erhalten.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>erstmalige Kartierung</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p>
04.	<p><b>BK-3914-0071</b></p> <p>Lindenallee vor Schloss Harkotten bei Füchtorf</p>	<p>Eine sehr schöne, knapp 180 m lange Sommer-Linden-Allee ist an der südlichen Zufahrt zu Schloss Harkotten bei Füchtorf erhalten geblieben.</p> <p>Der wertvolle Altholzbestand ist auch landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutend und ist unbedingt erhaltenswert.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>Beeinträchtigung nicht erkennbar</p> <p>Situation unverändert</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p><u>KD, bestehend</u></p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p>
05.	<p><b>BK-3914-0021</b></p> <p>Relikte der Münsterländischen Parklandschaft westlich Füchtorf</p>	<p>Relikte der Münsterländischen Parklandschaft westlich Füchtorf, 8 Teilflächen.</p> <p>Es handelt sich um kleine, meist hofnahe Landschaftsräume mit noch kleinbäuerlichen Landschaftsstrukturen wie hofnahe (Weide-) Grünland mit alten Eichen oder Obstbaumbeständen und einige altholzreichen Feldgehölzen bzw. Böschungshölze und Baumreihen.</p> <p>In dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum sind diese Relikte der Münsterländischen Parklandschaft insbesondere von struktureller Bedeutung und dadurch ein wichtiges Refugialbiotop für Arten der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft.</p> <p>Neben dem landschaftsbildprägenden Charakter der Strukturen ist auch von einer besonderen Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes auszugehen.</p> <p>Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der strukturellen Vielfalt, insbesondere Erhalt der Altholz- und Obstbaumbestände sowie des hofnahen Grünlandes.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>erstmalige Kartierung</p> <p><u>LB, Vorschlag-Teilfläche</u></p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p>
06.	<p><b>BK-3914-0070</b></p> <p>Altholzbestand "Renteibusch" nördlich Füchtorf</p>	<p>Der "Renteibusch" liegt siedlungsnah unmittelbar nördlich von Füchtorf.</p> <p>Der wertvolle Altholzbestand mit zahlreichen alten Stieleichen und Rotbuchen umfasst mit 2 ha nur noch etwa</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>negative Entwicklungstenden-</p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		<p>die Hälfte der ursprünglich aufgenommenen Fläche (Endnutzung des Altholzes im Nordteil). Kraut- und Strauchschicht zeigen sich durch nicht bodenständige und nitrophytische Arten gestört. Die vorhandenen Spazierwege führen zu einer wichtigen Naherholungsfunktion.</p> <p>Wertbestimmend für die lokale Bedeutung ist das vorhandene Altholz, darüberhinaus Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes</p> <p>Schutzziel sollte im Rahmen der Möglichkeiten eine Sicherung des Altholzbestandes sein.</p>	<p>denz</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p>
07.	<p><b>BK-3914-0075</b></p> <p>Wallhecken-Relikte in der Bauerschaft Subbern östlich Füchtorf</p>	<p>Die Wallhecken-Relikte liegen in der Bauerschaft Subbern östlich Füchtorf und erstrecken sich entlang von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen. Wertgebend auf den bis zu 1,5 m gegenüber dem Umfeld erhöhten Standorten sind vor allem die alten Stiel-Eichen und Rotbuchen, oft starkes Baumholz. Baumheckenstruktur mit meist viel Unterholz.</p> <p>Es handelt sich um wertvolle lokale Relikte der münsterländischen Parklandschaft, bedeutend für das Landschaftsbild und wertvoll für Alt- und Totholzbewohner sowie Gebüschbrüter.</p> <p>Ziel ist der Erhalt der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente mit Lebensraumfunktion als Trittsteinbiotope in intensiv genutzter Agrarlandschaft.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>Situation unverändert</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p>
08.	<p><b>BK-3913-0018</b></p> <p>Strukturreiches Grünland mit Blänken und Wallheckenrelikt in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf</p>	<p>Strukturreiches Grünland mit Blänken und Wallheckenrelikt in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf.</p> <p>Die Blänken wurden vermutlich im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme angelegt; sie haben wohl nur eine episodische Wasserführung und erscheinen insgesamt zu flach, ferner sehr starkes Gehölzaufkommen im Uferbereich.</p> <p>Das umgebende Grünland sowie die Gehölzstrukturen und der Fischteich (Jagdteich) erscheinen ebenfalls nicht alt.</p> <p>Lediglich das Wallhecken-Relikt im Nordosten erscheint kulturhistorisch wertgebend.</p> <p>Eine weitere Vertiefung der Blänken sowie ein Entfernen der Ufergehölze könnte ihren naturschutzfachliche Wert sicherlich erhöhen, insgesamt ein lokales Refugium sowie Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund.</p> <p>Ziel muss es sein, die Blänken zu optimieren und artenreicheres Grünland durch eine entsprechende Nutzung zu entwickeln.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>erstmalige Kartierung</p> <p>Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p>
09.	<p><b>BK-3914-0023</b></p> <p>Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Subbern südöstlich Füchtorf</p>	<p>Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Subbern südöstlich Füchtorf, 5 Teilflächen.</p> <p>Es handelt sich um kleine hofnahe Landschaftsräume mit noch kleinbäuerlichen Landschaftsstrukturen wie hofnahe (Weide-) Grünland mit Eichen, alte Hofeichen und Obstbaumbeständen und einige altholzreichen Baumreihen.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>erstmalige Kartierung</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p> <p>Schutz wegen Belebung der</p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		<p>In dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum sind diese Relikte der Münsterländischen Parklandschaft insbesondere von struktureller Bedeutung und dadurch ein wichtiges Refugialbiotop für Arten der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft.</p> <p>Neben dem landschaftsbildprägenden Charakter der Strukturen ist auch von einer besonderen Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes auszugehen.</p> <p>Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der strukturellen Vielfalt, insbesondere Erhalt der Altholz- und Obstbaumbestände sowie des hofnahen Grünlandes.</p>	Landschaft
10.	<p><b>BK-3914-0196</b></p> <p>Altholzreicher Waldrand in der Bauerschaft Rippelbaum südöstlich Füchtorf</p>	<p>Altholzreicher Waldrand in der Bauerschaft Rippelbaum südöstlich Füchtorf.</p> <p>Insbesondere der westliche Teil fällt durch zahlreiche sehr alte Rotbuchen mit Höhlen und Totholzästen auf. Im östlichen Teil vor allem Eichen im starken Baumholzalter; die insgesamt dürtige Krautschicht zeigt sich bereichsweise durch Gartenflüchtlinge gestört. Waldrand eines nördlich angrenzenden Kiefern-mischwaldes sowie eines östlich angrenzenden artenarmen Buchen-Eichenwaldes.</p> <p>Lokales Refugium u.a. für Alt- und Totholzbesiedler sowie für Höhlenbrüter, Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes. Stellenweise Gartehabfälle am Rand eines unbefestigten Fahrweges.</p> <p>Ziel sind der Schutz und die naturnahe Entwicklung des Altholzbestandes.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>Situation unverändert</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p>
11.	<p><b>BK-3914-0002</b></p> <p>Magergrünland und Wallhecken-Relikte in der Bauerschaft Rippelbaum</p>	<p>In der Bauerschaft Rippelbaum im Umfeld des Wasserwerkes liegen im Randbereich von Flugsand-Ablagerungen mit ausgedehnten Kiefernforsten einige mehr oder weniger magere Grünländer sowie Relikte historischer Wallhecken, die hier zusammengefasst werden.</p> <p>Im Bereich der Dauergrünländer im direkten Umfeld der Kiefernforste zeigen sich vielfach Übergänge zu artenarmen Sandtrockenrasen, unmittelbar westlich des Wasserwerkes an einem südexponierten Dünen- bzw. Waldrand ein kleiner echter Sandtrockenrasen. Überwiegend handelt es sich aber um trockene, artenarme Glatthaferwiesen auf ehem. Ackerstandorten, die vermutlich zur Sicherung der Grundwasservorkommen vor nicht allzulanger Zeit in Extensivgrünland umgewandelt wurden. Im Westen sind auch eine recht magere Weide sowie eine ehem. kleine Sandgrube mit Feuchtvegetation enthalten, überwiegend im östlichen Teil einige struktureiche Wallhecken-Relikte vor allem mit alten Eichen. Sehr auffällig ist das massenhafte Vorkommen verschiedener Heuschreckenarten auf den Magerwiesen.</p> <p>Insbesondere die Magerwiesen sind als Refugium von Magergrünlandarten von lokaler Bedeutung, darüber hinaus sind sie auch als Trittsteinbiotope im lokalen Biotopverbund anzusehen. Es kann davon ausgegan-</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>erstmalige Kartierung</p> <p>Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope</p> <p><u>LSG, Erweiterungsvorschlag</u></p> <p>LSG, bestehend-Teilfläche</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p>Schutz zur (Wieder)herstellung einer Lebensgemeinschaft</p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		<p>gen werden, dass ihre Extensivnutzung wegen der Trinkwassergewinnung unabdingbar ist und so ein sehr hohes Entwicklungspotenzial für die Magergrünländer gegeben ist.</p> <p>Ziel muss es sein, durch eine entsprechende Extensivnutzung den Charakter der Magerwiesen weiter zu verbessern, ggf. weitere Sandtrockenrasen zu entwickeln sowie die Wallhecken-Relikte zu erhalten.</p>	
12.	<p><b>BK-3914-0073</b></p> <p>Altholzreiches Feldgehölz in der Bauerschaft Rippelbaum</p>	<p>Das alt- und totholzreiche kleine Feldgehölz liegt in der Bauerschaft Rippelbaum am Grenzweg II zu Versmold.</p> <p>Wertgebend sind die alten Stiel-Eichen mit wenigen alten Rotbuchen, immer wieder mit Totholz (auch liegendes starkes Totholz) und Baumhöhlen.</p> <p>Refugial- und Trittsteinbiotop lokaler Bedeutung insbesondere für Alt- und Totholzbesiedler.</p> <p>Ziel ist der Erhalt der wertvollen Einzelstruktur, insbesondere des Altholzes.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>Situation unverändert</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p>
13.	<p><b>BK-3914-0069</b></p> <p>Zwei Wallhecken-Relikte in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf</p>	<p>Die Wallhecken-Relikte finden sich in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf und erstrecken sich entlang von Wirtschaftswegen. Wertgebend auf den bis zu 1 m gegenüber dem Umfeld erhöhten Standorten sind vor allem die alten Stiel-Eichen, oft starkes Baumholz. Die nördliche Wallhecke hat Baumheckenstruktur mit viel Unterholz, die südliche hat mehr den Charakter einer Baumreihe.</p> <p>Es handelt sich um wertvolle lokale Relikte der münsterländischen Parklandschaft, bedeutend für das Landschaftsbild und wertvoll für Alt- und Totholzbewohner sowie teilweise Gebüschbrüter.</p> <p>Ziel ist der Erhalt der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente mit Lebensraumfunktion als Trittsteinbiotope in intensiv genutzter Agrarlandschaft.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>Situation unverändert</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p>
14.	<p><b>BK-3914-0019</b></p> <p>Nördlicher Teil einer Sand-Nassabgrabung in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf</p>	<p>Die Sandabgrabung liegt in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf. Es handelt sich um eine im Betrieb befindliche Nassabgrabung (Saugbagger) - nur der besonders wertvoll erscheinende nördliche Teil wurde abgegrenzt. Wertgebend sind neben dem Stillgewässer vor allem die zahlreichen Rohböden im nordöstlichen Uferbereich mit offenen, trockenen bis nassen Sandflächen, Flachufern, Steilufern, Uferabbrüchen u. v. m..</p> <p>Biotopkomplex insbesondere faunistisch von lokaler Bedeutung, wie Zufallsfunde folgender Arten andeuten:</p> <p>zahlreich: Kormoran, Graugans, Lachmöwe, Kiebitz;</p> <p>selten: Schwarzhalsstaucher (1), Flussuferläufer (1), Uferschwalbe (2), Zauneidechse (2), Wandergelbling (1).</p> <p>Lokales Refugium für Stillgewässerarten, mindestens lokal bedeutsames Rasthabitat für durchziehende Wat- und Wasservogel sowie Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.</p> <p>Ziel muss es sein, die wertvollen frühen Sukzessions-</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>erstmalige Kartierung</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p> <p><u>LB, Vorschlag-Teilfläche</u></p> <p>andere Schutzmassnahme (siehe Bem.): „Integration von Artenschutzbelangen in den Abgrabungsbetrieb“</p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		stadien innerhalb des Abgrabungsbetriebes insgesamt zu erhalten, u. a. naturnahe Flachwasserzonen zu entwickeln, Steilufer mit Brutmöglichkeiten für z. B. die Uferschwalbe zu erhalten bzw. zu schaffen, vegetationsarme Sandflächen für Reptilien (z. B. Zauneidechse) und Amphibien zu erhalten bzw. zu schaffen.	
15.	<b>BK-3914-0020</b>  Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Twillingen	<p>Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf, 9 Teilflächen.</p> <p>Es handelt sich um kleine, teilweise hofnahe Landschaftsräume mit noch kleinbäuerlichen Landschaftsstrukturen wie hofnahe, kleinflächig mageren, artenarmen (Weide-) Grünland, alten Hofeichen, ein altholzreiches Feldgehölz sowie mehrere altholzreiche Wallhecken-Reste im Norden.</p> <p>In dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum sind diese Relikte der Münsterländischen Parklandschaft insbesondere von struktureller Bedeutung und dadurch ein wichtiges Refugialbiotop für Arten der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft.</p> <p>Neben dem landschaftsbildprägenden Charakter der Strukturen ist auch von einer besonderen Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes auszugehen.</p> <p>Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der strukturellen Vielfalt, insbesondere Erhalt der Altholzbestände, der auch kulturhistorisch bedeutenden Wallhecken-Relikte sowie des hofnahen Grünlandes.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mässig beeinträchtigt</p> <p>Situation unverändert</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p>
16.	<b>BK-3914-0064</b>  Bewaldete Binnendüne mit Abgrabungsgewässern in der Bauerschaft Heppel	<p>Der bewaldete Binnendünenzug mit zwei Abgrabungsgewässern liegt in der Bauerschaft Heppel östlich der B 475 nördlich Sassenberg. Die vorwiegend mit Kiefern(misch)wäldern bestockten Dünen erreichen im Westen stellenweise eine beträchtliche Höhe von über 5 m und sind hier auch besonders steil ausgeprägt. Im Osten wird es flacher; hier stocken neben weiteren Kiefernbeständen auch naturnahe Buchen-Eichenwälder mit z. T. alten Bäumen und artenarmer Krautschicht (Maianthemo-Fagetum, LRT 9110). Etwa in der Mitte liegen zwei Abgrabungsgewässer: das südliche ist vermutlich als Angelteich rekultiviert worden und hat am Südufer eine naturnahe Uferzone mit Schilfröhricht und Weiden-Ufergehölz. Die nördliche kleinere Sand-Nassabgrabung ist wohl noch gelegentlich in Betrieb (das Gelände ist massiv eingezäunt). Das Abgrabungsgewässer ist durch außerordentlich klares Wasser aufgefallen, im Westen findet sich an den dortigen Steilufern eine zweiteilige Uferschwalbenkolonie, 1 x ca. 15 Brutröhren, 1 x ca. 25 Brutröhren, nicht alle belegt, aber insgesamt deutlich mehr als 20 Brutpaare, ferner ein durchziehender Flussuferläufer. Auf dem Betriebsgelände ferner vegetationsarme Sandflächen mit Pionierstadien von Sandmagerrasen (z. B. mit <i>Jasione montana</i>) sowie trockene Ruderalfluren.</p> <p>Als lokales Refugium insbesondere für Arten der alten Laubwälder einerseits und Arten der naturnahen Still-</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mässig beeinträchtigt</p> <p>positive Entwicklungstendenz</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p>Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope</p> <p><u>LSG, Vorschlag</u></p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p> <p>andere Schutzmassnahme (siehe Bem.): „Integration von Artenschutzbelangen in den Abgrabungsbetrieb“</p> <p><u>LB, Vorschlag-Teilfläche</u></p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		<p>gewässer andererseits ist dieses Gebiet von besonderer Bedeutung, ferner Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.</p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des Binnendünenstandortes als naturnahen Waldgebiet durch naturgemäße Waldbewirtschaftung mit Förderung von Alt- und Totholz abseits der Wege, Förderung der strukturellen Vielfalt und einer langfristigen Erhöhung des Laubwaldanteils. Ferner Erhalt und Entwicklung der stillgelegten Nassabgrabung.</p> <p>Ziel sollte es auch sein, die wertvollen frühen Sukzessionsstadien innerhalb des Abgrabungsbetriebes im Norden insgesamt zu erhalten, Steilufer mit Brutmöglichkeiten für z. B. die Uferschwalbe zu erhalten, aber auch naturnahe Flachwasserzonen zu entwickeln, bzw. zu schaffen sowie die vegetationsarmen Sandflächen für Reptilien und Amphibien zu erhalten.</p>	
17.	<p><b>BK-3914-0068</b></p> <p>Altholz-Bestände westl. der Gröblinger Straße (K 51) südwestlich Füchtorf</p>	<p>Die Altholzbestände liegen am nördlichen Rand eines Waldgebietes westlich der Gröblinger Straße südwestlich von Füchtorf. Es handelt sich um einen struktur- und altholzreichen, feuchten Buchen-Eichenwald, einen altholzreichen Eichenwald sowie anschließende ebenfalls altholzreiche Wallhecken-Relikte mit alten Stiel-Eichen und Rotbuchen, die heute den Waldrand von Nadelholzforsten bilden. Eingeschlossen auch ein strukturreicher Kiefern-mischwald mittleren Alters.</p> <p>Besonders für die Artgemeinschaft naturnaher Laubwälder ist der Bereich ein wichtiges lokales Refugium in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft des Münsterlandes, darüber hinaus durch die Wallhecken-Relikte kulturhistorische Bedeutung.</p> <p>Die landschaftsbildprägenden Altholzbestände sind ferner von besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.</p> <p>Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie der strukturellen Vielfalt durch naturnahe Waldbewirtschaftung.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>Situation unverändert</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p><u>LSG, Vorschlag</u></p>
18.	<p><b>BK-3913-0017</b></p> <p>Kleingewässer mit Grünland in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf</p>	<p>Das Kleingewässer mit dem umgebenden Grünland findet sich in der Bauerschaft Twillingen südwestlich Füchtorf, südlich der dortigen Sandabgrabung. Das strukturreiche zweiteilige Gewässer wurde vermutlich im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme angelegt; es zeigt teilweise eine gute Zonierung mit Schwimmblattvegetation, vegetationsarmen Uferzonen, und verschiedenen Großseggenrieden, teilweise auch zu starkes Gehölzaufkommen im Uferbereich. Vorkommen von Sumpfschrecke sowie Grünfröschen, zahlreiche Libellen. Die umgebende Grünlandbrache zeigt sich mangels Nutzung stark ruderalisiert, das nördlich der begrenzenden Hecke folgende Grünland mit Flutrasenbereichen wird augenscheinlich gemäht. Zwei angrenzende kleine Fischteiche sowie weitere Gehölzstrukturen sind eingeschlossen.</p> <p>Insbesondere das Kleingewässer ist als Refugium gefährdeter Arten von lokaler Bedeutung, darüber hinaus</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>erstmalige Kartierung</p> <p>Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p><u>LSG, Erweiterungsvorschlag</u></p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		<p>Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund. Gefährdung durch unerwünschte Sukzession mangels Pflege bzw. Nutzung unübersehbar.</p> <p>Ziel muss es sein, den Charakter eines offenen Kleingewässers zu erhalten sowie im Anschluss ein artenreiches Grünland durch eine entsprechende Nutzung zu entwickeln.</p>	
19.	<p><b>BK-3914-0066</b></p> <p>Wallhecken-Relikte in der Bauerschaft Gröblingen nordwestlich Sassenberg</p>	<p>Die Wallhecken-Relikte finden sich in der Bauerschaft Gröblingen nordwestlich Sassenberg und erstrecken sich entlang von Wirtschaftswegen. Wertgebend auf den bis zu 1 m gegenüber dem Umfeld erhöhten Standorten sind vor allem die alten Stiel-Eichen, oft starkes Baumholz. Baumheckenstruktur mit meist viel Unterholz.</p> <p>Es handelt sich um wertvolle lokale Relikte der münsterländischen Parklandschaft, bedeutend für das Landschaftsbild und wertvoll für Alt- und Totholzbewohner sowie Gebüschbrüter.</p> <p>Ziel ist der Erhalt der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente mit Lebensraumfunktion als Trittsteinbiotope in intensiv genutzter Agrarlandschaft.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>Entwicklungstendenz nicht beurteilbar</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p>
20.	<p><b>BK-3914-0076</b></p> <p>Sandmagerrasen und Wallhecken in der Bauerschaft Subbern nördlich des Füchterer Moores</p>	<p>Das Sandmagerrasen- und die Wallhecken-Relikte liegen in der Bauerschaft Subbern nördlich des Füchterer Moores.</p> <p>Der kleine Sandmagerrasen findet sich unmittelbar östlich der B 475 an einer südexponierten Binnendünenkante; er wird von einem wassergebundenen Fuß- und Fahrradweg durchschnitten, der nördliche Bereich erstreckt sich auf eine selten befahrene, unbefestigte Fahrspur. Dennoch sind zahlreiche charakteristische Arten wie Silbergras und Heidenelke vertreten, insbesondere an der sehr steilen, etwa 1 m hohen Böschungskante zu einem (Mais-) Acker, die zudem zahlreiche offene Sandflächen aufweist. Ferner sind mehrere struktur- und altholzreiche Wallhecken-Relikte sowie Feldgehölze mit Altholzbestand sowie im Nordosten eine verwilderte ebenfalls altholzreiche Eichenallee an einem nicht mehr genutzten Weg (heute daher mit Feldgehölz-Charakter) enthalten. Das beobachtete Verhalten könnte auf die Brut eines Wespenbussard-Paares in einem Eichenwäldchen deuten.</p> <p>Der Biotopkomplex ist von lokaler Bedeutung für zahlreiche Arten, u. a. die der Magerrasen sowie Alt- und Totholzbesiedler, Hecken- und Gebüschbrüter, daneben landschaftsästhetische und kulturhistorische Bedeutung als typische Elemente der Münsterländischen Parklandschaft sowie Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.</p> <p>Neben dem Schutz der Altholzstrukturen muss es Ziel sein, den Sandmagerrasen nicht nur zu schützen, sondern positiv zu entwickeln. In dem Zusammenhasng sollte über Möglichkeiten, den Fahrrad-/Fußweg rückzubauen bzw. zu verlegen, nachgedacht werden. Denkbar wäre eine Verlegung an den Böschungsfuß, was gleichzeitig eine Schonstreifen gegenüber dem südlich an-</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>gering beeinträchtigt</p> <p>Situation unverändert</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p><u>LB, Vorschlag-Teilfläche</u></p> <p><u>LSG, Vorschlag</u></p> <p>Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		grenzenden Ackerbau bringen würde.	
21.	<b>BK-3914-0074</b>  Wallhecken-Relikte nordöstlich des Füchtorfer Moores	<p>Die zwei Wallhecken-Relikte finden sich nordöstlich des Füchtorfer Moores nordöstlich von Sassenberg. Die nördliche erstreckt sich entlang eines Wirtschaftsweges, die südliche in der Feldflur. Wertgebend sind vor allem die alten Stiel-Eichen, oft starkes Baumholz. Baumheckenstruktur mit meist viel Unterholz.</p> <p>Es handelt sich um wertvolle lokale Relikte der münsterländischen Parklandschaft, bedeutend für das Landschaftsbild und wertvoll für Alt- und Totholzbewohner sowie Gebüschbrüter.</p> <p>Ziel ist der Erhalt der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente mit Lebensraumfunktion als Trittsteinbiotope in intensiv genutzter Agrarlandschaft.</p>	lokale Bedeutung  gering beeinträchtigt  Situation unverändert  Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften  <u>LB, Vorschlag</u>  Schutz wegen Belebung der Landschaft
22.	<b>BK-3914-0077</b>  NSG Füchtorfer Moor	<p>Das NSG Füchtorfer Moor liegt nördlich von Sassenberg. Es handelt sich um ein stark entwässertes ehem. Niedermoor. Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen, die zusammen ca. 185 ha aufweisen. Entwässert wird der Bereich von Specken- und Freddergraben, deren Sohlen bis etwa zu 2,5 m unterhalb des sonstigen Geländeniveaus liegen!</p> <p>Der Wert des Gebietes beruht auf der Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in Form von Oberbodenabtrag, die seit den 1980er Jahren immer wieder durchgeführt worden sind.</p> <p>Im nördlichen Teilgebiet ist vor allem ein naturnaher mesotropher Tümpel mit flachen Ufern zu nennen, der eine sehr gute Zonierung mit einem Mosaik verschiedener Klein- und Großseggenriede sowie Großröhrichte und Flutrasen aufweist. Östlich anschließend ein seggen- und binsenreicher Flutrasen, vermutlich eine ehem. intensiv genutzte Feuchtweide, heute Wiesennutzung. Im Nordosten fällt noch eine kleine Blänke auf. Ansonsten ist das Teilgebiet von intensiv genutzten, frischen (Mäh-) Weiden bestimmt, auf etwa 25% Ackerbau (meist Mais).</p> <p>Der westliche, kleinste Gebietsteil wird von feuchten (Mäh-) Weiden mit Flutrasenvegetation bestimmt, in denen zwei naturnahe eutrophe Tümpel mit einem Mosaik aus Großröhrichten und Großseggenrieden sowie Flutrasen und schlammigen Uferfluren liegen, im direkten Umfeld Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte. Die östlich anschließende Ackerfläche wiederum mit etwa 25% Flächenanteil am Teilgebiet.</p> <p>Besonders strukturreich ist das größte östliche Teilgebiet, vor allem im Westen beidseitig der Vennstraße. Hier sind im Bereich der Feuchtwiesen und -weiden zahlreiche Regenerationsmaßnahmen in Form von auch großflächigem Oberbodenabtrag in unterschiedlicher Tiefe durchgeführt worden. Daraus haben sich zum einen zahlreiche naturnahe Kleingewässer, mesotrophe Tümpel und Blänken mit dem beschriebenen kannten Mosaik verschiedener Klein- und Großseggenriede sowie Großröhrichte und Flutrasen gebildet. Als Besonderheit haben sich kleinflächig auch Feuchtheiden mit</p>	regionale Bedeutung  mäßig beeinträchtigt  Situation unverändert  Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften  <u>NSG, bestehend</u>  Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope  Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten  Schutz zur (Wieder)herstellung einer Lebensgemeinschaft

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		<p>Glocken- und Besenheide, Mittlerem Sonnentau, Moor-Bärlapp und Lungen-Enzian entwickelt. Im Westen des Teilgebietes fällt ferner ein Sandmagerrasen mit individuenreichem Heidenelken-Vorkommen auf. Im Süden auf kürzlich abgeschobenen offenen Sandflächen Initialstadien von Feuchtheide und Sandmagerrasen (Trockenheide?). Im Osten wird auch dieses Teilgebiet intensiver genutzt: (Mäh-) Weiden und Ackerbau (meist Mais, auch Spargel) bestimmen das Bild. Einziger Gebietsteil mit wenigen kleinen Wäldchen und Feldgehölzen.</p> <p>Insbesondere für Wiesenvögel (Brutvögel, Durchzügler) hat das NSG Füchter Moor mit seinen naturnahen Kleingewässern unterschiedlichster Wasserführung sicherlich eine regionale Bedeutung. Aber auch die Flora der Regenerationsflächen erweist sich als äußerst artenreich mit zahlreicher Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten. Außerdem individuenreiche Vorkommen der stark gefährdeten Sumpfschrecke. Trittsteinbiotop innerhalb des regionalen Biotopverbundes.</p> <p>Ziel muss es nicht nur sein, den überwiegend offenen, teilweise feuchten Grünlandkomplex mit seinen zahlreichen Kleingewässern zu erhalten, sondern auch zu entwickeln. Dazu gehören eine Extensivierung der Grünlandnutzung in weiteren Bereichen, eine Wiedervernässung von Teilflächen sowie auch die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.</p>	
23.	<p><b>BK-3914-0025</b></p> <p>Kleingewässer nordöstlich des Füchter Moores</p>	<p>Die beiden Kleingewässer liegen nordöstlich des NSG Füchter Moor nahe der Grenze zu Vermold.</p> <p>Es handelt sich vermutlich um Gewässer, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt wurden. Der Ufergehölzbestand der Gewässer ist inzwischen so hoch und dicht, dass sie kaum noch zu begehnen und einzusehen sind. Beide Kleingewässer zeigen sich sehr stark beschattet.</p> <p>Lokale Bedeutung als Amphibiengewässer in ausgeräumter Agrarlandschaft, ferner Trittsteinbiotop.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>negative Entwicklungstendenz</p> <p>Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p>
24.	<p><b>BK-3914-0049</b></p> <p>Erlenwäldchen mit Kleingewässer "In den Knüven" nordwestlich Sassenberg</p>	<p>Kleines Erlenwäldchen von ca. 0,5 ha mit Kleingewässer "In den Knüven" nordwestlich Sassenberg.</p> <p>Ein bedingt naturnahes, zum Aufnahmezeitpunkt fast trockengefallenes Kleingewässer findet sich versteckt in einem kleinen Erlenwäldchen mit geringem Baumholz und Merkmalen einer ehem. Niederwaldnutzung (Stockausschläge). Vermutlich handelt es sich um einen stark entwässerten ehem. Bruchwaldstandort. Im Osten eine starke Hybridpappel.</p> <p>Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes sowie lokales Refugium für Stillgewässerarten.</p> <p>Ziel ist der Schutz des Kleingewässers sowie des Erlenwäldchens, wünschenswert sind Maßnahmen zur Wiedervernässung.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>Situation unverändert</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
25.	<b>BK-3914-0018</b>  Birken-Eichenwäldchen auf Binnendünen-Relikt nordwestlich Sassenberg	<p>Das kleine Birken-Eichenwäldchen findet sich auf einem Binnendünen-Relikt nordwestlich Sassenberg an einem Wirtschaftsweg unmittelbar westlich der B 475. Es handelt sich um einen naturnahen Bestand mit geringem bis mittlerem Baumholz auf einem bis zu 2 m gegenüber dem Umfeld erhöhten Dünenrelikte.</p> <p>Landschaftsraumtypisches Landschaftselement von lokaler Bedeutung und Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.</p> <p>Ziel ist der Schutz des Binnendünen-Reliktes mit seinem naturnahen Gehölzbestand.</p>	lokale Bedeutung  mäßig beeinträchtigt  Situation unverändert  <u>LB, Vorschlag</u>  Schutz wegen Belebung der Landschaft
26.	<b>BK-3914-0012</b>  (Feucht-) Grünland mit Blänken westlich des Feldmarksees	<p>Die kleine Grünlandfläche liegt westlich des Feldmarksees nördlich von Sassenberg.</p> <p>Der südliche feuchtere Teil mit den drei Blänken ist eine Vertragsnaturschutzfläche (Vertrag auslaufend) und kann als Feuchtwiese zugeordnet werden. Bei den Blänken handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme.</p> <p>Feuchtgrünlandrelikte von lokaler Bedeutung, Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.</p>	lokale Bedeutung  gering beeinträchtigt  erstmalige Kartierung  Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope  <u>LB, Vorschlag</u>
27.	<b>BK-3914-0007</b>  Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Feldmark östlich Sassenberg	<p>Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Feldmark östlich Sassenberg.</p> <p>Es handelt sich um einen Landschaftsraum im Umfeld der Höfe Meinersmann und Arenbeck mit noch kleinbäuerlichen Landschaftsstrukturen wie hofnahem (Weide-) Grünland, alten Hofeichen, kleineren Obstbaumbeständen und struktur- und altholzreichen Wallhecken-Relikten sowie ein altholzreiches Feldgehölz. Wallhecken-Relikte überwiegend direkt nördlich der B 476.</p> <p>In dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum sind diese Relikte der Münsterländischen Parklandschaft insbesondere von struktureller Bedeutung und dadurch ein wichtiges Refugialbiotop für Arten der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft.</p> <p>Neben dem landschaftsbildprägenden Charakter der Strukturen ist auch von einer besonderen Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes sowie einer kulturhistorischen Bedeutung auszugehen.</p> <p>Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der strukturellen Vielfalt, insbesondere Erhalt des hofnahen Grünlandes, der Altholz- und Obstbaumbestände sowie der Wallhecken-Relikte.</p> <p>fragmentarischen Binnendünen und Terrassenkanten mit ihrer naturnahen Gehölzvegetation.</p>	lokale Bedeutung  mäßig beeinträchtigt  erstmalige Kartierung  <u>LB, Vorschlag-Teilfläche</u>  Schutz wegen Belebung der Landschaft
28.	<b>BK-4013-0038</b>  Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Gröbblingen	<p>Relikte der Münsterländischen Parklandschaft in der Bauerschaft Gröbblingen westlich Sassenberg, teilweise in der Hesselaue, teilweise weiter nördlich, 9 Teilflächen.</p> <p>Es handelt sich um kleine, meist hofnahe Landschaftsräume mit noch kleinbäuerlichen Landschaftsstrukturen wie hofnahem, kleinflächig mageren (Weide-) Grünland,</p>	lokale Bedeutung  mäßig beeinträchtigt  erstmalige Kartierung  <u>LSG, Erweiterungsvorschlag</u>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		<p>alten Hofeichen, kleineren Obstbaumbeständen und einigen altholzreichen Feldgehölzen sowie alten Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen. Im Westen bei Hof Holtmann sowie im Süden bei Hof Witte sind auch im Bereich von Binnendünen-Standorten naturnahe Buchen-Eichenwäldchen und im Bereich verbliebener Terrassenkanten altholzreiche (Baum-) Böschungshecken enthalten.</p> <p>In dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum sind diese Relikte der Münsterländischen Parklandschaft insbesondere von struktureller Bedeutung und dadurch ein wichtiges Refugialbiotop für Arten der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft.</p> <p>Neben dem landschaftsbildprägenden Charakter der Strukturen ist auch von einer besonderen Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes auszugehen.</p> <p>Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der strukturellen Vielfalt, insbesondere Erhalt des hofnahen Grünlandes, der Altholz- und Obstbaumbestände sowie der fragmentarischen Binnendünen und Terrassenkanten mit ihrer naturnahen Gehölzvegetation.</p>	<p><u>LB, Vorschlag-Teilfläche</u></p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p>
29.	<p><b>BK-4013-0231</b></p> <p>Abgrabungsgewässer in der Bauerschaft Gröblingen nördlich der Hessel</p>	<p>Rekultiviertes Sand-Abgrabungsgewässer in der Bauerschaft Gröblingen westlich Sassenberg.</p> <p>Die als Angelteich genutzte Sandabgrabung ist massiv eingezäunt, deshalb nicht zugänglich kaum einsehbar und hier nur reduziert zu beschreiben. Das Stillgewässer umfasst eine Fläche von rund 8 ha und ist komplett von einem dichten Ufergehölzmantel umgeben. Am Rand haben sich kleinflächig Röhrichte ausgebildet. Im Norden zwei gehölzbestandene kleine Inseln. Zahlreiche Reiherenten sowie Haubentaucher.</p> <p>Lokales Refugium für Stillgewässerarten sowie Trittssteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.</p> <p>Ziel ist die Entwicklung naturnaher Flachwasserbereiche zur Förderung des Struktureichtums sowie einer naturnahen Vegetationszonierung.</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>Entwicklungstendenz nicht beurteilbar</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten</p> <p><u>LSG, Erweiterungsvorschlag</u></p> <p><u>LB, Vorschlag</u></p>
30.	<p><b>BK-4014-0187</b></p> <p>Tiergarten Sassenberg</p>	<p>Der parkartige Bereich ("Tiergarten" liegt zwischen dem Ortsrand von Sassenberg und dem NSG Tiergarten und Schachblumenwiese, im Norden begrenzt von der aufgestauten Hessel, im Süden von einem Weg entlang einer Hessel-Umflut.</p> <p>Wertgebend ist der Altholzbestand, insbesondere der alleearartige entlang des Fuß- und Fahrradweges mit außergewöhnlich starken, höhlenreichen Bäumen (v. a. Rotbuchen und Stiel-Eichen), deren BHD z. T. weit größer als ein Meter ist. Das siedlungsnahes Gebiet wird stark durch Fußgänger und Fahrradfahrer frequentiert. Die Hessel-Umflut - vermutlich ein ehem. Mühlengraben - ist heute trocken gefallen, weist aber kleinflächig noch Relikte der ehemaligen Ufervegetation auf. Daneben eingeschlossen der (ausgebaute) Hessel-Lauf.</p> <p>Lokal bedeutend insbesondere für Alt- und Totholzbesiedler, ferner Vernetzungsfunktion zwischen Siedlungs-</p>	<p>lokale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>Entwicklungstendenz nicht beurteilbar</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p>Schutz wegen Belebung der Landschaft</p> <p><u>LSG, bestehend</u></p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		raum und Landschaft. Erhaltungsziel muss der Schutz des Altholzbestandes sowie das Freihalten von Bebauung sein.	
31.	<b>BK-4014-0030</b> NSG Tiergarten und Schachblumenwiese	<p>Das etwa 90 ha große NSG und FFH-Gebiet Tiergarten und Schachblumenwiese liegt unmittelbar südöstlich Sassenberg; Teilbereiche gehören zur Hesselaue, die sich hier durch das vorhandene Stauwehr der ehem. Mühle in Sassenberg trotz der Entwässerungsgräben vielerorts feucht bis nass zeigt. Das Gebiet stellt einen strukturreichen Komplex aus (Feucht-) Grünländern und (Feucht-) Waldbereichen dar.</p> <p>Weithin bekannt ist das Gebiet durch sein landesweit bedeutendes Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Schachblume, das in den seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen beidseitig des Flusses nördlich des Waldbereiches "Tiergarten" bis heute erhalten werden konnte. Ferner finden sich hier auch Großseggenriede und Großröhrichte sowie naturnahe Altarme und Altwasser der Hessel sowie kleinflächiger auch extensive Flachlandmähwiesen (LRT 6510). Hier werden alle maßgeblichen Grünländer augenscheinlich extensiv bewirtschaftet (ausschließlich Mahd).</p> <p>Südlich des Waldgebietes liegt ein weiterer wertgebender Grünlandbereich mit seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen, Seggenrieden und Großröhrichte sowie naturnahen Kleingewässern. In diesem Bereich werden Einzelflächen auch (extensiv?) beweidet.</p> <p>Der Waldbereich "Tiergarten" ist äußerst vielgestaltig. Wertgebend sind neben den in Teilbereichen alt- und totholzreichen Buchenwäldern (LRT 9110) sowie den Auenwald-Relikten (Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, LRT 91E0) v. a. auch die meist kleinflächigen, seggenreichen Erlenbruchwald-Relikte. Überwiegend sind allerdings forstlich geprägte Fichten-, Lärchen-, Kiefern-, Eichen- und Roteichenbestände meist mittleren Alters vorhanden.</p> <p>Das NSG ist vor allem für den Artenschutz (u. a. Schachblume, div. gefährdete Seggenarten, Wasserfeder) von landesweiter Bedeutung, darüber hinaus wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb des regionalen Biotopverbundes. Gefährdungen ergeben sich durch die forstwirtschaftliche Nutzung sowie die nicht unerhebliche Naherholungsfunktion in Siedlungsrandlage.</p> <p>Entwicklungsziele müssen neben dem Schutz des landesweit bedeutenden Schachblumen-Vorkommens eine insgesamt extensive Nutzung der wertgebenden Frisch-, Feucht- und Nassgrünländer, eine Wiedervernässung von Teilbereichen, die</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Auen-, Bruch- und Buchenwälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die</p> <p>Erhöhung des Laubholz- sowie des Alt- und Totholzanteils im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>internationale Bedeutung</p> <p>mäßig beeinträchtigt</p> <p>positive Entwicklungstendenz</p> <p><u>NSG, bestehend</u></p> <p>Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope</p> <p>Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		sein.	
32.	<b>BK-4014-0016</b>  Erweiterungsvorschlag NSG Tiergarten und Schachblumenwiese	<p>Dieser Erweiterungsvorschlag zum NSG Tiergarten und Schachblumenwiese besteht aus zwei ähnlichen Teilflächen, die direkt an das ausgewiesene NSG und FFH-Gebiet anschließen. Es handelt sich jeweils um junge Feuchtwälder, überwiegend sickerfeuchte Erlenbruchwald-Relikte (Stockausschläge), deren Krautschicht von der Sumpfschilf geprägt wird, sowie daran auf frischfeuchtem Standort anschließende junge Eschenmischwälder, die sich als Auenwald (LRT 91E0 - Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald) einordnen lassen.</p> <p>Es handelt sich um autotypische Feuchtwälder lokaler Bedeutung mit hohem Entwicklungspotenzial, die landschaftsökologisch in das ausgewiesene NSG gehören.</p>	lokale Bedeutung  mäßig beeinträchtigt  Situation unverändert  Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope  Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften  <u>NSG, Erweiterungsvorschlag</u>
33.	<b>BK-4014-0015</b>  Buchen-Eichenwald auf Landwehr bei Hof Aren- hövel südlich Sassen- berg	<p>Struktur- und altholzreicher, langgestreckter Laubmischwald im Bereich einer Landwehr südlich Sassenberg.</p> <p>Überwiegend handelt es sich um einen Buchen-Eichenwald (LRT 9110) mit zahlreichen alten Stiel-Eichen und Rotbuchen, nicht selten mit Baumhöhlen und Totholz. Im Gelände fällt neben der rund 1,3 km langen Landwehr das parallel verlaufende, kaum wasserführende alte Grabensystem auf; nach Südwesten zunehmend feuchter mit Eschen, Erlen und Birken. In Randbereichen sind einige stärker forstlich geprägte Bestände mit eingeschlossen. Zufallsfund Schwarzspecht.</p> <p>Besonders für die Artgemeinschaft naturnaher Laubwälder ist der Bereich ein wichtiges lokales Refugium in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft des Münsterlandes, darüber hinaus durch die Landwehr kulturhistorische Bedeutung.</p> <p>Die landschaftsbildprägende Gehölzstruktur ist ferner von besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.</p> <p>Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz sowie der strukturellen Vielfalt durch naturnahe Waldbewirtschaftung.</p>	lokale Bedeutung  mäßig beeinträchtigt  Situation unverändert  Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften  Schutz wegen Belebung der Landschaft  <u>LB, Vorschlag</u>
34.	<b>BK-4014-0204</b>  Landhagen mit Hage- bach bei Schulze Vohren	<p>Der abschnittsweise grabenähnlich ausgebaute Hagenbach wird auf einer Länge von 1,2 km von einem schmalen Gehölzstreifen begleitet. In unmittelbarer Bachnähe dominieren Erlenbestände mit Eschen die teilweise in Flutmulden stocken und sehr feucht sind. An den Rändern wachsen - teilweise auf gut erhaltenen Landhagen - artenarme Buchen- und Eichen-Buchenbestände. Kleinflächig sind Pappel-, Roteichen- und Fichtenbestände eingestreut. Im südlichen Gebietsteil befindet sich ein naturnahes Kleingewässer. Das Gebiet stellt mit seinen Buchenbeständen und Feuchtwäldern ein wertvolles Refugium für die Artgemeinschaft naturnaher Waldbestände dar und ist im landwirtschaftlich intensiv genutzten Münsterland unbedingt schützenswert. Entwicklungsziel ist die Erhaltung des Wasserregimes und der schonende Umbau der Roteichen-,</p>	lokale Bedeutung  mäßig beeinträchtigt  Entwicklungstendenz nicht beurteilbar  Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften  Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope  <u>LSG, bestehend</u>

Nr.	Biotopnummer/ Bezeichnung	Objektbeschreibung	Objektwert
		Fichten-, und Pappelbestände in naturnahe Wälder.	

### 7.3.4 Fauna und Flora

#### Fauna

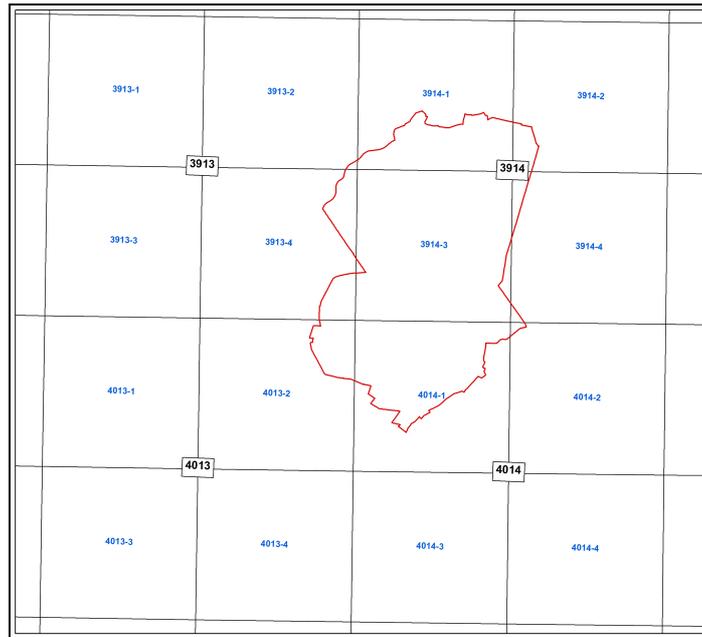
In diesem Kapitel werden die aktuell verfügbaren Daten zu den im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie von - im Vergleich zum gesamten Land NRW – besonderen Artvorkommen im Landschaftsplangebiet dokumentiert.

Dies ist einerseits aufgrund der besonderen Bedeutung des Artenschutzes wichtig, um diese Aspekte auch im Rahmen der Landschaftsplanung ausreichend zu berücksichtigen. Andererseits spielt es im Zusammenhang mit der integrierten und übergeordneten Biotopverbundplanung eine Rolle, auch vor dem Hintergrund sich ggf. durch den Klimawandel in NRW vollziehender Veränderungen im Habitatangebot.

Die beschriebenen Arten stellen eine (unverbindliche und unvollständige) Auswahl wichtiger Leit- und Zielarten für die Landschaftsplanung im UG dar.

Zur Auswertung der planungsrelevanten Arten wurde das Biotopkataster (BK) und das Fundortkataster (FOK) sowie das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) der LANUV (2010) ausgewertet.

Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen liefert zunächst das FIS (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>). Hier wird für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben (siehe Tab. 11). Die Abfrage erfolgte für die Messtischblätter 3913 „Ostbevern“, 3914 „Versmold“, 4013 „Warendorf“ und 4014 „Sassenberg“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Landschaftsplangebiet nur einen geringen Ausschnitt des jeweils ca. 100 qkm (10.000 ha) großen MTB 3913 und 4013 bildet (429 bzw. 604 ha). Der größte Anteil liegt im MTB 3914 (4275ha) und 1516 ha liegen auf dem MTB 4014 (siehe Abb. 19).



**Abb. 19: Lage des Landschaftsplangebietes auf der TK 25 (Messtischblätter 3913 „Ostbevern“, 3914 „Versmold“, 4013 „Warendorf“ und 4014 „Sassenberg“)**

Im Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LINFOS - LANUV) insbesondere im Fundortkataster Pflanzen und Tiere (FOK) sind für das Plangebiet 38 Arten angegeben (siehe Tab. 10): 4 Säugetier- bzw. Fledermausarten, 13 Wespen- und Wildbienenarten, 2 Laufkäferarten, 10 Heuschreckenarten, 3 Reptilienarten, 5 Amphibienarten und eine Libellenart.

**Tab. 10: Fundortkataster Pflanzen und Tiere des LANUV mit Angabe des Rote Liste Status.**

WB/WT= Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland, TL= Tiefland; Rote Liste Status: 3=gefährdet, 2= stark gefährdet, 1= vom Aussterben bedroht, V= Vorwarnliste, \*= ungefährdet (Quelle: Rote Liste NRW 2010 online)

Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status			Deutscher Name
	NRW	WB/WT	TL	
<b>Säugetiere</b>				
Barbastella barbastellus	1		1	Mopsfledermaus
Myotis brandtii	2		2	Große Bartfledermaus
Myotis myotis	2		2	Großes Mausohr
Myotis nattereri	*		*	Fransenfledermaus
<b>Wespen und Wildbienen</b>				
Bombus lapidarius	*	*		Steinhummel
Bombus pascuorum	*	*		Ackerhummel
Ceratina cyanea	*	*		
Colletes daviesanus	*	*		

<i>Halictus rubicundus</i>	*	*		
<i>Hylaeus brevicornis</i>	*	*		
<i>Hylaeus communis</i>	*	*		
<i>Hylaeus confusus</i>	*	*		
<i>Lasioglossum albipes</i>	*	*		
<i>Lasioglossum fulvicorne</i>	*	*		
<i>Macropis europaea</i>	*	*		
<i>Megachile versicolor</i>	*	*		
<i>Sphecodes ephippius</i>	*	*		
<b>Laufkäfer</b>				
<i>Anisodactylus binotatus</i>	*	X		
<i>Harpalus rufipes</i>	*	X		
<b>Heuschrecken</b>				
<i>Chorthippus biguttulus</i>	*	*		Nachtigall-Grashüpfer
<i>Chorthippus brunneus</i>	*	*		Brauner Grashüpfer
<i>Chorthippus montanus</i>	2	2		Sumpfgrashüpfer
<i>Chorthippus parallelus</i>	*	*		Gemeiner Grashüpfer
<i>Metrioptera roeselii</i>	*	*		Roesels Beißschrecke
<i>Omocestus viridulus</i>	V	V		Bunter Grashüpfer
<i>Pholidoptera griseoptera</i>	*	*		Gewöhnliche Strauchschrecke
<i>Stenobothrus lineatus</i>	3	2		Heidegrashüpfer
<i>Tettigonia cantans</i>	*	*		Zwitscherschrecke
<i>Tettigonia viridissima</i>	*	*		Grünes Heupferd
<b>Reptilien</b>				
<i>Natrix natrix</i>	2	2		Ringelnatter
<i>Lacerta agilis</i>	2	2		Zauneidechse
<i>Lacerta vivipara</i>	V	V		Waldeidechse
<b>Amphibien</b>				
<i>Rana temporaria</i>	*	*		Grasfrosch
<i>Bufo bufo</i>	*	*		Erdkröte
<i>Bufo calamita</i>	3	2		Kreuzkröte
<i>Rana kl. esculenta</i>	*	*		Teichfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	3	3		Kammolch
<b>Libellen</b>				
<i>Gomphus vulgatissimus</i>	V		V	Gemeine Keiljungfer

In der nachfolgenden Tab. 11 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 59 Arten: 12 Säugetier- bzw. Fledermausarten, 41 Vogelarten, 5 Amphibienarten und eine Reptilienart.

**Tab. 11: Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Messtischblätter 3913 „Ostbevern“, 3914 „Versmold“, 4013 „Warendorf“ und 4014 „Sassenberg“.** Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht.

(Quelle: LANUV unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	3913	3914	4013	4014	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden		x			S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	x	x	x	x	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden		x	x	x	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	x	x	x	x	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	x	x	x	x	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden		x			U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	x	x	x	x	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	x	x	x	x	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	x	x	x	x	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	x	x	x	x	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	x	x	x	x	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	x	x	x	x	G
<b>Vögel</b>							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	x	x	x	x	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	x	x	x	x	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend			x	x	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	x		x	x	G
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler			x		G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	x	x	x	x	G-
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	x			x	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	x	x	x	x	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	x	x	x	x	G
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend		x			S
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	x	x	x	x	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend		x	x	x	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	3913	3914	4013	4014	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit		x	x	x	U
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	sicher brütend				x	S+
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend		x	x	x	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit		x			S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	x	x	x	x	G-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend			x	x	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	x	x	x	x	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	x	x	x	x	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend		x	x	x	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	x	x	x	x	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sicher brütend		x			S
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	x	x	x	x	G-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend		x	x	x	U
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	sicher brütend		x			S
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend			x	x	G
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	x	x	x	x	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend			x	x	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend			x	x	S
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend		x	x	x	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	x		x	x	U-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	x	x	x	x	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	x		x	x	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	x	x	x	x	U-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend		x	x	x	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	x	x	x	x	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	x	x	x	x	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	x		x	x	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	x	x	x	x	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	x	x	x	x	G
<b>Amphibien</b>							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	x	x	x		U
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	x	x	x	x	U+
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	x	x	x	x	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	3913	3914	4013	4014	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Art vorhanden			x		S
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	x				G
<b>Reptilien</b>							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden		x	x	x	G-

Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*). In Nordrhein-Westfalen erreicht die Mopsfledermaus ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Auf der Roten Liste NRW wird sie als „vom Aussterben bedroht“ (MEINIG et al. 2010) eingestuft. Neben Einzelfunden - gerade auch im Plangebiet - ist nur eine reproduzierende Population aus dem Kreis Steinfurt (eine Wochenstubenkolonie und ein Winterquartierkomplex mit bis zu 44 Tieren) bekannt (KIEL 2007).

Ein weiteres wichtiges Vorkommen stellt das der Uferschnepfe dar. Die Brutbestände sind seit den 1970er-Jahren rückläufig. In NRW kommt die Art vor allem in den Feuchtwiesenschutzgebieten im Münsterland und am Unteren Niederrhein vor. Durch umfangreiche Schutzmaßnahmen konnten die Brutbestände lokal stabilisiert werden. Laut der Roten Liste der Brutvögel in NRW (SUDMANN et al. 2008) gilt die Uferschnepfe als „vom Aussterben bedroht“ (RL 1).

Bei den Amphibien ist das Vorkommen der Knoblauchkröte besonders zu erwähnen. Die „vom Aussterben bedrohte“ Knoblauchkröte hat in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze und kommt in NRW nur sehr selten und zerstreut vor. Lt. HACHTEL et al. (2011) sind die meisten auf dem MTB 4013 vorkommenden Bestände aber wahrscheinlich erloschen. Dies bedingt einen dringenden Kontroll- und ggf. einen unmittelbaren Handlungsbedarf zum Schutz vor dem lokalen Aussterben.

Der Gartenrotschwanz besiedelt in NRW die Randbereiche größerer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Die Bestände sind ebenfalls seit einigen Jahrzehnten rückläufig und die Art gilt in der Roten Liste NRW als „stark gefährdet“ (RL 2).

Das Vorkommen der Bekassine auf dem MTB 3914 gilt als erloschen (KIEL 2007) und es besteht wenig Potenzial zur Wiederbesiedlung.

Der Große Brachvogel ist gut vertreten

Der Laubfrosch ist landesweit „stark gefährdet“, hat jedoch im Münsterland seinen Verbreitungsschwerpunkt. Aufgrund von Naturschutzmaßnahmen hat er sich in den letzten Jahren ausgebreitet.

## Flora

Die Flora des Plangebietes weist folgende, besonders hervorzuhebende, da landesweit einmalige Vorkommen auf:

### Schachblume (*Fritillaria meleagris*)

„Die Schachblume ist in Deutschland stark gefährdet (RL 2). In NRW ist die Art mit nur 3 weiteren

Vorkommen im Land vom Aussterben bedroht (RL 1). Größere Bestände der Schachblume finden sich in Deutschland noch in den Elbtalwiesen in Schleswig-Holstein. Sie ist hauptsächlich durch die Zerstörung (Drainage, Melioration) ihrer natürlichen Lebensräume in Feucht- und Nasswiesen bzw. Überschwemmungsbereichen von Flüssen (Flussauen) bedroht. Weiter wirkt sich die anhaltende Eutrophierung der Böden durch Düngemittel ursächlich bestandsmindernd aus, insbesondere weil die konkurrenzschwache Schachblume von konkurrierenden Arten u.a. allein durch die Höhe des Aufwuchses verdrängt wird.

## **B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen**

### **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Nach § 18 (1) LG NW sollen die Entwicklungsziele über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Nach § 18 (2) LG NW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG NW sollen die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG NW soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt und werden nachfolgend erläutert.

Im Landschaftsplan Sassenberg werden die folgenden Entwicklungsziele festgelegt:

#### **1. Erhaltung**

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.2 Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

#### **2. Anreicherung**

- 2.1 Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen
- 2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen zur Entwicklung organismendurchgängiger, naturnaher Bach- und Flussauenlandschaften

#### **3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**

#### **4 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Vorrangflächen für die Windenergie**

- 4.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung
- 4.2 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Vorrangflächen für die Windenergie

Die im Landschaftsgesetz (§ 18) genannten Entwicklungsziele 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Sassenberg nicht verwendet. Eine Übersicht der festgelegten Entwicklungsziele gibt Tab. 1.

**Tab. 1: Flächengröße und Flächenanzahl der Entwicklungsziele**

<b>Nr.</b>	<b>Entwicklungsziel</b>	<b>Flächengröße (ha)</b>	<b>Flächenanzahl</b>
1.1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	1826,0	13
1.2	Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".	90,8	1
2.1	Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen	3085,0	3
2.2	Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen zur Entwicklung organismendurchgängiger, naturnaher Bach- und Flussauenlandschaften	551,0 (ca. 90 km)	29
3	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	82,7	2
4.1	Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung	50,5	10
4.2	Vorrangflächen Windenergie	158,7	2
	<b>Gesamt</b>	<b>5844</b>	<b>58</b>

## 1. Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Natürliche Landschaftselemente sind z. B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Terrassenkanten, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten.

So sollen die Begradigung von Bachläufen, Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung und Umwandlung von als Grünland genutzten Bach- und Flusstälern oder eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotop als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 19-23 LG NW, Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG NW und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW getroffen.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet jedoch nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt werden.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotop dienen.

## Entwicklungsziel 1.1

### **Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung der Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen
- Erhaltung des hohen Laubholzanteiles
- Erhaltung der Kleingewässer und Abgrabungsgewässer
- Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, der Auen und Niederungen mit ihrem fluss- und bachbegleitenden Grünland und Auenstrukturen
- Erhaltung der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Gewässerstrukturen
- Erhaltung des Kleinreliefs
- Erhaltung wertvoller Grünlandbereiche
- Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen nährstoffarmer Sandböden wie Silikatrockenrasen und Dünenzüge

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 1.1.1 – 1.1.13) dargestellt:

### 1.1.1 Waldgebiet um Schloss Harkotten

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großen, zusammenhängenden, teils naturnahen und schutzwürdigen Waldflächen
- Vermehrung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Nadel- und Nadelmischwaldforste in standorttypische Waldgesellschaften
- Erhaltung der Schlossanlage mit Garten, Gräfte und Allee
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von ebenerdigen Hecken, Wallhecken und Einzelbäumen

Größe: ca. 193,5 ha

Das Waldgebiet im Norden des Plangebietes bei Schloss Harkotten gehört zu einem größeren Waldkomplex, der sich in den Landkreis Osnabrück fortsetzt. Es handelt sich um alte Laubwaldstandorte, die sich hinsichtlich der potentiellen natürlichen Vegetation dem feuchten Buchen-Eichenwald zuordnen lassen. Zum Teil entsprechen die heute vorhanden Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation. Für den Schutz von Natur und Landschaft sind vor allem diese Reste der Buchen-Eichenwälder von besonderer Bedeutung. Der nördliche Waldbestand stellt eine wichtige Vernetzungsfunktion im regionalen Biotopverbund dar. Einige Waldparzellen sind durch Aufforstung mit Nadel- und Nadelmischwaldbeständen überformt. Dieser Entwicklungsraum ist unter anderem wichtiger Lebensraum für die Mopsfledermaus.

Das Schloss Harkotten mit der umgebenden Gräfte und der zum Schloss führenden alten Lindenallee stellt einen kulturhistorisch und landschaftsästhetisch besonderen Wert in der Landschaft dar.

Das Schloss ist ein beliebtes Ausflugsziel der Stadt Sassenberg. Rad- und Wanderwege führen zum Schloss.

### 1.1.2 Feuchtwiesen westlich Füchtorf

- Erhaltung verschiedener Feucht- und Nassbiotope wie Feuchtgrünland, Teiche und Blänken
- Erhaltung der Feldgehölze und Wallhecken
- Erhaltung alter Einzelbäume

Größe: ca. 16,8 ha

Westlich von Füchtorf befindet sich innerhalb einer Ackerlandschaft ein Bereich mit Nass- und Feuchtgrünland sowie naturnahen Kleingewässern (Blänken, Teiche).

Wertvolle Strukturelemente bilden die Feldgehölze und Wallhecken. Ein besonderes Element stellt eine alte Eiche mit einem BHD über 100cm dar.

### 1.1.3 Landschaftsraum Große Heide und Fredde

- Erhaltung des hohen Wald- und Feldgehölzanteils
- Vermehrung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Nadel- und Nadelmischwaldforste in standorttypische Waldgesellschaften
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der kulturhistorisch und landschaftlich wertvollen Elemente wie Hecken, Wallhecken und Baumreihen
- Erhaltung und Entwicklung kleinflächig vorkommender Silikattrockenrasen
- Erhaltung und Entwicklung von Säumen (insbesondere Feldraine und Waldmäntel)
- Erhaltung und Entwicklung der Dünenzüge
- Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen

Größe: ca. 396,4 ha

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich dem Namen und der historischen Karte (vgl. Abb. 3 im Grundlagenteil) nach um alte Heidegebiete auf Sandboden. Er liegt im Nordosten des Landschaftsplangebietes östlich von Füchtorf.

Heute ist der Raum durch hohe Gehölzanteile (vor allem Kiefernbestände) sowie Grünland- und Ackerflächen gekennzeichnet. Einige Hecken und Baumreihen prägen das Landschaftsbild außerhalb der Kiefernbestände.

Südlich der K51 befinden sich alte Dünenzüge, die mit Kiefernwald aufgeforstet sind. Wertvolle Biotopstrukturen nährstoffarmer Sandböden (Silikatmagerrasen) sind noch in kleinen Teilen vorhanden.

### 1.1.4 Waldgebiet „Am Buotterpatt“ nordwestlich von Sassenberg

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großen, zusammenhängenden Waldflächen
- Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Kleingewässern
- Erhaltung und Entwicklung der Dünenzüge

Größe: ca. 156,3 ha

Das Waldgebiet liegt am westlichen Rand des Plangebietes. Potentielle natürliche Vegetation dieses Standortes wäre ein Erlen-Eichen-Birkenwald. Heute stocken hauptsächlich Kiefernmischwälder auf den nährstoffarmen Sandböden. Die nördlichen Kiefernwälder stocken auf einem Dünenzug. Dieser Entwicklungsraum ist unter anderem wichtiger Lebensraum für Ringelnatter, Waldeidechse und Zauneidechse.

### 1.1.5 Waldgebiet "Fichtenbusch" bei Subbern

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Waldflächen
- Vermehrung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Nadel- und Nadelmischwaldforste in standorttypische Waldgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung der Dünenzüge
- Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungs- und Kleingewässer
- Erhaltung der Feldgehölze, Wallhecken, Landwehre, Baumreihen und alter Einzelbäume
- Erhaltung und Entwicklung von Säumen (insbesondere Feldraine)

Größe: ca. 187,9 ha

Der südlich von Füchtorf gelegene Entwicklungsraum umfasst ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet sowie angrenzende Ackerflächen.

Bei dem Waldgebiet handelt es sich um Standorte, die hinsichtlich der potentiellen natürlichen Vegetation dem Eichen-Birkenwald zuzuordnen sind. Die Standorte sind heute durch Kiefern-mischwaldbestände überformt. Durch die Bundesstraße (B475) wird das Waldgebiet in einen Ost- und einen Westteil getrennt.

Nordöstlich der B475 bei Heppel und südwestlich der B475 bei Feuersträter befinden sich alte Dünenzüge, die mit Kiefern-mischwald bestockt sind. Im östlichen Bereich des Dünenzuges bei Heppel befinden sich noch altholzreiche Buchen-Eichenmischwälder. Im Osten des Entwicklungsraumes finden sich Abgrabungsgewässer die bereits rekultiviert wurden.

Von besonderer Bedeutung sind die Strukturelemente der „Münsterländer Parklandschaft“ wie Wallhecken, Feldgehölze, gehölzbestockte Landwehre und Baumreihen.

### 1.1.6 Vielfältig strukturierte Landschaft bei Rippelbaum

- Erhaltung der vielfältig strukturierten Landschaft mit zahlreichen Biotopstrukturen (Münsterländer Parklandschaft)
- Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen und Feldgehölze
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Hecken, Wallhecken, Säume (Feldraine) und Baumreihen sowie Teiche
- Erhaltung baumholzstarker Einzelbäume
- Erhaltung und Entwicklung kleinflächig vorkommender Silikatmagerrasen

Größe: ca. 64,6 ha

Der Landschaftsraum Rippelbaum im Osten des Gebietes gehörte in früheren Zeiten zu einem typischen Ausschnitt der stark gegliederten, grünland-, feldgehölz- und heckenreichen Kulturlandschaft. Der Entwicklungsraum enthält heute noch viele Hecken und Baumreihen. Neben einigen hofnahen Grünlandflächen sind auch noch zahlreiche alte Hofeichen erhalten.

Eine weitere besonders schutzwürdige und ursprünglich hier in der Landschaft typische Struktur ist der kleinflächige vorkommende Silikattrockenrasen am Rande eines Ackers

östlich der B475.

### 1.1.7 Landschaftsraum Füchtorfer Moor

- Erhaltung der vielfältig strukturierten Landschaft mit zahlreichen Biotopstrukturen („Münsterländer Parklandschaft“)
- Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen und Kleingehölze wie Hecken sowie die Anlage von Säumen (Feldraine und Waldmäntel)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem ehemaligen Moorgebiet
- Erhaltung zahlreicher wertvoller feuchter und nasser Biotopstrukturen wie naturnahe Kleingewässer sowie Feucht- und Nassgrünland
- Erhaltung und Entwicklung der Wälder und Feldgehölze
- Erhaltung und Entwicklung der kleinflächigen Trockenrasen
- Erhaltung alter Einzelbäume
- Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen (extensive Landnutzung) im Bereich des NSG

Größe: ca. 325,7 ha

Der Entwicklungsraum liegt nördlich von Sassenberg. Die zusammenhängenden Feuchtwiesen mit mehreren Blänken und Kleingewässern stehen unter Schutz (Naturschutzgebiet Füchtorfer Moor). Vor allem im Süden des Gebietes kommen zahlreiche gesetzlich geschützte Kleingewässer und kleinflächige Reste von Feuchtheiden vor.

Der Entwicklungsraum hat eine landesweite Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zum Teil stark gefährdete Vogelarten.

Besondere Strukturelemente bilden die Gehölze, die an Gräben stehen sowie Hecken und Baumreihen. Im südlichen Teil des Entwicklungsraumes stocken kleinere Laubmischwälder.

Der Entwicklungsraum wird von Ost nach West vom Specken- und Freddegraben durchzogen, die einem eigenen Entwicklungsraum zugeordnet sind (siehe 2.2.4).

Das Gebiet bildet eine landesweit bedeutende Biotopverbundfläche.

### 1.1.8 Waldgebiet In den Knüven

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Kleingewässers
- Erhaltung des Waldanteils und Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften

Größe: ca. 9,4 ha

Der nordwestlich von Sassenberg gelegene Entwicklungsraum enthält ein kleines Waldgebiet mit Kiefernbeständen und Reste eines Erlenwaldes. Inmitten des Erlenwaldes befindet sich ein Kleingewässer.

In der ansonsten vom Ackerbau dominierten Landschaft der Umgebung stellt dieses

### 1.1.9 Vielfältig strukturierte Landschaft nördlich und südwestlich der Hessel

- Erhaltung des Wald- und Feldgehölzanteils und Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung des Grünlands
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Hecken, Wallhecken und Baumreihen
- Erhaltung und Entwicklung des Dünenzuges
- Erhaltung und Entwicklung kleinflächig vorkommender Silikatmagerrasen
- Erhaltung alter Hofeichen und Einzelbäume
- Erhaltung und Entwicklung von Säumen (insbesondere Feldraine und Waldmäntel)

Größe: ca. 138 ha

Der Entwicklungsraum umfasst eine von Acker- und noch zahlreichen Grünlandflächen geprägte Kulturlandschaft westlich von Sassenberg. Der Strukturreichtum ist durch zahlreiche Wälder- und Feldgehölze sowie Hecken, Wallhecken und Baumreihen gegeben. Zudem finden sich im Norden des Raumes noch Reste des kleinflächig vorkommenden Silikatmagerrasens.

Im Nordosten, südlich von Kreienbaum, erstreckt sich ein kleiner Dünenzug, der mit Kiefernwald bestockt ist.

Dieser Entwicklungsraum ist unter anderem wichtiger Lebensraum für die Knoblauchkröte.

Der Raum wird durch die Hessel in einen Nord und Südwestteil getrennt.

### 1.1.10 Grünlandreiche Landschaft östlich von Sassenberg

- Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen
- Erhaltung des Wald- und Feldgehölzanteils
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Hecken, Wallhecken und Baumreihen
- Erhaltung und Pflege alter Einzelbäume
- Erhaltung und Entwicklung von Säumen, insbesondere Feldraine und Waldmäntel
- 

Größe: ca. 180 ha

Der Entwicklungsraum östlich von Sassenberg ist vor allem durch Acker- und Grünlandflächen geprägt. Eine hohe strukturelle Vielfalt ist durch einen höheren Anteil von Feldgehölzen und Laubwaldbeständen sowie Hecken und Einzelbäumen gegeben.

### 1.1.11 Innerstädtische Freiflächen

- Erhaltung der Acker- und Grünlandflächen

Größe: ca. 10,3 ha

Waldstück ein besonders wertvolles Biotopelement dar.

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der Laubwaldbestände</li> </ul> | <p>Der Entwicklungsraum besteht aus zwei kleinen Teilflächen, die sich inmitten des Innenbereichs von Sassenberg befinden. Es handelt sich um Acker- und Grünlandflächen sowie um zwei kleine Laubwaldbereiche, die im Innenbereich von besonderer Bedeutung sind.</p> |
|--|--|

### 1.1.12 Landschaftsraum südlich Schachblumenwiese

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der vorhandenen Wald- und Grünlandflächen</li> <li>- Entwicklung von Waldmänteln</li> <li>- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Baumreihen, Hecken und Alleen sowie Säumen</li> </ul> | <p>Größe: ca. 76,1 ha</p> <p>Der Entwicklungsraum umfasst eine von Wald- und noch zahlreichen Grünlandflächen geprägte Landschaft östlich von Sassenberg. Dazwischen befinden sich große Ackerflächen. Der Strukturreichtum ist durch den kleinräumigen Wechsel von Wald- und Grünlandparzellen sowie gliedernden Hecken und Baumreihen gegeben.</p> |
|--|--|

### 1.1.13 Waldgebiet Landhagen

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großen, zusammenhängenden, teils naturnahen und schutzwürdigen Waldflächen auf teilweise altem Laubwaldstandort</li> <li>- Vermehrung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Nadel- und Nadelmischwaldforst sowie standortfremder Laubwaldbestände in standorttypische Waldgesellschaften</li> <li>- Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen alten Landwehr</li> <li>- Erhaltung alter Hofeichen und Einzelbäume sowie linearer Kleingehölze</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung von Säumen (Waldränder, Feldraine)</li> </ul> | <p>Größe: ca. 70,6 ha</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist in diesem Entwicklungsraum die baumbestandene Landwehr am südlichen Rand des Landschaftsplangebietes. Die Landwehr ist vor allem aus kulturhistorischer Sicht von hohem Wert. Der Wald entlang der Landwehr besteht aus altholzreichen Laubmischwäldern (Eichen- und Eichenmischwäldern). Im Süden befindet sich in dem von Kiefern-mischwäldern dominierten Teil ein bachbegleitender Eschenwald.</p> <p>Die Feldgehölze bzw. kleinen Wälder werden von zum Teil größeren Ackerflächen unterbrochen.</p> <p>Der Sassenberger Graben stellt einen eigenen Entwicklungsraum dar (vgl. 2.2.4).</p> |
|---|--|

## Entwicklungsziel 1.2

### **Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“**

Das Entwicklungsziel ist für FFH-Gebiete dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art.2, Abs. 2 FFH-RL 92/43/EWG)
  - a) Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, im Sinne der FFH-RL wiederherzustellen bzw. auszugleichen.
  - b) Der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies ist bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.
  - c) Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete amtlich zugelassen werden. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.
  - d) Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.
  - e) Die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.
  - f) Die Unterhaltung der Fließgewässer ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. In diesen Fällen hat die Unterhaltung naturnah zu erfolgen. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut und der vorhandenen Waldbestände Ausbauten erforderlich sein, so sind grundsätzlich die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden.
  - g) Projekte sind gem. § 48d LG NW vor ihrer Zulassung und Durchführung auf

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Gebiete belegt, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 FFH-RL 92/43/EWG gerecht werden und als solche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. des § 7 Abs. 1 BNatSchG anzusehen sind. Die Gebiete sind Teil des Europäischen ökologischen Netzes verbundener Biotope "Natura 2000". Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Erreichung der Ziele ist z.T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich. Für die Schachblumenwiese wurde bereits ein Pflege- und Entwicklungsplan, ein Maßnahmenkonzept (LökPlan 2009) sowie ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag (Ingenieurbüro Klein 2009) erarbeitet.

- ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die §§ 4 bis 6 LG NW gelten entsprechend
- h) Die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.
  - i) Eine Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
  - j) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von (Groß)höhlen-, Horst- und Altbäumen.
  - k) Die Waldbewirtschaftung erfolgt grundsätzlich naturnah. Hierunter ist auch zu verstehen, dass einzelne Flächen aus der Nutzung herausgenommen werden können. Alle Maßnahmen, die zu einer Abwertung des gesamten Waldlebensraumtyps führen können, sind zu unterlassen. Entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten ist künftig eine forstliche Förderung aller lebensraumtypischen Gehölzarten im gesamten Waldkomplex möglich. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Kahlschläge. Ein flächiges Befahren des Waldbodens ist zu unterlassen. Das Baumfällen und Rücken zum Schutz der Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie während der Brutzeit ist zu vermeiden.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 1.2.1) dargestellt:

### 1.2.1 Entwicklungsraum FFH-Gebiet Tiergarten, Erweiterung Schach- blumenwiese (DE-4014-301)

Das Entwicklungsziel 1.2.1 ist für den naturnahen Laubwaldkomplex und die mageren Flachlandmähwiesen dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.4 genannten Zielen:

- Erhaltung des strukturreichen Laubwaldkomplexes mit unterschiedlichen Altersphasen
- Umwandlung der Nadel- und Nadelmischwaldforst sowie standortfremder Laubwaldbestände in standorttypische Waldgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung verschiedener Feucht- und Nassbiotope wie Feuchtgrünland und naturnaher Stillgewässer auf nährstoffarmen Sandböden, insbesondere auch als Lebensraum für den Kammmolch
- Erhaltung und Optimierung des Schachblumenbestandes
- Erhaltung und Entwicklung magerer Flachlandmähwiesen
- Erhaltung der kulturhistorisch und landschaftlich wertvollen Elemente wie Heckenstrukturen, Baumreihen und Alleen

Größe: ca. 90,8 ha im Plangebiet

Der strukturreiche Laubwaldkomplex und die angrenzenden Feuchtgrünlandbereiche am östlichen Ortsrand von Sassenberg sind als FFH-Gebiet (DE-4014-301) gemeldet und als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Meldung ist der FFH-Lebensraumtyp: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510). Weitere bedeutsame Lebensräume sind: Erlen-Eschenauenwald, Hainsimsen-Buchenwald und magerer Flachlandmähwiesen. Ein bedeutendes Florenelement stellt die Schachblume dar.

Arten gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind Schwarzspecht, Mittelspecht, Wespenbusard und Eisvogel. Als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommt der Kammmolch vor.

Das Gebiet ist weiterhin eine wertvolle Teilfläche im landesweiten Biotopverbund der Feuchtwiesenschutzgebiete im Ostmünsterland.

## 2. Entwicklungsziel „Anreicherung“

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ gering mit ursprünglich typischen gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um heute intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist die Landschaft, insbesondere durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen sowie Anlage von Saumbiotopen oder durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten, anzureichern und in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 8 LG NW festgesetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Neuanlage und Entwicklung vorhandener Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

### Entwicklungsziel 2.1

#### **Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen**

Die Darstellung des Entwicklungszieles 2.1 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und schutzwürdigen Biotope insbesondere:

- Anreicherung der Landschaft mit Hecken, Wallhecken, Baumgruppen, Baumreihen, Obstbaumreihen, Obstwiesen und Ufergehölzen

Es handelt sich vorwiegend um ackerbaulich genutzte Landschaftsräume. Durch Anpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen, Böschungen, Gewässern und Gräben soll eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.

Die Anreicherung mit Gehölzen und Saumbiotopen ist darüber hinaus aus Gründen der Biotopvernetzung, zur Aufwertung (Nah-

- Anreicherung der Landschaft durch Anlage und Entwicklung von Feuchtbiotopen, stehenden Gewässern und deren Randbereichen sowie Entwicklung von Wasserläufen
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldholzinseln oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände
- Die Herstellung natürlicher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung
- Anreicherung mit Saumbiotopen wie Waldmänteln, Feldrainen und unbewirtschafteten Uferstreifen

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 2.1.1 – 2.1.3) dargestellt:

### 2.1.1 Landschaftsraum Füchtorf

- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung der Landschaft jedoch unter Berücksichtigung des traditionell offenen Landschaftsbildes im Bereich der Eschflächen (südlich von Füchtorf)
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems mit Hecken, Saumstrukturen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und Einzelbäumen
- Erhalt der oft kleinflächigen schutzwürdigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Feldgehölzen, sowie Grünlandflächen, Streuobstwiesen und –weiden im Bereich der Höfe
- Entwicklung von Grünlandflächen

rungs- und Bruthabitate) für Arten der Feldflur und zur Belebung des Landschaftsbildes sinnvoll und notwendig.

Größe: ca. 1675,1 ha

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung sowie die Bauernschaften Twillingen, Subbern und Elve.

Im Bereich der großen Ackerflächen sind gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile nur noch in geringen Anteilen erhalten.

Die Bauernschaften weisen ein zum Teil vielfältiges Landschaftsbild mit alten Strukturen der Kulturlandschaft wie Höfe, Hecken, alte Hofbäume, Baumreihen, hofnahes Grünland und kleinen Feldgehölzen auf.

Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen und Wegen die Landschaft anzureichern.

Südlich von Füchtorf finden sich Plaggenschböden, die aufgrund ihrer Archivfunktion eine Schutzwürdigkeit aufweisen. In diesen Bereichen ist der offene Charakter der Landschaft zu erhalten und extensive Saumstrukturen sind zu entwickeln.

- Erhaltung und Entwicklung der Dünenzüge
- Erhaltung und Entwicklung der Restvorkommen von Trockenrasen sowie von Säumen (insbesondere Feldraine und Waldmäntel)

Wertvolle Biotopstrukturen nährstoffarmer Sandböden (Trockenrasen) sind noch in kleinen Teilen vorhanden.

Vereinzelt finden sich kleine Dünenzüge, die hauptsächlich mit Kiefern bestockt sind.

### 2.1.2 Landschaftsraum nördlich Hessel

- Erhalt der noch vorhandenen Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze sowie Grünlandflächen
- Erhaltung des Wald- und Feldgehölzanteils und Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes jedoch unter Berücksichtigung des offenen Landschaftsbildes der ehemaligen Moorflächen (nördlicher Bereich)
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Neupflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und Saumstrukturen Feldrainen
- Abschnittsweise extensive bzw. naturnahe Grabenunterhaltung (hier ggf. Rückzugslebensräume der ehemals im Moor lebenden Pflanzen und Tiere)

Größe: ca. 729,2 ha

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Im westlichen Bereich des Entwicklungsraumes werden die Ackerflächen durch mehrere Hofstellen mit hofnahen Grünlandflächen und kleinen Feldgehölzen unterbrochen. Viele Gräben ziehen sich durch das ehemalige Moorgebiet im Norden des Entwicklungsraumes. Die Anlage von Säumen entlang der Gräben auf ehemaligen Moorstandorten ist zu fördern.

### 2.1.3 Landschaftsraum Gröblingen

- Erhalt der noch vorhandenen Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Wallhecken, Hecken, Teiche und Feldgehölze sowie Grünlandflächen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes jedoch unter Berücksichtigung des traditionell offenen Landschaftsbildes im Bereich der Eschflächen

Größe: ca. 680,3 ha

Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum südwestlich von Sassenberg ist nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.

Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen und Wegen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldrainen und Erstaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten sind zu fördern.

- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Neupflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, naturnahen Feldgehölzen sowie Anlage von Feldrainen
- Entwicklung von Grünlandflächen (Umwandlung von Ackerflächen in Grünland)

Im westlichen Bereich des Entwicklungsraumes gibt es noch einige Grünlandflächen und eine Trabrennbahn.

Auf den ehemaligen Eschflächen im südwestlichen Bereich der Hessel kommen schutzwürdige Plaggeneschböden vor, die aufgrund ihrer Archivfunktion eine besondere Bedeutung haben. In diesem Bereich ist der offene Charakter der Landschaft mit extensiv genutzten Saumstrukturen zu fördern.

## Entwicklungsziel 2.2

### Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen zur Entwicklung organismendurchgängiger, naturnaher Bach- und Flussauenlandschaften

Das Entwicklungsziel 2.2 ist für Bachniederungen dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer
- ökologische Verbesserung des Gewässers mit Ufer- und Auenbereich
- Verbesserung der Wasserqualität
- Anlage von Uferrandstreifen
- Anlage von standorttypischen Ufergehölzen
- Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Aue

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung und vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und die Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Grundsätzlich gelten auch für die Bachniederungen die Aussagen zu Entwicklungsziel 2.

Aufgrund der vorliegenden Landschaftsbewertung ist es im Bearbeitungsgebiet notwendig, in den Bachauen besondere Anreicherungen vorzunehmen. Ausgebaute Fließgewässerabschnitte sollen naturnah entwickelt und neben Ufergehölzpflanzungen sollen dort auch unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen eingerichtet werden.

Für eine Gewässerrenaturierung ist die Durchführung eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich.

Der Grünlanderhaltung kommt in den Auenbereichen für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besondere Bedeutung zu. Die dargestellten Bachabschnitte sind in der Regel stark bis mäßig ausgebaut und strukturarm.

Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume für die Bever und die Hessel erfolgen in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereiche. Die Zuflüsse der Bever, der Hessel sowie der Ems sind jeweils als eigener Entwicklungsraum zusammengefasst und wurden mit einem Pufferstreifen (25 m beidseitig) versehen.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. 2.2.1 - 2.2.5) dargestellt:

### 2.2.1 Bever

Ca. 5,5 km Bachlauf im Plangebiet

Im Regionalplan Münsterland ist entlang der Bever ein „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.

Die Bever weist im Landschaftsplangebiet eine sehr starke Veränderung der Gewässerstruktur auf.

Die Ackernutzung in der Niederung reicht fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante des Gewässers. Es sind im Landschaftsplangebiet fast keine Ufergehölze vorhanden.

Für die Bever gibt es ein Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramm im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), das zu beachten ist

Im intensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereich der Bever sind Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik anzustreben und auentypische Biotopstrukturen zu fördern, so dass die Beveraue durchgängig ist und damit auch eine entsprechende Funktion im regionalen Biotopverbund übernehmen kann.

### 2.2.2 Zuflüsse der Bever

Elver Bach 3,3 km  
Kristianengraben 5,9 km  
3 N.N. 6,5 km

Ca. 15,7 km Bachlauf im Plangebiet

Die Zuflüsse liegen im Bereich der sandigen Niederungen und fließen Richtung Schloß Harkotten. Bei Schloss Harkotten münden die Bäche in die Bever.

Die Ackernutzung reicht fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante der Gewässer. Ufergehölze sind teilweise vorhanden.

Im intensiv landwirtschaftlich genutzten Agrarraum nordöstlich Füchtorf sind Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik anzustreben und auentypische Biotopstrukturen zu fördern.

### 2.2.3 Hessel

Ca. 8,9 km Bachlauf im Plangebiet

Die Gewässerstruktur der Hessel ist im Plangebiet vollständig verändert. Vereinzelt

findet sich in der Aue Grünlandnutzung, v.a. im Bereich des NSG Schachblumenwiese. In weiten Teilen der Aue dominiert jedoch die Ackernutzung.

Für die Hessel gibt es ein Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramm im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

#### 2.2.4 Zuflüsse der Hessel

Speckengraben (mit 15 Zuflüssen: 7 N.N., Alte Venngraben, Hagengraben, Westvenngraben, Wöstegraben, Fredde- und Rippelbaumgraben) 38,4 km

Arenbecke, Heidhorstgraben 3,3 km

6 N.N. 10,3 km

Ca. 52 km Bachlauf im Plangebiet

Die Zuflüsse liegen im Bereich der Niederterassensande nördlich und westlich von Sassenberg. Die Bäche sind im Bereich des Landschaftsplangebietes stark ausgebaut.

Teilweise finden sich Ufergehölze entlang der Bäche.

An den Bächen grenzen vereinzelt Feldgehölze, Waldbestände und Grünlandflächen. Die Aue wird überwiegend als Acker genutzt. Die Agrarflächen reichen fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante der Gewässer.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind Pflanzungen am Gewässer und im Auenbereich vorzusehen sowie im Auenbereich wieder naturnahe unbewirtschaftete Uferstreifen zu entwickeln.

#### 2.2.5 Zuflüsse der Ems

Sassenberger Graben 1,9 km

Hagenbach 2,2 km

Ortsteinbach 1,4 km

4 N.N. 4 km

Ca. 9,4 km Bachlauf im Plangebiet

Das Gewässersystem Sassenberger Graben, Hagenbach und Ortsteinbach liegt im Bereich der Flug- und Niederterassensande in der Emsorter Heide. Die Aue wird überwiegend als Acker genutzt.

An die Bäche grenzen vereinzelt Feldgehölze, Waldbestände und Grünlandflächen. Vor allem der Sassenberger Graben fließt hauptsächlich entlang eines Waldstücks.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sind am Gewässer und im Auenbereich Anpflanzungen sowie die Anlage von unbewirtschafteten Uferstreifen vorzusehen.

### **3. Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“**

Das Entwicklungsziel 3 wird für genehmigte Abgrabungsbereiche dargestellt.

Die Wiederherstellung erfolgt gemäß den vorliegenden Rekultivierungsplänen.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles wird insbesondere beabsichtigt, durch Schaffung neuer Lebensräume, durch Pflanzungen, Gestaltungsmaßnahmen und/oder "Sich-Selbst-Überlassen" die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ein intaktes Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herzustellen oder neu zu gestalten. Darüber hinaus sollen inzwischen entstandene Sekundärbiotope gesichert und entwickelt werden.

Das EZ bedeutet, dass der vorhandene oder vorgesehene Eingriff in Natur und Landschaft (gem. § 4 LG NW) nach anderen Rechtsvorschriften als durch den Landschaftsplan im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden (BBergG) muss.

#### **3.1 Abgrabung BraSa Baustoffhandel GmbH**

Größe: ca. 69,9 ha

Südlich von Füchtorf befindet sich die aktive Abgrabung der Firma BraSa Baustoffhandel GmbH.

#### **3.2 Abgrabung Wüseke Baustoffwerke GmbH**

Größe: ca. 12,8 ha

Die Abgrabung befindet sich in der Bauernschaft Subbern nördlich des Waldgebietes „Fichtenbusch“.

## **4. Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Vorrangflächen für die Windenergie“**

Das Entwicklungsziel ist für die zukünftigen Wohn-, Gewerbe- und Industriebereiche sowie für die Vorrangflächen für die Windenergie dargestellt.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- vorhandene natürliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu sichern.
- landschaftsgerechte Eingrünung der Baugebiete ist vorzusehen.

### **4.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung**

#### **4.1.1 Entwicklungsraum nördlich und südlich Sassenberg**

Der Bereich ist im Regionalplan für die bauliche Entwicklung – Allgemeiner Siedlungsbereich – dargestellt.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 (1) LG NW beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele. Der LP hat gem. § 16 (2) LG NW die planerischen Vorgaben zu beachten. Flächen, für die gemäß der Flächennutzungsplanung bzw. der Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen ist, werden mit dem Entwicklungsziel temporäre Erhaltung belegt.

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im Wesentlichen zu erhalten.

Größe: ca. 20,6 ha

Der Entwicklungsraum beinhaltet Hofstellen und Wohnhäuser mit Garten und Einzelbaum, Grünland- und Ackerflächen. Gegliedert wird der Raum durch eine Baumhecke, eine Baumreihe, ein Einzelbaum, Baumgruppen und einen Teich.

#### **4.1.2 Wohnbauflächenerweiterung südlich Füchtorf und östlich Sassenberg**

Der Bereich ist im Regionalplan für die bauliche Entwicklung – Allgemeiner Siedlungsbereich – dargestellt.

Größe: ca. 13,9 ha

Der Entwicklungsraum beinhaltet mehrere kleine Flächen um den Innenbereich von Sassenberg und Füchtorf. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Acker- und Grünlandflächen.

Im Süden von Füchtorf kommen mehrere Hofstellen mit Grünlandflächen vor. Baumreihen und Einzelbäume sind nur vereinzelt vorhanden.

#### **4.1.3 Entwicklungsraum Gewerbe südlich Sassenberg**

Der Bereich ist im rechtskräftigen Regionalplan für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt.

Größe: ca. 16 ha

Der Entwicklungsraum beinhaltet Ackerflächen und eine Hofstellen mit Garten und Einzelbaum.

Gegliedert wird der Raum durch eine Baumreihe entlang des Weges.

### **4.2 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Vorrangflächen für die Windenergie**

Der Regionalplan Münsterland sachlichen Teilplan „Energie“ wurde neu aufgestellt und ist am 21.09.2015 beschlossen worden.

#### **4.2.1 Entwicklungsraum Sassenberg 1**

Der Bereich ist im Regionalplan Münsterland sachlichen Teilplan „Energie“ als Windenergiebereich (Sassenberg 1) dargestellt.

Größe: ca. 43 ha

Der Entwicklungsraum liegt im Nordosten des Landschaftsplangebietes und beinhaltet landwirtschaftlich genutzte Flächen.

#### **4.2.2 Entwicklungsraum Sassenberg 2**

Der Bereich ist im Regionalplan Münsterland sachlichen Teilplan „Energie“ als Windenergiebereich (Sassenberg 2) dargestellt.

Größe: ca. 115,7 ha

Der nordwestlich von Sassenberg gelegene Entwicklungsraum beinhaltet landwirtschaftlich genutzte Flächen.



## C Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

### 1 Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ gemäß §§ 20 Abs. 2 und 23- 29 BNatSchG

**Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:**

Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 LG NW enthält der Landschaftsplan die Festsetzung besonders zu schützender Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG. Diese Erklärung zum Schutzgebiet bestimmt gemäß § 22 BNatSchG den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

#### 2.1 Naturschutzgebiete

B. (Ifd. Nr. 2.2.1 - 2.2.2)

Nach § 34 Abs. 5 LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW den Unteren Landschaftsbehörden.

#### 2.3 Landschaftsschutzgebiete

C. (Ifd. Nr. 2.4.1 – 2.4.8)

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

#### 2.5 Naturdenkmale

D. (Ifd. Nr. 2.6.1 - 2.6.3)

Die Duldungspflicht, die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen und die besondere Duldungsverhältnisse sind in dem § 65 BNatSchG und in den §§ 38 und 40 LG NW geregelt.

#### 2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile

E. (Ifd. Nr. 2.8.1 - 2.8.21)

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sollen, soweit es der Schutzzweck erfordert, gemäß § 48 Abs. 2 LG NW kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt das für den Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

#### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

1. Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden, sowie die für den Wald im Einvernehmen mit der Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen.
2. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar,

Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

3. Planfestgestellte Maßnahmen und Maßnahmen mit Rechtswirksamkeit
4. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnissen der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht im Folgenden anders geregelt.
5. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.
6. Die Durchführung von wissenschaftlichen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und zuständigen Forstbehörde.

Die Rechte des Eigentümers werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

#### Befreiung, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 67 BNatSchG und § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten dieser Gesetze, der aufgrund des LG NW erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Auf die Ausgleichspflicht gem. §§ 14 und 15 BNatSchG und § 4 LG NW wird hingewiesen.

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann eine Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann An-

wendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gemäß § 69 Abs. 1 LG NW kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG NW ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 69 Abs. 1 LG NW gilt entsprechend für die Verordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und die nach § 73 Abs. 1 LG NW weiter gelten.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 oder § 29 Abs. 2 BNatSchG, § 42a Abs. 1 bis 3 LG NW oder § 43 LG NW i. V. m. § 24 BNatSchG in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Nationalparke enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG und nach § 70 LG NW können gemäß § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 72 BNatSchG können bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekannt-

machung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt oder
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

#### Kennzeichnung der Flächen für den Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG

Insgesamt dienen alle unter 2.2 ff. – 2.8 ff. festgesetzten besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft dem Erhalt und der Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems.

Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG NW werden wichtige Bereiche für den Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG in der Festsetzung mit der Darstellung „BV“ gekennzeichnet.

## 2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. §§ 20 Abs. 2 und 23-29 BNatSchG)

### 2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete – NSG (gem. § 23 BNatSchG)

Im Plangebiet werden gemäß § 23 BNatSchG die folgenden Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

#### 2.2.1 Tiergarten und Schachblumenwiese

#### 2.2.2 Füchtorfer Moor

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote (Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete) hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

#### B. Verbote

In den Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Der § 23 Abs. 1 BNatSchG bestimmt: Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete unter 2.2 getroffen.

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Verbotes sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Regelungen zur Anlage von jagdlichen Einrichtungen siehe "Besondere Festsetzungen" – Unberührtheiten zu den einzelnen Schutzgebieten.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt

die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07), sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt

das Errichten und Unterhalten von Forstkulturzäunen, periodischen Umzäunungen zur Wildschadensabwehr und ortsüblichen Weidezäunen aus unbehandeltem Holz.

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe sowie die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen.

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze anzulegen.
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen.
7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten.

8. Eis-, Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art, einschließlich Multikopter, zu betreiben.
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleibt

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern.

Auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde wird verwiesen. § 39 WHG ist zu beachten.

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Landungs-, Boots- und Angelstege neu anzulegen.

Unberührt bleibt

das Befahren der Gewässer und das Betreten ihrer Eisfläche zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.

11. Gewässer fischereilich zu nutzen sowie in Gewässern zu angeln.

Unberührt bleibt

das Angeln an der Hessel in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

12. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken.  
Dränagen und Entwässerungsgräben neu zu verlegen, zu erweitern oder zu verändern.

Unberührt bleibt

Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer in der Zeit vom 01.08. bis 14.03., soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese

nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

13. Oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können sowie Einleitungen in die Gewässer vorzunehmen.

14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

15. Die Flächen abseits der befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art - hierzu zählen auch Fahrräder und Kutschen - zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind.

#### Unberührt bleiben

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei an der Hessel. Die Unberührtheit gilt nicht für die in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte (Detailplan NSG 2.2.1) dargestellten Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW und die FFH-Grünland-Lebensraumtypen (6510),

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen,

e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenständen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind. Die Unberührtheit gilt nicht für die in den Anlage 2.1 und 2.2 zur Festsetzungskarte (Detailplan NSG 2.2.1 und NSG 2.2.2) dargestellten FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW.

Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehören auch

a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I. S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,

b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen.

16. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu führen.

Regelungen zum Forstwegebau siehe Festsetzung 2.2.1 Nr. 29

Unberührt bleibt

die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material; außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Wegebaumaßnahmen im Wald sind gemäß § 6b LFoG NRW gegenüber der Forstbehörde anzuzeigen.

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt

der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildungen und -prüfungen.

18. Wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt

a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,

b) die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, soweit in einzelnen Schutzgebieten nicht anders festgesetzt,

c) das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV.NRW.S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom

25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) ist zu beachten.

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. aussetzen.

Unberührtheit zur Fischerei und Imkerei siehe "Besondere Festsetzungen" der einzelnen Schutzgebiete.

Unberührt bleiben

die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft soweit diese nicht an anderer Stelle dieser allgemeinen und besonderen Festsetzungen eingeschränkt oder verboten ist.

20. Erstaufforstungen und Anpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen.

21. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen oder Teile davon sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft soweit diese nicht an anderer Stelle dieser allgemeinen und besonderen Festsetzungen eingeschränkt oder verboten ist,  
b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei an der Hessel, soweit diese an anderer Stelle dieser allgemeinen und besonderen Festsetzungen eingeschränkt oder verboten ist.

Die Unberührtheit gilt nicht für die in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte (Detailplan NSG 2.2.1) dargestellten FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 62 LG NW.

22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das

Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen. Heu- und Silagemieten anzulegen und Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

#### Unberührt bleiben

die temporäre Lagerung von Heu- und Silageballen zur Zufütterung nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen.

Hierunter fallen insbesondere die Beseitigung und Änderung von Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw.

## **2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete**

Gemäß § 23 BNatSchG werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

### **2.2.1 Tiergarten und Schachblumenwiese**

#### **A. Schutzzweck**

Bei dem ca. 94 ha großen Gebiet handelt es sich um einen zusammenhängenden, struktur- und artenreichen Waldkomplex, der zu einem großen Teil von naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern geprägt ist. Kleinflächig kommt auch der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald vor. Diese Lebensraumtypen zeichnen sich durch eine typische Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlichen typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder aus. Der naturnahe und strukturreiche Waldkomplex, dem aufgrund seiner großflächigen Ausdehnung für den Biotopverbund im Naturraum Ostmünsterland eine hohe Bedeutung zukommt, dient als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin charakterisiert eine Vielzahl unter-

schiedlicher, naturnaher Gewässerbiotope das Gebiet ebenso wie die angrenzenden Grünlandflächen, die zum Teil als Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen ausgebildet sind. Einzigartig ist die Bedeutung des Gebietes wegen des letzten rezenten Vorkommens der Schachblume in Nordrhein-Westfalen.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen wichtigen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel ist es, diesen großflächigen, strukturreichen Laubwaldkomplex mit seinen typischen natürlichen Waldgesellschaften und naturnahen Gewässern durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und in alters- und strukturdiverse Bestände zu überführen. Hierzu soll insbesondere der Anteil an Höhlenbäumen und Totholz sowie die sukzessive Überführung der Nadelholzbestände in natürliche Waldgesellschaften gefördert werden. Darüber hinaus ist die weitgehende Sicherung der Schachblumenbestände durch geeignete Pflege- und Besucherlenkungsmaßnahmen zu erreichen. Mit dieser Festsetzung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutze der Natur“ sowie des Regionalplans Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Absatz 1 Ziffern 1 – 3 BNatSchG in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG insbesondere:

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden strukturreichen Laubwaldkomplexes mit seinen verschiedenen standörtlichen Ausprägungen und Altersphasen, sowie einer Vielzahl im Zusammenhang mit dem Wald stehender schutzwürdiger Gewässerbiotope und Feuchtgrünlandbereiche. Seltenen und gefährdeten Wildtierarten soll dabei die Möglichkeit zur Entwicklung natürlicher Populationen gegeben werden. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung folgende Biotope und Biotopstrukturen als Lebensräume für seltene, zum Teil stark gefährdete Vogel-, Amphibien-, Fisch- oder

Wirbellosenarten sowie verschiedene Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu schützen:

- Hainsimsen – Buchenwälder (9110),
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0 prioritärer Lebensraum),
- naturnahe Stillgewässer (3150),
- magere Flachland Mähwiesen (6510)
- Fließgewässer mit ihren Auenbereichen,
- extensiv genutztes Grünland, insbesondere Feucht- und Nassgrünland,
- markante Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Waldränder mit ausgeprägten Hochstaudensäumen,
- Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz;

b) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines so weit wie möglich naturnahen Fließgewässerabschnittes der Hessel;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes sowie der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;

g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:

- Hainsimsen – Buchenwälder (9110),
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0 prioritärer Lebensraum),
- magere Flachland Mähwiesen (6510)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 c Abs. 4 LG NW:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*);

h) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz NATURA 2000 insbesondere Bedeutung für folgende Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
  - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- sowie für folgende bedeutende Art der Flora:
- Schachblume (*Fritillaria meleagris*);
- i) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, weil der Tiergarten ein herausragendes Zeugnis der Jagdgeschichte und Herrschaftskultur des 17. Jahrhunderts darstellt. Der Tiergarten steht im unmittelbaren Bezug zu den Resten des einstigen Residenzschlosses Sassenberg. Die historische Wegeführung, Reste eines barocken Schneckenberges, alte Gräften, ein Entenfang, eine Fasanerie und die zentralen Jagdachsen mit dem Kaninchenberg sind noch gut erhalten. Bei Maßnahmen im Tiergarten sind die historischen Kulturlandschaftsbestandteile zu erhalten und zu pflegen;
- j) zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den Festsetzungen aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und weitere Entwicklung eines großflächigen, zusammenhängenden und strukturreichen Laubwaldkomplexes mit für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten und Strukturen. Durch naturnahe Bewirtschaftung sollen die Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihren standörtlichen typischen Variationsbreiten überführt werden. Dabei ist eine Vermehrung der natürlichen Waldgesellschaften durch den Umbau von Flächen, die mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen bestanden sind, anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten, in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen, zu ermöglichen, ist die Schalenwildichte auf ein entsprechendes Maß einzuregulieren. Des Weiteren ist es Ziel, die unterschiedlichen Gewässerbiotope sowie die extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere die Feucht- und Nasswiesen in ihrer

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

natürlichen Ausprägung zu erhalten und zu fördern, um neben dem Schutz gefährdeter Arten die hohe Strukturvielfalt der Landschaft zu erhalten.

Die Waldflächen dieses Gebietes befinden sich in Kommunal- oder Landeseigentum. Für die Waldflächen gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen, wobei für die Staatswaldflächen darüber hinaus die „Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000- Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 02.04.2004) zu beachten sind.

Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den im formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen.

## **B. Verbote**

### Unberührt bleiben von den "Allgemeinen Festsetzungen" unter Ziffer 2.1 B. Verbote

vom Verbot zu 1.

- a) das Errichten von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt
- b) das Unterhalten bestehender Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln

vom Verbot zu 11.

das Angeln an der Hessel in bisheriger Art und bisherigem Umfang

Auf die Betretungserlaubnis in der Unberührtheit zur Festsetzung B. Verbote 2.1 Nr. 15 b) wird hingewiesen.

vom Verbot zu 14.

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I. S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,
- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln.

vom Verbot zu 19.

Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 1 – 3 Landesfischereigesetz vom 21.06.1994 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 793) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen in der Hessel im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1. – 23. ist verboten:

24. Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln. Als Laubwald bzw. Laubmischwald im Sinne dieser Festsetzung werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.

Die Waldflächen dieses Gebietes befinden sich in Kommunal- oder Landeseigentum. Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans, wobei für die Staatswaldflächen darüber hinaus die "Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen (Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.04.2004) zu beachten sind. Für dieses Gebiet wurde von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick den unter A. genannten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt.

25. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen.

Unberührt bleibt

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% soweit dies mit dem formulierten Schutzzweck vereinbar ist.

Näheres ist im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan dargestellt.

26. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkunft zu (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) verwenden und mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten aufzuforsten.

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein.

Unberührt bleibt

die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem formulierten Schutzzweck für dieses Naturschutzgebiet vereinbar ist.

27. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten sowie mit Pflanzenmaterial aus nicht geeigneten Herkünften vorzunehmen.

28. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder zu entfernen.

Unberührt bleibt

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

29. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

30. Befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.

Unberührt bleibt

das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

31. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Biotopen wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW Biotopen etc. abzulagern.

32. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleibt

Biotopverbesserungsmaßnahmen, sofern diese mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.

33. Pflanzenschutz, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel im

Wald anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt

- a) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen,
- b) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Bachtälern und Stillgewässern (Biotopen gemäß § 30BNatSchG/§ 62 LG NW) sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

34. Grünland umzuwandeln oder Pflegeumbrüche vorzunehmen.

Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW und der FFH-Lebensraum „magere Flachland Mähwiesen (6510)“ dürfen weder umgebrochen noch gegrubbert werden. Des Weiteren darf auf ihnen keine Nachsaat durchgeführt werden.

Unberührt bleibt

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW und der FFH-Lebensräume unter Beachtung des im formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

35. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen, Feldrainen oder auf den Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG, NW und auf dem FFH-Lebensraum „mage-

Begriffsbestimmungen:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart;

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Für Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, kann gemäß § 30 Abs. 5 BNatSchG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen nach Ablauf der entsprechenden Vereinbarung eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Auf die Regelungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG, besonderer Artenschutz, wird hingewiesen.

Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW und die FFH-Lebensräume sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind unter Punkt „E. Abgrenzung“ aufgeführt.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (**Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Die über diese Festsetzung hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bo-

re Flachland Mähwiesen (6510)“ anzuwenden.

dennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten. Das Angebot des Vertragsnaturschutzes gilt insbesondere für die privaten Biotopflächen, die als § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW Biotope und als FFH-Lebensraum kartiert sind.

Für Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, kann gemäß § 30 Abs. 5 BNatSchG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen nach Ablauf der entsprechenden Vereinbarung eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Auf die Regelungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG, besonderer Artenschutz, wird hingewiesen.

Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW und die FFH-Lebensräume sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die betroffenen Flurstücke sind unter Punkt „E. Abgrenzung“ aufgeführt.

36. Gülle, Festmist und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern, Flächen zu kalken, Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen, Feldrainen und auf den Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW und auf dem FFH-Lebensraum „magere Flachland Mähwiesen (6510)“ in der Gemarkung Sassenberg, Flur 10, Flurstück 141, Flur 20, Flurstücke 7 tlw. und 71 tlw., auszubringen.

Die über diese Festsetzung hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten. Das Angebot des Vertragsnaturschutzes gilt insbesondere für die privaten Biotopflächen, die als § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW Biotope und als FFH-Lebensraum kartiert sind.

Auf die Regelungen des § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW wird verwiesen.

#### Unberührt bleiben

Die Durchführung einer Kalkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde.

Für Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, kann gemäß § 30 Abs. 5 BNatSchG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen nach Ablauf der entsprechenden Vereinbarung eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Auf die Regelungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG, besonderer Artenschutz, wird hingewiesen.

Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW und die FFH-Lebensräume sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die betroffenen Flurstücke sind unter Punkt „E.

Abgrenzung“ aufgeführt.

37. Außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern.

38. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln.

Innerhalb von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW dürfen Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze nicht angelegt werden.

Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

39. Jagdbare Tiere auszusetzen.

### **C. Gebote**

1. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
2. Es ist geboten, Nadelwaldbestockungen in Quellbereichen, entlang von Siepen oder Bachtälern sowie in der Umgebung von Stillgewässern zu entfernen, sofern diese Biotope unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind.
3. Die Wiederherstellung bzw. langfristige Entwicklung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaft ist anzustreben, indem im Rahmen der Forstwirtschaft ausschließlich Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden.
4. Bei der Entwicklung eines naturraumtypischen, naturnahen Laubwaldbestandes ist

der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung geeigneter waldbaulicher Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele möglich.

#### **D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Für die Offenlandbereiche des NSG wurde im Jahr 2009 ein PEPL durch das Büro LÖKPLAN sowie ein Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag durch das Ingenieurbüro KLEIN erarbeitet. Wichtige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind (für eine detaillierte Beschreibung siehe PEPL):

- Zweischüriger Schnitt der Schachblumenwiese ohne Düngung der Flächen mit vollständigem Abräumen des Mahdgutes
- Verzicht auf Wochenendstau der Hessel
- Beschattende Gehölze entfernen
- Biotopmonitoring zur Entwicklung der Schachblumenwiese
- Renaturierung der Hessel u.a. Wiederherstellung der Überflutungsdynamik
- Anlage, Pflege und Optimierung von Kleingewässern
- Wiederherstellung von Grünland
- Grünlandnutzung extensivieren

Für die Waldbereiche wurde ein SOMAKO im Jahr 2006 erstellt. Wichtige Maßnahmen sind:

- Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen
- Zeitliche Einrichtung von Horstschutzzonen
- Erhaltung von Totholz
- Wiederaufforstung mit lebensraumtypischen Gehölzen
- Förderung der Naturverjüngung
- Fläche der Sukzession überlassen
- Erhalt von Alt- und Totholz
- Fehlbestockung in Sonderbiotopen vorzeitig entnehmen
- Fehlbestockung entnehmen
- Voranbau/ Unterbau mit lebensraumtypischen Gehölzen
- Bekämpfung von Problempflanzen
- Behandlung von Entwässerungsgräben
- Alt- und Totholzkonzept

Die über die allgemeinen Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

### **E. Abgrenzung**

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

a) Flurstücke des Gesamtgebietes

Gemarkung Sassenberg

Flur 10

Flurstücke 7 tlw., 9 tlw., 58 tlw., 63 tlw., 64, 65, 66 tlw., 69, 140, 141, 195 tlw., 292 tlw.

Flur 12

Flurstücke 181 und 182

Flur 20

Flurstücke 3, 4, 5, 7, 11 tlw., 22, 25 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29, 30, 32 tlw., 42, 56, 57, 68, 70 tlw., 71 tlw., 94

b) Flurstücke der FFH-Lebensräume

Gemarkung Sassenberg

Flur 10

Flurstück 63 tlw.

Flur 20

Flurstücke 7 tlw., 32 tlw., 71 tlw.

c) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW

Gemarkung Sassenberg

Flur 10

Flurstück 63 tlw., 140 tlw. und 141 tlw.

Flur 12

Flurstück 181 tlw.

Flur 20

Flurstücke 7, 32 tlw., 42 tlw. und 71 tlw.

Das Naturschutzgebiet und seine Abgrenzungen sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die FFH-Lebensräume sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte und den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

## 2.2.2 Füchter Moor

### A. Schutzzweck

Das ca. 187 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Feuchtwiesen und –weiden, Blänken und Feuchtheidevegetation mit ihren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es handelt sich um ein bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum Ostmünsterland, Untereinheit „Hesselteicher Niederung“ (540.31). Das Gebiet zeichnet sich durch die typische Vegetation eines Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Insbesondere ist das Feuchtwiesengebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Knickfuchsschwanzrasen, feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide, Sumpfdotterblumenwiesen, kleinflächige Fragmente der Zwergstrauch-Feuchtheide (Glockenheide-Gesellschaft) sowie Kleinschmielen-Rasen, Röhrichtgesellschaften, Klein- (z.B. Kammseggenried) und Großseggenrieden (z.B. Schnabelseggenried) und Reste des trockenen Birken-Eichenwaldes geprägt. Das Gebiet ist ein traditioneller, regional bedeutsamer Rast- und Nahrungsplatz für durchziehende Vogelarten sowie ein wichtiges Brutgebiet für die streng geschützten Arten Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wiesenpieper, Schafstelze, Steinkauz, Baumfalke, Zwergtaucher, Rebhuhn und Wachtel. Darüber hinaus brütet im Gebiet auch der Austernfischer. Das „Füchter Moor“ ist ferner wichtiger Nahrungshabitat der in Warendorf-Mitte gelegenen Graureiherkolonie. Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und Heideflächen. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesenschutzgebiete. Darüber hinaus stellt der Speckengraben mit seinen bachbegleitenden Säumen eine wichtige lineare Struktur mit hohem ökologischem Potential im Naturraum dar. Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Im Naturschutzgebiet sind folgende FFH-Lebensräume kartiert:

- Dünen mit offenen Grasflächen mit Cory-

- nephorus und Agrostis (2330)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation der Magnopotaminons oder Hydrocharitons (3150)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix (4010)
- Magere Flachland-Magerwiesen (6510)

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 23 Absatz 1 Ziffern 1 – 3 BNatSchG insbesondere:

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem ehemaligen Mooregebiet und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, des feuchten Grünlandes sowie nährstoffarmer Feuchtstandorte;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden;

d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nähr-

stoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung anzustreben.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der jagdlichen Nutzung, die über die in den Festsetzungen aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zum Schutz von Arten sowie die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten (Vertragsnaturschutz) oder mit dem betroffenen Jagdrechthinhabern vorbehalten.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG NW nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

## **B. Verbote**

### Unberührt bleiben von den "Allgemeinen Festsetzungen" unter Ziffer 2.1 B. Verbote

vom Verbot zu 1.

- a) das Errichten von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03., sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt
- b) das Unterhalten bestehender Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

vom Verbot zu 15.

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I. S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,
- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.
- d) die mit dem Bau der geplanten B 476 n in Verbindung stehenden Baumaßnahmen. Die Unberührtheit gilt so lange die B 476 im Bundesverkehrsbedarfsplan aufgenommen ist.

vom Verbot zu 18.

die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.1 B 1. – 23. ist verboten:

24. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

#### Unberührt bleibt

Pflegeumbrüche, Wiedereinsaaten und Nachsaaten können außerhalb der Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW unter Beachtung des formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt

25. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder sonstige Biozide auf Biotopflächen gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW anzuwenden oder zu lagern.

#### Begriffsbestimmung

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Für Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, kann gemäß § 30 Abs. 5 BNatSchG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen nach Ablauf der entsprechenden Vereinbarung eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Auf die Regelungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG, besonderer Artenschutz, wird hingewiesen.

Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind unter Punkt „E. Abgrenzung“ aufgeführt.

Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind unter Punkt „E. Abgrenzung“ aufgeführt.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln außerhalb der Biotopflächen gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW ist der § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Die über diese Festsetzung hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundei-

- gentümern vorbehalten. Das Angebot des Vertragsnaturschutzes gilt insbesondere für die privaten Biotopflächen, die als § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW Biotope, kartiert sind.
- Für Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, kann gemäß § 30 Abs. 5 BNatSchG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen nach Ablauf der entsprechenden Vereinbarung eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Auf die Regelungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG, besonderer Artenschutz, wird hingewiesen.
- Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind unter Punkt „E. Abgrenzung“ aufgeführt.
26. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen anzuwenden und zu lagern.  
Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW zu lagern.  
Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf folgenden Flächen gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW anzuwenden:  
Gemarkung Füchtorf, Flur 143, Flurstück 76  
Gemarkung Füchtorf, Flur 144, Flurstücke 14 und 80  
Gemarkung Füchtorf, Flur 144, Flurstück 18
- Die über diese Festsetzung hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten. Das Angebot des Vertragsnaturschutzes gilt insbesondere für die privaten Biotopflächen, die als § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW Biotope, kartiert sind.
- Für Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, kann gemäß § 30 Abs. 5 BNatSchG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen nach Ablauf der entsprechenden Vereinbarung eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Auf die Regelungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG, besonderer Artenschutz, wird hingewiesen.
- Auf die Regelungen des § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW wird verwiesen.
- Die Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind unter Punkt „E. Abgrenzung“ aufgeführt.
27. Die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten.
28. Weidevieh den Zugang zu den Gewässern zu ermöglichen.

29. Spargel-, Obst- oder Gemüseanbau zu betreiben oder andere Sonderkulturen anzubauen.

30. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln.

Innerhalb von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW dürfen Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze nicht angelegt werden.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten.

31. Die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03.bis 30.06. zu nutzen.

#### Unberührt bleibt

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelung des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

Weitergehende Regelungen zur Jagd bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit dem Inhaber / der Inhaberin des Jagdrechtes vorbehalten.

32. Jagdbare Tiere auszusetzen.

33. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden.

#### **D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

In dem aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan sollen

- die Biotopverbundfunktionen (insbesondere für Wat- und Wiesenvögel, Amphibien und weitere typische Tier- und Pflanzenarten des Feuchtgrünlands und der Feuchtheiden) er-

halten und verbessert werden

- geeignete Entwicklungsmaßnahmen zur Wiedervernässung im Wald und Offenland konzipiert werden
- bestehende Landschaftsstrukturen erhalten werden

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 23 BNatSchG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Umwandlung von Acker- zu Grünlandflächen,
- Extensivierung der Grünlandbereiche möglichst gekoppelt mit Verbesserung des Wasserhaushalts (Wiedervernässung),
- Entwicklung von Mahd- und Beweidungskonzepten,
- Pflege und Entwicklung von Feuchtheide,
- Pflege vorhandener und Anlage weiterer Kleingewässer,
- Einrichtung von Pufferzonen zu angrenzenden Ackerflächen,
- Erhaltung und Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau und Wiedervernässung potentieller Bruchwaldbestände,
- Erhaltung und Schaffung von landschaftsbildprägenden und gliedernden Landschaftselementen (unter Beibehaltung des insgesamt offenen Charakters der Landschaft) und sonstigen naturnahen Biotopen.
- Einbau einer Schranke und Sperrung des Feldweges in der Zeit vom 01.03 – 30.07.

Die über die allgemeinen Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

### **E. Abgrenzung**

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

a) Flurstücke des Gesamtgebietes

Gemarkung Füchtorf

Flur 143

Flurstücke 28, 31, 35, 65, 76, 77

Flur 144

Flurstücke 2 tlw., 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 tlw., 20, 22, 23 tlw., 27, 28, 29, 30,

31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 41, 48, 62, 63, 65,  
66, 69, 71, 80, 81

Gemarkung Sassenberg

Flur 6

Flurstücke 12, 13 tlw., 14 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32,  
37, 45, 125 tlw.

Flur 18

Flurstücke 1 tlw., 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 14, 15,  
16, 17, 18, 19 tlw., 36 tlw., 55, 56, 57, 58, 60, 61,  
62, 63, 71, 127, 128, 129

b) Flurstücke der geschützten Biotope nach § 30

BNatSchG/§ 62 LG NW

Gemarkung Sassenberg

Flur 6

Flurstücke 37 tlw. und 125 tlw.

Flur 18

Flurstücke 4 tlw., 60 tlw., 128 tlw. und 129 tlw.

Gemarkung Füchtorf

Flur 143

Flurstück 76 tlw.

Flur 144

Flurstücke 11 tlw., 14 tlw. und 80 tlw.

## 2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete – LSG (gem. § 26 BNatSchG)

Im Plangebiet werden gemäß § 26 BNatSchG die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt:

- 2.4.1 **Schlösser Harkotten**
- 2.4.2 **Rippelbaum**
- 2.4.3 **Subbern**
- 2.4.4 **Füchtorfer Moor**
- 2.4.5 **Am Buotterpatt**
- 2.4.6 **Hesseltal**
- 2.4.7 **Brook**
- 2.4.8 **Landhagen**

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

### A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

### B. Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274) und öffentliche und private Verkehrsanlagen einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtli-

Der § 26 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete unter 2.4 getroffen.

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

chen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

nachfolgende Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

- land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB;
- gartenbauliche Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB;
- gewerbliche land- und forstwirtschaftliche Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle oder einem vorhandenen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB stehen;
- Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB;
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB;
- sowie die Unterhaltung und der Ausbau vorhandener Holzlagerplätze sowie die Anlage offener Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdkanzeln.

Das BauGB ist in der aktuellen Fassung anzuwenden. Sind Vorhaben danach bauplanungsrechtlich unzulässig, gelten die oben genannten Ausnahmen des Verbots (Unberührtheiten) nicht. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit allein nach den Vorschriften des BauGB.

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern,

Ausnahmeregelung vom Verbot zu 2)

- Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Auftrag von reinem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Ackerflächen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erteilen, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler und Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden.

3. Straßen, Wege, Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

Unzulässig sind Vorhaben, die keinem landwirtschaftlichem Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dienen (gewerbliche Vorhaben), sofern sie nicht in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle oder einem vorhandenem Betrieb stehen.

Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 5 BauGB sind nicht zulässig.

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen; die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung und Unterhaltung vorhandener Wege und Straßen;
- die Unterhaltung und der Ausbau vorhandener Holzlagerplätze;
- die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen auf Ackerflächen;
- die mit dem Bau der geplanten B 476 n in Verbindung stehenden Baumaßnahmen. Die Unberührtheit gilt so lange die B 476 im Bundesverkehrsbedarfsplan aufgenommen ist;
- die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges an der K 18.

4. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts und die Anzeigepflicht für forstlichen Wegebau nach Forstgesetz NW sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, der Verlegung von Leitungen in und entlang der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze;
- die Umrüstung von oberirdischen Versorgungsleitungen in unterirdische Leitungsnetze.

5. Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerks.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 5)

- Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Waldbereichen;
- die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger

ger Gehölze. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von freistehenden Einzelbäumen, wenn eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird;

- Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich zählen (Hofflächen); Obstwiesen gehören nicht zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung von Obstbäumen in Obstwiesen, wenn dies zur baulichen Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes dringend erforderlich ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.
6. Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG ist zu beachten.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

#### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffen außerhalb des Waldes.
7. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern, aufzustellen, abzustellen oder anzulegen,

#### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen;
  - das vorübergehende Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen oder Verkaufswagen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
8. Anlagen des Luftsports zu errichten oder zu betreiben, Rallyes, Motocross oder sonstige Motorsportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen und auszuüben,

Hierunter fallen auch Anlagen für Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches sowie der Start von Leichtflugzeugen, Gleitschirmen oder ähnliches.

9. Gewässer mit Motorbooten zu befahren, fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand wesentlich zu ändern, Angelstege anzulegen,

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeiterlass vom 26.11.1984 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. § 67 und § 68 WHG sind zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 9)

- die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotop; das Verlegen von Dränagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Dränagen.

§ 46 und § 48 WHG sind zu beachten.

10. Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,

11. Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

- das Aufstellen von Hinweisschildern zu Zwecken der Direktvermarktung für Land-, Forst- und Gartenbaubetriebe.

12. Die Grünlandflächen, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als schutzwürdige Biotop bewertet sind, dürfen nicht aufgeforstet werden,

13. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 LG NW innerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete und innerhalb der vom LANUV dargestellten „schutzwürdigen Biotop“ anzulegen,

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW i. V. m. § 14 BNatSchG ist zu beachten.

Die schutzwürdigen Biotop sind in der Grundlagenskarte 2 dargestellt.

14. Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln.

## 2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 BNatSchG werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

### 2.4.1 Schlösser Harkotten

#### A. Schutzzweck

Das insgesamt ca. 134,9 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst ein zusammenhängendes Waldgebiet aus Nadel- und Laubwaldbeständen mit eingestreuten Grünlandflächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Sicherung eines relativ großen, weitgehend geschlossenen, naturnahen Waldgebietes im Komplex mit Grünlandflächen,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Entwicklung standorttypischer Waldanteile,
- wegen seiner Bedeutung als faunistischer Funktionsraum für den Biotopverbund sowie als Refugialraum,
- zum Erhalt von Altholzbeständen,
- zum Erhalt von landschaftsästhetisch wertvollen Elementen und der strukturellen Vielfalt
- zum Schutz und zur Pufferung der eingeschlossenen geschützten Landschaftsbestandteile,
- zur Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholungsnutzung,
- zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft mit seinen gestalterischen, räumlichen und funktionalen Bezügen zwischen Schloss und seiner unmittelbaren Umgebung,
- zum Erhalt der schutzwürdigen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.

Der Landschaftsraum bei Schloss Harkotten zeichnet sich durch einen relativ großflächigen naturnahen Waldkomplex aus, der im Zusammenhang mit Grünlandbereichen einen schutzwürdigen Biotopkomplex und vielseitigen Funktionsraum ausbildet. Geteilt wird der Raum durch die von Nordost nach Südwest fließende Bever.

Der Raum übernimmt insgesamt eine wichtige Funktion für den Biotopverbund.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt die beiden Teilgebiete des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils 2.8.1 ein.

Die Umgebung der Schlösser ist teilweise als Gartendenkmal ausgewiesen.

Im Gebiet sind Rad- und Wanderwege vorhanden.

**B. Verbote**Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 1)

- die Anlage von Gebäuden, Plätzen und Wegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich südlich der Schlossanlagen bis zur B 475, die im Zusammenhang mit der Schlossanlage stehen, wenn diese bauaufsichtlich zulässig sind.

**2.4.2 Rippelbaum****A. Schutzzweck**

Das insgesamt ca. 363,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst große Kiefernforste mit Grünland- und Ackerflächen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rippelbaum basiert auf der Verordnung vom 11.05.1974, deren Fläche nach Norden und Westen erweitert wird.

Der Landschaftsraum von Große Heide und Fredde umfasst einen großräumigen, ehemaligen Heidestandort. Heute sind die Flächen weitestgehend von Kiefernforsten geprägt, die immer wieder von Acker- oder Grünlandflächen unterbrochen werden.

Im Süden des LSG befindet sich eine Brunnen-galerie des Wasserwerks Versmold/ Füchtorf. Die Wasserschutz-zonen I, II und III sind im Bereich des LSG ausgewiesen.

Des Weiteren grenzt das Gebiet direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.5 und 2.8.10 an und umschließt das Naturdenkmal 2.6.2 ein.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung eines durch Waldbestände angereicherten Landschaftsausschnittes,
- zur Erhaltung des Gehölzkomplexes als wertvoller Bestandteil im Biotopverbund,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zum Erhalt der schutzwürdigen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.

**B. Verbote**Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1), 3) und 4)

- die Unterhaltung von Anlagen und der Betrieb zur Trinkwassergewinnung und Trinkwasserförderung, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Wasserwerkes Füchtorf und des Wassergewinnungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf dienen, hierunter fallen auch Grundwassermessstellen;
- der Ausbau bereits genehmigter Brunnen und Messstellen.

vom Verbot zu 9)

- die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Füchtorf und des Wassergewinnungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte im bestehenden Förderumfang.

**2.4.3 Subbern****A. Schutzzweck**

Das ca. 209,7 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen zusammenhängenden Waldbereich in der Bauernschaft Subbern auf überwiegend Standorten des Eichen-Birkenwalds als potentiell natürliche Vegetation.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Subbern basiert auf der Verordnung vom 11.05.1974, deren Fläche nach Nordost und Südwest erweitert und nach Nordwesten etwas verkleinert wird.

Bei dem Waldkomplex Fichtenbusch handelt es sich laut historischer Karte (preuss. Uraufnahme 1836-1850) um einen alten Waldstandort. Die Standorte sind heute durch Kiefernforste geprägt. Die Bundesstraße (B 475) teilt das Waldgebiet in einen West- und Ostteil.

Im östlichen Bereich des LSG befinden sich Abgrabungsgewässer, die bereits rekultiviert wurden.

Durch wertvolle Biotopstrukturen wie Feldgehölze, Hecken- und Wallheckenstrukturen wird das durch Ackerflächen geprägte südöstliche Teilgebiet aufgewertet.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.8, 2.8.9, 2.8.13 (Westteil) ein.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landschaft mit einem hohen Wald- und Feldgehölzanteil sowie alten Hecken-/ Wallheckenstrukturen und Baumreihen,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Entwicklung standorttypischer Laubholzanteile,
- wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund sowie als Refugialraum für Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung der naturnahen Stillgewässer,
- zum Erhalt der schutzwürdigen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.

## **B. Verbote**

### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

- die mögliche Abgrabung der Grundstücke in der Gemarkung Füchtorf, Flur 145, Flurstück 137 tlw. und 120 im Bereich der Darstellung der Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze des Regionalplans Münsterland.

## **2.4.4 Füchtorfer Moor**

### **A. Schutzzweck**

Das ca. 166,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst eine gehölzreiche Ackerlandschaft zwischen dem NSG „Füchtorfer Moor“ (2.2.2) und dem LSG „Subbern“ (2.4.3).

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Refugialraum für Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landschaft,
- zur Entwicklung des Speckengraben,

Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Landschaftsraum setzt sich weitestgehend aus Ackerflächen zusammen. Angereichert wird das Gebiet durch die Hecken und Baumreihen, die an Gräben stocken. Im Südwesten kommen Laubwaldbestände vor.

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt die Teilflächen des NSG „Füchtorfer Moor“ (2.2.2). Gleichzeitig schließt das Gebiet die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.16 und 2.8.17 ein.

- zum Schutz und zur Entwicklung des angrenzenden Naturschutzgebietes „Füchtorfer Moor“ sowie der geschützten Landschaftsbestandteile,
- zum Erhalt der schutzwürdigen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.

## 2.4.5 Am Buotterpatt

### A. Schutzzweck

Das ca. 121,1 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Waldgebiet an der westlichen Plangrenze.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt eines vielfältigen, fast unzerschnittenen Landschaftsraumes als bedeutender Lebens- und Refugialraum für die Tierwelt,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Entwicklung standorttypischer Laubholzanteile,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines durch Waldbestände angereicherten Landschaftsausschnittes,
- zur Erhaltung des Gehölzkomplexes als wertvoller Bestandteil im Biotopverbund,
- zum Erhalt der schutzwürdigen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.

Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Landschaftsraum setzt sich weitestgehend aus Kiefernmischwäldern zusammen, die schon laut der historischen Karte (preuss. Uraufnahme 1836-1850) als Waldstandorte genutzt wurden.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt den Geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.14. In Westen werden die Schutzgebietsflächen innerhalb des Landschaftsplans Warendorf-Milte durch das LSG „Im Westvenn“ sowie das NSG „Holzplatz Füchtorf“ fortgesetzt.

Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich die Geotop-Katasterfläche GK-3913-003 – Dünengebiet am Westvenngraben.

## 2.4.6 Hesseltal

### A. Schutzzweck

Das insgesamt ca. 109,8 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst fast den gesamten über die Ost-West-Ausdehnung des Landschaftsplangebietes verlaufenden Gewässerabschnitt der Hessel einschließlich ihrer Auebereiche.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hesseltal“ basiert auf der Verordnung vom 11.05.1974, die im Zuge der Landschaftsplanaufstellung etwas verkleinert wird. Das Gebiet erstreckt sich von der östlichen bis zur westlichen Landschaftsplangrenze und umgibt den überwiegenden Teil des begradigten Gewässerlaufs der Hessel einschließlich ihrer Auebereiche. Weite Teile des Gebietes zeichnen sich durch Acker- und intensive Wiesennutzung aus. Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.8.18 grenzt an das Landschaftsschutzgebiet an.

In dem angrenzenden Landschaftsplan Warendorf-Milte wird das Gebiet durch das LSG „Hesseltal“ nach Westen fortgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung des Tals der Hessel. Der Tieflandfluss soll mit seinem gesamten Auenbereich in seinem Charakter erhalten und naturnah entwickelt werden,
- wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund,
- zum Erhalt der schutzwürdigen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.

### B. Verbote

#### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen zur Erweiterung der Kläranlage Sassenberg;
- die Neuanlage von Einrichtungen und Anlagen zur Angelnutzung auf dem Grundstück Gemarkung Gröblingen, Flur 7, Flurstück 46, wenn Bestimmungen des Artenschutz-, Bau- und Wasserrechts diesem nicht entgegenstehen.

## 2.4.7 Brook

### A. Schutzzweck

Das ca. 110,9 ha große Landschaftsschutzgebiet an der östlichen Landschaftsplangrenze umfasst Wald- und Offenlandbereiche nördlich und südlich der Hesselau.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Brook basiert auf der Verordnung vom 03.12.1988, deren Fläche zum Teil nach Norden und Osten erweitert wird. Kleine Teilflächen im Westen werden dem Innenbereich sowie dem NSG „Tiergarten, Schachblumenwiese“ hinzugezogen.

Der Landschaftsraum setzt sich aus südlich der Hessel gelegenen Nadel- und Laubwaldkomplexen sowie nördlich der Hessel gelegene Grünland- und Ackerflächen zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet umgibt das NSG „Tiergarten und Schachblumenwiese (2.2.1)“. Die nördliche, südliche und westliche Grenze des LSG grenzen direkt an den Innenbereich der Stadt Sassenberg an. An der östlichen Plangrenze wird das LSG im Landschaftsplan Warendorf-Mitte durch das LSG „Bauerschaft Dackmar südlich der Hessel“ fortgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Laubmischwäldern,
- wegen der Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Landschaftsraum,
- zum Schutz vor negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Tiergarten, Schachblumenwiese“,
- zur Erhaltung der vorhandenen Gräften,
- zum Erhalt der schutzwürdigen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.

### B. Verbote

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges an der K 18.

## 2.4.8 Landhagen

### A. Schutzzweck

Das ca. 58 ha große Landschaftsschutzgebiet teilt sich in Kiefernforste und Laubwälder sowie Ackerflächen auf.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zum Landschaftsplan zu entnehmen.

Der Landschaftsraum wird von Kiefernforsten dominiert, die im Norden von Laubwäldern durchsetzt werden.

Das LSG wird von dem in Nord- Südrichtung verlaufenden Sassenberger Graben durchzogen. Mittig des LSG fließt der Sassenberger Graben in den Hagenbach, der an der südlichen Plangrenze weiter verläuft.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt den nördlich liegenden geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.20 ein und grenzt im Süden an den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.21 an, der sich im Landschaftsplan Östliche Emsaue-Beelen fortsetzt.

Südlich wird das LSG im Landschaftsplan Östliche Emsaue-Beelen durch das LSG „Kulturlandschaft nördliche Emsniederung“ fortgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landschaft mit einem hohem Waldanteil,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Entwicklung standorttypischer Waldanteile,
- zur Erhaltung und zum Schutz von kulturhistorisch wertvollen Teilstücken einer alten Landwehr,
- zum Schutz und zur Pufferung der geschützten Landschaftsbestandteile,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässerabschnitte von Hagenbach und Sassenberger Graben,
- wegen der Eigenschaft als vielschichtigen Lebens- und Refugialraum für verschiedenen Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund.

## 2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale - ND (gem. § 28 BNatSchG)

Die unter dem Gliederungspunkt 2.6. näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Für Naturdenkmale gelten über die objekt-spezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

### A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.
- Soweit es sich bei den Naturdenkmälern um Bäume handelt ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
  - a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
  - b) mit einer festen Decke versehen sind oder
  - c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenkarte 2 zugrunde.

### B. Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten. Insbesondere ist verboten:

1. das Naturdenkmal zu entfernen oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes,

2. die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten,
3. den Grundwasserflurabstand zu verändern,
4. am Naturdenkmal Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
5. Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
6. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
7. Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
8. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
9. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
10. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
11. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen,
12. zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen,

Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört u.a. Befahren, Betonieren, Asphaltieren, sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen oder wassergebundenen Decke.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

13. Stellplätze, Wege, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern,
14. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern,
15. den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.
16. ackerbauliche Nutzung im Kronentraufbereich.

## **2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale**

Gemäß § 28 BNatSchG werden als Naturdenkmale festgesetzt:

### **2.6.1 Eiche in der Beveraue**

#### **A. Schutzzweck**

Die alte Eiche befindet sich nordwestlich der Milter Straße (K 38) am Rande einer Ackerfläche in den Stapelwiesen.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

- der Erhaltung einer alten Stieleiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit. Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

#### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 152  
Flurstücke: 11

## 2.6.2 Grabhügel „Fredde“

### A. Schutzzweck

Der Grabhügel befindet sich im Waldgebiet „Fredde“ nördlich der Bauernschaft Rippelbaum.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

- Die Erhaltung des Grabhügels ist aus kulturgeschichtlichen Gründen erhaltenswert.

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 139  
Flurstücke: 37 tlw.

## 2.6.3 Eiche mit Bildstock bei Hof Schulze Osthoff

### A. Schutzzweck

Die alte Eiche befindet sich westlich des Hof Reeken und der Trabrennbahn im Westen des Plangebiets.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 28 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG und dient:

- der Erhaltung einer alten Stieleiche mit Stammdurchmesser über 100 cm aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit. Darüber hinaus ist der Baum aus ökologischen Gründen erhaltenswert.

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Gröblingen  
Flur: 6  
Flurstücke: 38 tlw.

## 2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile - LB (gem. § 29 BNatSchG)

Die unter **2.8.1 bis 2.8.21** näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören auch die zu ihrem Schutz erforderlichen, im folgenden genannten Randbereiche:

- Die zum Schutz der Hecken notwendigen Randbereiche betragen wenigstens 2,0 m beidseits des Stammfußes bzw. Strauchfußes, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz gemessen.
- Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendigen Randbereiche sind der Traufbereich, jedoch mindestens 2,0 m.
- Die zum Schutz eines Teiches notwendigen Randbereiche betragen mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 3,0 m.
- Die zum Schutz eines Fließgewässers notwendigen Randbereiche betragen 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebietsspezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

### A. Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

- a) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- b) Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.
- c) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Der § 29 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nach § 62 LG NW geschützte Biotope (siehe Grundlagenkarte 2) sowie der eigenen Biotopkartierung 2011 und der Bewertung aller gliedernder und belebenden Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen), Wälder, strukturreiche Grünlandbereiche und Kleingewässer mit ihrer Umgebung. Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Sie benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie alle Alleen nach § 47 a LG NW an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Sie benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

## **B. Verbote**

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8 anders bestimmt,

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks sowie
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen und Hecken in bisheriger Art und in bisherigem Umfang mit Ausnahme der unter Nr. 25 getroffenen Regelungen;
- Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze.

Das Verbot Nr. 25 gilt für folgende geschützte Landschaftsbestandteile:  
2.8.1, 2.8.2, 2.8.4, 2.8.7, 2.8.8, 2.8.11, 2.8.18, 2.8.19, 2.8.20 und 2.8.21.

2. wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks sowie
- Verdichtung des Bodens.

### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
  - die ordnungsgemäße Jagd.
4. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
  - Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie der Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht dienen.
5. Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen.
6. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

- Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden;
  - Mit Ausnahme der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker / Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet;
  - Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen im Wald außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW.
7. Flächen außerhalb der befestigten und / oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.  
Die Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind im Detailplan zum geschützten Landschaftsbestandteil dargestellt.

zu befahren, Hunde frei laufen zu lassen sowie außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu reiten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zweck der ordnungsgemäßen Jagd.

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

8. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) und öffentliche und private Verkehrsanlagen einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten:

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Hochsitze und Jagdkanzeln.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

- die Errichtung von in Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
- die Anlage von offenen Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist.

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

10. Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung von Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung / Instandsetzung der Unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde / Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

11. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören sowie Gewässer zu düngen, zu kalkan oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können; in Gewässern zu angeln.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde verwiesen. § 67 und § 68 WHG sind zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der in Verbot 20) genannten Zeiten.

12. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Dränagen neu zu bauen oder zu verlegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Dränagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung / Instandsetzung der Unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde / Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
- das Errichten und Unterhalten von

Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen in vorhandenen Straßenkörpern.

13. Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Außerdem sind die Verbote des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.

14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

15. Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

#### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

- die Errichtung und das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Befestigungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

16. Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist sowie Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben.

17. Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen.

18. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.

Dies gilt auch für Modellboote.

19. Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 19)

- die Unterhaltung bestehender Entwässerungen.

20. die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines Jahres vorzunehmen und oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

21. Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten.

22. Grünland und Brachflächen umzubrechen und umzuwandeln und Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW nachzusähen.

Die betroffenen Flächen sind im Detailplan zum geschützten Landschaftsbestandteil dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 22)

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.07. bis 30.09. eines Jahres, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden;
- Grünland, das ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). Die gesonderten Regelungen des § 30 BNatSchG und nach § 62 LG sind zu beachten.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

23. Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 LG NW vorzunehmen und Baumschulen anzulegen.

24. Wald in eine andere Nutzungsform umzuwandeln.

**C. Gebote**

17. Die als Hecken- oder als Kopfbäume ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.
18. Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.
19. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.
20. Auf der Grundlage des § 3 BNatSchG und des § 3a Abs. 2 LG NW können für die Waldflächen dieser Geschützten Landschaftsbestandteile ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und geschützten Arten, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die für diese Geschützten Landschaftsbestandteile formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das „Auf den Stock setzen“ darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem „Auf den Stock setzen“ zu erhalten.

Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8 bis 12 Jahren zu schneiden.

Die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt.

Inhalte der vertraglichen Vereinbarung können sich auch auf die Art und Weise der Bewirtschaftung beziehen.

**D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzwecks von Grünlandflächen können Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern über Art und Umfang der Nutzung getroffen werden.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgegebenen Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

## 2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

### 2.8.1 Buchenwald bei Schloss Harkotten

#### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Sicherung eines naturnahen Laubwaldes mit Altholzvorkommen,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Alter Buchen-Eichenwald bei Schloss Harkotten (BK-3914-0197)“, die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr.02 gekennzeichnet ist und von dem LSG „Schloss Harkotten (2.4.1)“ umgeben wird.

#### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen;  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

#### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Erhaltung der Laubholzbestockung und des Altholzanteils (siehe 4.2.1).

#### E. Abgrenzung

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 131  
Flurstück: 2 tlw.  
Größe: 2,25 ha

## 2.8.2 Feuchtwiesen und Kleingewässer westlich Füchtorf

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung des Feuchtgrünlands und stehender Kleingewässer,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien,
- zur Erhaltung der Fläche als Teil eines Lebensraumkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Feuchtwiesenfläche befindet sich südlich der Milter Straße (K 38). Es handelt sich dabei um eine Ausgleichsfläche.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen;  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- das Kleingewässer ist zu pflegen und in Abständen zu entschlammen (siehe 5.4.3). Die Wiederaufforstung ist mit bodenständigen Gehölzen durchzuführen (4.1.2).
- Die Altholzbestände sind zu erhalten (siehe 5.7.11).

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 152  
Flurstück: 28, 29 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 77.

Größe: 6,09 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 152  
Flurstück: 77 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

### **2.8.3 Wallhecke östlich von Füchtorf (bei Hof Querdel)**

#### **A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und der Entwicklung eines wertvollen und gliedernden Landschaftselements,
- zum Erhalt der typischen Münsterländer Parklandschaft,
- wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Flora und Fauna.

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Gehölzstreifen in der Feldmark bei Füchtorf (BK-3914-0075), die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 08 gekennzeichnet ist.

#### **D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Laubholzbestockung und Altholzanteil ist zu erhalten. Die Hecke ist bei Bedarf auf den Stock zusetzen. Einzelbäume (insbesondere die Altbäume) werden dabei als Überhälter erhalten (siehe 5.7.6).

#### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 136  
Flurstück: 28 tlw.  
Größe: 0,23 ha

## 2.8.4 Feldgehölz, Baumhecke- / Sandwegkomplex östlich Hof Querdel

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines strukturreichen wertvollen Landschaftselements,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Alt- und Totholzbesiedler,
- zur Erhaltung der Fläche als Trittstein- und Vernetzungsbiotop

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Gehölzstreifen in der Feldmark bei Füchtorf (BK-3914-0075), die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 08 gekennzeichnet ist.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Laubholzbestockung und Altholzanteil sind zu erhalten (siehe 4.2.2).

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 136  
Flurstücke: 10, 11, 19, 20, 21, 51 (alle tlw.)  
Größe: 1,12 ha

## 2.8.5 Baumhecke südlich Wächterort

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt einer altholzreichen, landschaftsästhetisch wertvollen Baumhecke
- wegen der Bedeutung als Trittstein und Vernetzungsbiotop

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Baumhecke zu pflegen (siehe 5.7.8).

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 135  
 Flurstück: 31 und 33 (alle tlw.)  
 Größe: 0,24 ha

## 2.8.6 Wallhecke nördlich Hof Niehues

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und der Entwicklung eines wertvollen und gliedernden Landschaftselements,
- zum Erhalt der typischen Münsterländer Parklandschaft,
- wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Flora und Fauna.

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Laubholzbestockung und Altholzbestände sind zu erhalten (siehe 5.7.7).

**E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 149  
 Flurstücke: 6 tlw.  
 Größe: 0,17 ha

**2.8.7 Feldgehölz bei Twillingen****A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines strukturreichen wertvollen Landschaftselements,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft, insbesondere für Alt- und Totholzbesiedler,
- zur Erhaltung der Fläche als Trittstein- und Vernetzungsbiotop

**B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
 Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
 Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle

**D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- der Alt- und Totholz sowie die Laubbestockung sind zu erhalten (siehe 4.2.3).

**E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 149  
 Flurstücke: 115 tlw.  
 Größe: 0,18 ha

## 2.8.8 Buchen-Eichenmischwald bei Heppel

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung naturnaher Wälder
- zur Erhaltung eines Lebensraumes u.a. für Alt- und Totholzbesiedler sowie für Höhlenbrüter

Der Flächenkomplex liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Abgrabungsgewässer und Wälder bei Heppel (BK-3914-0064)“, der in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 17 gekennzeichnet ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Subbern (2.4.3)“ umgeben.

Das LB berührt die Geotop-Katasterfläche GK-3914-001 – Dünengebiet Heppel südlich Füchtorf.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen;  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Laubholzbestockung und die Altholzbestände zu erhalten (siehe 4.2.4).

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 145  
Flurstück: 15, 24, 25,26, und 27 (alle tlw.)  
Größe: 3,72 ha

### 2.8.9 Schilfröhricht am Abgrabungsgewässer bei Heppel

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt eines naturnahen Gewässers,
- wegen seines Röhrichtsaumes,
- wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna

Die Fläche ist ein nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3914-0025) (vgl. Grundlagenkarten 2 und 3).

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Abgrabungsgewässer und Wälder bei Heppel (BK-3914-0064)“, die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 17 gekennzeichnet ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Subbern (2.4.3)“ umgeben.

#### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Der Schilfbestand ist zu erhalten und das Ufer ist teilweise von Gehölzen freizustellen (siehe 5.4.5).

#### E. Abgrenzung

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 145  
Flurstück: 16, 17, 41 und 137 (alle tlw.)  
Größe: 0,14 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 145  
Flurstück: 16, 17, 41 und 137 (alle tlw.).

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

### 2.8.10 Silikattrockenrasen westlich des Wasserwerks, nördlich Rippelbaum

#### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen nährstoffarmer Sandböden

Der Trockenrasen ist ein nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3914-401) (vgl. Grundlagenkarten 2 und 3).

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV (BK-3914-0004)“, die in der Grund-

- wegen der Bedeutung als Lebensraum für teils gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

lagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 12 gekennzeichnet ist. Der Trockenrasen grenzt südlich an das LSG „Rippelbaum (2.4.2)“.

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- zur Erreichung des Schutzzweckes ist der Trockenrasen mit einem Pufferstreifen zu versehen (siehe 5.8.2).

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

#### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 139  
Flurstück: 7 tlw.  
Größe: 0,14 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 139  
Flurstück: 7 tlw.

### **2.8.11 Feldgehölz an der östlichen Plangrenze bei Niggelländer**

#### **A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt eines wertvollen, altholzreichen Gehölzes in der ausgeräumten Agrarlandschaft
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Alt- und Totholzbesiedler sowie für Höhlenbrüter

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Gehölze östlich Rippelbaum (BK-3914-0073)“, die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 14 gekennzeichnet ist.

#### **B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;

Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen;  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

#### **D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Das Alt- und Totholz sowie die Laubholzbestockung sind zu erhalten (siehe 4.2.5).

#### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 142  
Flurstück: 25 tlw.  
Größe: 0,21 ha

### **2.8.12 Silikattrockenrasen-Saum an der B475 südlich Fichtenbusch**

#### **A. Schutzzweck**

#### **D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Der Silikattrockenrasen ist bei Bedarf zu mähen und ein Ackerrandstreifen ist anzulegen (siehe 5.8.1).

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

#### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 144  
Flurstück: 79 tlw.  
Größe: 0,08 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 144  
Flurstück: 68

### 2.8.13 Wallhecken östlich und südlich des Hofes Rennemeier

#### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung von landschaftsraumtypischen und kulturhistorisch wertvollen Wallhecken aus heimischen Baumarten,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum und Refugialbiotop in der Agrarlandschaft.

Die Flächen liegen innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Gehölzstreifen südlich Füchtorf (BK-3914-0076)“, die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 19 gekennzeichnet ist. Die westliche Teilfläche des geschützten Landschaftsbestandteils grenzt an das LSG „Subbern (2.4.3)“ an.

#### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Wallhecken zu pflegen und Altholz ist zu erhalten (siehe 5.7.9).

#### E. Abgrenzung

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 141  
Flurstück: 46 tlw.

Flur: 145  
Flurstück: 62 tlw.

Größe: 0,23 ha

### 2.8.14 Brachgefallene Fettwiese mit Tümpel südlich des Sees Butterpatt

#### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

Der Tümpel ist ein nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Am Buotterpatt (2.4.5)“ umgeben.

- zum Erhalt und zur Entwicklung von naturnahen Kleingewässern
- wegen ihrer Flachwasserzonen,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna, insbesondere für Amphibien,
- zur Erhaltung eines brach gefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes.

#### **D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Kleingewässer zu pflegen (5.4.4). Die Grünlandfläche ist durch extensive Nutzung zu erhalten und zu entwickeln. Am Westrand ist die Neuanlage eines Heide-/Magerrasenkomplexes vorgesehen (5.9.1)

#### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 147  
Flurstück: 9, 26, 27, 28 (alle tlw.)  
Größe: 3,80 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 147  
Flurstück: 9 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

### **2.8.15 Flutrasen bei Kogelkamp**

#### **A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs.1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- Erhaltung und Optimierung artenreicher Feuchtgrünlandbestände als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere.

Der Flutrasen ist ein nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (vgl. Grundlagenkarten 2 und 3).

#### **D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Grünland extensiv zu nutzen (siehe 5.7.5).

### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Milte  
Flur: 27  
Flurstück: 14 tlw.  
Größe: 1,83 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Milte  
Flur: 27  
Flurstück: 14 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

## **2.8.16 Kleingewässer östlich des NSG Füchtorfer Moor**

### **A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs.1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt naturnaher Kleingewässer,
- wegen seiner Flachwasserzonen und Röhrichtsäume,
- wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna.

Der Kleingewässerkomplex ist ein nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3914-405 und GB-3914-404) (vgl. Grundlagenkarten 2 und 3).

Die Flächen entsprechen den Biotopkatasterflächen des LANUV: BK-3914-0012 und BK-3914-0014, die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 22 und 23 gekennzeichnet sind. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von dem LSG „Füchtorfer Moor (2.4.4)“ umgeben.

### **D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- das Kleingewässer zu pflegen und in Abständen zu entschlammen
- Freistellen der Ufer von beschattenden Gehölzen (siehe 5.4.1).

Die Maßnahmen sollen einer weiteren Eutrophierung entgegen wirken.

### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 143  
Flurstück: 17, 67 und 68 (alle tlw.)  
Größe: 1,55 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 143  
Flurstück: 17 und 68 (alle tlw.)

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

## 2.8.17 Blänken nördlich von Sassenberg

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt naturnaher Kleingewässer,
- wegen seiner Flachwasserzonen und Röhrichtsäume
- wegen der Bedeutung des Biotops als Lebensraum für die Feuchte liebende Flora und Fauna

Der Kleingewässerkomplex ist ein nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (vgl. Grundlagenkarten 2 und 3).

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- das Kleingewässer ist zu pflegen,
- Eutrophierungen sind zu vermeiden,
- die Grünlandnutzung ist beizubehalten,
- extensive Bewirtschaftung mit Mahd (siehe 5.4.2).

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Sassenberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 16 tlw.  
Größe: 1,35 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW

Gemarkung: Sassenberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 16 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagenkarten 2 und 3 dargestellt.

## 2.8.18 Laubmischwald in der westlichen Hesselaue bei Hof Holtmann

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt naturnaher Laubwälder mit Altholz
- zur Erhaltung eines Lebensraumes u.a. für Alt- und Totholzbesiedler sowie für Höhlenbrüter

Der geschützte Landschaftsbestandteil grenzt an das LSG „Hesseltal (2.4.6)“.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen;  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Naturnahe Laubwaldbestockung sowie das Altholz sind zu erhalten (siehe 4.2.6)

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Milte  
Flur: 28  
Flurstück: 14, 15 tlw.

Gemarkung: Gröbblingen  
Flur: 1  
Flurstück: 74 tlw.

Größe: 1,25 ha

## 2.8.19 Feldgehölz südlich der B 476 bei Hof Meinersmann

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- Erhaltung eines naturnahen Feldgehölzes mit Althölzern im Siedlungsbereich
- Als Trittsteinbiotop und als Refugial-Lebensraum u.a. für Alt- und Totholzbesiedler.

Die nördliche Teilfläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche des LANUV „Feldgehölz östlich Sassenberg (BK-3914-0186)“, die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 29 gekennzeichnet ist.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen;  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Laubholzbestockung und das Altholz sind zu erhalten (siehe 4.2.7).

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Sassenberg  
Flur: 9  
Flurstück: 69 und 152 (alle tlw.)  
Größe: 0,79 ha

## 2.8.20 Naturnaher Laubmischwald auf alter Landwehr

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines strukturreichen Laubmischbestandes
- zur Sicherung einer kulturhistorisch wertvollen alten Landwehr
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Alt- und Totholzbesiedler sowie für Höhlenbrüter

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „Laubmischbestände bei Hof Arenhövel südl. Sassenberg (BK-4014-0190)“, die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 33 gekennzeichnet ist.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen;  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist:

- Die Laubholzbestockung und das Altholz sind zu erhalten (siehe 4.2.8).

### E. Abgrenzung

Gemarkung: Gröbblingen  
Flur: 12  
Flurstück: 28, 34 und 58 (alle tlw.)

Flur: 13  
Flurstück: 30 und 70 (alle tlw.)

Größe: 5,82 ha

## 2.8.21 Bachbegleitende naturnahe Laubwälder

### A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 29 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 BNatSchG, insbesondere

- Zur Erhaltung naturnaher, bachbegleitender Laubwälder
- Zur Erhaltung eines wertvollen Refugiums für die Artgemeinschaft naturnaher Waldbestände, v.a. für Alt- und Totholzbesiedler sowie Höhlenbrüter

In der südlichen Teilfläche ist ein nach § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4014-426) (vgl. Grundlagenkarte 2).

Die Fläche ist Teil der Biotopkatasterfläche des LANUV „(BK-4014-0204)“, die in der Grundlagenkarte 3 zum Landschaftsplan mit der lfd. Nr. 34 gekennzeichnet ist. Weiterhin wird die Fläche von dem LSG „Landhagen (2.4.8)“ umgeben.

Der Laubwald wird von dem geschützten Landschaftsbestandteil „Bachlauf des Hagenbachs mit angrenzenden Gehölzen“ im angrenzenden Landschaftsplan „Östliche Emsaue-Beelen“ fortgesetzt.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 2.7 B 1. – 24. ist verboten:

25. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen;  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot zu Kahlschlägen gilt nicht für Kalamitätsfälle.

### D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festsetzungen getroffen:

- Erhaltung des Wasserregimes,
- Erhaltung bzw Vermehrung der Laubholzbestockung,
- Erhaltung des Tot- und Altholzes (siehe 4.2.9),
- Die Wiederaufforstung ist mit bodenständigen Gehölzen durchzuführen (4.1.1)

- Vermeidung der Eutrophierung

### **E. Abgrenzung**

Gemarkung: Gröbblingen  
Flur: 13  
Flurstücke: 33, 36, 37, 41, 69, 73 (alle tlw.)  
Größe: 2,85 ha

Flurstücksverzeichnis der gesetzlich geschützten  
Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG  
NW

Die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG  
und nach § 62 LG NW sind in den Grundlagen-  
karten 2 und 3 dargestellt.

Gemarkung: Gröbblingen  
Flur: 13  
Flurstücke: 73 tlw.

## 4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG NW)

Im Plangebiet dieses Landschaftsplanes befindet sich folgendes NATURA-2000-Gebiet mit Waldbereichen: DE-4014-301 „Tiergarten, Schachblumenwiese“. Für die Waldbereiche wurde im Jahr 2006 ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) durch das Forstamt Münster in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Warendorf, LÖBF (heute LANUV) sowie dem NABU (Kreisverband Warendorf) erstellt. Die forstliche Nutzung der Waldflächen innerhalb des FFH-Gebiets soll die im SOMAKO dargestellten Ziele verfolgen.

Für die Geschützten Landschaftsbestandteile (2.8.1, 2.8.2, 2.8.4, 2.8.7, 2.8.8, 2.8.11, 2.8.18, 2.8.19, 2.8.20 und 2.8.21) werden gemäß § 25 LG NW folgende besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen:

### 4.1 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

#### 4.1.1 Fichtenmischwald südöstlich Tatenhauser Weg

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Der Fichtenmischwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.21 gesichert.

Gemarkung: Gröbblingen  
Flur: 13  
Flurstück: 41 tlw.

#### 4.1.2 Kiefern-Feldgehölz südlich der Milter Straße (K38)

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.2 gesichert.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 152  
Flurstück: 28, 77 tlw.

### 4.2 Form der Endnutzung

#### 4.2.1 Buchenwald bei Schloss Harkotten

Zur Erhaltung der Laubholzbestockung in bodenständigen Laubholzbeständen und von Altbäumen ist eine naturverträgliche Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

Zur Ausführung der Festsetzung siehe Ziffer C. Gebote Punkte 3. und 4.  
Der Buchenwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.1 festgesetzt.

Wenn möglich soll die Waldbewirtschaftung naturverträglich durch Einzelstammentnahme erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die für das Waldökosystem wertvollen Alt- und Höhlenbäume nicht vollständig aus dem schutzwürdigen Bestand entnommen werden.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 131  
Flurstück: 2 tlw.

#### **4.2.2 Feldgehölz, Baumhecken- Sandwegkomplex östlich Hof Querdel**

Zur Erhaltung der Laubholzbestockung in bodenständigen Laubholzbeständen und von Altbäumen ist eine naturverträgliche Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

Wenn möglich soll die Waldbewirtschaftung naturverträglich durch Einzelstammentnahme erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die für das Waldökosystem wertvollen Alt- und Höhlenbäume sowie (insbesondere aufrechtes) Totholz nicht vollständig aus dem schutzwürdigen Bestand entnommen werden.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 136  
Flurstücke: 28 tlw.

Zur Ausführung der Festsetzung siehe Ziffer C. Gebote Punkte 3. und 4.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.4 gesichert.

#### **4.2.3 Feldgehölz bei Twillingen**

Zur Erhaltung der Laubholzbestockung in bodenständigen Laubholzbeständen und von Altbäumen ist eine naturverträgliche Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 149  
Flurstücke: 115 tlw.

Zur Ausführung der Festsetzung siehe Ziffer C. Gebote Punkte 3. und 4.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.7 gesichert.

#### 4.2.4 Buchen-Eichenmischwald bei Heppel

Zur Erhaltung der Laubholzbestockung in bodenständigen Laubholzbeständen und von Altbäumen ist eine naturverträgliche Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 145  
Flurstück: 15, 24, 25,26, und 27 (alle tlw.)

Zur Ausführung der Festsetzung siehe Ziffer C. Gebote Punkte 3. und 4.

Der Laubwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.8 gesichert.

#### 4.2.5 Feldgehölz an der östlichen Plangrenze bei Niggelländer

Wenn möglich soll die Waldbewirtschaftung naturverträglich durch Einzelstammentnahme erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die für das Waldökosystem wertvollen Alt- und Höhlenbäume sowie (insbesondere aufrechtes) Totholz nicht vollständig aus dem schutzwürdigen Bestand entnommen werden.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 142  
Flurstück: 25 tlw.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.11 gesichert.

Die Aufgabe der Bewirtschaftung oder alternativ die naturnahe Waldbewirtschaftung auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Über die Bewirtschaftungsauflagen und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen.

#### 4.2.6 Laubmischwald in der westlichen Hesselaue bei Hof Holtmann

Zur Erhaltung der Laubholzbestockung in bodenständigen Laubholzbeständen und von Altbäumen ist eine naturverträgliche Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

Wenn möglich soll die Waldbewirtschaftung naturverträglich durch Einzelstammentnahme erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die für das Waldökosystem wertvollen Alt- und Höhlenbäume nicht vollständig aus dem schutzwürdigen Bestand entnommen werden.

Gemarkung: Milte  
Flur: 28  
Flurstück: 14, 15 tlw.

Zur Ausführung der Festsetzung siehe Ziffer C. Gebote Punkte 3. und 4.

Der Laubwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.18 gesichert.

Gemarkung: Gröbblingen  
Flur: 1  
Flurstück: 74 tlw.

#### **4.2.7 Feldgehölz südlich der B 476 bei Hof Meinersmann**

Zur Erhaltung der Laubholzbestockung in bodenständigen Laubholzbeständen und von Altbäumen ist eine naturverträgliche Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

Zur Ausführung der Festsetzung siehe Ziffer C. Gebote Punkte 3. und 4.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.19 gesichert.

Gemarkung: Sassenberg  
Flur: 9  
Flurstück: 69 und 152 (alle tlw.)

#### **4.2.8 Naturnaher Laubmischwald auf alter Landwehr**

Zur Erhaltung der Laubholzbestockung in bodenständigen Laubholzbeständen und von Altbäumen ist eine naturverträgliche Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

Zur Ausführung der Festsetzung siehe Ziffer C. Gebote Punkte 3. und 4.

Der Laubwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.20 gesichert.

Gemarkung: Gröbblingen  
Flur: 12  
Flurstück: 28, 34 und 58 (alle tlw.)

Flur: 13  
Flurstück: 30 und 70 (alle tlw.)

#### **4.2.9 Bachbegleitende naturnahe Laubwälder**

Zur Erhaltung der Laubholzbestockung in bodenständigen Laubholzbeständen und von Altbäumen ist eine naturverträgliche Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

Zur Ausführung der Festsetzung siehe Ziffer C. Gebote Punkte 3. und 4.

Der Laubwald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.21 gesichert.

Gemarkung: Gröbblingen  
Flur: 13  
Flurstücke: 33, 36, 37, 41 und 69 (alle tlw.)

## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG NW)

Gemäß § 26 Abs. 1 LG NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23 - 29 BNatSchG besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG und nach § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind (C Festsetzungen 1 und 2). Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Unter diese Maßnahmen fallen gemäß § 26 Abs. 2 LG NW insbesondere die

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
- Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Entsprechend § 26 Abs. 3 LG NW ist es zulässig, die oben genannten Festsetzungen nach § 26 Abs. 2 LG NW einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. In dem vorliegenden Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen gewählt, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können. Hierzu werden Festsetzungsräume definiert, die sich z.T. mit den Abgrenzungen einzelner Entwicklungsräume (siehe Textteil B) decken oder aber verschiedene Entwicklungsziele in einem Raum vereinen.

Die im Folgenden definierten Festsetzungsräume werden in der Festsetzungskarte mit den lfd. Nummern 5.0.1 - 5.0.16 dargestellt. Die jeweils in den Räumen notwendigen Maßnahmen werden im entsprechenden Textteil näher beschrieben. Genaue Lage, Anordnung und Umfang der für die Festsetzungsräume pauschal formulierten Maßnahmen wurden dabei nur überschlägig ermittelt und konkretisieren sich erst im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis. Dabei sind sämtliche Pflanzmaßnahmen mit heimischen Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation umzusetzen und innerhalb der ökologischen Raumeinheiten an die jeweiligen Standortbedingungen anzupassen. Darüber hinaus werden unter 5.1 ff - 5.9 ff. zusätzlich konkretisierte Einzelmaßnahmen genau definiert, die innerhalb der Festsetzungsräume 5.0.1 –5.0.16 vorzunehmen sind.

Sämtliche, in den Entwicklungsräumen beschriebenen Maßnahmen sollen nur auf freiwilliger Basis, im Einvernehmen mit dem Eigentümer, umgesetzt werden. Maßnahmen, über die bereits im Beteiligungsverfahren Einvernehmen erzielt wurde, werden in der Festsetzungskarte konkret festgesetzt.

## 5.0 Festsetzungsräume

### 5.0.1 Waldgebiet um Schloss Harkotten

**Größe:** ca. 166 ha

**Naturraum:** Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden mit geringer Nährstoffversorgung ebenso wie Bereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol-Standorte aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden; östlich der Bever befinden sich Niedermoorbereiche über verschiedenen quartären Sedimenten und in den südlichen Randbereichen Plaggenesch-Standorte, entstanden durch den langjährigen historischen Bodenauftrag

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Waldkomplexe mit Buchen- und Buchen-Eichenmischwälder sowie durch Fichten- und Kiefernforsten geprägte Waldgebiete; südliche Bereiche überwiegend durch Ackerbau geprägt; Schlosspark Harkotten mit altem Baumbestand und Gräften sowie den Gewässerläufen „Kristianengraben“ und „Elver Bach“

**Entwicklungsziel:** Das Waldgebiet um Schloss Harkotten weist im insgesamt sehr waldarmen LP-Gebiet mit dem „Tiergarten“ bei Sassenberg die einzigen größeren zusammenhängenden Laubwaldgebiete auf. Im Übergang zwischen verschiedenen Zonen unterschiedlicher potentieller natürlicher Vegetation von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald im Nordwesten Richtung Bever, feuchtem Eichen-Buchenwald im Nordosten und trockenem Eichen-Buchenwald im Süden sind eine ganze Reihe naturnaher und sehr schutzwürdiger Eichen- und Buchenwaldparzellen vorhanden. Daher ist für den überwiegenden Bereich das Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.1)“ dargestellt. Die Flächen des „Kristianengrabens“ und des „Elver Baches“ sind mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.2)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.1 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Erhaltung und Förderung der naturnahen Buchen- und Eichenwälder, z.B. Sicherung eines Mindestmaßes an Alt- und Totholz (je drei Bäume / Stämme je ha) sowie Verzicht auf Kahlschlag (möglichst Einzelstammentnahme) (vgl. 4.2)
- 2) Erhaltung von Altholzbeständen als Horst-, Höhlen- und Biotopbäume (z.B. Eichentotholz für Hirschkäfer) (vgl. 4.2)
  - vor allem die Waldkomplexe jeweils beiderseits der Füchtorfer Straße (B 475), hier die beiden alt- und totholzreichen Eichen-Buchenmischwälder bei Schloss Harkotten im LB 2.8.1(vgl. 4.2.1) sowie
  - beiderseits und entlang der Straße „Harkotten“ im Osten des Festsetzungsgebietes
- 3) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau (insbesondere Umbau von Kiefernforsten zu standorttypischen Laubwäldern)
- 4) Erhaltung und Neuanlage von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte)
  - vor allem die Wiesenflächen östlich der Füchtorfer Straße an der Nordwestgrenze des LP-

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- Gebietes sowie
- die Grünlandflächen nördlich des „Ziegenhofes am Ströhn“ an der Laerer Straße,
  - die Wiesen an der Straße „Schloss Harkotten“ nördlich von Füchtorf und westlich der B 475 und
  - die Weideparzellen entlang der Bever nördlich und nordöstlich vom Schloss Harkotten.
- 5) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5):
- Bever (zwischen Füchtorfer Str. und Schloss Harkotten, ca. 150 m)
  - Kristianengraben (entlang der Ackerflächen südlich und südöstlich vom Schloss, ca. 800 m)
  - Elver Bach (entlang der Ackerflächen)
- 6) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
- Straßen begleitende Einzelbäume bevorzugt Stieleichen entlang der Laerer Straße östlich „Zittelkamp“ (ca. 250 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
  - Straßen begleitende Einzelbäume bevorzugt Stieleichen entlang der Straße Harkotten sowie dem Stichweg zur Füchtorfer Str. nördlich der Milter Straße (ca. 200 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
  - Heckenpflanzungen am Südrand der großen Weideparzelle nordöstlich vom Schloss Harkotten sowie entlang des Feldweges zwischen den Ackerparzellen westlich vom Schloss Harkotten (je ca. 200 m Länge und mindestens dreireihig mit 5 m Gesamtbreite)
- 7) Schaffung von Kleingewässern und feuchten Blänken; aufgrund der Bodenverhältnisse der ökologischen Raumeinheiten
- vorrangig in der Beveraue,
  - nordwestlich „In den Kämpfen“ sowie
  - nördlich „Tönniskamp“.
- 8) Neuanlage von Kopfbäumen im Uferstreifen entlang von Kristianengraben und Elver Bach
- 9) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile wie Wallhecken, Alleen etc.

### **Erläuterung**

Naturnahe Laubwälder sind im Landschaftsplangebiet absolute Mangelhabitate obwohl sie von Natur aus den größten Teil der Fläche einnehmen würden. Sie bestehen am Schloss Harkotten schon seit Jahrhunderten und haben auch von daher einen besonderen Stellenwert, nicht zuletzt für die Fauna. So ist dieser Bereich einer der wenigen Fundorte der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) in ganz NRW. Grünland zumal mit traditioneller Grasnarbe geht im gesamten Münsterland rapide zurück. Um auch die ökologischen Funktionen als Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten erfüllen zu können ist eine Sicherung und Extensivierung notwendig. Dies gilt auch für den Schutz der Fließgewässer gegenüber den Einträgen aus den unmittelbar benachbarten Ackerflächen. Zur Verbesserung des lokalen Biotopverbundes (z.B. als Leitlinie für Fledermäuse oder Fluginsekten) ist eine Anreicherung der Landschaft mit linearen Gehölzstrukturen wie Baumreihen und Hecken geboten. Abschließend ist die zusätzliche Anlage von Kleingewässern von großer Bedeutung für das Fortbestehen der heimischen Amphibienarten, insbesondere der Knoblauchkröte.

Und neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

### 5.0.2 Agrarlandschaftsraum Füchtorf

**Größe:** ca. 1.707 ha

**Naturraum:** Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden mit geringer Nährstoffversorgung, Bereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol- und Podsol-Standorte aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden und in Siedlungsnähe überwiegend durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Bereiche.  
An der nördlichen Grenze befindet sich eine Teilfläche der Geotop-Katasterfläche GK-3913-001 – Dünengebiet nordöstlich Kloster Vinnenberg.

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Vorwiegend ackerbauliche Nutzung mit mehreren Grünlandflächen sowie zahlreichen Kleingewässern, Gräben und Strukturelementen wie Feldgehölze und Wallhecken

**Entwicklungsziel:** Für den Raum ist überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gegliederten Landschaftselementen (2.1.1)“ dargestellt. Im Nordosten sind Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Vorrangflächen für die Windenergie (4.2.1)“ belegt. Für weitere Flächen wird das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder Oberflächenstruktur stark geschädigten Landschaft (3.1 und 3.2) bzw. „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (4.1.2)“ dargestellt. Kleinere Teilflächen werden zudem mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.2 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von hofnahen Eichen-Hainen bzw. Eichen-Baumgruppen insbesondere im Norden der Bauernschaft Twillingen zwischen Gröblinger Straße und Milter Straße
- 2) Erhaltung der hofnahen, alten Eichen-Gehölze und Feldgehölze, insbesondere solche mit starkem Baumholz und Altholz sowie Höhlenbäumen wie etwa
  - bei Hof Niehoff (Twillingen) oder
  - beiderseits der K38 bei Hof Hörstkamp westlich Füchtorf sowie
  - die Feldgehölze westlich Füchtorf
  - bei Twillingen (LB 2.8.7, vgl. 4.2.3) und
  - östlich Füchtorf (LB 2.8.4, vgl. 4.2.2)
- 3) Anlage von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte) insbesondere
  - südwestlich von Füchtorf sowie
  - im Nordosten des Festsetzungsraumes zwischen Laerer Straße (K38), Ravensburger Straße (K51) und Wächterort bzw. im äußersten Nordosten bis zur Landesgrenze
- 4) Neuanlage von Obstwiesen insbesondere im Bereich der Bauernschaften bzw. in Hofnähe, vor allem
  - zwischen Gröblinger Straße und Milter Straße
- 5) Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen, unter anderem

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- bei Hof Freese und Möllmann (Waterort nordwestlich von Füchtorf),
  - nördlich der Laerer Straße (K38) bei Hof Börger,
  - südlich der K51 bei Hof Niemerg und Hof Buddenkotte sowie
  - im Nordosten (Ostholt, Große Wächter)
- 6) Schaffung von Kleingewässern, Blänken und Teichen in Hofnähe, im Grünland sowie in Sandgruben; aufgrund der Bodenverhältnisse (im Wuchsbereich des Erlen-Eichen-Birkenwaldes und des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes) vorrangig
- im Südwesten und
  - Nordosten des Festsetzungsraumes
- 7) Optimierung von bestehenden Kleingewässern und Blänken sowie extensive Bewirtschaftung von Teichen
- 8) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5):
- Elver Bach (zwischen Ravensberger Straße (K51) im Norden und Lütke Heide im Süden (Höfe Tünte und Laumann) (ca. 1.450 m)
  - Graben nördlich Hof Geise ab Einmündung in den Elver Bach bis zum Weg (Lütke Heide) (ca. 450 m)
  - Kristianengraben nördlich und südlich des Osterdünenweges sowie nördlich der Laerer Straße (K38) (ca. 3.100 m)
  - Westvenngraben insbesondere von der kleingewässerreichen Kompensationsfläche bei Stapelheide nach Süden bis zur Strankwiese (nahe der Stadtgrenze zu Milte) (ca. 1.800 m)
  - von Osten in den Westvenngraben einmündender Graben bis zur Gröblinger Straße (K51) in Twillingen (ca. 1.450 m)
- 9) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
- abschnittsweise einseitig Ufergehölze (soweit möglich neben linearer Anordnung auch Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern) entlang des Kristianengrabens nördlich und südlich des Osterdünenweges sowie nördlich der Laerer Straße (K38) (ca. 3.100 m)
  - abschnittsweise einseitig Ufergehölze (soweit möglich neben linearer Anordnung auch Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern) entlang des Westvenngrabens nördlich der Strankwiese im Süden bis zur Querung des Weges zwischen Twillingen und der Milter Straße (ca. 900 m)
  - einseitig Ufergehölze entlang des von Osten in den Westvenngraben einmündenden Grabens vom Westvenngraben bis zur Querung des Weges (ca. 250 m)
  - Obstbaumreihen entlang zweier Nord-Süd-verlaufender Wirtschaftswege östlich der B475 (Lütke Heide (ca. 950 m westlich und ca. 350 m nordöstlich Hof Buddelwerth)
  - Ergänzung der nur noch als Baumreihe ausgebildeten Wallhecken durch Strauchpflanzungen, u.a. südöstlich Füchtorf (westlich, nördlich und südöstlich Hof Wienker), südlich Twillingen (östlich Hof Korte), südlich der kleingewässerreichen Kompensationsfläche bei Stapelheide
- 10) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- Erhaltung und Entwicklung eines mageren Saumes mit Arten der Silikat-Trockenrasen südöstlich Füchtorf einschließlich Anlage eines Ackerrandstreifens
  - Anlage von Ackerrandstreifen auf Basis des Vertragsnaturschutzes bzw. landwirtschaftlicher Förderprogramme
  - Pflege und Entwicklung von Säumen entlang Wegen, Gewässern, Gehölzen und Schlaggrenzen
- 11) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile wie Wallhecken, Alleen etc., z. B.
- die altholzreichen Wallhecken LB 2.8.6 östlich Twillingen (vgl. 5.7.7) und LB 2.8.3 östlich Füchtorf (vgl. 5.7.6)

12) Erhaltung oder Herstellung von frisch angerissenen Steilwänden in Sand- und Kiesgruben zur Förderung insbesondere der Uferschwalben, insbesondere:

- Sandgrube südlich Twillingen, östlich der Gröblinger Straße (K51)
- Sandgrube südlich Subbern (östlich B475)

### **Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft mit typischen Strukturen wie Eichen-Hainen, Obstwiesen und Wallhecken anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem; hier sind in dem intensiv ackerbaulich genutzten Raum neben Gehölzen insbesondere Saumstrukturen von großer Bedeutung für die Erhaltung eines landschaftstypischen Arteninventars)
- Lebensraum für gefährdete Tierarten zu optimieren bzw. neu zu schaffen (z.B. Kleingewässer, Optimierung von Fließgewässern, Obstwiesen)
- Sonderbiotope bzw. Sonderstrukturen als essentielle Teillebensräume bestimmter Tierarten zu erhalten bzw. neu zu schaffen

### **5.0.3 Feuchtwiesen westlich Füchtorf**

**Größe:** ca. 16 ha

**Naturraum:** Überwiegend Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden mit geringer Nährstoffversorgung; Teilbereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol-Standorte aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden, dabei wird die hpnV vom Erlen-Eichen-Birkenwald eingenommen

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit hohem Grünlandanteil, dabei mit Nass- und Feuchtgrünlandbereichen; zahlreiche Feldgehölze und Kleingewässer

**Entwicklungsziel:** Einziger Feuchtgrünlandkomplex im Norden des Landschaftsplangebietes inmitten einer von Maisäckern dominierten Feldflur mit mehreren verschiedenen gesetzlich geschützten Biotopen.  
 Daher ist für den Bereich ist flächendeckend das Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.2)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.3 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5), insbesondere:
  - entlang des Grabens am Südostrand (ca. 200 m)
- 2) Umwandlung von Acker zu extensiv bewirtschaftetem Grünland (möglichst mit Verbesserung des Wasserhaushalts auf Feuchtstandorten) auf vertraglicher Basis, insbesondere
  - in einem mindestens 50 m breiten und etwa 100 m langen Streifen am Südostrand der Festsetzungsgebietes, westlich des Grabens
  - Ackerflächen nordwestlich der Milter Straße (K38)

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- 3) Erhaltung von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte), insbesondere
  - Feuchtwiesen westlich Füchtorf (LB 2.8.2, vgl. 5.7.10)
- 4) Optimierung von bestehenden Kleingewässern und Blänken sowie extensive Bewirtschaftung von Teichen, insbesondere
  - Blänken in der Feuchtwiese westlich Füchtorf (LB 2.8.4, vgl. 5.4.3)
- 5) Erhaltung der kleinen Feldgehölze, Förderung von Alt- und Totholz (vgl. 4.2)
- 6) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau (vgl. 4.1.2)
- 7) Entwicklung von Waldmänteln an Feldgehölzen

**Erläuterung:**

Wichtiger potentieller Trittstein für die lokale Amphibienfauna insbesondere Laubfrosch und Knoblauchkröte. Von großer Bedeutung aber auch für die lokale Avifauna, da die Flächen einen der letzten Feuchtgrünlandkomplexe im gesamten Landschaftsplangebiet darstellen. Daneben tragen die Maßnahmen zur allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum sowie insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen und naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Erhalt und Wiederherstellung des auetypischen Landschaftsbildes

<p><b>5.0.4 Kulturlandschaftsraum Große Heide</b></p>
---

**Größe:** ca. 369 ha

**Naturraum:** Größtenteils Bereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol- und Podsol-Standorten aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden; Grundwasser geprägte Teilbereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden mit geringer Nährstoffversorgung

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Vorrangig von Kiefernforsten geprägte Waldgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen

**Entwicklungsziel:** Für den Bereich ist hauptsächlich das Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.3)“ dargestellt. Teilbereiche sind mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.4 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Erhaltung von hofnahen Eichen-Hainen einschließlich Entnahme von Nadelhölzern und Pflanzung von Stieleichen insbesondere im Süden des Festsetzungsraumes

- 2) Erhaltung und Neuanlage von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte) . Für die Grünlandflächen im Bereich der Wasserversorgung sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.
- 3) Neuanlage von Streuobstwiesen in Hofnähe im Norden und im äußersten Süden des Festsetzungsraumes
- 4) Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen (bei Hof Rennemeyer)
- 5) Optimierung von bestehenden Kleingewässern sowie extensive Bewirtschaftung von Teichen (vgl. 5.4)
- 6) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5):
  - Kristianengraben (tlw. mit Erlen-Ufergehölz) ab Großer Pool südlich der K51 bis zur Nordgrenze des Festsetzungsraumes (ca. 900 m)
  - Speckengraben entlang des Grenzweges (überwiegend mit Ufergehölzen) bis zum Weg zwischen Hof Rüter im Südwesten und dem Grenzweg im Nordosten (ca. 2.000 m), innerhalb von Grünlandflächen Extensivierung der Grünlandnutzung entlang des Grabens
- 7) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; insbesondere:
  - Ergänzung der nur noch als Baumreihe ausgebildeten Wallhecken durch Strauchpflanzungen, vor allem im Südosten des Festsetzungsraumes (drei Wallhecken „In den Knäppen“ nordöstlich Hof Rüter)
- 8) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
  - Erhaltung und Entwicklung eines mageren, inzwischen ruderalisierten Saumes mit Arten der Silikat-Trockenrasen an der ehemaligen Rennbahn zwischen „Fredde“ und „Großer Pool“ einschließlich Anlage eines Ackerrandstreifens auf der östlich angrenzenden Ackerfläche (ehemalige Rennbahn) zum Schutz vor Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
  - Anlage von Ackerrandstreifen auf Basis des Vertragsnaturschutzes bzw. landwirtschaftlicher Förderprogramme
  - Pflege und Entwicklung von Säumen entlang Wegen, Gewässern, Gehölzen und Schlaggrenzen
- 9) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile wie Wallhecken, Alleen etc.
  - Erhaltung einer altholzreichen Baumhecke (LB 2.8.5, vgl. 5.7.8)
- 10) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau (insbesondere Umbau von Kiefernforsten zu Eichen-Birkenwäldern)
- 11) Entwicklung von Waldmänteln an Feldgehölzen und Wäldern
- 12) Erhaltung von Altholzbeständen als Horst-, Höhlen- und Biotopbäume (z.B. Eichentotholz für Hirschkäfer) (vgl. 4.2)
  - Buchen-Eichenmischwald südlich Hof Rennemeyer
  - Buchen-Eichenmischwald östlich Hof Geise

**Maßnahmen der WRRL:**

- 13) Erhalt/Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation
  - Speckengraben (Stationierung 10,1-10,7km)
- 14) Ökologisch veträgliche Gewässerunterhaltung
  - Speckengraben (Stationierung 10,1-12km)

### **Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft mit typischen Strukturen anzureichern
- die Wälder und Feldgehölze naturnah zu gestalten und strukturell als Lebensraum für Tiere und für Erholungssuchende aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Lebensraum für gefährdete Tierarten zu optimieren bzw. neu zu schaffen

### **5.0.5 Waldgebiet Am Buotterpatt**

**Größe:** ca. 126 ha

**Naturraum:** Überwiegend Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit geringer Nährstoffversorgung, stellenweise Anmoorgleye; Bereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol- und Podsol-Standorte aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden mit dem Erlen-Eichen-Birkenwald als dominante heutige potentielle natürliche Vegetation.

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Großer von Kiefernmischwäldern dominierter Landschaftsteil am Nordwestrand des Plangebietes, der sich westlich davon weiter fortsetzt. Nur lokal bestehen kleinere Laubwaldparzellen (verschiedene Eichenwälder). Teilweise sind Offenlandbereiche eingestreut, die meist von Ackerflächen eingenommen werden, Grünlandflächen bestehen nur östlich vom „Galgenknapp“. Das gesamte Gebiet ist von nord- / nordost nach süd- / südwest von mehreren Grabensystemen durchzogen, Kleingewässer bestehen nur wenige.

**Entwicklungsziel:** Ursprünglich typisch für große Teile des Plangebietes sind die sandgeprägten Standorte. Viele dieser Flächen sind mit Kiefern aufgeforstet worden und in Abhängigkeit vom Alter der Kiefern sind die Bestände ausreichend Licht für eine Kraut- und Strauchschicht, die der potentiell natürlichen Vegetation nahe kommt. Daher bieten diese Flächen auch Potentiale zur „Rekonstruktion“ ursprünglich typischer Landschaftselemente und wichtiger schutzwürdiger Biotope wie Sandmagerrasen oder offene Sandrohböden. Daher ist für den Bereich überwiegend das Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.4)“ dargestellt. Teilbereiche sind mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.5 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5) zu den angrenzenden Ackerflächen an folgenden Gewässern:
  - Westveengraben (ca. 400 m)
  - Graben östlich der K51 - Gröblinger Str. (ca. 650 m)
- 2) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- Straßen begleitende Einzelbäume (möglichst als Allee mit Stieleichen) entlang des Wirtschaftsweges an der Nordostgrenze des Festsetzungsgebietes im Bereich „Strankwiese“ (ca. 200 m Länge, beidseitig, mit ca. 15 m Einzelbaumabstand)
  - Heckenpflanzung am Ostrand des Gebietes in einer Grünlandneuansaat zur östlich angrenzenden Abgrabung hin (ca. 400 m, dreireihig mit mindestens 5 m Breite)
  - die altholzreichen Wallhecke entlang des Wirtschaftsweges westlich des Abgrabungsgewässers „Buotterpatt“
- 3) Optimierung von bestehenden Kleingewässern sowie extensive Bewirtschaftung von Teichen (vgl. 5.4), insbesondere:
    - Erhaltung und Optimierung bestehender Kleingewässer und Teiche östlich „Galgenknapp“ (LB 2.8.14, vgl. 5.4.4)
  - 4) Schaffung und nachhaltige Pflege von Kleingewässern und feuchten Blänken (vgl. 5.3), insbesondere
    - entlang des Westveengrabens im Bereich „Strankwiese“
    - je nach Bedarf (als Ersatz verlandeter oder zugewachsener Kleingewässer) im Bereich östlich „Galgenknapp“ (LB 2.8.14)
  - 5) Erhaltung von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte):
    - Grünlandflächen östlich „Galgenknapp“
  - 6) Freistellen einer mindestens 1 ha großen Waldfläche und Entwicklung zu einem Komplex aus Heide und Sandmagerrasen mit eingestreuten offenen Rohbodeninseln auf Dünenstandorten, mit Priorität:
    - Kiefernwaldparzelle zwischen Westerveengraben im Bereich „Strankwiese“ und nördlich parallel verlaufendem Wirtschaftsweg
    - kleine Kiefernparzelle auf einer Düne im Südwesten angrenzend des LB 2.8.14 (vgl. 5.9.1)
    - Für die Entwicklung freier Dünenstandorte im Wald ist eine Umwandelungsgenehmigung gemäß § 39 LFoG erforderlich.
  - 7) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau (insbesondere Umbau von Kiefernforsten zu standorttypischen Laubwäldern)
  - 8) Entwicklung von Waldmänteln an Feldgehölzen
  - 9) Erhaltung und Förderung der naturnahen Eichenwälder, z.B. Sicherung eines Mindestmaßes an Alt- und Totholz (je drei Bäume / Stämme je ha) sowie Verzicht auf Kahlschlag (möglichst Einzelstammentnahme) (vgl. 4.2), z.B.
    - Buchen-Eichenwald nordöstlich der Strankwiese und östlich des Weges im starken Baumholzalter
    - Eichenwald nordöstlich der Strankwiese und westlich des Weges im starken Baumholzalter
    - Erhaltung der Birkenwaldparzellen als Element der heutigen potentielle natürliche Vegetation

### Erläuterung

Einige der ursprünglich im Plangebiet typischen Biotopstrukturen lassen sich nur auf wenigen Standorten wiederherstellen. Heiden und Sandmagerrasen sowie naturnahe Kleingewässer und Laubwälder nährstoffarmer Standorte sind heute absolute Mangelbiotope im ganzen Münsterland und können im Bereich Sassenberg hier wieder entwickelt werden. Sie bieten in dieser Kombination auch besonderen Arten Lebensraum wie z. B. der in NRW vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte, aber auch Laubfrosch, Ringelnatter und Zauneidechse.

Zudem tragen die Maßnahmen nicht nur zu der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum bei, sondern insbesondere auch dazu

- Den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Straßen in die umliegende Landschaft einzugliedern
- den Siedlungsrand einzubinden und aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

### 5.0.6 Waldgebiet Fichtenbusch

**Größe:** ca. 222 ha

**Naturraum:** Überwiegend Bereiche mit quartären Lockergesteinen auf Podsol-, Gley-Podsol- und Pseudogley-Podsol-Standorten aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden; unterbrochen durch Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden mit ebenfalls geringer Nährstoffversorgung, sowie Plaggenesch-Podsol-Regosol-, Podsol-Pseudogley, und Pseudogley –Standorten, d.h. im Kern von Standorten des trockenen Eichen-Birkenwaldes, im Norden abgelöst durch Standorte des trockenen Buchen-Eichenwaldes sowie im Süden und Westen durch Erlen-Eichen-Birkenwald

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Großräumiger, zentral im Plangebiet gelegener, vorrangig von Kiefern geprägter Waldkomplex, der durch die B475 in einen Ost- und einen Westteil getrennt wird und von Ackerfluren umgeben wird. Grünland ist bis auf wenige kleine und isoliert gelegene Parzellen nicht vorhanden. Es bestehen eingestreut wenige Kleingewässer, im Ostteil bei Subbern gibt es drei größere Abgrabungsseen.

**Entwicklungsziel:** Einer der wenigen großen Waldkomplexe im Plangebiet. Aufgrund der Standortverhältnisse mit hohem Potential für die Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer Waldlebensräume und typischer sandgeprägter Biotope. Daher ist für den Raum flächendeckend das Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.5 und 1.1.6)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.6 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau (insbesondere Umbau von Kiefernforsten zu standorttypischen Laubwäldern)
- 2) Erhaltung und Förderung der naturnahen Buchen- und Eichenwälder, z.B. Sicherung eines Mindestmaßes an Alt- und Totholz (je drei Bäume / Stämme je ha) sowie Verzicht auf Kahlschlag (möglichst Einzelstammentnahme) (vgl. 4.2), insbesondere:
  - Eichen-Buchenmischwald nördlich Niermerg
  - Buchen-Eichenmischwald bei Heppel (LB 2.8.8, vgl. 4.2.4)
- 3) Entwicklung von Waldmänteln an Feldgehölzen und Wäldern
- 4) Schaffung und nachhaltige Pflege von Kleingewässern und feuchten Blänken (vgl. 5.3), insbesondere
  - östlich des Matterbaches (Hagenbach) südlich des Weilers „Möllenstreit“
- 5) Optimierung von bestehenden Kleingewässern sowie extensive Bewirtschaftung von Teichen (vgl. 5.4)

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- 6) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5) zu den angrenzenden Ackerflächen an folgenden Gewässern:
  - entlang des Matterbaches entlang der Nordwestgrenze des Festsetzungsgebietes (ca. 900 m)
- 7) Naturnahe Entwicklung von mindestens jeweils 100 m langen Uferabschnitten an den Baggerseen mit Anlage von Flach- und Steiluferpartien sowie Erhaltung bestehender Schilfröhrichte
  - Erhaltung des Schilfbestandes am Südufer des Abgrabungsgewässers bei Heppel (LB 2.8.9, vgl. 5.4.5)
- 8) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
  - Straßenbegleitende Eichenallee entlang der namenlosen Straße parallel östlich der Füchtertorfer Straße zwischen Subbern und Breeweg (ca. 300 m Länge mit 15 m Einzelbaumabstand)
  - Baumreihenpflanzung, bevorzugt Stieleiche am Südrand der Wiesenparzelle nördlich „Oppenthal“ (ca. 300 m Länge, mit 15 m Einzelbaumabstand)
  - Baumreihenpflanzung, bevorzugt Stieleiche am Nordwestrand des Waldgebietes Subbern (Westteil) südlich vom Matterbach (ca. 200 m Länge, mit 15 m Einzelbaumabstand)
- 9) Freistellen einer mindestens 1 ha großen Waldfläche und Entwicklung zu einem Komplex aus Heide und Sandmagerrasen mit eingestreuten offenen Rohbodeninseln auf Dünenstandorten, mit Priorität
  - Kiefernwaldparzelle im Südwesten des „Fichtenbusches“ nördlich „Moorhake“ am Milter Landweg, südlich eines Ost-West verlaufenden Wirtschaftsweges sowie (ggf. alternativ)
  - im Waldgebiet „Heppel“ nördlich des größten Baggersees im Festsetzungsraum sowie (ggf. alternativ)
  - im Waldgebiet „Heppel“ direkt östlich der B475 (siehe 5.9.2)
  - Für die Entwicklung freier Dünenstandorte im Wald ist eine Umwandelungsgenehmigung gemäß § 39 LFoG erforderlich.
- 10) Erhaltung von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte)
- 11) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile wie Wallhecken, Alleen etc.
  - Wallhecke westlich Rippelbaum bei Hof Rennemeier (LB 2.8.13 Teilfläche, vgl. 5.7.9)

### **Erläuterung**

Einige der ursprünglich im Plangebiet typischen Biotopstrukturen lassen sich nur auf wenigen Standorten wiederherstellen. Heiden und Sandmagerrasen sowie naturnahe Kleingewässer und Laubwälder nährstoffarmer Standorte sind heute absolute Mangelbiotope im ganzen Münsterland und können im Bereich Sassenberg hier wieder entwickelt werden. Sie bieten in dieser Kombination auch besonderen Arten Lebensraum wie z. B. der in NRW vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte aber auch Laubfrosch, Ringelnatter und Zauneidechse.

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

### 5.0.7 Kulturlandschaftsraum Rippelbaum

**Größe:** ca. 365 ha

**Naturraum:** Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung, sowie Bereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol- und Podsol-Standorte aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden; in der Rippelbaumer Umgebung vorwiegend durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Flächen; im Südwesten Niedermoor Bereiche

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit zahlreichen belebenden Landschaftsbestandteilen, Gebäuden und kleineren Waldflächen

**Entwicklungsziel:** Für den überwiegenden Bereich ist das Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Landschaftselementen“ (2.1.1) dargestellt. Weitere Teilflächen sind mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4)“ und „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.3)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.7 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen (u.a. Maßnahmen der WRRL) umgesetzt werden:

- 1) Anlage von hofnahen Eichen-Hainen bzw. Eichen-Baumgruppen insbesondere im Osten der Bauerschaft Rippelbaum,
- 2) Erhaltung der hofnahen, alten Eichen-Gehölze sowie Feldgehölze, vor allem solche mit starkem Baumholz und Altholz sowie Höhlenbäumen wie etwa
  - kleines Feldgehölz an der östlichen Stadtgrenze ca. 350 m nordöstlich Hof Bussmann (LB 2.8.11, vgl. 4.2.5)
- 3) Anlage von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung oder Extensivierung bestehender Grünlandflächen (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte)
- 4) Neuanlage von Obstwiesen in Hofnähe
- 5) Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen, unter anderem bei Hof Spiering (Brache) sowie weitere Streuobstbestände in Rippelbaum
- 6) Schaffung von Kleingewässern, Blänken und Teichen in Hofnähe bzw. im Grünland
- 7) Optimierung von bestehenden Kleingewässern und Blänken sowie extensive Bewirtschaftung von Teichen (vgl. 5.4), z.B.
  - der Teich nördlich Hof Niemerg (u.a. Freistellen des Süd- und Südwestufers),
  - zwei Teiche in Rippelbaum (östlich Hof Heitmann und östlich Hof Oertker) sowie
  - zwei Teiche im äußersten Südosten des Festsetzungsraumes (nahe „Füchtorfer Moor“)
- 8) Anlage von Uferstreifen
  - auf der Ostseite des Nord-Süd verlaufenden Grabens von Hof Spiering im Norden Richtung Speckengraben im Füchtorfer Moor (ca. 700 m)
- 9) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und

Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:

- abschnittsweise (maximal 30% des Grabenverlaufes) Ufergehölze auf der Ostseite (soweit möglich neben linearer Anordnung auch Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern) entlang des Nord-Süd verlaufenden Grabens von Hof Spiering im Norden Richtung Speckengraben im Füchter Moor (ca. 700 m)
- Ergänzung der nur noch als Baumreihe ausgebildeten Wallhecken durch Strauchpflanzungen, u.a. ca. 400 m südwestlich Hof Rennemeier sowie zwei Hecken im Niggelländer östlich Rippelbaum

10) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen

- Anlage von Ackerrandstreifen auf Basis des Vertragsnaturschutzes bzw. landwirtschaftlicher Förderprogramme
- Pflege und Entwicklung von Säumen entlang Wegen, Gewässern, Gehölzen und Schlaggrenzen
- Erhaltung und Entwicklung eines mageren Saumes mit Arten der Silikat-Trockenrasen auf einer Düne ca. 300 m nördlich Hof Rüter (nördlich Rippelbaum) einschließlich Extensivierung der angrenzenden Fettwiese in einem mindestens 10 m breiten Streifen (LB 2.8.10, siehe auch 5.8.2)

11) Pflege und Entwicklung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile wie Wallhecken, Alleen etc.

- Wallhecke westlich Rippelbaum bei Hof Rennemeier (LB 2.8.13 Teilfläche, vgl. 5.7.9)

**Maßnahmen der WRRL:**

12) Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung

- Speckengraben (Stationierung 8,3-10,1km)

13) Erhalt/Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation

- Speckengraben (Stationierung 8,3-10,1km)

14) Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifen

- Speckengraben (Stationierung 8,3-10,1km)

**Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft mit typischen Strukturen anzureichern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Lebensraum für gefährdete Tierarten zu optimieren bzw. neu zu schaffen

<p><b>5.0.8 Füchter Moor (westlicher Teil)</b></p>
--

**Größe:** ca. 179 ha

**Naturraum:** Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung, stellenweise Anmoorgley aus holozänen Bachablagerungen sowie ein großer Niedermoorkomplex aus Niedermoortorf über verschiedenen quartären Sedimenten

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Vorwiegend ackerbaulich genutzter Raum; das gesamte Gebiet wird von zahlreichen Gräben durchzogen

**Entwicklungsziel:** Für den Raum ist überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gegliederten Landschaftselementen (2.1.2)“ dargestellt. Teilbereiche sind außerdem mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4)“, „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Vorrangflächen für die Windenergie (4.2.2)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.8 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen (u.a. Maßnahmen der WRRL) umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen (vgl. 5.8)
  - Anlage von Ackerrandstreifen auf Basis des Vertragsnaturschutzes bzw. landwirtschaftlicher Förderprogramme
  - Pflege und Entwicklung von Säumen entlang Wegen, Gewässern, Gehölzen und Schlaggrenzen
- 2) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5):
  - auf der Ostseite des Hagengrabens (ca. 600 m) im Westen des Festsetzungsraumes
  - entlang der Entwässerungsgräben im gesamten Festsetzungsraum
- 3) Erhaltung bzw. Optimierung sowie in Ausnahmefällen auch Neuanlage (dabei ist der offene Charakter der ehemaligen Moorlandschaft auch aus Sicht des Wat- und Wiesenvogelschutzes zu erhalten) linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
  - abschnittsweise Ufergehölze (maximal 30% des Grabenverlaufes, bevorzugt neben linearer Anordnung auch Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern) entlang der Entwässerungsgräben (dabei ist der offene Charakter der ehemaligen Moorlandschaft auch aus Sicht des Wat- und Wiesenvogelschutzes zu erhalten)

**Maßnahmen der WRRL:**

- 4) Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung
  - Speckengraben (Stationierung 3,3-5,4km)
- 5) Erhalt/Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation
  - Speckengraben (Stationierung 3,3-5,4km)
- 6) Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens
  - Speckengraben (Stationierung 3,3-5,4km)
- 7) Rückbau/Umbau eines Querbauwerks
  - Speckengraben (Stationierung 4,6km)

**Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine offene Feuchtwiesen- und Feuchtheidellandschaft zu erhalten und zu optimieren
- ein für den Wiesen- und Watvogelschutz landesweit bedeutsames Feuchtwiesengebiet zu

- erhalten und zu optimieren (als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet)
- Lebensräume für Amphibien zu erhalten und zu optimieren
- den Wasser- und Nährstoffhaushalt in dem ehemaligen Moorgebiet zu verbessern und zu stabilisieren
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (als Teil eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

### 5.0.9 Füchter Moor (östlicher Teil)

**Größe:** ca. 385 ha

**Naturraum:** Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung, stellenweise Anmoorgley aus holozänen Bachablagerungen sowie ein großer Niedermoorkomplex aus Niedermoortorf über verschiedenen quartären Sedimenten

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** größtenteils landwirtschaftliche Nutzung, jedoch mit hohem Grünlandanteil und zahlreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen sowie Kleingewässern, die teilweise gesetzlich geschützt sind; das gesamte Gebiet wird von zahlreichen Gräben durchzogen

**Entwicklungsziel:** Für den Raum ist überwiegend das Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.7)“ dargestellt. Angrenzend an den Innenbereich Sassenberg ist Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (4.1.1)“ dargestellt. Teilbereiche sind außerdem mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.9 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen (u.a. Maßnahmen der WRRL) umgesetzt werden:

- 1) extensive Grünlandbewirtschaftung (möglichst mit Verbesserung des Wasserhaushalts auf Feuchtstandorten) auf Basis vertraglicher Regelungen insbesondere
  - teilweise als geschützte Biotope nach § 62 LG NW erfasste Feuchtgrünlandflächen sowie in der NSG-Verordnung von 2008 benannte „vegetationskundlich bedeutsame Flächen“ im Nordwesten, Süden (beiderseits der Vennstraße) und Südwesten des NSG „Füchter Moor“ (siehe auch 5.7.1)
  - Magergrünlandflächen im Süden (beiderseits der Vennstraße) des NSG „Füchter Moor“ (siehe auch 5.7.2)
  - Straußgrasrasen im Süden westlich der Vennstraße (siehe auch 5.7.3)
- 2) Erhaltung von Feuchtheide durch extensive Nutzung (möglichst mit Verbesserung des Wasserhaushalts) (siehe auch 5.7.4)
- 3) Entwicklung von Feuchtheide durch Abschieben von Oberboden (siehe auch 5.9)
  - Die Feuchtheiden sollen anschließend extensiv mit Schafen beweidet werden. Das Management der Beweidung ist vertraglich zu regeln. Auf den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel ist ebenso zu verzichten wie auf Pflegeumbrüche.
  - Es sollte auch geprüft werden, ob sich der Wasserhaushalt optimieren lässt (z.B. Anstau von Gräben, Beseitigung von Drainagen)

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- 4) Umwandlung von Acker zu extensiv bewirtschaftetem Grünland (möglichst mit Verbesserung des Wasserhaushalts auf Feuchtstandorten) auf vertraglicher Basis insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes „Füchtorfer Moor“
  - 5) Erweiterung des Kleingewässerbiotopverbundes durch Neuanlage von mehreren Kleingewässern (vgl. 5.3), insbesondere
    - durch Neuanlage von mehreren Kleingewässern jeweils im Nordwesten und Südwesten des Naturschutzgebietes „Füchtorfer Moor“
    - durch Neuanlage von mehreren Kleingewässern zwischen Freddegraben im Süden und Speckengraben im Norden (erst möglich nach Umwandlung von Acker in Grünland, s.o.)
  - 6) Pflege und ggf. Optimierung der vorhandenen Kleingewässer innerhalb des NSG (vgl. 5.4), außerhalb des NSG „Füchtorfer Moor“ insbesondere
    - Naturnahe Kleingewässer mit Ufergehölzen im äußersten Osten des Festsetzungsraumes (LB 2.8.16, vgl. 5.4.1)
    - Drei Blänken in einer Grünlandfläche westlich des Feldmarksees (LB 2.8.17, vgl. 5.4.2)
  - 7) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen (vgl. 5.8)
    - Anlage von Ackerrandstreifen auf Basis des Vertragsnaturschutzes bzw. landwirtschaftlicher Förderprogramme
    - Pflege und Entwicklung von Säumen entlang Wegen, Gewässern, Gehölzen und Schlaggrenzen
    - Erhaltung und Entwicklung eines mageren Saumes mit Arten der Silikat-Trockenrasen einschließlich Anlage eines Ackerrandstreifens im äußersten Nordwesten des Festsetzungsraumes an der B475 (LB 2.8.12, siehe auch 5.8.1)
  - 8) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5):
    - von Ost nach West verlaufender Abschnitt des Freddegrabens (ca. 2.000 m)
  - 9) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau und Wiedervernässung potentieller Bruchwaldbestände (z.B. Erlenmischwald im äußersten Osten des Festsetzungsraumes)
- a. Maßnahmen der WRRL:**
- 10) Ökologisch veträgliche Gewässerunterhaltung
    - Speckengraben (Stationierung 5,4-7,1km und 8-8,3km)
  - 11) Erhalt/Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation
    - Speckengraben (Stationierung 5,4-7,1km und 8-8,3km)
  - 12) Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens
    - Speckengraben (Stationierung 5,4-7,1km und 8-8,3km)
  - 13) Rückbau/Umbau eines Querbauwerks
    - Speckengraben (Stationierung 4,6km)
  - 14) Totholz belassen/einbringen
    - Speckengraben (Stationierung 7,1-8km)
  - 15) Aufweitung des Gerinnes
    - Speckengraben (Stationierung 7,1-8km)
  - 16) Erhalt/Entwicklung naturnaher Sohl-/Uferstrukturen
    - Speckengraben (Stationierung 7,1-8km)

### **Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine offene Feuchtwiesen- und Feuchtheidellandschaft zu erhalten und zu optimieren
- ein für den Wiesen- und Watvogelschutz landesweit bedeutsames Feuchtwiesengebiet zu erhalten und zu optimieren (als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet)
- Lebensräume für Amphibien zu erhalten und zu optimieren
- den Wasser- und Nährstoffhaushalt in dem ehemaligen Moorgebiet zu verbessern und zu stabilisieren
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (als Teil eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen

<b>5.0.10 Landschaftsraum zwischen Hessel und Speckengraben westlich von Sassenberg</b>
---

**Größe:** ca. 925 ha

**Naturraum:** Überwiegend quartäre Lockergesteine auf Gley-Podsol- und Podsol-Standorte aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden; Teilbereiche geprägt durch Grundwassereinfluss auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden mit ebenfalls geringer Nährstoffversorgung und stellenweise Naßgley oder Anmmorgley aus lehmig-sandigen quartären Bachablagerungen, zum Teil aus Sand der Niederterrassen, sowie durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Bereiche

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Überwiegend ackerbauliche genutzter Raum mit zahlreichen Grünlandflächen, sowie Gräben, vielen Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und einigen kleineren Waldbereichen, der durch die „Hessel“ in einen nördlichen Hauptbereich und einen kleineren Bereich im Süden geteilt wird

**Entwicklungsziel:** Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.4, 1.1.8 und 1.1.9)“ sowie „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gegliederten Landschafts-elementen (2.1.2 und 2.1.3)“ dargestellt. Im Norden ist für ein Teilbereich das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Vorrangflächen für die Windenergie (4.2.2)“ dargestellt. Weitere kleinere Teilbereiche werden mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.10 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von hofnahen Eichen-Hainen bzw. Eichen-Baumgruppen
- 2) Erhaltung der hofnahen, alten Eichen-Gehölze sowie von Feldgehölzen, vor allem solche mit starkem Baumholz, ggf. Altholz und Höhlenbäumen wie etwa
  - bei Hof Höllmann / Sievers sowie östlich davon (im Osten des Festsetzungsraumes),
  - Eichen-Feldgehölze im Südwesten des Festsetzungsraumes zwischen zwei Pferderennbahnen,
  - am Speckengraben bei Hof Schulze-Westhoff,

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- östlich der K51 bei Hof Bookkamp,
  - ein größeres altholzreiches Feldgehölz zwischen K18 und Speckengraben sowie
  - mehrere Feldgehölze westlich von Sassenberg
- 3) Neuanlage von Obstwiesen in Hofnähe
- 4) Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen, unter anderem
- bei Hof Schulze-Relau,
  - bei Hof Bookkamp sowie
  - weitere Streuobstbestände in Telgenkamp (südliche Teilfläche des Festsetzungsraumes)
- 5) Anlage von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung oder Extensivierung bestehender Grünlandflächen (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte), insbesondere
- Flutrasen und Fettweide im Nordwesten des Festsetzungsraumes im LB 2.8.15 (vgl. 5.7.5) sowie nach Süden anschließender Grünlandkomplex entlang des Speckengrabens
  - Grünlandkomplex nördlich der Hessel
  - Grünlandkomplex um Telgenkamp (südliche Teilfläche des Festsetzungsraumes)
- 6) Schaffung von Kleingewässern, Blänken und Teichen in Hofnähe bzw. im Grünland (vgl. 5.3)
- 7) Optimierung von bestehenden Kleingewässern und Blänken sowie extensive Bewirtschaftung von Teichen (vgl. 5.4), z.B.
- der Teich südlich LB 2.8.15
  - nicht mehr genutzter Teich im Erlenwald „In den Knüven“
- 8) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5), insbesondere
- entlang des Grabensystems von Steinkamps Heide sowie den Höfen Osthoff und Grünkemeier bzw. Vohren („Up den Düll“) bis zur Mündung in die Hessel bei Hof Boes (Sparenberg) (ca. 2.300 m)
  - entlang des Grabensystems von Steinkamps Heide (nordöstlich Hof Berheide) bis zur Mündung in den Speckengraben (ca. 1.500 m)
- 9) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere
- abschnittsweise (maximal 30% des Grabenverlaufes) Ufergehölze entlang des Grabens von den Höfen Osthoff und Grünkemeier bzw. Vohren („Up den Düll“) bis zur Mündung in die Hessel bei Hof Boes (Sparenberg) (ca. 1.400 m)
  - abschnittsweise (maximal 30% des Grabenverlaufes) Ufergehölze entlang des Grabensystems von Steinkamps Heide (nordöstlich Hof Berheide) bis zur Mündung in den Speckengraben (soweit nicht bereits vorhanden; ca. 1.500 m)
  - Neuanlage von Hecken, Baumhecken sowie Baumreihen vor allem im Westen des Festsetzungsraumes
- 10) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- Erhaltung und Entwicklung eines mageren Saumes mit Arten der Silikat-Trockenrasen einschließlich Anlage eines Ackerrandstreifens nördlich Hof Erenkamp im Zentrum des Festsetzungsraumes
  - Anlage von Ackerrandstreifen auf Basis des Vertragsnaturschutzes bzw. landwirtschaftlicher Förderprogramme
  - Pflege und Entwicklung von Säumen entlang Wegen, Gewässern, Gehölzen und Schlaggrenzen
- 11) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau (insbesondere Umbau von Kiefern- und Pappelbeständen) sowie Wiedervernässung von Erlenwäldern, z.B.
- entwässerter Erlenmischwald mit Pappeln und westlich angrenzender Pappelmischwald an der K18 östlich Hof Horstmann

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- Kleiner Kiefernbestand auf dem Dünenzug bei Hof Berheide südlich von Krienbaum einschließlich Erhaltung des Dünenzuges
- 12) Entwicklung von Waldmänteln an Feldgehölzen und Wäldern
- 13) Erhaltung von Altholzbeständen als Horst-, Höhlen- und Biotopbäume (z.B. Eichentotholz für Hirschkäfer) (vgl. 4.2)

**b. Maßnahmen der WRRL:**

- 14) Erhalt/Entwicklung naturnaher Sohl-/Uferstrukturen
  - Speckengraben (Stationierung 0- 0,6km)
- 15) Ökologisch veträgliche Gewässerunterhaltung
  - Speckengraben (Stationierung 0-3,3km)
- 16) Erhalt/Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation
  - Speckengraben (Stationierung 0-3,3km)
- 17) Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens
  - Speckengraben (Stationierung 0-3,3km)
- 18) Rückbau/Umbau eines Querbauwerks
  - Speckengraben (Stationierung 0,2km; 1,8km; 2,5km)
- 19) Totholz belassen/einbringen
  - Speckengraben (Stationierung 0-0,6km)
- 20) Aufweitung des Gerinnes
  - Speckengraben (Stationierung 0-0,6km)
- 21) Ökologische Optimierung/Entwicklung von Sekundärbiotopen
  - Speckengraben (Stationierung 0-0,6km)

**Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft mit typischen Strukturen anzureichern
- die Wälder und Feldgehölze naturnah zu gestalten und strukturell aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- Lebensraum für gefährdete Tierarten zu optimieren bzw. neu zu schaffen

<b>5.0.11 Landschaftsraum östlich Sassenberg</b>
--

**Größe:** ca. 197 ha

**Naturraum:** Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley-, Gley-Podsol- und Gley-Standorten mit Sandböden mit geringer Nährstoffversorgung sowie Bereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol-Standorte aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit zahlreichen Grünlandflächen und kleineren Waldgebieten, durchzogen vom Gewässerlauf der „Arenbecke“ und einigen Gräben

**Entwicklungsziel:** Für den überwiegenden Raum ist das Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.10 und 1.1.11)“ dargestellt. Kleinere Teilflächen werden zudem mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4)“ bzw. „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (4.1.2)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.11 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5):
  - Arenbecke im nördlichen Bereich bis zur B 476
  - Heidehorstgraben (nördlich der B476) ab östlicher Plangrenze bis zur Einmündung in die Arenbecke
  - Graben bei Hilgenbrinks Venne (nördlich Vechtestraße)
  - Graben bei Gerlings Venn (nördlich Vechtestraße, an der östlichen Plangrenze)
- 2) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
  - abschnittsweise einseitig Ufergehölze (soweit möglich neben linearer Anordnung auch Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern) entlang der Gräben bei Hilgenbrinks Venne und Gerlings Venn
  - abschnittsweise einseitig Ufergehölze (soweit möglich neben linearer Anordnung auch Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern) entlang der Arenbecke (nördlich Vechtestraße und Hof Arenbeck)
- 3) Neuanlage von Obstwiesen in Hofnähe, z.B.
  - bei Hof Hülsmann oder
  - Hof Wiewel (südlich Vechtestraße)
- 4) Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen,
  - bei Hof Arenbeck, Meinersmann und Ellebracht
- 5) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau (vgl. 4.1), u.a.
  - der Feldgehölze und Wälder nördlich der B 476 und
  - südlich der Vechtestraße
- 6) Pflege und Entwicklung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile wie Wallhecken, Alleen etc.
  - Feldgehölz südlich der B 476 bei Hof Meinersmann (LB 2.8.19, vgl. auch 4.2.7)

### **Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- eine reichhaltige Kulturlandschaft zu erhalten und optimieren
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

### 5.0.12 Waldgebiet Tiergarten

**Größe:** ca. 164 ha

**Naturraum:** Bereiche quartärer Lockergesteine auf Gley-Podsol- und Podsol-Standorte aus Sandböden der Niederterrasse, z.T. Flugsanddeckschicht mit geringer Nährstoffversorgung, sowie durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Bereiche; Grundwasser geprägte Teilbereiche entlang der Hesse auf Podsol-Gley-, Gley-Podsol, Gley- oder Anmoorgley-Standorten mit geringer Nährstoffversorgung sowie kleine Niedermoorbereiche

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** strukturreiche Laubwaldkomplex sowie Bereiche einer reichhaltigen und abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Grünlandflächen. Der Festsetzungsraum wird durch die Hessel (siehe Festsetzungsraum 5.0.15) in einen Nord- und Südteil getrennt.

**Entwicklungsziel:** Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.11 und 1.1.12)“ sowie „Sicherung und Entwicklung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) (1.2.1)“ dargestellt. Kleinere Teilflächen werden zudem mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4)“ belegt. Im Norden sind an den Innenbereich angrenzenden Teilflächen mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (4.1.2)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.12 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen, insbesondere
  - entlang Ackerflächen, die nördlich und südlich an das NSG/ FFH Gebiet angrenzen
- 2) Schaffung bzw. Optimierung von geschützten Biotopen wie Kleingewässern und Feuchtgrünland (Details siehe PEPL LÖKPLAN 2009)
- 3) Erhaltung von Altholzbeständen als Horst-, Höhlen- und Biotopbäume (z.B. Eichentotholz für Hirschkäfer) (vgl. 4.2)
- 4) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau insbesondere
  - im NSG und FFH-Gebiet „Tiergarten, Schachblumenwiese“ (Details siehe SOMAKO 2006) sowie
  - nördlich und südlich Hof Eggersmann
- 5) Erhaltung und Neuanlage von Grünlandflächen mit anschließend extensiver Nutzung (Vertragsnaturschutz mit Auflagen bzgl. Verzicht auf Neueinsaaten, Reduktion von Düngung und Bearbeitungsintensität, Reduktion der Viehdichte)
- 6) Neuanlage von Blänken im Bereich des NSG und FFH-Gebiet „Tiergarten, Schachblumenwiese“ (Details siehe PEPL LÖKPLAN 2009)
- 7) Erhaltung einer strukturreichen Parkanlage mit altem Baumbestand (im Bereich der Hesselumflut, nordwestlich des Waldstadions)

**Die für das FFH- Gebiet und NSG „Tiergarten, Schachblumenwiese (2.2.1)“ formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) und dem Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) sind zu berücksichtigen. (sowie die für den Festsetzungsraum der Hessel (5.0.15)**

**Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen zusammenhängenden, naturnahen Waldbestand zu sichern und strukturell aufzuwerten
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu erhalten (Biotopverbundsystem)
- Grundwasser und Oberflächengewässer zu schützen
- die Schachblumenwuchsorte zu erhalten und zu optimieren

Bei allen Maßnahmen im Tiergarten sind die historischen Kulturlandschaftsbestandteile zu berücksichtigen und zu sichern. Mit dem Tiergarten befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg ein herausragendes Zeugnis der Jagdgeschichte und Herrschaftskultur des 17. Jahrhunderts. Der Tiergarten steht im unmittelbaren Verhältnis zu den Resten des einstigen Residenzschlosses Sassenberg. Die historische Wegeführung, Reste eines barocken Schneckenberges, ein Entenfang, eine Fasanerie und die zentralen Jagdachsen mit dem Kaninchenberg sind noch gut erhalten.

**5.0.13 Landschaftsraum Gröblingen**

**Größe:** ca. 755 ha

**Naturraum:** Überwiegend Bereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol-Standorte aus mit Flugsand überlagerten nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen; zum Teil Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley-, Gley-Podsol- Gley-, Nassgley und Anmoorgley-Standorten mit geringer Nährstoffversorgung sowie durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Standorte

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Vorwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit einigen Grünlandflächen und kleineren Waldgebieten, überwiegend Kiefernforste, durchzogen von zahlreichen Gräben

**Entwicklungsziel:** Für den Raum ist sowohl das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gegliederten Landschaftselementen (2.1.3)“ und das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.4 und 2.2.5)“ als auch in Teilbereichen „Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung (4.1.2)“ dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.13 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5) an folgenden Gewässern und Gräben:
  - Ortsteinbach (zwischen K 44 und B 475)
  - Nach Süden zum Ortsteinbach verlaufender Bach (N.N.) ab Torfkühle bis zum Einmündungsbereich in den Ortsteinbach
  - Nach Osten zum Hagenbach verlaufender Bach (N.N.) ab der B 475

Textliche Festsetzungen  
Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

- Nach Westen zur Hessel verlaufender Bach (N.N.) bis zur westlichen Plangrenze
- 2) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau, insbesondere:
  - Kiefernwälder entlang der B 475
  - Kiefernwald an der südlichen Plangrenze bei Miethenknapp
- 3) Anlage von einzelnen Ackerrandstreifen und Säumen im Bereich der offenen Eschflächen:
  - Anlage von Ackerrandstreifen zum Schutz der Wallhecke nördlich der Torfkuhle
  - Anlage von Ackerrandstreifen zum Schutz der Baumreihe nördlich Torfkuhle, östlich Hof Halbuer
  - Anlage von Ackerrandstreifen entlang der Feldgehölze südlich Hof Vogelsang
- 4) Erhaltung bzw. Optimierung sowie Neuanlage linienhafter Gehölz-Strukturen (ebenerdige Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und insbesondere Wallhecken) entlang von Gräben und Wasserläufen sowie Wegen und Schlaggrenzen; als Neuanlagen insbesondere:
  - abschnittsweise einseitig Ufergehölze (soweit möglich neben linearer Anordnung auch Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern) entlang der Bäche (siehe 1)
  - Wallheckenpflege an der Straße „Torfkuhle“
- 5) Umwandlung von Acker zu extensiv bewirtschaftetem Grünland (möglichst mit Verbesserung des Wasserhaushalts auf Feuchtstandorten) auf vertraglicher Basis, insbesondere
  - Umwandlung von Acker zu auentypischem Grünland im Auenbereich der Hessel
- 6) Pflege und Ergänzung vorhandener Obstwiesen
- 7) Neuanlage von Obstwiesen in Hofnähe z.B.
  - im Bereich Langer Esch (Hof Rüttger, Droste, Wessel oder Hardensett) sowie
  - im Bereich Upt Holland (Hof Westhoff, Korte, Boes, Vogelsang)

### **Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern und eine alte Kulturlandschaft anzureichern
- Erhalt und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)

#### **5.0.14 Waldgebiet Landhagen**

**Größe:** ca. 83 ha

**Naturraum:** Großräumiger Grundwasser geprägte Bereiche entlang des „Sassenberger Grabens“ auf Gley-Standorten z.T. Naßgley- oder Anmoorgley-Standorten, aus lehmig-sandigen Bachablagerungen über Sand der Niederterrassen mit geringer Nährstoffversorgung; kleine Teilbereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol-Standorten aus nährstoffarmen Flugsand über Sandböden sowie durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Standorte

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** In weiten Teilen von Kiefernforsten geprägte Waldgebiete, die von zum Teil größeren Ackerflächen unterbrochen werden, sowie ein bachbegleitender Eschenwald entlang des „Sassenberger Grabens“

**Entwicklungsziel:** Für den überwiegenden Raum ist das Entwicklungsziel „Erhalt einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1.13)“ dargestellt. Weitere Teilflächen werden zudem mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.5)“ belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.14 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Anlage von Uferstreifen (vgl. 5.5), insbesondere
  - Hagenbach (entlang der südöstlichen Plangrenze)
- 2) Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils durch Waldumbau, z.B.
  - nördlich Hof Arenhövel und
  - südlich und nördlich Hof Schwienheer
  - Nordwestlich des Hagenbachs im LB 2.8.21 (vgl. 4.1.1)
- 3) Entwicklung von Waldmänteln an Feldgehölzen und Wäldern
- 4) Pflege und Entwicklung der gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile wie Wallhecken und Alleen
  - Naturnaher Laubmischwald auf alter Landwehr (siehe 2.8.20 und 4.2.8)
  - Bachbegleitende naturnahe Laubwälder (siehe 2.8.21 und 4.2.9)

### Erläuterung

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- einen größeren Waldkomplex zu sichern und strukturell aufzuwerten
- eine kulturhistorisch wertvolle alte Landwehr zu sichern und zu entwickeln

## 5.0.15 Gewässer und Auenbereiche entlang der Hessel

**Größe:** ca. 105 ha

**Naturraum:** entlang der Hessel überwiegend Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und Gley-Standorten mit Sandböden mit geringer Nährstoffversorgung, sowie Teilbereiche mit quartären Lockergesteinen auf Gley-Podsol- und Podsol-Standorte aus nährstoffarmen Sandböden der Niederterrassen oder aus Flugsanden bzw. Nachschüttsanden, wenige kleine durch künstlichen Bodenauftrag entstandene Plaggenesch-Bereiche und ein kleiner Teilbereich mit Niedermoorstandort

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Zum Teil bis an das Gewässer heran landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Ufer- und Auebereiche entlang der Hessel; im Osten Bereiche mit hohem Feuchtgrünlandanteil

**Entwicklungsziel:** Für den Bereich ist flächendeckend das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.3)“ dargestellt.

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW – Festsetzungsräume

---

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.15 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen (u.a. Maßnahmen der WRRL) umgesetzt werden:

- 1) Pflege schutzwürdiger Biotope, speziell in der Hesselau im Bereich des NSG- und FFH-Gebiets „Tiergarten, Schachblumenwiese“ (Details siehe PEPL LÖKPLAN 2009 und SOMAKO 2006)
- 2) Naturnahe Entwicklung der Hessel, insbesondere im Bereich des FFH- und Naturschutzgebietes „Tiergarten, Schachblumenwiese (2.2.1)“ (Details siehe PEPL LÖKPLAN 2009, Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag KLEIN 2009)
  - Renaturierung der Hessel
  - Wiederherstellung der Überflutungsdynamik und der Organismendurchgängigkeit
- 3) Erhaltung und Förderung der naturnahen Buchen- und Eichenwälder, z.B. Sicherung eines Mindestmaßes an Alt- und Totholz (je drei Bäume / Stämme je ha) sowie Verzicht auf Kahlschlag (möglichst Einzelstammentnahme) (vgl. 4.2), insbesondere:
  - Buchen-Eichenwald bei Hof Holtmann (LB 2.8.18, vgl. 4.2.6)
- 4) Schaffung von Kleingewässern, Röhrichtzonen und feuchten Blänken im Gewässerauebereich
- 5) Umwandlung von Acker zu autotypischem Grünland im natürlichen Überschwemmungsbereich der Hessel auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer
- 6) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
  - Entlang der Äcker im Auenbereich

**Maßnahmen der WRRL:**

- 7) Rückbau/ Umbau von Querbauwerken
  - Hessel Stationierung: 4,8km; 5,4km; 6,0km; 6,8km; 7,4km; 8,4km; 8,8km; 9,5km; 10,1km
- 8) Erhalt/ Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation
  - Hessel Stationierung: 4,6-7,25km; 7,3- 8,2km; 8,8- 10,6km; 13,1- 15,7km
- 9) Anlage/ Ausweisung/ Entwicklung eines Uferstreifens
  - Hessel Stationierung: 4,6-7,25km; 7,3- 8,2km; 8,8- 10,6km; 11,1-11,4km; 13,1- 15,7km
- 10) Totholz belassen/ einbringen
  - Hessel Stationierung: 7,4- 7,9km; 9,7- 9,9km; 10,3- 10,4km; 13,3-13,6km; 14,5- 14,8km
- 11) Erhalt und Entwicklung naturnaher Sohl-/ Uferstrukturen
  - Hessel Stationierung: 7,4- 7,9km; 9,7- 9,9km; 10,3- 10,4km; 11,4- 13,1; 13,3- 13,6km; 14,5- 14,8km
- 12) Erhalt/ Entwicklung/ Anbindung/ Vertiefung/ Reaktivierung von Auengewässern
  - Hessel Stationierung: 11,4- 13,1km
- 13) Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung
  - Hessel Stationierung: 7,3- 8,2km; 8,8- 10,6km; 11,4- 15,7km
- 14) Anlage eines Umgehungsgerinnes/ Fischpasses
  - Hessel Stationierung: 10,851km
- 15) Rückstau beseitigen/ minimieren
  - Hessel Stationierung: 10,9- 11,1km

**Die für das NSG und FFH-Gebiet „Tiergarten, Schachblumenwiese (2.2.1)“ formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen der WRRL sind zu berücksichtigen.**

**Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Erhalt und Wiederherstellung des auetypischen Landschaftsbildes

Bei allen Maßnahmen im Tiergarten sind die historischen Kulturlandschaftsbestandteile zu berücksichtigen und zu sichern. Mit dem Tiergarten befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Sassenberg ein herausragendes Zeugnis der Jagdgeschichte und Herrschaftskultur des 17. Jahrhunderts. Der Tiergarten steht im unmittelbaren Verhältnis zu den Resten des einstigen Residenzschlosses Sassenberg. Die historische Wegeführung, Reste eines barocken Schneckenberges, ein Entenfang, eine Fasanerie und die zentralen Jagdachsen mit dem Kaninchenberg sind noch gut erhalten.

<p><b>5.0.16 Gewässer und Auenbereiche entlang der Bever</b></p>
--

**Größe:** ca. 78 ha

**Naturraum:** Entlang der Bever überwiegend Grundwasser geprägte Bereiche auf Podsol-Gley- und z.T. Anmoorgley-Standorten aus holozänen Bachablagerungen mit stark sandigen Lehm Böden oder lehmige Sandböden, Teilbereiche auf Niedermoor-, Auengley- und Podsol-Gley und Gley-Standorten, sowie kleine Gley-Podsol-Standort-Bereiche

**Biotop- und Nutzungsstruktur:** Zum Teil bis an das Gewässer heran landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Ufer- und Auebereiche entlang der Bever; Grünlandbereiche im Ufer- und Auebereich

**Entwicklungsziel:** Für den Bereich ist flächendeckend das Entwicklungsziel „Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen (2.2.1)“ dargestellt.

Für den Bereich der Beveraue ist im Regionalplan Münsterland ein „Bereich für den Schutz der Natur“ festgesetzt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sollten in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer 5.0.16 dargestellten Bereich folgende Maßnahmen (u.a. Maßnahmen der WRRL) umgesetzt werden:

- 1) Schaffung von Kleingewässern, Röhrlichtzonen und feuchten Blänken im Gewässerauebereich
- 2) Umwandlung von Acker zu auentypischem Grünland im natürlichen Überschwemmungsbereich der Bever auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer (vgl. 5.7.11)
- 3) Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
  - Entlang der Äcker im Auenbereich
- 4) Erhaltung und Förderung der naturnahen Buchen- und Eichenwälder, z.B. Sicherung eines Mindestmaßes an Alt- und Totholz (je drei Bäume / Stämme je ha) sowie Verzicht auf Kahlschlag (möglichst Einzelstammentnahme) (vgl. 4.2), insbesondere:

**Maßnahmen der WRRL:**

- 5) Rückbau/ Umbau von Querbauwerken
  - Bever Stationierung: 22km, 22,4km, 23,8km, 24,5km, 25,1km, 25,5km
- 6) Erhalt/ Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation
  - Bever Stationierung: 20,4- 22,6km; 23,1- 24,3km; 24,4- 24,5km; 24,6- 24,95km; 25-26km
- 7) Anlage/ Ausweisung/ Entwicklung eines Uferstreifens
  - Bever Stationierung: 20,4- 22,6km; 23,1- 24,3km; 24,4- 24,5km; 24,6- 24,95km
- 8) Totholz belassen/ einbringen
  - Bever Stationierung: 22,7-23,4km; 24,4-24,5km; 25- 26km
- 9) Erhalt und Entwicklung naturnaher Sohl-/ Uferstrukturen
  - Bever Stationierung: 24,4- 24,5km; 25,5- 26km
- 10) Erhalt/ Entwicklung/ Anbindung/ Vertiefung/ Reaktivierung von Auengewässern
  - Bever Stationierung: 20,6- 20,8km; 25,3- 25,9km
- 11) Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung
  - Bever Stationierung: 20,4- 22,6km; 23,1- 24,3km; 24,6- 24,95km
- 12) Anlage von Nebengerinnen/ Rinnen
  - Bever Stationierung: 22,7- 23,4km
- 13) Wiederherstellung naturnaher Gefälleverhältnisse
  - Bever Stationierung: 25- 26km

**Erläuterung**

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Biotopvielfalt im Raum tragen die Maßnahmen insbesondere dazu bei

- den Erholungswert der Landschaft zu steigern
- Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotope zu schaffen (Biotopverbundsystem)
- naturnahe Fließgewässersysteme und ihre auetypischen Lebensräume anzureichern und wiederherzustellen
- Erhalt und Wiederherstellung des auetypischen Landschaftsbildes

Die Umgebung der Schlösser ist teilweise als Gartendenkmal ausgewiesen. Mögliche Maßnahmen sind mit der Denkmalpflege abzustimmen.

## **Einzelfestsetzungen innerhalb der Festsetzungsräume**

Der Landschaftsplan setzt innerhalb der Festsetzungsräume (5.0.1 – 5.0.16) einzelne lagegenaue Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind.

Es handelt sich dabei um:

- Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbäumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken (5.1 ff.),
- Renaturierung und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (5.2 ff.)
- Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern (5.3 ff.),
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern / Teichen (5.4 ff.),
- Anlage von Uferstreifen (5.5 ff.),
- Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen (5.6 ff.),
- Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen (5.7 ff.),
- Pflege und Neuanlage von Säumen und Pufferstreifen (5.8 ff.),
- Neuanlage von Heiden und Trockenrasen (5.9 ff.).

### **5.1 Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbäumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken**

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

Die Pflanzung der unter Punkt 5.1 genannten Gehölzstrukturen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme privater Nutzflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammer, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf Anwendung.

a) Es sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu pflanzen. Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind vorwiegend Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumensorten zu verwenden.

Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischung oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt „auf Lücke“ gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,0 m.

b) Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiss zu schützen.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.

c) Bei Gewässerböschungsbepflanzungen sind in die untere Reihe Roterlen und andere Gehölze (z.B. Stieleichen, Eschen, Traubenkirschen) ca. 0,5 m oberhalb der Mittel-

Die Pflanzabstände betragen in der Regel 1,0 m.

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Einzelfestsetzungen

---

wasserlinie zu pflanzen, wenn nicht anders angegeben. Der Erlenanteil soll in der Regel 30 bis 50 % betragen.

Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils ca. 1 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil an Straucharten von mindestens 70 % anzulegen.

- d) Bei der Pflanzung von Baumreihen und Obstbaumreihen an Straßen und Wegen ist in der Regel die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der der Straße abgewandten Seite der Böschung erfolgen.
- e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.
- f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. Im Bedarfsfall ist eine 4-jährige Bestandspflege durchzuführen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch. Im Übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.

Der Abstand der Bäume soll in der Regel 15 m betragen (vorrangig sind Stieleichen, Sandbirke, Winterlinde und Spitzahorn zu pflanzen). Bei der Pflanzung von Obstbaumreihen sollen regionale Sorten bevorzugt werden und es sind auch Wildobstarten zu verwenden.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind.

Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen ggf. durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, dass die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainermündungen sind ausreichend freizulassen bzw. ggf. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das „Auf den Stock setzen“ darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind dabei zu erhalten.

## 5.2 Renaturierung und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik

Für die Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik sind grundsätzlich gesonderte Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

In diesem Verfahren werden konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden durch das Wasserrechtsverfahren wirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird

angestrebt, einen Gewässerlauf mit Gleit- und Prallufeln, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auenwäldern vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung der WRRL hat der Kreis Warendorf ein Umsetzungsfahrplan erstellt, der die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes konkretisiert. Der Umsetzungsfahrplan gilt im Landschaftsplangebiet für die Gewässer Hessel, Bever und Speckengraben. Auf die vorgesehenen Maßnahmen wird in den Festsetzungsräumen 5.0.4, 5.0.7, 5.0.8, 5.0.9, 5.0.10, 5.0.15 und 5.0.16 eingegangen.

### **5.2.1 Renaturierung der Bever im Bereich „Schlösser Harkotten“**

Die Bever soll in einem Abschnitt von ca. 1600 m renaturiert werden.

Für die Renaturierung ist grundsätzlich ein gesondertes Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen. Die Einzelheiten zur Renaturierung sind hier zu regeln.

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist es vorgesehen, auf der Grundlage des Umsetzungsfahrplanes für die Bever im Bereich Füchtorf Schlossanlage Harkotten bis zur Landesgrenze den Flußabschnitt der Bever zu renaturieren.

Ziel der Renaturierung ist die Schaffung eines Strahlursprunges. Es wird angestrebt die Gewässeraufwertung durch die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit, Aufweitung des Gewässerprofils durch Entnahme des Uferverbau, Laufverlängerung und Schaffung einer Sekundäraue in Teilbereichen und die Anlage von Gewässerrandstreifen zu erzielen.

### **5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern**

Neuanlage von Kleingewässern im Grünland (Blänken) durch Abschieben von Boden

Auf die Flächen dürfen keine Düngemittel und Biozide aufgebracht werden.

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die Anlage der unter Punkt 5.3 genannten Biotope auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des

Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Richtwerte für Ackerland des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

Die Kleingewässerneuanlage dient unter anderem der Förderung des in seiner Verbreitung stark gefährdeten Laubfrosches (*Hyla arborea*), der in der münsterländischen Parklandschaft noch einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Außerdem sind Kleingewässer Lebensraum bzw. Teillebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten (etwa weitere Amphibienarten, Libellen, Unterwasser- und Röhrichtpflanzen)

#### 5.4 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern / Teichen

Um Gewässer außerhalb des Grünlands sind insbesondere bei unmittelbar angrenzender Ackernutzung neu zu schaffende Pufferzonen anzulegen. Diese sind als Dauerbrachen alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Dünger und Biozide sind in den Pufferzonen bzw. im unmittelbaren Umfeld der Gewässer nicht anzuwenden.

Teiche und Kleingewässer sind bei Bedarf zu entschlammen.

Die Ufer (vor allem die Südufer) sind zumindest teilweise von Gehölzen freizustellen.

In Kleingewässern ist ein Fischbesatz (insbesondere mit Weißfischen) zu vermeiden.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer und Teiche.

Die Pflege und Entwicklung der unter Punkt 5.4 genannten Biotope auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen (Pufferzonen) sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet. Darüber hinaus finden im Kreis Warendorf für Ackerland die Richtwerte des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

Die genaue Abgrenzung der Pufferzonen zum Schutz der Gewässer ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Werden Teiche regelmäßig abgelassen, fördert das die Mineralisation der Sedimente und das Entschlammen muss seltener erfolgen. Die Ufer sind zumindest tlw. (vor allem Südufer) von Gehölzen freizustellen (Förderung u.a. der Unterwasservegetation), bei Bedarf Mähen der Röhrichte (zur Reduzierung der Verlandung insbesondere bei flächendeckender Ausbreitung

in Kleingewässern). Alternativ zum Offenhalten (Röhrichte, Gehölze) und Entschlammern von Kleingewässern können auch neue Gewässer in der unmittelbaren Nachbarschaft angelegt werden.

Bei starkem Fischbesatz ist ein Abfischen insbesondere der Weißfische ggf. in Verbindung mit einer Entschlammung notwendig (zur Verbesserung der Wasserqualität und zur Förderung von Amphibien)

#### **5.4.1 Kleingewässer östlich des NSG Füchtorfer Moor (LB 2.8.16)**

Die Kleingewässer sind bei Bedarf zu entschlammen und die Uferbereiche (insbesondere Südufer der drei kleineren nördlichen Gewässer) von Gehölzen freizustellen.

Im Westen und Osten grenzen direkt an den meist schmalen Ufergehölzstreifen Ackerflächen an. Hier sollte dringend ein Pufferstreifen angelegt werden, um den Eintrag von Bioziden und Düngern zu reduzieren. Vorzugsweise jedoch sollten die angrenzenden Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 143  
 Flurstück: 17, 67 und 68 (alle tlw.)

#### **5.4.2 Blänken nördlich von Sassenberg (LB 2.8.17)**

Die drei temporären Kleingewässer befinden sich im Grünland westlich des Feldmarksees. Sie sind bei Bedarf zu entschlammen und offen zu halten.

Ein Zuwachsen der Wasserfläche mit Röhrichtarten (z.B. Breitblättriger Rohrkolben) ist durch Mähen zu verhindern.

Um den Eintrag von Bioziden und Düngern zu reduzieren sollte die Grünlandfläche extensiv und ohne Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden (Vertragsnaturschutz).

Gemarkung: Sassenberg  
 Flur: 6  
 Flurstück: 16 tlw.

#### **5.4.3 Blänken im Grünland westlich Füchtorf im LB 2.8.2**

Die beiden Kleingewässer sind bei Bedarf zu entschlammen und offen zu halten.

Ein Zuwachsen der Wasserfläche mit Röhrichtarten (z.B. Breitblättriger Rohrkolben) ist durch Mähen zu verhindern.

Um den Eintrag von Bioziden und Düngern zu

reduzieren soll die umgebende Grünlandfläche extensiv und ohne Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden (Vertragsnaturschutz, vgl. 5.7.10).

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 152  
 Flurstück: 77 tlw.

#### **5.4.4 Blänke und Teiche östlich Galgenknapp im LB 2.8.14**

Das Kleingewässer in der Grünlandbrache ist bei Bedarf zu entschlammen und offen zu halten.

Die Teiche sind soweit möglich extensiv zu bewirtschaften und bei Bedarf zu entschlammen.

Das Südufer des nördlichen Teiches sollte tlw. von Gehölzen freigestellt werden.

Ein Zuwachsen der Wasserfläche mit Röhrichtarten (z.B. Breitblättriger Rohrkolben) ist durch Mähen zu verhindern.

Um den Eintrag von Bioziden und Düngern zu reduzieren soll die das Kleingewässer umgebende Grünlandbrache erhalten bleiben (alternativ extensive Nutzung als Wiese). Um eine Verbuschung der Fläche zu verhindern sollte alle zwei bis drei Jahre im Herbst gemäht werden. Aus dem gleichen Grund sollten die Gehölze am Ost- und Südufer des südlichen Teiches erhalten bleiben, insbesondere solange sich kein Pufferstreifen zu den angrenzenden Ackerflächen realisieren lässt.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 147  
 Flurstück: 9 tlw.

#### **5.4.5 Schilfröhricht am Abgrabungsgewässer bei Heppel im LB 2.8.9**

Der Schilfbestand befindet sich am Südufer des Baggersees bei „Heppel“.

Der Schilfbestand ist zu erhalten.

Das Südufer sollte tlw. von Gehölzen (Pappeln) freigestellt werden.

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Ausbreitung des Schilfbestandes als Lebensraum insbesondere für schilfbewohnende Vogelarten sowie Insekten.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 145  
 Flurstück: 16, 17, 41 und 137 (alle tlw.)

## 5.5 Anlage von Uferstreifen

Die Realisierung der Uferstreifen soll über freiwillige Anträge nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferstreifen“ vom 05.06.2007 (§ 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen) bei der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Warendorf oder über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Warendorf erfolgen.

Der Festsetzung wird eine Regelbreite von 5 m zu jeder Seite des Gewässers zugrunde gelegt, sofern in Einzelfällen keine anderen Flächenabgrenzungen festgelegt werden. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Gemessen wird die Breite des Uferstreifens ab der Böschungsoberkante der Fließgewässer. Bestehende bodenständige Gehölze sind in dieser Pufferzone zu erhalten und zu pflegen, nicht bodenständige Gehölze sollen entfernt und durch bodenständige Baum- und Straucharten ersetzt werden.

Die Uferstreifen sind entweder

- als Sukzessionsfläche zu entwickeln,
- mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,
- als extensive Wiese oder Weide zu nutzen
- oder mit standorttypischen Ufergehölzen zu bepflanzen (lokale, truppweise Bepflanzung)

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden. Intensive Beweidung und Meliorationsmaßnahmen sind nicht erlaubt. Des Weiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderweg genutzt werden. Das Abstellen von Materialien jeglicher Art ist untersagt.

Die Sukzessionsflächen sind alle 2 bis 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist möglichst erst nach einigen Tagen abzuräumen. Der Aufwuchs darf nicht vor dem 15. Juli eines Jahres gemäht werden.

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer und dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen durchzuführen.

Bei der extensiven Wiesennutzung sind die Flächen nach dem 1. Juli eines Jahres maximal zweimal jährlich zu mähen. Bei Weidenutzung ist das Gewässer vor Viehtritt zu schützen.

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden.

Die Anlage der Uferstreifen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Über die Ausweisung und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer geleistet.

Die Uferstreifen werden an Fließgewässern zum Schutz vor Stoffeinträgen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Der Eintrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln führt in der Regel zu einer Belastung und ökologischen Verarmung der Gewässer.

Mit der Anlage von Uferstreifen an den zumeist ausgebauten und begräbten Fließgewässern soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Wiederherstellung des Biotoptyps „naturnaher Bach“ initiiert und die Qualität der Fließgewässer als Vernetzungsachsen und Leitstrukturen erhöht oder auch wiederhergestellt werden.

Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern. Sie stellen damit für viele Tierarten Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten und Gesamtjahreslebensräume dar.

Unberührt von der Festsetzung bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat.

Dabei sollte die Graben- bzw. Fließgewässerunterhaltung möglichst naturverträglich erfolgen (z.B. durch Schonung von jährlich wechselnden Grabenabschnitten).

## 5.6 Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen

Die Pflege der Obstwiesen beinhaltet:

- den regelmäßigen Schnitt der Obstbäume,
- den Ersatz fortfallender Bäume.

Die Anlage und Ergänzung von Obstwiesen beinhaltet:

- die Verdichtung und Ergänzung des Bestandes mit Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen,
- die Ausweitung auf angrenzende geeignete Flächen.

Die Festsetzung zur Entwicklung und Pflege von Obstwiesen soll der Erhaltung der Obstwiesen als

- Lebensraum spezialisierter Tierarten,
- wertvolles Element des Landschaftsbildes,
- Dokument der Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft dienen

Die Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

## 5.7 Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen

Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages und die Pflege von Biotopen und Gehölzen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Bei der Neuanlage von Grünlandflächen ist zu prüfen, ob sich eine Initiierung durch Mahdgutübertragung („Heublumensaat“) aus benachbarten Grünlandflächen anbietet.

### 5.7.1 Feuchtgrünlandflächen im NSG „Füchtorfer Moor“

Die Feuchtgrünlandflächen im NSG „Füchtorfer Moor“ sollen extensiv als Wiesen oder Weiden genutzt werden. Vorgaben zur Besatzdichte, Auftriebszeit, Schnittzeitpunkt etc. sind vertraglich zu regeln. Auf den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel ist ebenso zu verzichten wie auf Pflegeumbrüche.

Für die Flächen sollten Bewirtschaftungsverträge nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Für die beiden „vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“, die sich aktuell als Fettweiden darstellen ist eine Extensivierung sinnvoll, da hier noch von einem hohen Potential auszugehen ist (Samenbank, Einwandern von randlich vorkommenden standorttypischen Arten)

Im Rahmen der Extensivierung sollte auch

Textliche Festsetzungen  
 Festsetzungen gemäß § 26 LG NW - Einzelfestsetzungen

---

geprüft werden, ob sich der Wasserhaushalt optimieren lässt (z.B. Anstau von Gräben, Beseitigung von Drainagen)

Ziele der Nutzungsextensivierung sind vor allem der Schutz der Wat- und Wiesenvögel wie etwa Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Wiesenpieper als auch artenreiche Feuchtgrünlandbestände als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und weitere Tiergruppen. Die Maßnahmen sind außerdem ein Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

nördliche Teilfläche des NSG:

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 144  
 Flurstück: 4 tlw, 11 tlw, 14 tlw, 80 tlw

Die Flurstücke 14 tlw. und 80 tlw. sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW kartiert.

Die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

südwestliche Teilfläche des NSG:

Gemarkung: Sassenberg  
 Flur: 6  
 Flurstück: 125 tlw  
 Das Flurstück 125 tlw. ist als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW kartiert.

Die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

südöstliche Teilfläche des NSG:

Gemarkung: Sassenberg  
 Flur: 6  
 Flurstück: 37 tlw  
 Das Flurstück 37 tlw. ist als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW kartiert.

Die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Flur: 18  
 Flurstück: 4 tlw, 19 tlw, 57 tlw, 58 tlw, 128 tlw, 129 tlw

Die Flurstücke 4 tlw. und 129 tlw. sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW kartiert.

Die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 143  
 Flurstück: 76  
 Das Flurstück 76 tlw. ist als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW kartiert.

Die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### 5.7.2 Magergrünlandflächen im NSG „Füchter Moor“

Die Flächen sollen extensiv als Wiesen oder Weiden genutzt werden. Vorgaben zur Besatzdichte, Auftriebszeit, Schnittzeitpunkt etc. sind vertraglich zu regeln. Auf den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel ist ebenso zu verzichten wie auf Pflegeumbrüche.

Für die Flächen sollten Bewirtschaftungsverträge nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Ziele der Nutzungsextensivierung sind vor allem der Schutz der Wiesenvögel wie etwa Wiesenpieper, Schafstelze, aber auch Steinkauz (Nahrungshabitat) als auch artenreiche Magergrünlandbestände als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und weitere Tiergruppen. Die Maßnahmen sind außerdem ein Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Nährstoffhaushalt.

südöstliche Teilfläche des NSG:

Gemarkung: Sassenberg

Flur: 6

Flurstück: 37 tlv

Flur: 18

Flurstück: 128 tlv, 129 tlv

Die Flurstücke 37 tlv. und 129 tlv. sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW kartiert.

Die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### 5.7.3 Straußgrasrasen im NSG „Füchter Moor“

Die Fläche soll extensiv mit Schafen beweidet werden. Das Management der Beweidung ist vertraglich zu regeln. Auf den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel ist ebenso zu verzichten wie auf Pflegeumbrüche.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Ziele der Nutzungsextensivierung sind vor allem der Schutz der Wiesenvögel wie etwa Wiesenpieper und Schafstelze als auch artenreiche Magergrünlandbestände im Übergang zu Heidevegetation als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und weitere Tiergruppen. Die Maßnahmen sind außerdem ein Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Nährstoffhaushalt.

südöstliche Teilfläche des NSG:

Gemarkung: Sassenberg

Flur: 6

Flurstück: 37 tlv

Das Flurstück 37 tlv. ist als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW kartiert.

Die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

#### 5.7.4 Feuchtheide im NSG „Füchtorfer Moor“

Die Feuchtheiden sollen extensiv mit Schafen beweidet werden. Das Management der Beweidung ist vertraglich zu regeln. Auf den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel ist ebenso zu verzichten wie auf Pflegeumbrüche.

Für die Flächen sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Es sollte auch geprüft werden, ob sich der Wasserhaushalt optimieren lässt (z.B. Anstau von Gräben, Beseitigung von Drainagen)

Die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange sind zu beachten.

Ziele der Erhaltungsmaßnahmen sind vor allem der Schutz typischer Offenlandarten als auch die Erhaltung der Heidevegetation als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere auch als Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

südöstliche Teilfläche des NSG:

Gemarkung: Sassenberg

Flur: 18

Flurstück: 4 tlw

Das Flurstück 4 tlw. ist als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW kartiert.

Die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 62 LG NW sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

#### 5.7.5 Flutrasen und Fettweide im LB 2.8.15

Die Weide mit Flutrasen im LB 2.8.15 am Speckengraben (bei „Kogelkamp“) soll extensiv bewirtschaftet werden. Vorgaben zur Besatzdichte, Auftriebszeit etc. sind vertraglich zu regeln. Auf den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel ist ebenso zu verzichten wie auf Pflegeumbrüche.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Extensivierung sollte auch geprüft werden, ob sich der Wasserhaushalt optimieren lässt (z.B. Beseitigung von Drainagen)

Ziel der Nutzungsextensivierung ist vor allem die Erhaltung und Optimierung artenreicher Feuchtgrünlandbestände als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere. Die Maßnahmen sind außerdem ein Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

Gemarkung: Milte

Flur: 27

Flurstück: 14 tlw.

**5.7.6 Wallhecke östlich Füchtorf bei Hof Querdel im LB 2.8.3**

Die Wallhecke (LB 2.8.3) liegt östlich Füchtorf südlich Hof Querdel. Die Hecke ist bei Bedarf auf den Stock zusetzen. Einzelbäume (insbesondere die Altbäume) werden dabei als Überhälter erhalten.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 10 Jahren. Der Rückschnitt von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres erfolgen. Einzelbäume, insbesondere ältere Bäume ab etwa 50 cm Brusthöhen-durchmesser, sind als Überhälter in der Wallhecke zu erhalten.

Ziel ist die Erhaltung altholzreicher Wallhecken als Lebensraum und Vernetzungsbiotop u.a. von Höhlenbrütern (z.B. Spechte), von auf Baumhöhlen angewiesenen Fledermäusen, von holzbewohnenden Insekten sowie die Bereicherung des Landschaftsbildes mit markanten linearen Gehölzstrukturen mit kulturhistorischer Bedeutung.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 136  
Flurstück: 28 tlw.

**5.7.7 Baumreihe östlich Twillingen bei Hof Niehues im LB 2.8.6**

Die Wallhecke (LB 2.8.6) liegt östlich Twillingen südöstlich Hof Zumdiek bzw. nördlich Hof Niehues. Die Hecke ist bei Bedarf auf den Stock zusetzen. Einzelbäume (insbesondere die Altbäume) werden dabei als Überhälter erhalten.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 10 Jahren. Der Rückschnitt von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres erfolgen. Einzelbäume, insbesondere ältere Bäume ab etwa 50 cm Brusthöhen-durchmesser, sind als Überhälter in der Wallhecke zu erhalten.

Ziel ist die Erhaltung altholzreicher Wallhecken als Lebensraum und Vernetzungsbiotop u.a. von Höhlenbrütern (z.B. Spechte), von auf Baumhöhlen angewiesenen Fledermäusen, von holzbewohnenden Insekten sowie die Bereicherung des Landschaftsbildes mit markanten linearen Gehölzstrukturen mit kulturhistorischer Bedeutung.

Gemarkung: Füchtorf  
Flur: 149  
Flurstück: 6 tlw.

### 5.7.8 Altholzreiche Baumhecke östlich Füchtorf bei Wächterort im LB 2.8.5

Die Baumhecke (LB 2.8.5) liegt östlich Füchtorf bei Wächterort nördlich der K51. Die Hecke ist bei Bedarf auf den Stock zusetzen. Einzelbäume (insbesondere die Altbäume) werden dabei als Überhälter erhalten.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 10 Jahren. Der Rückschnitt von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres erfolgen. Einzelbäume, insbesondere ältere Bäume ab etwa 50 cm Brusthöhen-durchmesser, sind als Überhälter in der Baumhecke zu erhalten.

Ziel ist die Erhaltung altholzreicher Baumhecken als Lebensraum und Vernetzungsbiotop u.a. von Höhlenbrütern (z.B. Spechte), von auf Baumhöhlen angewiesenen Fledermäusen, von holzbewohnenden Insekten sowie die Bereicherung des Landschaftsbildes mit markanten linearen Gehölzstrukturen mit kulturhistorischer Bedeutung.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 135  
 Flurstück: 31 und 33 (alle tlw.)

### 5.7.9 Wallhecke westlich Rippelbaum bei Hof Rennemeier im LB 2.8.13

Die beiden Wallhecken (LB 2.8.13) liegen westlich sowie südlich Hof Rennemeier. Die Hecke ist bei Bedarf auf den Stock zusetzen. Einzelbäume (insbesondere die Altbäume) werden dabei als Überhälter erhalten.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 10 Jahren. Der Rückschnitt von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres erfolgen. Einzelbäume, insbesondere ältere Bäume ab etwa 50 cm Brusthöhen-durchmesser, sind als Überhälter in der Wallhecke zu erhalten.

Ziel ist die Erhaltung altholzreicher Wallhecken als Lebensraum und Vernetzungsbiotop u.a. von Höhlenbrütern (z.B. Spechte), von auf Baumhöhlen angewiesenen Fledermäusen, von holzbewohnenden Insekten sowie die Bereicherung des Landschaftsbildes mit markanten linearen Gehölzstrukturen mit kulturhistorischer Bedeutung.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 141  
 Flurstück: 46 tlw.  
 Flur: 145  
 Flurstück: 62 tlw.

### 5.7.10 Feuchtwiesen und Kleingewässer westlich Füchtorf im LB 2.8.2

Die beiden Flutrasen sollen ebenso wie die sie umgebende Wiese extensiv (möglichst) als Wiese bewirtschaftet werden. Vorgaben zur Besatzdichte, Auftriebszeit, Schnittzeitpunkt etc. sind vertraglich zu regeln. Auf den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel ist ebenso zu verzichten wie auf Pflegeumbrüche.

Für die Grünlandfläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Extensivierung sollte auch geprüft werden, ob sich der Wasserhaushalt optimieren lässt (z.B. Anstau von Gräben, Beseitigung von Drainagen)

Bezüglich der beiden Blänken vgl. 5.4.3.

Ziele der Nutzungsextensivierung sind vor allem der Schutz artenreicher Feuchtgrünlandbestände als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere. Die Maßnahmen sind außerdem ein Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 152  
 Flurstück: 28, 29 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 77

### 5.7.11 Feuchtwiese in der Beveraue

Das Grünland in der Beveraue ist als extensives Grünland zu bewirtschaften. Vorgaben zur Besatzdichte, Auftriebszeit, Schnittzeitpunkt etc. sind vertraglich zu regeln. Auf den Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel ist ebenso zu verzichten wie auf Pflegeumbrüche.

Für die Grünlandfläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

Ziele der Nutzungsextensivierung sind vor allem der Schutz artenreicher Feuchtgrünlandbestände als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere. Die Maßnahmen sind außerdem ein Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 131  
 Flurstück: 4 tlw.

## 5.8 Pflege und Neuanlage von Säumen und Pufferstreifen

Die geplanten Säume entlang von Wegen, Gewässern, Gehölzen und Schlaggrenzen sind in der Regel einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.

Die Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen (Feldrainen) und Pufferstreifen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Neu angelegte Säume (einschließlich Verbreiterung vorhandener) sollen eine Mindestbreite von 2,5 m erhalten. Die Säume im Landschaftsplangebiet sollten zeitlich versetzt gemäht werden, so dass ein Mosaik aus frisch gemähten und noch ungemähten Säumen vorhanden ist (ggf. kann die Mahd eines Saumabschnittes in einem Jahr auch ganz unterbleiben). Auch sind keine Saugmäher einzusetzen, vielmehr sollte das Mähgut einige Tage vor Abtransport liegen bleiben. Besonders wüchsige Säume können auch zweimal jährlich gemäht werden (ab Mitte Juni), magere ggf. nur alle 2 bis 3 Jahre.

### 5.8.1 Silikattrockenrasen-Saum an der B475 südlich Fichtenbusch (LB 2.8.12)

Erhaltung und Entwicklung eines mageren Saumes mit Arten der Silikat-Trockenrasen

Der schmale Silikattrockenrasen liegt nördlich eines Wirtschaftsweges zwischen der B475 im Westen und einem kleinen Feldgehölz im Osten. Nördlich grenzt eine Ackerfläche an. Um den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus dem angrenzenden Acker zu reduzieren ist die Anlage eines Ackerrandstreifens sinnvoll (Vertragsnaturschutz, landwirtschaftliches Förderprogramm).

Der lückige Saum selbst ist bei Bedarf im Spätsommer / Herbst zu mähen, Abtransport des Schnittgutes erst nach einigen Tagen, kein Einsatz von Saugmähern

Der Trockenrasen ist ein nach § 30 BNatSchG/ § 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 144  
 Flurstück: 79 tlw.

3914-406) (vgl. Grundlagenkarte 2).

### 5.8.2 Silikattrockenrasen-Saum nördlich Rippelbaum (LB 2.8.10)

Erhaltung und Entwicklung eines mageren Saumes mit Arten der Silikat-Trockenrasen

Der schmale Silikattrockenrasen liegt südlich eines Wirtschaftsweges ca. 300 m nördlich Hofes Rüter nördlich Rippelbaum. Südlich grenzt eine Fettwiese an. Um den Eintrag von Dünge- und ggf. Pflanzenschutzmitteln aus der angrenzenden Fettwiese zu reduzieren ist die Extensivierung eines mindestens 10 m breiten Streifens sinnvoll (Vertragsnaturschutz).

Der lückige Saum selbst ist bei Bedarf im Spätsommer / Herbst zu mähen, Abtransport des Schnittgutes erst nach einigen Tagen, kein Einsatz von Saugmähern

Der Trockenrasen ist ein nach § 30 BNatSchG/ § 62 LG NW gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3914-401) (vgl. Grundlagenkarten 2).

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 139  
 Flurstück: 7 tlw.

## 5.9 Neuanlage von Heiden und Trockenrasen

### 5.9.1 Neuanlage eines Heide-/Mager- rasenkomplexes bei Galgenknapp

Auflichten des kleinen Kiefernbestandes auf einer Düne angrenzend an den LB 2.8.14 bei „Galgenknapp“.

Neuanlage von Rohbodenflächen durch lokales Abschieben von Oberboden.

Vegetationskontrolle in den Folgejahren.

Für die Umwandlung von Wald in Offenland ist gem. § 39 (3) LFoG eine Ersatzaufforstung anzulegen.

Ziele der Entwicklung eines Komplexes aus Heide- und Sandmagerrasen sind vor allem der Schutz der Heide- und Magerrasenvegetation als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere. Außerdem sollen Sonderstandorte wie wärmebegünstigte, offene Sandstellen insbesondere als Lebensraum verschiedener Insekten wie Feld-Sandlaufkäfer, Sandbienen und Grabwespen gefördert werden. Die Maßnahmen sind außerdem ein Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 147  
 Flurstück: 9 tlw.

### 5.9.2 Neuanlage eines Heide-/Mager- rasenkomplexes westlich Heppel

Auflichten bzw. auf ca. 1 ha Abholzen des Kiefernbestandes auf einer Düne östlich der B475 bei „Heppel“.

Neuanlage von Rohbodenflächen durch lokales Abschieben von Oberboden.

Vegetationskontrolle in den Folgejahren.

Für die Umwandlung von Wald in Offenland ist gem. § 39 (3) LFoG eine Ersatzaufforstung anzulegen.

Ziele der Entwicklung eines Komplexes aus Heide- und Sandmagerrasen sind vor allem der Schutz der Heide- und Magerrasenvegetation als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere. Außerdem sollen Sonderstandorte wie wärmebegünstigte, offene Sandstellen insbesondere als Lebensraum verschiedener Insekten wie Feld-Sandlaufkäfer, Sandbienen und Grabwespen gefördert werden. Die Maßnahmen sind außerdem ein Beitrag zu einem stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

Gemarkung: Füchtorf  
 Flur: 145  
 Flurstück: 7 tlw., 142 tlw.

## Quellenangaben

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2011): Preußische Uraufnahme (digital), Reproduktion Geobasis NRW.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2011): Preußische Neuaufnahme (digital), Reproduktion Geobasis NRW.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2011): Aufnahme aus den 1950er Jahren (digital), Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011.
- BURRICHTER, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Siedl. und Landschaft in Westfalen 8. Münster.
- BURRICHTER, E., POTT, R. & H. FUCHS (1988): Potentielle natürliche Vegetation. Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen – Themenbereich II, Lieferung 4. – Geographische Kommission für Westfalen, Münster.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2007): Auskunftssystem BK50- Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (GLA) (1983): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt 3914 Bad Iburg. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (GLA) (1991): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt 4114 Rheda-Wiedenbrück. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (GLA) (1977): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt 3912 Lengerich. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (GLA) (1991): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt 4112 Warendorf. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (GLA) (1992): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1: 25.000, Blatt 3914 Versmold. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (GLA) (1998): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1: 100.000, Blatt 4314 Gütersloh, 2. Auflage. Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (GLA) (1987): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1: 100.000, Blatt 3910 Rheine. Krefeld.
- GERSTENGARBE, F.-W., C. WERNER & Y. HAUF (2004): Erstellung regionaler Klimaszenarien für Nordrhein-Westfalen. Bericht zum Werkvertrag 2-53710-2233 im Auftrag der LÖBF, Recklinghausen.
- HACHTEL et al. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (Hg.), Bielefeld.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Düsseldorf.

- LÖKPLAN (2009): Pflege- und Entwicklungsplan im FFH- und Naturschutzgebiet „Tiergarten und Schachblumenwiese (DE-4014-301)“ in Sassenberg unter besonderer Berücksichtigung der Schachblumenbestände, Anröchte.
- MEISEL, S. (1960): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. - Bundesanstalt für Landeskunde, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hg.), Bad Godesberg.
- MÜLLER-TEMME, E. (1993): Das Füchter Moor- ein kultiviertes Niedermoor. In: MAYR, A. ET. AL. (Hg.) (1993): Münsterland und angrenzende Gebiete. Jahrestagung der Geographischen Kommission in Münster 1993. Münster (= Spieker - Landeskundliche Beiträge und Berichte, Bd. 36).
- STADT SASSENBERG (2011): Bürgerbroschüre.
- SUDMANN et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Hg.), In: Charadrius 44, Heft 4, 137-230.

## Internetquellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland, online unter: <http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2015): Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan „Energie“, online unter: [http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/teilplan\\_energie/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/teilplan_energie/index.html)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, online unter: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/organisation/abteilung03/dezernat\\_32/regionalplanung/lepnrw.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung03/dezernat_32/regionalplanung/lepnrw.pdf)
- FIS (FACHINFORMATIONSSYSTEM) „Geschützte Arten“, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (09.11.2011)
- MEINIG et al. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere –Mammalia- in Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Hg.), online unter: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm> (06.12.2011)
- MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Elwas-ImS, WebServer: Landesbetrieb Information und Technik NRW, online unter: <http://www.elwasims.nrw.de/ims/ELWAS-IMS/start.htm> (01.12.2011)

IT.NRW (2007): Statistische Berichte- Agrarstrukturerhebung in Nordrhein-Westfalen 2007, online unter:

<http://www.it.nrw.de/statistik/i/veroeffentlichungen/index.html> (27.10.2011)

IT.NRW (1975): Agrarberichterstattung 1974/ 75, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

STADT SASSENBERG: Daten zur Stadtgeschichte, online unter:

<http://www.sassenberg.de/200.html> (17.02.2011)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (2011): Klima-Atlas NRW, online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/> (07.12.2011). Datenquelle: DWD (Deutscher Wetterdienst).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (2010): Rote Listen NRW (Heuschrecken, Wespen und Wildbienen, Amphibien und Reptilien, Laufkäfer und Libellen), online unter: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm> (30.09.2011)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Biotopkataster, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/fachinfo/fachinfo/bk>